

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1909)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1909.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(Mai 1907.)

Indem wir Ihnen im Nachstehenden den Entwurf zu einem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern unterbreiten, haben wir demselben folgende Bemerkungen beizufügen:

I.

Die Revision der bestehenden Gesetze über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (vom 15. März 1856, 18. März 1865 und 2. September 1867) wurde bereits in den siebenziger Jahren angeregt und vom Grossen Rat grundsätzlich beschlossen. Dabei dachte man vorerst an eine Partialrevision einzelner Bestimmungen, welche namentlich eine Aenderung in der Besteuerung der Fixbesoldeten herbeiführen sollte. Die Finanzdirektion legte denn auch zu Anfang des Jahres 1880 einen Entwurf in diesem Sinne vor, und der Grosse Rat wählte zur Behandlung desselben im März 1880 eine Kommission. Infolge der Vorarbeiten für die Verfassungsrevision kam aber das Gesetz nicht zur Behandlung und die Angelegenheit blieb liegen bis 1887, in welchem Jahr der Grosse Rat von neuem eine Kommission zur Beratung des Entwurfes einsetzte. An der Spitze dieser Kommission stand Grossrat Dr. Brunner in Bern. Die Kommission trat aber auf den vorgelegten Entwurf eines blossen Abänderungsgesetzes nicht ein, sondern prüfte vielmehr die Frage, ob nicht eine Totalrevision der Steuergesetzgebung angezeigt sei. Sie bejahte diese Frage und legte dem Grossen Rat im Frühjahr 1888 einen von Dr. Brunner verfassten Entwurf in diesem Sinne vor. Derselbe wurde in den Jahren 1888 und 1889 im Grossen Rat behandelt und angenommen, jedoch in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1890 verworfen.

Daraufhin griff man wieder auf den Plan einer Partialrevision zurück, und die Finanzdirektion unterbreitete dem Regierungsrat im Jahre 1893 den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, welcher von diesem im gleichen Jahre genehmigt wurde. Der Grosse Rat beschloss jedoch auch diesmal, es sei eine Totalrevision der Staats- und Gemeindesteuergesetzgebung vorzunehmen, und es arbeitete deshalb die Finanzdirektion bis zum Dezember 1894 einen diesbezüglichen Entwurf aus, welchen der Regierungsrat am 2. Februar 1895 genehmigte. Es beliebte jedoch dem Grossen Rat, in erster Linie das schon früher angeregte Gesetz über die amtliche Inventarisierung in Beratung zu ziehen, welches hierauf am 1. März 1896 dem Volke vorgelegt und von diesem verworfen wurde. Infolgedessen nahm die für die Behandlung des Steuergesetzesentwurfes bestellte grossrätliche Kommission ihre Arbeit wieder auf, gelangte aber dazu, ihrerseits einen eigenen Gesetzesentwurf zu redigieren, welcher im Februar 1899 festgestellt und im April 1900 definitiv bereinigt wurde. Der Regierungsrat beschloss am 1. März 1900, seinen eigenen Entwurf zurückzuziehen und dem Grossen Rat die Beratung auf Grundlage des Entwurfes der Grossratskommission von 1899 vorzuschlagen, allerdings mit einigen Abänderungen desselben. Die erste Beratung dieses Entwurfes im Grossen Rat fand nach eingehenden Vorberatungen und präparatorischen Arbeiten am 25. und 26. November 1901 statt. Im April 1903 legte die Finanzdirektion dem Regierungsrat eine neue Bearbeitung des Entwurfes vor, welche der zweiten Beratung des Gesetzes als Basis dienen sollte. Diese Vorlage wurde vom Regierungsrat am 17. April 1903 genehmigt. Sie gelangte aber nicht vor den Grossen Rat,

indem der damalige Finanzdirektor, Herr Regierungsrat Scheurer, durch Krankheit genötigt wurde, einen längeren Urlaub zu nehmen und später sogar aus der Regierung auszutreten.

Nichtsdestoweniger blieb aber die Revision unserer Steuergesetzgebung ein Postulat, welches sowohl mit Hinblick auf den Zustand der gegenwärtig geltenden Gesetze, als auch auf das praktische Bedürfnis ohne weiteres als berechtigt anerkannt werden muss.

Am 20. November 1906 stellten die Herren Grossräte Jacot und Mitunterzeichner eine Motion, welche dahin ging, es sei eine partielle Revision des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. Diese Motion kam am 20. März 1907 zur Beratung, wurde jedoch von den Motionären zurückgezogen, da die Finanzdirektion bereits mit den Vorarbeiten zu einer Totalrevision der Gesetzgebung über die direkten Staats- und Gemeindesteuern beschäftigt war.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Revision auf Grund des in erster Beratung vom Grossen Rat angenommenen Entwurfes geschehen solle, oder aber ein neuer Entwurf aufzustellen sei, hat sich die Finanzdirektion für die letztere Alternative entschieden; und zwar sprach in erster Linie hierfür der Umstand, dass seit der ersten Beratung des Entwurfes bereits zwei Legislaturperioden ins Land gegangen sind; ferner aber hat man seit dem Jahre 1901 einerseits infolge der Hauptrevision der Grundsteuerregister, andererseits an Hand der bundesgerichtlichen Praxis in Steuersachen zahlreiche Erfahrungen sammeln können, deren Verwertung in einem neuen Entwurf dringend wünschbar erschien. Wenn sich aber die Finanzdirektion auch veranlasst sieht, einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen, so ist damit nicht gesagt, dass der frühere Entwurf samt den ihm vorausgegangenen umfangreichen Vorarbeiten nicht seine Früchte getragen hat. Vielmehr wurden diese Arbeiten als ein wertvolles Material zu Rate gezogen, und die Grundsätze der Entwürfe von 1901 und 1903 in zahlreichen Punkten beibehalten.

II.

Was das für den Entwurf zu verwendende Steuersystem anbelangt, so standen natürlich dazu sowohl in der steuerrechtlichen Theorie, als auch in der Gesetzgebung anderer Kantone und Staaten zahlreiche Vorbilder zu Gebote. Es muss jedoch bei der Wahl eines derartigen Systems mit grosser Vorsicht vorgegangen werden; gibt es doch kaum eine gesetzgeberische Materie, bei deren Behandlung so intensiv auf die speziellen Verhältnisse eines Landes Rücksicht zu nehmen ist, wie im Steuerrecht. Bei dem einschneidenden Einfluss, welchen die Steuergesetzgebung sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Staates, als auch auf diejenige des einzelnen Bürgers ausübt, verbietet es sich von selbst, sich in Neuerungen zu stürzen, deren Tragweite man nicht genau abschätzen kann. Vielmehr empfiehlt es sich hier, vom Hergebrachten nur dann abzuweichen, wenn es sich tatsächlich nicht bewährt hat. Von den Grundlagen unseres gegenwärtigen Steuerrechtes kann jedoch das letztere nicht behauptet werden. Das System der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer, wie wir es im Kanton Bern seit Jahrzehnten besitzen, hat sich für unsere Verhältnisse von jeher als passend gezeigt. Auch der letzte Gesetzesentwurf hat mit Recht im grossen und ganzen an diesen Grundlagen festgehalten, mit der einzigen

Änderung, dass er die Vermögenssteuer nicht nur von den grundpfandversicherten, sondern von allen Kapitalforderungen erheben wollte. Eine genaue Prüfung hat jedoch zu dem Resultat geführt, dass diese Neuerung neben verschiedenen Vorteilen auch schwerwiegende Nachteile aufwies, welche namentlich darin bestehen, dass sie einen mit Sicherheit zu kontrollierenden Schuldenabzug verunmöglicht, und überhaupt die Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens auf eine wenig zuverlässige Basis stellt. Dies ist der Grund, weshalb im vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Grundlage für die direkten Staatssteuern schlechweg am bestehenden System festgehalten wurde.

Der neue Entwurf sieht seine Aufgabe darin, einerseits das Einschätzungs- und Rekursverfahren den in der Praxis gemachten Erfahrungen anzupassen, und andererseits eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten zu versuchen.

Die Tendenzen des Entwurfes bestehen deshalb, was die *Vermögenssteuer* anbelangt, hauptsächlich in der Nutzbarmachung der anlässlich der letzten Hauptrevisionen der Grundsteuerschätzungen gesammelten Erfahrungen. Bei der *Einkommensteuer* wird ein Hauptaugenmerk gelegt auf eine billige Entlastung der Steuerpflichtigen nach unten, eine mässige Progression nach oben, und endlich eine rationellere Gestaltung des Taxations- und Rekursverfahrens, sowie eine Sicherung des Steuerbezuges.

Im Gebiete der *Gemeindesteuer* strebt der Entwurf eine engere Anlehnung an die Staatssteuer an, wobei auch verschiedene offenbar veraltete Institutionen unseres Gemeindesteuergesetzes auszuschalten und verschiedene Lücken desselben auszugleichen waren. Daneben soll aber auch in vernünftigem Masse eine grössere Bewegungsfreiheit der Gemeinde im Steuerbezug herbeigeführt werden, welche es erlaubt, den verschiedenartigen Verhältnissen, wie sie in den einzelnen Landesteilen herrschen, geziemend Rechnung zu tragen.

Was die *äussere Einteilung* des Entwurfes anbelangt, so zerfällt derselbe in zwei Hauptabschnitte, welche einerseits die Staatssteuern und andererseits die Gemeindesteuern behandeln. Der Abschnitt über die Staatssteuern regelt in verschiedenen Unterabschnitten die allgemeinen Bestimmungen, die Vermögenssteuer, die Einkommensteuer, den Steuerbezug, Nachsteuer und Steuerbussen, sowie die Steuerbehörden. Dabei ging man von der Ansicht aus, dass alle prinzipiellen Fragen im Gesetze selbst zu regeln seien, während die technische Ausführung desselben — namentlich was das Verfahren anbelangt — dem Dekret vorbehalten wird.

III.

Die *allgemeinen Bestimmungen über die Staatssteuern* enthalten die verfassungsmässigen Grundsätze des bernischen Steuerwesens überhaupt, auf welche bei jeder Revision der Steuergesetzgebung schlechweg abgestellt werden muss (Art. 1 und 2).

Hinsichtlich der *Vermögenssteuer* wurde, wie bereits erwähnt, an der bisherigen Grundlage (Steuerobjekt und Steuersubjekt) festgehalten. Lediglich hinsichtlich des *Steuerobjektes* schien es angezeigt, neben dem Grundeigentum und den grundversicherten Kapitalien auch die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte als selbständiges Steuerobjekt zu bezeichnen. Die Bedeutung und der Wert der Wasserkräfte recht-

fertigen dies vollauf, und auch für die Einschätzung erweist sich diese Ordnung als praktischer, wie die bisherige Behandlung der Wasserkräfte als blosse Zubehör zum Grundeigentum (vergl. Art. 3, Ziff. 2).

Zum Teil neu formuliert werden die *objektiven und subjektiven Ausnahmen von der Steuerpflicht* (Art. 4 und 6), wobei jedoch die gewählte Formulierung in verschiedenen Punkten einfach der gegenwärtig gehandhabten Praxis entspricht. Hinsichtlich der *Veranlagung* enthält Art. 7 die Neuerung, dass die vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien nach dem durch den Schuldtitel ausgewiesenen Betrag einzuschätzen sind.

Das *Einschätzungs- und Rekursverfahren* lehnt sich an die bisherige Ordnung an, wobei hinsichtlich der Grundsteuerschätzung das in den Dekreten betreffend die Hauptrevisionen von 1893 und 1905 vorgesehene System, welches sich im grossen und ganzen gut bewährt hat, akzeptiert wurde. Im Rekursverfahren wird entsprechend dem vom Entwurf überhaupt angenommenen Grundsatz die Entscheidung von Einsprachen gegen Einzeleinschätzungen einer kantonalen Rekurskommission übertragen (Art. 13).

Im Gebiete der *Einkommensteuer* erfährt namentlich das *Steuerobjekt* gegenüber dem bisherigen Zustande etwelche Veränderungen. Die *Einteilung des steuerpflichtigen Einkommens* in drei Klassen hat sich nicht in allen Teilen bewährt, und man hat deshalb die bisherige zweite Klasse aufgehoben, indem man die darin aufgeführten Pensionen und Renten, soweit sie sich als eine blosse Art fortgesetzten Arbeitsentgeltes darstellen, wie zum Beispiel Alters- und Invalidenpensionen und Haftpflichtentschädigungen in Rentenform, dem Erwerbseinkommen gleichstellt, während man solche Renten und Schleissnutzungen, welche einfache Kapitalanlagen bilden, dem Einkommen aus Kapitalvermögen einverleibt (Art. 18). Das Einkommen *erster Klasse*, das heisst das Erwerbseinkommen, wird präzisiert, einmal dadurch, dass man darunter auch Spekulationsgewinne als steuerpflichtig erklärt, und ferner das Einkommen von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden, näher umschreibt (Art. 22). Mit Bezug auf das *Einkommen aus Kapitalien* ist als Neuerung zu verzeichnen, dass der Entwurf die Stellvertretung der Inhaber von Spareinlagen durch die betreffenden Kassainstitute nicht mehr kennt. Dagegen ist, wie bisher, das Einkommen aus Vermögen, von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommensteuer entrichten, steuerfrei (Art. 19, Ziffer 1).

Den veränderten Lebens- und Geldverhältnissen entspricht die *Erhöhung des sogenannten Existenzminimums* auf 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr., niemals aber mehr als insgesamt 400 Fr. hinzurechnen darf (Art. 19, Ziff. 2).

Für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens fällt nur das *reine Einkommen* in Betracht. Was dessen Ermittlung, namentlich beim Erwerbseinkommen anbetrifft, so stellt der Entwurf in Art. 21 die nötigen Bestimmungen betreffend die abzugsberechtigten Posten auf. Die *Einschätzung des Einkommens*

beruht wie bisher auf dem Prinzip der Selbsteinschätzung. Die Prüfung der letztern, sowie die amtliche Taxation überhaupt, geschieht durch besondere Bezirkssteuerkommissionen, während den Organen der Gemeinde (Gemeinderat oder von ihm ernannte Steuerkommission) nur noch begutachtende Funktionen zukommen (Art. 26).

Die *Steuereinsprachen* werden von der schon früher erwähnten kantonalen Rekurskommission entschieden, und zwar steht neben dem Steuerpflichtigen auch dem Einwohnergemeinderat und der kantonalen Steuerverwaltung ein Rekursrecht zu (Art. 27).

Als weitere Neuerung ist die *Beschwerde an das Verwaltungsgericht* hervorzuheben, welche gemäss Art. 28 gegen jeden Entscheid der Rekurskommission ergriffen werden kann, durch welchen eine bestimmte Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen verletzt wird.

Der *Steuerfuss* und die *Steueranlage* bleiben zahlenmässig gleich wie bisher (Art. 29). Dagegen muss zur Ausgleichung der infolge Erhöhung des Existenzminimums zu gewärtigenden Einbusse ein *Steuerzuschlag* vorgesehen werden. Ein solcher ist zu entrichten, sofern der Betrag der einfachen Steuer eines Steuerpflichtigen (Vermögens- und Einkommensteuer zusammengezählt) 50 Fr. übersteigt. Der Steuerzuschlag wächst von 3 bis 30 %, wobei sich diese Progression nach dem Betrag der einfachen Steuer von 100 zu 100 Fr. abstuft (Art. 30).

Der *Steuerbezug* soll in zwei jährlichen Raten erfolgen, und zwar ist die Steuer zu bezahlen auch im Fall einer hängigen Einsprache oder Beschwerde. Wird jedoch dabei dem Antrage des Pflichtigen von der Rekurs- oder Beschwerdebehörde entsprochen, so ist ihm der zuviel bezahlte Steuerbetrag samt 3 % Zinsen von Amtes wegen zurückzuerstatten (Art. 31).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die neu eingeführte *Steuerverjährung* (Art. 34) und auf die Regelung des *Steuerrückforderungsverfahrens* (Art. 35) hinzuweisen.

Im *Nachsteuerwesen* wird künftig zwischen der eigentlichen Steuerverschlagung, durch welche dem Staat die geschuldete Steuer entzogen wird, und blossen unrichtigen oder unvollständigen Angaben vermögenssteuerpflichtiger Kapitalien, welche einen Steuerentzug nicht zur Folge haben, unterschieden. Im letztern Falle tritt nur eine Steuerbusse ein, während im erstern eine Nachsteuer im dreifachen Betrag der entzogenen Steuern zu erlegen ist (Art. 36 und 39). Für eine geschuldete Nachsteuer haften auch die Erben des Steuerpflichtigen, und zwar kann von ihnen die Beibringung einer notariellen Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen Vermögens gefordert werden (Art. 37). Diese Massnahme soll in gewissem Sinne die Wirkung einer amtlichen Inventarisierung ersetzen, und gibt bei richtiger Anwendung den Behörden auch die Möglichkeit, einer Steuerverschlagung leichter auf die Spur zu kommen.

Die hauptsächlichsten Veränderungen im *Behördenorganismus* wurden bereits kurz erwähnt. Sie bestehen namentlich in der Schaffung eigener Steuerbezirke für die Taxation im Einkommensteuerwesen (Art. 42) und der damit verbundenen Uebertragung der Taxationsbefugnisse von den Gemeindesteuerkommissionen auf die Bezirkssteuerkommissionen; ferner in der Schaffung einer kantonalen Rekurskommission (Art. 43) und endlich in der Verwendung des Verwaltungsgerichtes

in Steuersachen. Die bisherige Zentralsteuerkommission wird als beratende Kommission der Steuerverwaltung beigegeben (Art. 40).

Die *Gemeindesteuer* kann, wie bisher, nur von den Einwohnergemeinden bezogen werden und zwar zur Deckung der ihnen aus öffentlichen Aufgaben erwachsenden Ausgaben (Art. 44). Die *Veranlagung der Gemeindesteuer* findet auf Grund der Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen, als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens Regel machen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel besteht darin, dass bei der Gemeindesteuer ein Schuldenabzug nicht stattfindet. Dagegen sind die Steuerzuschläge in gleicher Weise zu berechnen, wie bei der Staatssteuer (Art. 45).

An *besonderen Gemeindesteuern* sieht der Entwurf neben den Abgaben, welche durch spezielle Erlasse geregelt werden, vor: einmal eine obligatorische Aktivbürgersteuer von einem Franken, welche jeder in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigter Schweizerbürger zu entrichten hat, und ferner eine fakultative feste Einkommensteuer von höchstens 10 Fr., welche die Gemeinden von Erwerbenden beziehen können, die sich mindestens einen Monat in der Gemeinde aufhalten, jedoch nicht gemäss Art. 16 für die Staatssteuer eingeschätzt sind.

Der *Steuerwohnsitz* in Gemeindesteuersachen ist prinzipiell der nämliche wie bei der Staatssteuer; jedoch soll der von der zuständigen Gemeinde bezogene Steuerbetrag verhältnismässig geteilt werden, sofern der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres in eine andere Gemeinde übersiedelt, sowie bei Unternehmungen, die sich auf verschiedene Gemeinden erstrecken (Art. 47).

Streitigkeiten im Gemeindesteuerwesen entscheidet der Regierungsrat als einzige Instanz (Art. 50).

* * *

Durch die im Vorstehenden skizzierten Neuerungen könnte unseres Erachtens verschiedenen, im Steuerwesen gegenwärtig bestehenden Uebelständen abgeholfen werden. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten.

Bern, den 6. Mai 1907.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Entwurf des Regierungsrates
vom 26. Juni 1907/14. November 1908.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 5. November 1908.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Staatssteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die direkten Staatssteuern bestehen aus Steuerarten.
der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer.

Art. 2. Die Festsetzung der beiden Steuerarten hat Verhältnis der
stets gemeinsam und in der Weise zu erfolgen, dass beiden Steuer-
für jede von ihnen die gleiche Anzahl von Einheitsan- arten und
sätzen zur Anwendung kommt. Festsetzung.

Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen
Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenom-
men (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung).

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den
zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliegt der
Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Be-
trag können jeweilen nur für eine zum voraus be-
stimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziffer
6, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Grossen Ra-
tes zur Erhebung einer besondern Armensteuer bis
zu einem Viertel der direkten Staatssteuer (Art. 91 der
Staatsverfassung).

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 3. Die Vermögenssteuer wird erhoben Steuerobjekt.
1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum
(Gebäude, Grund und Boden);

2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkraften;
3. von den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapitalien und Renten.

Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht. Art. 4. Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind

1. die öffentlichen Gewässer;
2. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
3. Liegenschaften, welche keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag, noch einen Verkehrswert aufweisen.

Steuer-subjekt. Art. 5. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten,

1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkraften;
3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapitalien, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Für das der Ehefrau gehörende Vermögen ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht. Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat;
3. die Hypothekarkasse für ihre unterpfändlich angelegten Kapitalien;
4. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Grundlage der Veranlagung. Art. 7. Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist bei Grundeigentum und Wasserkraften die Grundsteuerschätzung, bei Kapitalien der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag massgebend.

Für die Veranlagung grundpfändlich versicherter Renten sind die nötigen Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen.

Schuldenabzug. Art. 8. Von der Grundsteuerschätzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapitalien und Renten, welche der Grundeigentümer selber zu verzinsen, beziehungsweise zu bezahlen hat, abgezogen werden, sofern von diesem Betrag im Kanton die Vermögenssteuer bezahlt wird. Diesen Aufhaftungen sind die grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen der Hypothekarkasse gleichgestellt.

Ort der Veranlagung. Art. 9. Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, für grundversicherte Kapitalien und Renten am Wohnort, beziehungsweise am Sitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerk-anlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 10. Die Anlage und Führung der Grundsteuer-register, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuer-register liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Register.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Ausführungsvorschriften aufstellen.

Art. 11. Die Grundsteuerschätzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums und der Wasserkräfte unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden in bezug auf die Schätzung möglichst gleichmässig behandelt werden. Grundsteuer-schätzung:
a. Grundsatz.

Speziell für die Gebäude soll die Schätzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schätzungswertes versteuerbar.

Bei nutzbar gemachten Wasserkräften hat die Schätzung nach den jeweilen in der Technik geltenden Einheiten unter Zugrundelegung fester Ansätze pro Einheit zu erfolgen.

Art. 12. Die einmal festgesetzten Grundsteuerschätzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision derselben wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, welches, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze, auch das Einschätzungsverfahren zu regeln hat. b. Ein-schätzungs-verfahren.

Bei der Hauptrevision sind durch eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei sowohl die Ansichtsäusserung des betreffenden Einwohnergemeinderates als auch diejenige der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die Einschätzung der einzelnen Objekte geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission. (Art. 41.)

Die bei der Hauptrevision festgestellten Schätzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau und Entfernung von Gebäuden, Veränderungen im Brandversicherungswert und in der Kulturart des Landes etc.) berichtigt.

Art. 13. Gegenüber den Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission anlässlich der Hauptrevision steht sowohl dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde, als auch der kantonalen Steuerverwaltung der Rekurs an den Regierungsrat nach einem durch das Revisionsdekret zu regelnden Verfahren zu. c. Rekurs.

Gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung vorgenommene Einschätzungshandlung können

nen sowohl der Steuerpflichtige, als auch der betreffende Einwohnergemeinderat und der Vertreter des Staates an die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 43) rekurrieren, welche im Falle einer Hauptrevision angemessen zu verstärken ist. Art. 27 und 28 des Gesetzes sind analog anwendbar.

Kapitalsteuer und Schuldenabzugs-erklärungen. Art. 14. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 8), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 10).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 36 und 39.

Zeitpunkt der Registerberichtigung. Art. 15. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Berichtigung der Register, sowie die Einschätzungs- und Rekursfristen werden jährlich durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt und publiziert.

III. Die Einkommenssteuer.

Steuer-subjekt. Art. 16. Einkommenssteuerpflichtig sind

1. die im Kanton niedergelassenen physischen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgend welcher Art;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Abänderungsanträge.

Art. 17. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

1. der Staat und seine Anstalten;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträge von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Art. 18. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Steuerobjekt. Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse gehört

- a. jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und dergleichen;
- b. Spekulationsgewinne jeder Art und in jeder Form;
- c. das Einkommen aus Pensionen aller Art, Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

In die zweite Klasse gehört

- a. das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Spareinlagen, Depositen, Kontokorrente, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);
- b. das Einkommen aus Leibrenten, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist.

... Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien ...

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verbot der Doppelbesteuerung.

Art. 19. Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen

Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten;
2. vom Einkommen erster Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau, für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr., niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr. hinzurechnen darf;
3. vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von 100 Fr.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziffer 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art. 16 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Grundlagen
der Ver-
anlagung.

Art. 20. Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahre, beziehungsweise Geschäftsjahr massgebend. Kann aus irgend einem Grunde auf das der Einschätzung vorangehende Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr nicht abgestellt werden, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahre selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt.

Berechnung
des steuer-
pflichtigen
Einkommens:
„Einkommen

Art. 21. Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 19, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden

I. Klasse.

1. die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Auslagen, wie Geschäftsunkosten, Löhne, Mietzinse, Verzinsung fremder Kapitalien, unter Ausschluss der Kommanditen, Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden dürfen;
2. 4% des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird;
3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
4. die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
5. Beiträge an Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 100 Fr.;
6. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung;
7. 10% der ausgewiesenen Barbesoldung fixbesoldeter Beamter, Angestellter und Bediensteter.

... Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie ...

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziffer 1—7 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

b. Erwerbs-
einkommen
der Aktiengesellschaften,
Genossenschaften etc.

Art. 22. Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles was sie in irgend einer Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme von Art. 21, Ziffer 3.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

c. Einkommen
II. Klasse.

Art. 23. Das reine Einkommen zweiter Klasse wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.

Ort der Ver-
anlagung und
Steuer-
register.

Art. 24. Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnort, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.

Die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird die nötigen Vorschriften hierüber aufstellen.

Art. 25. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschätzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es wird ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt.

Ein-
schätzungs-
verfahren :
a. Selbstein-
schätzung.

Reicht der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzten Frist eine Selbstschätzungserklärung nicht ein, so verliert er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben.

Die Uebergabe bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.

Art. 26. Die eingegangenen Selbstschätzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise durch eine von ihm zu ernennende Kommission begutachtet (Art. 40). Diese Begutachtung kann sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

b. Amtliche
Einschätzung.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschätzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerekommision (Art. 42) überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschätzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschätzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerekommision wohnen ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den die Steuereinschätzungen in ihrer Gemeinde betreffenden Beratungen teil.

Die Bezirkssteuerekommision ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über das gesamte Einschätzungsverfahren durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Art. 27. Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuerekommision den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe in Kenntnis zu setzen, und es kann derselbe unter Vorbehalt des Art. 25, Abs. 2, gegen ihre Verfügung binnen vierzehn Tagen seit Empfang der Anzeige bei der kantonalen Rekurskommission (Art. 43) Einsprache erheben. Eine Einsprache muss schriftlich abgefasst, begründet und mit den nötigen Belegen versehen sein.

Rekursver-
fahren.

Das gleiche Einspruchsrecht, wie dem Steuerpflichtigen selbst, steht auch dem Einwohnergemeinderat und der kantonalen Steuerverwaltung zu. Dasselbe ist

innen 8 Wochen seit der Zustellung eines Auszuges aus dem Protokoll der Bezirkssteuerkommission durch schriftliche Anzeige geltend zu machen. Von einer solchen Einsprache ist dem Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben, und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, steht das Recht des Anschlusses an den Rekurs zu.

Das Rekursverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Beschwerde. Art. 28. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Einspruchsberechtigten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, sofern durch diesen Entscheid eine bestimmte Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen verletzt wird.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache.

IV. Der Steuerbezug.

Steuerfuss
und Steuer-
anlage.

Art. 29. Die Vermögens- und Einkommenssteuern werden auf der Grundlage von Einheitsansätzen bezogen. (Einfache Steuer.)

Der Einheitsansatz der Vermögenssteuer beträgt einen Franken von tausend Franken Vermögen.

Der Einheitsansatz der Einkommenssteuer beträgt für die erste Klasse 1 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen;

für die zweite Klasse 2 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Gesamtsteuer.)

Art. 30. Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer eines Steuerpflichtigen (Vermögens- und Einkommenssteuer zusammengezählt) 50 Fr., so ist ein Steuerzuschlag zu entrichten. Derselbe wächst im Verhältnis zur Höhe der einfachen Steuer und wird in Prozentsen der nach der jeweiligen Steueranlage vom Steuerpflichtigen geschuldeten Gesamtsteuer berechnet.

Der Steuerzuschlag beträgt:

	Fr.	Fr.
3 ⁰ / ₀ bei einer einf. Steuer über 50 aber nicht über 100		
6 ⁰ / ₀ » » » » » 100 » » » 200		
9 ⁰ / ₀ » » » » » 200 » » » 300		
12 ⁰ / ₀ » » » » » 300 » » » 400		
15 ⁰ / ₀ » » » » » 400 » » » 500		
18 ⁰ / ₀ » » » » » 500 » » » 600		
21 ⁰ / ₀ » » » » » 600 » » » 700		
24 ⁰ / ₀ » » » » » 700 » » » 800		
27 ⁰ / ₀ » » » » » 800 » » » 900		
30 ⁰ / ₀ » » » » » 900.		

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar. Für die Berechnung der Armensteuer fallen dieselben nicht in Betracht.

Art. 31. Die Staatssteuern werden in zwei jähr. Steuereinzug. lichen Raten durch den Einwohnergemeinderat ein-
kassiert.

Der Bezug findet auf Grundlage der von der Gemeindegroßsteuerkommission, beziehungsweise der Bezirkssteuerkommission festgesetzten Einschätzung statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2 0/0 der Vermögenssteuerbeträge und 3 0/0 der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden.

Art. 32. Die nach den definitiven Beschlüssen der zuständigen Einschätzungsbehörden festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Vollziehbarkeit der Steuerforderungen.

Für die Vermögenssteuer aus Grundeigentum besteht an letzterem ein Pfandrecht des Staates, welches für zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vorgeht.

Steuerpfandrech.

Art. 33. Die Steuerforderungen brauchen in amtlichen Güterverzeichnissen oder in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden. Sie sollen jedoch vom Amtsschreiber durch Anfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt und von Amtes wegen im Güterverzeichnis aufgenommen werden.

Aufnahme in amtlichen Güterverzeichnissen.

Art. 34. Wenn, abgesehen von den Fällen der Steuerverschlagung, ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr nicht eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung noch während drei Jahren auf Antrag des zuständigen Einwohnergemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung im ordentlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig.

Steuerverjährung:
a. Verjährung der Feststellung.

Ausschlüssen und offenbare Irrtümer in den Grundsteuerschätzungen können nach vorheriger Vernehmung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungsweise berichtet werden.

Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 146 ff. des Obligationenrechtes finden analoge Anwendung.

b. Bezugsverjährung.

Art. 35. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern,

Steuerrückforderung.

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlte;
2. im Falle des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat) auf gestelltes Gesuch hin, den geforderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

V. Nachsteuer und Steuerbussen.

Steuerver-
schlagnis:
a. Grundsatz.

Art. 36. Eine Steuerverschlagung begeht,

1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt;
2. wer beim Schuldenabzug zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;
3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 20 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungs- handlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebe- hörde unterbrochen.

b. Haftung
der Erben.

Art. 37. Wird eine Steuerverschlagung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft. In den Fällen, wo für den beklagten Erben erhebliche Schwierigkeiten bestehen, sein Regressrecht den Miterben gegen- über auszuüben, haftet derselbe für die geschuldete Nachsteuer nur bis zum Belaufe der ihm aus der Erb- schaft zugefallenen Erbquote.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person und wird über ihre Verlassenschaft weder ein amt- liches Güterverzeichnis noch ein vormundschaftliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet, binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen Vermögens ihres Erb- lassers einzureichen.

Kommen die Erben dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so können sie durch die Steuerverwaltung zur Manifestation über den Belauf des ererbten Vermögens angehalten werden.

c. Einforde-
rung.

Art. 38. Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht.

Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Beklagten sind zur Edition aller derjenigen Urkunden verpflichtet, welche zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermö- gens oder Einkommens nötig sind.

Steuerbusse.

Art. 39. Wer seine vermögenssteuerpflichtigen Ka- pitalien, beziehungsweise die in ihrem Bestande vor- gekommenen Veränderungen unrichtig angibt, oder beim Schuldenabzug unrichtige Angaben macht, ver- fällt in eine Steuerbusse von 2 bis 20 Fr., sofern durch seine Handlungsweise dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird.

Die Verhängung der Bussen liegt der Finanzdirek- tion ob.

Abänderungsanträge.

VI. Die Steuerbehörden.

Art. 40. Die Finanzdirektion besorgt unter der Ober-Verwaltungs-
aufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des ge-
samten Steuerwesens. behörden.

Unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung.
Derselben kann durch den Regierungsrat eine bera-
tende Kommission beigegeben werden, welche zur Auf-
gabe hat, über eine möglichst gleichförmige und voll-
ständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu
wachen. Organisation und Funktionen dieser Behörden
werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Der Einwohnergemeinderat besorgt unter der Ver-
antwortlichkeit der Gemeinde die ihm durch Gesetz,
Dekret und Verordnungen zugewiesenen Obliegenhei-
ten im Steuerwesen. Zur Vornahme der in Art. 26
vorgesehenen Begutachtung der Selbstschätzungser-
klärungen kann er eine Kommission ernennen.

Art. 41. Die mit der Durchführung einer Hauptrevi- Schätzungs-
sion der Grundsteuerschätzungen zu betrauende kan- behörden:
tonale Schätzungskommission (Art. 12) besteht aus a. für die Ver-
30 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat unter mögenssteuer.
Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile ge-
wählt werden.

Die mit den Repartitionsarbeiten anlässlich einer
Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen und mit
der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister be-
traute Gemeindesteuerkommission (Art. 12) setzt sich
aus 3 bis 25 Mitgliedern zusammen, welche durch den
Einwohnergemeinderat auf die im Gemeindereglement
für die Gemeindebeamten vorgesehene Amtsdauer ge-
wählt werden.

Art. 42. Für die Einschätzung der Einkommens- b. für die Ein-
steuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke ein- kommen-
geteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkom- steuer.
mission von 7—11 Mitgliedern und 4 Suppleanten ein-
gesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungs-
rate zu.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer
Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den
notigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der
Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt
werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie
Zusammensetzung, Organisation und Funktionen sämt-
licher Einschätzungskommissionen werden durch De-
kret des Grossen Rates umschrieben.

Art. 43. Die mit der Entscheidung über Steuer- Rekurs-
einsprachen (Art. 13 und 27) betraute kantonale Re- kommission.
kurskommission besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Sup-
pleanten, welche durch den Grossen Rat auf eine
Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Prä-
sidenten der Bezirkssteuerkommissionen sind von Am-
tes wegen Mitglieder der kantonalen Rekurskommis-
sion. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind
die verschiedenen Landesteile angemessen zu berück-
sichtigen. Art. 13, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung
ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern ein-
teilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und
Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein
Mitglied beauftragen.

Die innere Organisation und die Obliegenheiten der Kommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

B. Die Gemeindesteuern.

Recht zur
Steuer-
erhebung.

Art. 44. Zur Erhebung von Steuern sind die Einwohnergemeinden und ihre gesetzlich organisierten Unterabteilungen berechtigt.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Ueber die Steuererhebung ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Veranlagung.

Art. 45. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen. Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet. Dagegen fällt für die Berechnung der Steuerzuschläge (Art. 30) nur das reine Grundsteuerkapital in Betracht.

Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben.

... Personen und Sachen als auch ...

Art. 45^{bis}. Durch Gemeindereglemente können Ersparniskassen der Gemeinde gegenüber ganz oder teilweise als steuerfrei erklärt werden.

Besondere
Gemeinde-
steuern.

Art. 46. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 16 eingeschätzt sind, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Pflichtigen festzusetzen ist, aber auf keinen Fall den Betrag von 10 Fr. überschreiten darf. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber eingefordert werden, welcher berechtigt ist, den Betrag vom Lohne abzuziehen. Gegen die Taxation steht dem Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht zu, das in einem Dekret des Grossen Rates geregelt wird.

Der Bezug der in diesem Artikel vorgesehenen Gemeindesteuern wird durch Gemeindereglement geordnet.

Steuerwohn-
sitz.

Art. 47. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches in dem Sinne einzutreten, dass die eine Hälfte der Steuer der Gemeinde des Wohnsitzes, die andere der oder den Gemeinden, wo sich die Geschäftsniederlassung befindet, zukommt. Wechselt er im Laufe des Steuerjahres seinen Wohn-

sitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und den Vermögenssteuern von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens 3 Monate seinen Wohnsitz hatte.

Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Einkommen und Kapitalvermögen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde. Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieses Grundsatzes die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betrauten Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen.

Art. 48. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der Steuerfuss. für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen. Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschlussfassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steueranlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Die Steuerzuschläge sind in gleicher Weise und auf gleicher Grundlage zu berechnen wie bei den Staatssteuern (Art. 30 und Art. 45).

Art. 49. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges Steuerbezug werden durch das Steuerreglement der Gemeinde fest- und Nach- gesetzt. steuer.

Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern (Art. 31—35 und Art. 36—38) analog anzuwenden.

Art. 50. Alle Streitigkeiten über Veranlagung, Be- Entscheidung zug und Verteilung der Gemeindesteuern werden durch von Steuer- den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden. Vor- streitigkeiten. behalten bleibt Art. 46, zweites Alinea.

Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 51. Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Inkrafttreten Annahme durch das Volk auf in Kraft. des Gesetzes

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben; und Auf- hebungsbe- stimmungen. insbesondere

1. das Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer;
2. das Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer;
3. das Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden;
4. der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes;

Abänderungsanträge.

5. das Abänderungsgesetz zum Vermögenssteuergesetz vom 20. August 1893;
6. das Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen;
7. das Schlussalinea des § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse.

Der Regierungsrat sorgt für Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Vorläufiges Inkraftbleiben der revidierten Grundsteuerschätzungen. Art. 52. Die nach Massgabe des Dekretes vom 22. Februar 1905 revidierten Grundsteuerschätzungen bleiben unter Vorbehalt des Art. 12, Abs. 1, dieses Gesetzes bis auf weiteres in Kraft.

Uebergangsbestimmung betreffend die Armensteuer. Art. 53. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Vorschriften des § 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt.

Vollziehungsklausel. Art. 54. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 26. Juni 1907/14. November 1908.

Bern, den 5. November 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Scheurer.

Neuer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 22. Februar 1909.

Art. 45^{bis}.

Von der Gemeindesteuer sind befreit:

1. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen;
2. Witwen- und Waisenstiftungen;
3. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen;
4. diejenigen Geldinstitute, deren Zweck in der Annahme von Spareinlagen und in der Anlage ihrer Kapitalien in auf bernisches Grundeigentum versicherten Darlehn besteht.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 3, Ziff. 1 und 2 hievor).

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

den Entwurf zu einem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

(September 1908.)

Im April 1900 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Entwurf zu einem *Gesetze über die Einführung eines Verwaltungsgerichtes* vor, wie dasselbe durch Art. 40, Abs. 2 der Staatsverfassung vorgesehen wird. Der Entwurf passierte die erste Beratung durch die gesetzgebende Behörde im Oktober 1901, wurde in der Folge aber zurückgelegt, da sich in verschiedenen Beziehungen Schwierigkeiten ergaben, welche in rationeller Weise nur durch eine gesetzliche Neuordnung des Steuerrekursverfahrens beseitigt werden konnten. Am 27. November 1902 beschloss der Grosse Rat, die zweite Beratung des Gesetzes bis nach Beendigung derjenigen über den damals vorliegenden Entwurf eines Gesetzes betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern zu verschieben. Diese zweite Beratung des Steuergesetzes fand nicht statt. Vielmehr legte inzwischen der Regierungsrat dem Grossen Rat (im Juni 1907) einen völlig umgearbeiteten Gesetzesentwurf betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern vor, welcher das Steuerrekursverfahren auf eine neue Grundlage stellt und namentlich auch die Art und Weise genau bestimmt, in welcher das projektierte Verwaltungsgericht dabei mitwirken soll (vergl. Art. 26 des genannten Entwurfes). Damit war — wie auch der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 30. Januar 1908 durch Erheblicherklärung der Motion v. Fischer und Konsorten angenommen hat, — der Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Vorbereitungsarbeiten betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes gekommen.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich mit besonderer Deutlichkeit, dass unsere gesamte Administrativprozess-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

gesetzgebung in hohem Grade mangelhaft und revisionsbedürftig ist. Der einzige Erlass, welcher sich speziell mit der Verwaltungsrechtspflege befasst, das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, findet seiner Bestimmung und Anlage gemäss nur auf eine beschränkte Anzahl von Verwaltungsstreitigkeiten Anwendung und ist überdies lückenhaft und teilweise veraltet. Die unterzeichnete Direktion glaubte deshalb, den Anlass nicht vorübergehen lassen zu sollen, zugleich mit der Einführung des Verwaltungsgerichtes eine neue und einheitliche Regelung unserer gesamten Verwaltungsrechtspflege in Vorschlag zu bringen. Dieselbe entspricht einem dringenden Bedürfnis und kann sehr einfach durchgeführt werden, ohne dass es hiezu eines besondern Erlasses bedürfte. Ein weiterer Vorteil dieser Regelung endlich besteht darin, dass auf diese Weise ein enger Zusammenhang unserer gesamten Verwaltungsrechtspflege mit dem projektierten Gerichtshof erzielt werden kann, wodurch eine Einheitlichkeit in der prozessualen Seite unserer Verwaltungsrechtspflege erreicht wird, welche für die letztere nur vorteilhaft sein kann.

In diesem Sinne behandelt also der vorliegende Entwurf sowohl die Einführung eines Verwaltungsgerichtes, als auch die Regelung der Verwaltungsrechtspflege überhaupt.

I.

Was die *Zusammensetzung* der Verwaltungsgerichtsbehörden anbetrifft, so braucht das vorliegende Gesetz hierüber nur hinsichtlich des Verwaltungsgericht-

tes besondere Bestimmungen aufzustellen, indem die Organisation der übrigen in der Verwaltungsrechtspflege tätigen Behörden (Regierungsrat, Direktionen, Regierungsstatthalter und Spezialkommissionen) in bereits bestehenden Erlassen geregelt wird. Das Verwaltungsgericht wird vorläufig als nicht ständige Behörde gedacht und soll aus 7 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern bestehen, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden (Art. 2). Zur Wählbarkeit als Mitglied oder Ersatzmann ist notwendig der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, das zurückgelegte 25. Altersjahr, Kenntnis beider Landessprachen, sowie die nötigen Rechts- oder Verwaltungskenntnisse. Ueberdies müssen der Präsident, sowie die Mehrzahl der Mitglieder und Ersatzmänner im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein (Art. 3, Al. 1). Diese Vorschrift wurde mit Rücksicht auf die zum Teil sehr schwierigen Rechtsmaterien aufgenommen, welche das Verwaltungsgericht zu behandeln haben wird. Sie soll dem Bürger eine Garantie für eine technisch richtige Rechtsprechung gewähren. Die Frage der Vereinbarkeit der Mitgliedschaft des Verwaltungsgerichtes mit andern Staatsstellen wird teilweise, wenigstens indirekt, durch Art. 11, Ziff. 1 der Staatsverfassung geregelt. Daraus geht hervor, dass mit dieser Mitgliedschaft sowohl eine Stelle der richterlichen, als auch eine solche der administrativen Gewalt im allgemeinen vereinbar ist. Dagegen dürfen im Interesse der Unabhängigkeit des Gerichtshofes von der allgemeinen Staatsverwaltung demselben nicht angehören die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, sowie die Mitglieder von Steuerkommissionen und die Beamten der Steuerverwaltung (Art. 3, Al. 2). Die innere Organisation des Verwaltungsgerichtes wird in der Weise normiert, dass ihm selbst die Wahl seines Vizepräsidenten, sowie eines ständigen Gerichtsschreibers überlassen wird (Art. 4).

Allgemein, das heisst für alle Verwaltungsjustizbehörden gelten die Vorschriften über das sogenannte Verbot des Berichtens (Art. 6), sowie über die Inhabilität, das heisst über die Fälle, in welchen ein Justizbeamter wegen besonderer Beziehungen zum Streitfall nicht an der Beurteilung teilnehmen darf. Der Entwurf lehnt sich hiebei eng an die analogen Vorschriften des Zivilprozesses an; nur für die Mitglieder des Regierungsrates werden die ausführlichen Bestimmungen des Dekretes vom 30. August 1898, sowie des Geschäftsreglementes des Regierungsrates vorbehalten (Art. 8). Im Anschluss an diese Ausstandsgründe regelt dann der Entwurf auch noch das in einem solchen Fall einzuschlagende Verfahren, sowie die Art und Weise der Ersetzung von Justizbeamten, welche sich im Ausstand befinden (Art. 9).

II.

Auch hinsichtlich der *Zuständigkeit* brauchen im grossen und ganzen einschlägige Vorschriften nur für das Verwaltungsgericht aufgestellt zu werden, während für die übrigen Behörden die bestehenden Bestimmungen, soweit sie nicht durch den Entwurf selber modifiziert werden, in Kraft bleiben. Die dem Verwaltungsgericht zuzuweisenden Streitigkeiten, welche zur Vermeidung von Unsicherheiten einzeln aufgezählt werden (sogenannte Enumerationsmethode), zerfallen ihrer Natur nach in zwei Gruppen: Gewisse Streitfälle wer-

den schon gegenwärtig direkt oder indirekt dem neu zu schaffenden Gerichtshof überwiesen, nämlich einerseits die vermögensrechtlichen Anstände, welche sich bei der Bildung neuer, sowie bei der Vereinigung und bei der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden ergeben (Verfassung Art. 63, Al. 2) und andererseits die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten betreffend die Projektierung und Konzessionierung von Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern und die Ausnützung konzessionierter Wasserkräfte (Gesetz vom 26. Mai 1907, Art. 31). Im übrigen aber entspricht es den Gedanken, durch welche die Schaffung des Art. 40, Al. 2 der Staatsverfassung geleitet wurde, sowie den Erwartungen, welche im allgemeinen auf die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtes gesetzt werden, dass man das letztere in allen denjenigen Streitigkeiten zum Richter setzt, in welchen sich finanzielle Interessen des Staates einerseits und solche von Gemeinden, Korporationen und Privaten andererseits gegenüberstehen. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend überweist der Entwurf dem Verwaltungsgericht im fernern Streitigkeiten und Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, welche sich anlässlich der Erteilung einer Bergwerkskonzession erheben, und ebenso, mit Rücksicht auf die auswärtige Armenpflege, auch die Streitigkeiten über Verwandtenbeiträge (Art. 11, Ziff. 3 und 4). Bei den Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, welche gemäss Art. 11, Ziff. 6 ebenfalls in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fallen, wurde kein Unterschied zwischen solchen Fällen gemacht, an welchen der Staat interessiert ist und solchen, welche Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Korporationen angehen; dies aus dem Grunde, weil es als zweckmässig erschien, hiebei eine Doppelspurigkeit in der Rechtssprechung zu vermeiden, und das gewählte Vorgehen keine allzu grosse Belastung des Gerichtes bedeutet. Dabei ist hervorzuheben, dass nicht nur das Gemeinwesen, welches eine Leistung einfordert, vor dem Verwaltungsgericht zu klagen hat, sondern auch der Bürger, der eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Leistung zurückfordert. Die oben erwähnte Erwägung war auch massgebend bei der Ueberweisung von Streitigkeiten betreffend Einforderung oder Rückforderung von Versicherungsbeiträgen der Brandversicherungsanstalt oder einer Viehversicherungskasse (Art. 11, Ziff. 5). Was endlich die eigentlichen Steuerstreitigkeiten anbetrifft, so sind die vorberatenden Behörden der Ansicht, dass es gestützt auf die Bestimmung des Art. 10 der Staatsverfassung verfassungsmässig nicht angeht, einen vom Regierungsrat gefällten Steuerrekursentscheid dem Verwaltungsgericht zu unterbreiten. Bevor also das Verwaltungsgericht in solchen Streitigkeiten als zuständig erklärt werden kann, muss das bisher bestehende Steuerrekursverfahren in der Weise revidiert werden, dass man an Stelle des Regierungsrates eine andere Behörde (kantonale Rekurskommission) mit der oberinstanzlichen Beurteilung von Steuerrekursen betraut. Dies geschieht denn auch in dem im Juni 1907 dem Grossen Rat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Hierauf nimmt auch Art. 11, Ziff. 7 des vorliegenden Entwurfes Bezug, indem er, übereinstimmend mit Art. 26 des Steuergesetzentwurfes dem Verwaltungsgericht die Beurteilung von Beschwerden gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Steuersachen überweist, sofern in einem solchen

Entscheid eine bestimmte Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen verletzt wird. Erklärt das Verwaltungsgericht eine solche Beschwerde als begründet, so trifft es auch zugleich an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache. Für eine zweckmässige Regelung dieses Punktes bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes wird durch die Uebergangsbestimmungen (Art. 41) gesorgt.

Die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit einer Verwaltungsjustizbehörde ist durch diese selbst von Amtes wegen vorzunehmen, und diese hat, sofern sie sich als unzuständig erachtet, die Streitigkeit von Amtes wegen, unter Anzeige an den Kläger, der zuständigen Behörde zu überweisen (Art. 13). Kompetenzkonflikte zwischen dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht einerseits oder zwischen einer dieser Behörden und dem Obergericht andererseits hat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung der Grosse Rat zu entscheiden, sofern eine Einigung der Behörden auf dem Korrespondenzweg nicht erzielt wird (Art. 14 und 15).

III.

Das *Verfahren*, wie es der Entwurf regelt, gilt für alle Verwaltungsjustizbehörden, mit Ausnahme der Steuertaxationsbehörden (Art. 16). Es wird, wie dies der Natur der Sache entspricht, von der sogenannten *Offizialmaxime* beherrscht, das heisst die Leitung des Prozessverfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde, welche von Amtes wegen eine Untersuchung der dem Streitverhältnis zu Grunde liegenden Tatsachen anordnet (Art. 18). Dagegen haben natürlich die Behörden regelmässig nur über die durch die Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte zu urteilen, und sie können keiner Partei mehr oder anderes zusprechen, als sie verlangt hat, sofern dies nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften zugelassen oder vorgeschrieben wird (Art. 17).

Die Fähigkeit, seine Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen oder zu verteidigen, sowie die Fähigkeit, für einen andern im Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsbeistand zu verhandeln, wird in gleicher Weise geregelt, wie die bestehende Gesetzgebung diese Materien für den Zivilprozess ordnet (Art. 24). Die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung machen auch hinsichtlich der Streitgenossenschaft Regel. Ein neu eingeführtes Institut bildet die sogenannte *Beiladung*. Während nämlich der öffentlich-rechtliche Charakter der Verwaltungstreitsache im allgemeinen eine Intervention dritter Personen im Prozess ausschliesst, sieht Art. 25 vor, dass die urteilende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag die Beiladung Dritter, deren Interessen durch die zu fällende Entscheidung berührt werden, verfügen kann. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber verbindlich, gleichgültig, ob er am Verfahren teilgenommen hat oder nicht. Diese Neuerung wird sich namentlich in Streitigkeiten betreffend die Einforderung von Staats- und Gemeindesteuern bewähren. Bisher lief nämlich der Bürger in einem solchen Falle Gefahr, den gleichen Prozess nicht nur mit dem Staate, sondern auch mit der Gemeinde, welche ihren Anspruch auf die gleiche Grundlage basiert, beziehungsweise mit verschiedenen beteiligten Gemeinden sukzessiv führen zu müssen. Die neue Institution ermög-

licht die Erledigung aller dieser Streitigkeiten in einem Verfahren.

Der *Gang des Prozessverfahrens* ist ein möglichst einfacher und besteht in einem Schriftenwechsel zwischen den Parteien (Klage und Antwort, beziehungsweise Replik und Duplik), sowie einer Untersuchung von Amtes wegen (Art. 27—30). Eine Ausnahme vom Prinzip der Schriftlichkeit findet nur statt einerseits bei den durch den Regierungsstatthalter zu beurteilenden Streitigkeiten, wo dem Schriftenwechsel ein mündlicher Aussöhnungsversuch vorausgeht (Art. 26) und andererseits im Verfahren vor Verwaltungsgericht, wo durch Gerichtsbeschluss eine mündliche Schlussverhandlung angeordnet werden kann (Art. 18 und 31). Die Parteien können ihre Anbringen und Beweismittel bis zur Fällung des Urteils jederzeit ergänzen (Art. 18, Al. 2). Als Beweismittel kommen die durch den Zivilprozess vorgesehenen mit Ausnahme des Eides in Betracht, an dessen Stelle die persönliche Einvernahme der Parteien, beziehungsweise ihrer Organe tritt (Art. 30).

IV.

An *Rechtsmitteln* sieht der Entwurf die Weiterziehung und das neue Recht vor.

Die *Weiterziehung* kann nur in denjenigen Fällen stattfinden, für welche dies durch gesetzliche Vorschrift vorgesehen wird (Art. 32, Al. 1). Eine Weiterziehung an das Verwaltungsgericht sieht der Entwurf nicht vor; das Gericht beurteilt vielmehr alle in seine Kompetenz fallenden Streitsachen als einzige Instanz (Art. 11, Al. 1). Diese Regel wurde aufgestellt einerseits um eine unnötige Weitschweifigkeit des Verfahrens zu vermeiden und andererseits, um, wie dies dem oben erwähnten leitenden Gedanken entspricht, in den hierher gehörenden Fällen die Rechtsprechung durch Behörden der allgemeinen Verwaltung vollständig auszuschliessen. Eine übermässige Belastung des Verwaltungsgerichtes resultiert, wie statistische Feststellungen ergeben haben, auch hieraus nicht.

Das *neue Recht* beruht auf den nämlichen Voraussetzungen, wie die gleiche Institution im Zivilprozess. Es kann verlangt werden, wenn eine Partei neue wesentliche Tatsachen und Beweismittel, welche sie im Verfahren nicht verwenden konnte, entdeckt und zur Hand bringt, sowie, wenn eine im Prozess verwendete Beweisurkunde durch Strafurteil als gefälscht erklärt oder ein abgehörter Zeuge wegen Meineides oder falscher Aussage verurteilt wird. Wird das Gesuch als begründet erklärt, so wird auch von Amtes wegen zu einer neuen Beurteilung der Hauptsache geschritten (Art. 34 und 35).

In bezug auf *Vollstreckung* und *Kostenwesen* wird im grossen und ganzen das nämliche festgesetzt, was schon bisher durch Gesetzgebung und Praxis vorgesehen war (Art. 36—39).

V.

Die *Uebergangsbestimmungen* ordnen neben dem Inkrafttreten des Gesetzes auch die notwendigen Aufhebungen und Ergänzungen bestehender Erlasse. Dies betrifft namentlich das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, welches in seiner Gesamtheit aufgehoben wird und sodann das Einkommenssteuergesetz. Gemäss dem be-

reits oben Gesagten muss hier nämlich dafür Sorge getragen werden, dass bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes an Stelle des Regierungsrates und der Finanzdirektion eine neue Rekursinstanz, die kantonale Rekurskommission, gesetzt wird (Art. 41). Dieselbe soll aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern bestehen, bei deren Wahl durch den Regierungsrat die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen sind. Durch diese neue Institution wird vermieden, dass das vorliegende Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft tritt. Ferner aber wird dadurch die Anwendbarkeit des Art. 11, Ziff. 7 ohne Rücksicht auf das Schicksal des Steuergesetzesentwurfes ermöglicht.

* * *

Aus den im Vorstehenden kurz zitierten Hauptzügen des Entwurfes geht hervor, dass derselbe nicht nur die Verwirklichung der durch Art. 40, Al. 2 der Staatsverfassung vorgesehenen Institution des Verwaltungsgerichtes bringt, sondern daneben auch eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche eine Verbesserung des bernischen Verwaltungsprozessverfahrens im allgemeinen versprechen. Wir empfehlen Ihnen deshalb Eintreten auf den Entwurf.

Bern, den 2. September 1908.

Der Justizdirektor:
Simonin.

Nachtrag.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates wurde der *Entwurf der Justizdirektion zu einem Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege* einer fünfgliedrigen ausserparlamentarischen Expertenkommission unter dem Voritze des Unterzeichneten zur Begutachtung vorgelegt. Diese Kommission hat sich mit dem System des Entwurfes, sowie mit dem Umfang und der Anordnung des Stoffes einverstanden erklärt, jedoch im einzelnen die nachstehend skizzierten Abänderungen vorgeschlagen:

Was die *Organisation des Verwaltungsgerichtes* anbelangt, so entspricht es den Verhältnissen am besten, das Gericht als nichtständiges zu schaffen. Um aber einer allfälligen Vermehrung der Arbeitslast genügend Rechnung tragen zu können, wird die Zahl der Mitglieder minimal und maximal begrenzt (7—15), mit dem Vorbehalte, dass sich das Gericht nötigen Falles in zwei bis drei Kammern von je fünf Mitgliedern einteilen kann (Art. 2). Ebenso wird der Grosse Rat ermächtigt, wenn erforderlich, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären, was eine gründliche und speditive Vorbereitung der Geschäfte ermöglichen soll (Art. 4, Al. 1). Für den Fall der Einteilung in mehrere Kammern werden neben dem ständigen Gerichtsschreiber zur Protokollführung nichtständige Sekretäre vorgesehen (Art. 4, Al. 3). Ebenso soll der Vorsitz in einer allfälligen dritten Kammer nicht durch einen ständigen Beamten, sondern durch das älteste patentierte Gerichtsmitglied geführt werden (Art. 4, Al. 2).

Im Interesse der Wahrung eines gewissen nützlichen Zusammenhanges zwischen der parlamentarischen Kontrolle der Verwaltung und dem Verwaltungsgericht erachtete es die Kommission als zweckmässig, die Wählbarkeit von Mitgliedern des Grossen Rates in den Gerichtshof nicht vollständig auszuschliessen, sondern lediglich zu beschränken. Es wird deshalb in Art. 4, Al. 2, des Entwurfes vorgeschrieben: Die

ständigen Mitglieder und Beamten des Gerichtes, sowie mindestens zwei Drittel der nichtständigen Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Grossen Rat angehören. Damit ist auch der Vorschrift des Art. 20, Al. 1, der Staatsverfassung Rechnung getragen. Endlich schlägt die Kommission auch noch vor, die Amtsdauer der Gerichtsmitglieder statt auf acht, auf vier Jahre anzusetzen (Art. 2, Al. 2).

Was die *Ausstandsgründe* und die *Ersetzung* (Art. 8 und 9) anbelangt, so werden hinsichtlich der Mitglieder des Regierungsrates einfach die nach Massgabe des Art. 44 der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften — ohne Nennung spezieller Erlasse — vorbehalten.

Im Abschnitt über das *Verfahren* hat die Kommission — abgesehen von einer bloss redaktionellen Abänderung in Art. 30 des Entwurfes — lediglich bezüglich des Grundsatzes der *Oeffentlichkeit des Verfahrens*, soweit dies das Verwaltungsgericht betrifft, eine Modifikation vorgeschlagen, und zwar in dem Sinne, dass bei Steuerstreitigkeiten der Ausschluss der Oeffentlichkeit prinzipiell erfolgen soll. Andererseits wird ausdrücklich festgestellt, dass der Ausschluss der Oeffentlichkeit niemals die Parteien selbst und ihre Rechtsbeistände betrifft (Art. 20, Al. 1).

Zu Art. 41 der *Uebergangsbestimmungen* proponiert die Kommission die Wahl der kantonalen Rekurskommission in Einkommenssteuersachen durch den Grossen Rat.

Bern, den 30. Oktober 1908.

Im Namen der Expertenkommission
der Finanzdirektor
Kunz.

Entwurf des Regierungsrates
vom 14. November 1908.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 26. Januar 1909.

Gesetz

betreffend

die Verwaltungsrechtspflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 40, Absatz 2, der Staatsverfassung;

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Die Organisation.

I. Die Verwaltungsjustizbehörden.

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt: Allgemeine Bestimmung.

1. durch den Regierungsrat;
2. durch seine Direktionen;
3. durch die Regierungsstatthalter;
4. durch die gesetzlich hiezu vorgesehenen Spezialkommissionen;
5. durch das Verwaltungsgericht.

Der Grosse Rat erledigt die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Funktionen der Verwaltungsrechtspflege. Er verfährt dabei nach Massgabe seines Geschäftsreglementes.

Art. 2. Für das ganze Staatsgebiet besteht ein Verwaltungsgericht. a. Zusammensetzung.

Mitglieder und Ersatzmänner werden durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der Amtsdauer statt.

Das Gericht kann sich nötigenfalls in zwei bis drei Kammern mit je fünf Mitgliedern einteilen.

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes ist jeder im Kanton b. Wählbarkeit.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

wohnende Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, beider Landessprachen mächtig ist und die nötigen Rechts- oder Verwaltungskenntnisse besitzt. Die Mehrzahl der Mitglieder, den Präsidenten und den Vizepräsidenten inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmänner müssen überdies im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

Dem Verwaltungsgericht dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungstatthalter, sowie die Mitglieder von Steuerkommissionen und die Beamten der Finanzverwaltung.

Die ständigen Mitglieder und Beamten des Gerichtes, sowie mindestens zwei Drittel der nichtständigen Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Grossen Rat angehören.

c. Innere Organisation.

Art. 4. Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes werden durch den Grossen Rat aus der Mitte des Gerichtshofes für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Grosse Rat ist befugt, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären.

Sind sowohl Präsident als auch Vizepräsident an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert, so werden sie durch das älteste patentierte Gerichtsmittglied vertreten. Das nämliche ist der Fall mit Bezug auf den Vorsitz in einer allfälligen dritten Kammer des Gerichtes.

Das Sekretariat führt ein vom Verwaltungsgericht auf die Dauer von vier Jahren gewählter, fixbesoldeter Gerichtsschreiber, welcher ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Für die Protokollführung in einer allfälligen zweiten und dritten Kammer des Gerichtes sind nichtständige Sekretäre oder Angestellte der Kanzlei beizuziehen.

d. Beerdigung und Besoldung.

Art. 5. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den verfassungsmässigen Amtseid vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Gerichtsschreiber vor dem Gerichtshof selbst.

Die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmänner, sowie die Besoldung des Gerichtsschreibers, beziehungsweise des Präsidenten und des Vizepräsidenten und endlich die Organisation der Kanzlei werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Verbot des Berichtens.

Art. 6. Allen Organen der Verwaltungsrechtspflege ist die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen (das sogenannte Berichten) untersagt.

Quorum.

Art. 7. Wie viele Mitglieder einer kollegial organisierten Verwaltungsjustizbehörde zur gültigen Fassung eines Beschlusses mitzuwirken haben, bestimmen die einschlägigen Gesetzesvorschriften.

Abänderungsanträge.

... wohnende, stimmberechtigte Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und die Kenntnis beider Landessprachen besitzt. Die Mehrzahl ...

(Eventuell statt « Kenntnis beider Landessprachen besitzt »: « beide Landessprachen kennt ».)

... Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, die Regierungstatthalter, sowie die Beamten der Finanzverwaltung des Staates und die Mitglieder von Steuerkommissionen.

Streichung.

... verhindert, so bezeichnet das Gericht den Vorsitzenden aus der Zahl der patentierten Mitglieder.

Das Sekretariat ...

... Amtseid, beziehungsweise das Amtsgelübde vor ...

Art. 7. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, wenigstens aber von fünf Mitgliedern, den Präsidenten oder seinen Vertreter mit inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

Wie viele Mitglieder ...

Abänderungsanträge.

Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme von fünf Mitgliedern, den Präsidenten oder seinen Vertreter mit inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

Art. 8. Ein Organ der Verwaltungsrechtspflege darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen Aus-
schliessung

1. wenn einer der durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Ablehnungsgründe in seiner Person zutrifft;
2. wenn es in der Angelegenheit bereits in amtlicher Eigenschaft tätig war.

Für die Mitglieder des Regierungsrates machen die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Regel.

Trifft der Unfähigkeitsgrund bei einem Mitglied einer Kollegialbehörde zu, so setzt dasselbe den Präsidenten davon in Kenntnis. Handelt es sich um einen Einzelrichter, so macht derselbe seinem gesetzlichen Stellvertreter davon Mitteilung. Die benachrichtigte Behörde entscheidet über das Zutreffen des Unfähigkeitsgrundes und sorgt für eine gesetzmässige Beurteilung der Hauptsache.

Die Parteien können die ihnen bekannt werdenden Unfähigkeitsgründe jederzeit durch einfaches Gesuch der urteilenden Behörde zur Kenntnis bringen und den Ausstand des betreffenden Organs verlangen.

Art. 9. Treffen in einer durch den Regierungstatthalter zu beurteilenden Streitsache sowohl gegen diesen als auch gegenüber seinem Amtverweser Unfähigkeitsgründe zu, so ist die Angelegenheit durch Vermittlung der Justizdirektion dem Regierungstatthalter eines benachbarten Amtsbezirkes zu überweisen. Ersetzung.

Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes im Ausstande, dass eine gültige Verhandlung nicht stattfinden könnte, so bezeichnet der Gerichtshof durch das Los die nötige Anzahl ausserordentlicher Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichtes.

Hinsichtlich der Mitglieder des Regierungsrates finden die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Anwendung.

Für die ausserordentliche Ersetzung anderer Verwaltungsjustizbehörden hat beim Fehlen einschlägiger Spezialvorschriften die unmittelbar vorgesetzte Behörde die nötigen Massnahmen zu treffen.

... Angelegenheit in amtlicher ...

... um den Regierungstatthalter, so macht ...

... Verwaltungsjustizbehörden trifft beim Fehlen ...
... Massnahmen.

II. Die Zuständigkeit.

Art. 10. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird durch die einschlägigen Gesetzesvorschriften bestimmt. Allgemeiner
Grundsatz.

Eine Abänderung derselben durch die Uebereinkunft der Parteien (prorogierter Gerichtsstand) ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Abänderungsanträge.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes. Art. 11. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:

a. Aufzählung. 1. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung, sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden (Art. 63, Al. 2 der Staatsverfassung);

2. Streitigkeiten aus Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

3. Streitigkeiten und Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, welche sich anlässlich der Erteilung oder Ausübung einer Bergwerkskonzession erheben (Bergwerksgesetz vom 21. März 1853, § 16);

4. Streitigkeiten über die Leistung von Verwandtenbeiträgen im Armenwesen (Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, § 16, Al. 2);

5. Streitigkeiten betreffend Einforderung oder Rückforderung von Versicherungsbeiträgen an die kantonale Brandversicherungsanstalt oder an eine Viehversicherungskasse (Gesetz vom 30. Oktober 1881 über die kantonale Brandversicherungsanstalt, § 21 und Gesetz vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung, § 16);

6. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern durch bestimmte Gesetzesvorschriften gleichgestellten Korporationen, wie Schwellengennossenschaften etc., gleichgültig, ob es sich dabei um Einforderung der geschuldeten Leistung durch das Gemeinwesen oder um Rückforderung einer ganz oder teilweise nicht geschuldeten Leistung durch den Leistenden handelt;

7. Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommenssteuersachen, sofern durch diesen Entscheid eine bestimmte Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen verletzt werden (Art. 41 hienach). Erklärt das Verwaltungsgericht eine solche Beschwerde als begründet, so trifft es auch zugleich an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache.

b. Begriff der öffentlichen Leistung. Art. 12. Als öffentliche Leistungen im Sinne des Art. 11, Ziff. 6 hievor sind, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und auf die Person des Verpflichteten, alle Verpflichtungen zu betrachten, deren Grund im öffentlichen Recht und nicht etwa in privatrechtlichen Titeln oder Gesetzesvorschriften dieser Art beruht.

Prüfung der Zuständigkeit. Art. 13. Jede Verwaltungsjustizbehörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen selbst zu prüfen und zu beurteilen. Wird eine Verwaltungstreitsache bei einer sachlich oder örtlich nicht zuständigen Behörde anhängig gemacht, so ist sie durch die letztere, unter Anzeige an die klagende Partei, von Amtes wegen der zuständigen Amtsstelle zu überweisen.

... einzige kantonale Instanz:

4. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege. Derartige Streitigkeiten sind durch Klage der Armendirektion gegen die Gemeinden einzuleiten (Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, § 57).

Streichung.

... handelt. In Einkommenssteuersachen entscheidet das Verwaltungsgericht nur dann über Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission, wenn durch ...

Der Entscheid über die Zuständigkeit kann da, wo eine Weiterziehung in der Hauptsache zulässig ist, an die obere Instanz weitergezogen werden.

Art. 14. Können sich Regierungsrat und Verwaltungsgericht über ihre Zuständigkeit zur Entscheidung eines bestimmten Streitfalles im Wege der Korrespondenz nicht einigen, so wird durch die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung eingeleitet.

Kompetenzkonflikt.
a. Im Innern.

Wird die sachliche Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und einer untern Verwaltungsjustizbehörde streitig, so hat die letztere die Akten dem Regierungsrat zu unterbreiten, welcher sein Befinden über die Kompetenzfrage dem Verwaltungsgericht mitteilt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, so ist das in Alinea 1 hievor bestimmte Verfahren einzuleiten.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Administrativjustizbehörden werden auf Veranlassung der erstangegangenen Behörde hin durch den Regierungsrat endgültig entschieden.

Art. 15. Findet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht, dass eine vor seine Instanz gebrachte Streitsache nicht eine Verwaltungsstreitsache, sondern eine Zivilrechtssache darstellt, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden, so werden die Akten samt dem gefällten Entscheid über die Kompetenzfrage dem Obergericht zugestellt. Stimmt dasselbe dem Entscheide zu, so ist der Kompetenzstreit erledigt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung einzuleiten.

b. Mit Zivilgerichten.

Wird die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden vor einer dem Regierungsrat untergeordneten Instanz verneint oder durch die Parteien bestritten, so ist der gefällte Entscheid in der Kompetenzfrage samt den Akten dem Regierungsrat zur Ueberprüfung und Weiterleitung an das Obergericht zu übermachen.

In analoger Weise haben auch die Zivilgerichtsbehörden zu verfahren, sofern einem vor sie gebrachten Streitfall von ihnen oder seitens der Parteien der Charakter als Zivilrechtssache abgesprochen wird. Als weiterleitende, bezw. überprüfende Behörde funktioniert dabei das Obergericht.

B. Das Verfahren.

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 16. Das hienach geregelte Prozessverfahren ist, unter Vorbehalt spezieller Gesetzesbestimmungen, in allen Verwaltungsstreitigkeiten anzuwenden. Für das Taxations- und Rekursverfahren im Steuerwesen machen jedoch ausschliesslich die Vorschriften der Steuergesetz-

Anwendbarkeit.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

gebung Regel, sofern nicht in diesem Gesetze selbst etwas anderes vorgeschrieben wird.

Vorbehalt bleibt Art. 1, Al. 2 dieses Gesetzes.

Gegenstand
der Ent-
scheidung.

Art. 17. Die Administrativjustizbehörden urteilen nur über die durch die Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte. Keiner Partei darf mehr oder etwas anderes zugesprochen werden, als sie verlangt hat, sofern dies nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften zugelassen oder vorgeschrieben wird.

Eine solche Ausnahme findet namentlich statt hinsichtlich der in Art. 11, Al. 1 dieses Gesetzes genannten Streitigkeiten, sowie im Falle der Beiladung (Art. 25, Al. 2 hienach).

Offizial-
maxime.

Art. 18. Die Leitung des Prozessverfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde. Sie ordnet von Amtes wegen eine Untersuchung der dem Streitverhältnisse zu Grunde liegenden Tatsachen an, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Die Parteien können ihre Anbringen, sowie die von ihnen angerufenen Beweismittel bis zur Fällung des Urteils jederzeit ergänzen. Jede solche Ergänzung ist der Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern.

Vorbehalt bleibt Art. 33, Al. 3 hienach.

Prinzip der
Schriftlich-
keit.

Art. 19. Das Verwaltungsverfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt, mit Ausnahme des Aussöhnungsversuches, der Zeugeneinvernahmen und der Parteiahörungen (Art. 26 und 30 hienach).

In den vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Fällen kann durch den Gerichtshof eine mündliche Schlussverhandlung angeordnet werden.

Oeffentlich-
keit der Ver-
handlung.

Art. 20. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich. Das Gericht kann jedoch durch besondern Beschluss den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt, oder wenn dies im Interesse einer Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse von Privatpersonen als wünschenswert erscheint. Dies hat bei Steuerstreitigkeiten grundsätzlich zu geschehen. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit betrifft niemals die Parteien und ihre Rechtsbeistände.

Mit bezug auf die Verhandlungen vor den übrigen Verwaltungsjustizbehörden machen in dieser Hinsicht die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel.

Säumnis der
Parteien.

Art. 21. Die Versäumung der zur Anbringung einer Parteivorkehr gesetzten Frist wird als Verzicht auf die betreffende Vorkehr ausgelegt.

Bei Nichteinreichung einer Parteivorkehr oder Ausbleiben von der mündlichen Verhandlung wird auf Grund der vorhandenen Akten und Beweismittel geurteilt.

... von Steuerpflichtigen als wünschenswert erscheint. Der Ausschluss ...

Abänderungsanträge.

Art. 22. Jede Administrativjustizbehörde hat von Amtes wegen darüber zu wachen, dass in dem vor ihr stattfindenden Verfahren der prozessuale Anstand gewahrt wird. Beleidigende Auslassungen gegenüber Parteien, dritten Personen oder Behörden sind von Amtes wegen aus den Parteischriften zu beseitigen.

Disziplin des
Verfahrens.

Gegenüber allen am Verfahren in irgend einer Eigenschaft teilnehmenden Personen kann wegen Verletzung des prozessualen Anstandes oder der dem Gericht, der Gegenpartei oder Dritten schuldigen Rücksicht, sowie wegen ungerechtfertigter Verzögerung des Verfahrens durch die urteilende Behörde eine Ordnungsbusse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden.

Art. 23. Ueber jede vor einer Verwaltungsjustizbehörde stattfindende Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist bis zur Erbringung des Gegenbeweises für seinen Inhalt beweiskräftig.

Protokoll.

Den Parteien sind auf ihr Verlangen gegen eine Gebühr Protokollauszüge zu verabfolgen.

II. Die Parteien.

Art. 24. Hinsichtlich der Fähigkeit, seine Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen oder zu verteidigen, machen die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung über die Prozessfähigkeit Regel.

Prozessfähig-
keit und
Vertretung.

Die Fähigkeit, für einen andern im Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsbeistand zu verhandeln, ist nach den bestehenden Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen. Jedoch können sich Staat und Gemeinden jederzeit durch ihre Beamten vertreten lassen.

Art. 25. Hinsichtlich der Streitgenossenschaft im Verwaltungsprozessverfahren sind die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung analog anzuwenden.

Teilnahme
Dritter am
Verfahren.

Eine Intervention dritter Personen im Verfahren ist ausgeschlossen. Dagegen kann die urteilende Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung Dritter, deren Interessen durch die zu fällende Entscheidung berührt werden, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber verbindlich, gleichgültig, ob er am Verfahren teilgenommen hat oder nicht. Die Vorschriften über die Kostenpflicht (Art. 38 und 39 hienach) finden aber auf ihn nur im Falle einer Teilnahme am Verfahren Anwendung.

III. Das Verfahren bis zum Urteil.

Art. 26. In allen vom Regierungsstatthalter als erster oder einziger Instanz zu beurteilenden Streitfällen findet ein mündlicher Aussöhnungsversuch statt.

Aussöhnungs-
versuch.

Art. 26. In allen von den Verwaltungsbehörden zu beurteilenden Streitfällen findet vor dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in welchem der Beklagte wohnt, ein mündlicher Aussöhnungsversuch statt, es sei denn, dass beide Parteien auf die Abhaltung desselben ausdrücklich verzichtet haben.

Abänderungsanträge.

Bei Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommenssachen findet ein Aussöhnungsversuch nicht statt.

Ist der Staat beklagte Partei, so gelten für den Gerichtsstand zur Abhaltung des Aussöhnungsversuches die Bestimmungen des § 11, Alinea 5, des Zivilprozessgesetzes vom 3. Juni 1883.

Die klagende Partei hat die Ansetzung des Aussöhnungsversuches durch . . .

Die klagende Partei hat seine Ansetzung durch ein schriftliches Gesuch zu verlangen, worin ihre Rechtsbegehren mit einer kurzen Begründung enthalten sind. Der Regierungsstatthalter ladet hierauf die Parteien in seine Audienz und sucht sie zu vergleichen.

Ein im Aussöhnungsversuch zustande gekommener Vergleich hat die gleichen Rechtswirkungen, wie ein Administrativurteil. Er ist schriftlich abzufassen und von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Klage.

Art. 27. Ist der Aussöhnungsversuch erfolglos abgelaufen oder ist ein solcher nicht erforderlich, so hat die klagende Partei der urteilenden Behörde ihre Klageschrift in zwei Doppelten, gestempelt einzureichen.

Die Klageschrift enthält die Rechtsbegehren, eine Darstellung der begründenden Tatsachen, sowie die Angabe der angerufenen Beweismittel. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift beizulegen.

Durch Einreichung der Klageschrift wird die Streitsache bei der Behörde rechtshängig. Es wird dadurch die Einrede der Rechtshängigkeit und bei Geldforderungen die Verzinslichkeit zu 5 % begründet.

. . . oder hat kein solcher stattgefunden, so hat . . .

Rückzug der
Klage.

Art. 28. Die eingereichte Klage kann bis zur Fällung des Urteils jederzeit zurückgezogen werden.

Handelt es sich jedoch um einen Streitfall, bei dessen Beurteilung die Behörde gemäss Art. 17 hievon nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist, oder hat im Verfahren eine Beiladung gemäss Art. 25, Al. 2 stattgefunden, so ist der Rückzug nur mit Bewilligung der urteilenden Behörde möglich.

Die Partei, welche ihre Klage zurückzieht, trägt die Kosten des Verfahrens.

Behandlung
der Klage und
weitere Vor-
kehren.

Art. 29. Nach Eingang der Klage hat die urteilende Behörde vor allem ihre Zuständigkeit zu prüfen und gegebenen Falles nach den Vorschriften des Art. 13, Al. 2 vorzugehen.

Entspricht die Klageschrift in formeller Beziehung den gesetzlichen Vorschriften nicht, so ist sie zurückzuweisen. Erweist sich der geltend gemachte Anspruch von vorneherein als unbegründet, so wird sogleich zum Urteil geschritten.

In allen andern Fällen wird die Klageschrift der beklagten Partei zugestellt unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung ihrer Antwort.

Abänderungsanträge.

Die Abfassung und Einreichung der Antwort geschieht nach den für die Klageschrift aufgestellten Bestimmungen. Weitere Vorkehren (Replik und Duplik) kann die Behörde nach Bedarf anordnen.

Art. 30. Nach Beendigung des Schriftenwechsels findet die amtliche Untersuchung des Streitfalles statt. Mit der Vornahme der hiezu notwendigen Massnahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der urteilenden Behörde oder der Regierungsstatthalter beauftragt werden.

Unter-
suchung.

Zur Erhaltung von Tatsachen sind alle in der Zivilprozessgesetzgebung vorgesehenen Beweismittel mit Ausnahme des Eides zulässig, und es geschieht ihre Beschaffung nach den dort aufgestellten Regeln.

Im übrigen kann jederzeit eine persönliche Einvernahme der Prozessparteien, bzw. ihrer Organe angeordnet werden. Die Zahl allfällig zu ernennender Sachverständiger wird durch die urteilende Behörde bestimmt und soll höchstens 3 betragen.

Der Beweiswert eines Beweismittels, die persönliche Einvernahme mit inbegriffen, unterliegt der freien Würdigung durch die urteilende Behörde.

Art. 31. Nach Abschluss der Untersuchung wird das Urteil gefällt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 19, Al. 2 hievor betreffend die mündliche Schlussverhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Urteil.

Das Urteil wird den Parteien durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung, enthaltend Dispositiv und Begründung, mittels eingeschriebener Postsendung eröffnet.

... Begründung.

Der Sekretär der urteilenden Behörde hat über alle vorgenommenen Urteilseröffnungen ein Register zu führen.

Art. 31^{bis}. Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Transportordnung für die schweizerischen Posten bestimmten Weise. Für einfache Mitteilungen an die Parteien kann sich der Richter auch des eingeschriebenen Briefes bedienen.

IV. Die Rechtsmittel.

Art. 32. Die Weiterziehung eines Administrativentscheides an eine obere Behörde kann nur in denjenigen Fällen geschehen, für welche dies durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich vorgesehen wird.

Weiter-
ziehung.
Erklärung.

Die Weiterziehung ist innerhalb der durch die einschlägigen Erlasse bezeichneten Fristen schriftlich bei derjenigen Behörde zu erklären, welche den erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Bei Versäumung der Frist erwächst der gefällte Entscheid in Rechtskraft.

... gefällt hat.
Wo in ...

Wo in den Spezialerlassen eine bestimmte Frist zur Weiterziehung nicht vorgesehen wird, ist die letztere binnen vierzehn Tagen seit Er-

Abänderungsanträge.

öffnung des erstinstanzlichen Entscheides zu erklären.

... erklären. Bei Versäumung der Frist erwächst der gefällte Entscheid in Rechtskraft.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz am letzten Tage der Frist vor abends 6 Uhr einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben ist.

- b. Verfahren. Art. 33. Binnen vierzehn Tagen seit Erklärung der Weiterziehung ist bei der erstinstanzlichen Behörde eine Rekursschrift einzureichen, deren Abfassung sich nach den für die Klage aufgestellten Vorschriften (Art. 27, Al. 2) richtet. Art. 28 ist analog anwendbar.

Die erstinstanzliche Behörde übermacht hierauf die Akten von Amtes wegen der obern Instanz, welche nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen hat.

Die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel vor oberer Instanz ist zulässig, wird jedoch von der letztern nach freiem Ermessen gewürdigt.

Das neue Recht. Art. 34. Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist gegenüber einem rechtskräftigen Urteil unter den nachfolgenden Voraussetzungen gegeben:

- a. Voraussetzung.
1. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, welche zur Erwahrung wirklich erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Fällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat;
 2. wenn seit der Beurteilung der Sache ein in der Prozessverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses als gefälscht erklärt, oder ein darin abgehörter Zeuge mit bezug auf die gemachte Aussage wegen Meineides oder falscher Aussage verurteilt wurde;
 3. wenn seit der Beurteilung der Sache dem Gesuchsteller neue für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt wurden.

Das neue Recht ist auch gegenüber Steuerrekursentscheiden anwendbar.

- b. Verfahren. Art. 35. Das neue Recht ist durch schriftliche Eingabe bei derjenigen Behörde nachzusuchen, welche in letzter Instanz das betreffende Urteil gefällt hat.

Die Eingabe ist nach Vorschrift des Art. 27, Al. 2 abzufassen und binnen drei Monaten seit demjenigen Zeitpunkte einzureichen, in welchem die Voraussetzung dem Gesuchsteller bekannt wurde. Die angegangene Behörde hat nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Das Gesuch um neues Recht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird es jedoch zugesprochen, so ist das gefällte Urteil aufgehoben und es wird durch die zusprechende Behörde von Amtes wegen eine neue Beurteilung der Streit-sache vorgenommen, wobei es in ihrem Ermessen steht, eine neue Untersuchung anzuordnen.

V. Die Vollstreckung.

- Verfahren. Art. 36. Administrativurteile, welche auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, werden

nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuld-
betreibung und Konkurs vollstreckt.

In allen übrigen Fällen haben die zuständigen
Administrativbehörden auf Verlangen der Betei-
ligten die zur Urteilstvollstreckung notwendigen
Massnahmen anzuordnen.

Art. 37. Handelt es sich in einer Verwaltungs-
streitsache um die Beseitigung gesetzwidriger
oder verkehrsstörender Anlagen oder um die Aus-
führung dringender Arbeiten, so kann die urtei-
lende Behörde schon vor der Fällung des Ent-
scheides die notwendigen vorsorglichen Mass-
nahmen treffen.

Vorsorgliche
Massnahmen.

Die Kosten dieser Massnahmen sind von der
klagenden Partei vorzuschüssen und im Urteil
der unterlegenen Partei aufzuerlegen.

VI. Die Kosten.

Art. 38. Die Auslagen, sowie die amtlichen
Kosten im Administrativverfahren sind durch die
unterliegende Partei zu bezahlen. Sie werden
nach den bestehenden Tarifen bestimmt.

Amtliche
Kosten.

Für die Funktionen des Verwaltungsgerichtes
ist neben den Barauslagen eine einmalige Urteils-
gebühr zu beziehen, deren Bemessung durch
einen vom Grossen Rat aufzustellenden Tarif
geregelt wird.

Die durch Untersuchungsmassnahmen verur-
sachten Auslagen sind durch diejenige Partei vor-
zuschüssen, welche die betreffende Massnahme
beantragt hat. Die Auslagen für amtlich ange-
ordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat,
und es sind dieselben im Urteil zu verrechnen.

Art. 39. In denjenigen Streitfällen, in welchen
ein Austausch von Prozessschriften stattfindet,
ist der obsiegenden Partei auf Kosten der unter-
liegenden für ihre Auslagen und Bemühungen
eine billige Entschädigung zuzusprechen.

Parteikosten.

Die urteilende Behörde ist jedoch befugt, da,
wo es die Umstände rechtfertigen, die Partei-
kosten wettzuschlagen.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 40. Dieses Gesetz tritt nach seiner An-
nahme durch das Volk in Kraft.

Inkrafttreten
und Auf-
hebungsbe-
stimmungen.

Alle widersprechenden gesetzlichen Bestim-
mungen werden, sofern sie nicht im vorliegenden
Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind, auf die-
sen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

In seiner Gesamtheit aufgehoben wird das
Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in
Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. Wo
in andern Gesetzen eine analoge Anwendung des-
selben vorgeschrieben wird, hat die Beurteilung
der betreffenden Streitsache durch das Verwal-
tungsgericht einzutreten.

Vorbehalten bleibt Art. 42 hienach.

Art. 41. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Ge-
setzes über die direkten Staats- und Gemeinde-

steuern wird § 25 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 25. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekuserklärung ist schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.

§ 25^a. Zur Entscheidung der in § 25 vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Erledigung
hängiger
Streitigkeiten.

Art. 42. Streitigkeiten, welche nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fallen, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bei der bisher zuständigen Behörde anhängig gemacht worden sind, werden durch die letztere beurteilt.

Das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren ist dabei anwendbar.

Amtsantritt
des Ver-
waltungsge-
richtes.

Art. 43. Das Verwaltungsgericht beginnt seine Amtstätigkeit sogleich nach stattgefundener Wahl und Beeidigung seiner Mitglieder.

Es hat auf Ende eines jeden Jahres dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben und darin auch auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung hinzuweisen.

Verantwort-
lichkeit.

Art. 44. Auf das Verwaltungsgericht und seine Abteilungen sind die Vorschriften der §§ 30 ff. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten unter Vorbehalt des Art. 51 der Staatsverfassung analog anwendbar.

Gegen eine dem Regierungsrat untergeordnete Verwaltungsjustizbehörde kann wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien und wegen Formverletzung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdegrund Kenntnis erhielt, schriftlich und mit den nötigen Be-

... Landesteile und politischen Parteien angemessen ...

Abänderungsanträge.

legen versehen dem Regierungsrat einzureichen, welcher nach Massgabe der Art. 29 ff. dieses Gesetzes vorzugehen hat.

Die Anhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bern, den 14. November 1908.

Bern, den 26. Januar 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Bühler.

Dekret

über

das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1, Al. 4, des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, wonach die Bestimmungen über die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux einem besondern Dekret vorbehalten sind,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Dekret findet Anwendung auf alle staatlichen und privaten Rechts- und Verwaltungsbureaux (Zentral- und Bezirksbureaux, Advokatur- und Notariatsbureaux, Gemeindeschreibereien und so weiter).

Der Regierungsrat entscheidet im Zweifelsfalle über die Frage der Unterstellung eines Bureau's unter dieses Dekret.

§ 2. Als Lehrling im Sinne dieses Dekretes gilt jede minderjährige, männliche oder weibliche Person, welche in einem der in § 1 bezeichneten Bureaux innerhalb des Rahmens dieses Dekretes eine ununterbrochene Lehrzeit besteht. Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Innern.

§ 3. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux, die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufsbildung steht der Direktion des Innern zu.

Abänderungsanträge.

II. Lehrverhältnis.

§ 4. Die §§ 3 und 4 des Gesetzes über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre finden auch auf die Lehrverhältnisse in Rechts- und Verwaltungsbureaux analoge Anwendung.

§ 4. Inhabern von Rechts- und Verwaltungsbureaus, welche infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.

Wer wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, verwirkt das Recht, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten.

§ 4^a. Einem Inhaber eines Rechts- und Verwaltungsbureaus kann auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörden durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, aus wichtigen Gründen auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten. Solche Gründe liegen insbesondere vor,

- a. wenn der Inhaber des Rechts- und Verwaltungsbureaus weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;
- b. wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;
- c. wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind;
- d. wenn der Lehrling im Hause seines Lehrmeisters sittlicher Gefährdung ausgesetzt ist.

Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling, eventuell der vertragschliessenden Behörde, die zivilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruches eines allfälligen Schadenersatzes beurteilen. Gegen die Entscheide des Polizeirichters ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der lokalen Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

§ 4^b. In den in § 1 aufgezeichneten Bureaux dürfen nicht mehr als 1 Lehrling auf einen bis zwei Angestellte und als zwei Lehrlinge auf mehr Angestellte aufgenommen werden. Mehr als zwei Lehrlinge dürfen in keinem Bureau verwendet werden. Bureaux ohne Angestellte haben Anspruch auf einen Lehrling.

§ 5. Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens innerhalb Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in 2 Doppeln durch die kontrahierenden Parteien abzuschliessen. Eine Abschrift des Vertrages ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

... abzuschliessen. Je eine Abschrift des Vertrages ist sowohl der Aufsichtsbehörde als dem Lehrling zuzustellen.

§ 6. Der Lehrvertrag ist nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Normalformular abzufassen und soll enthalten Name und Geburtsdatum des Lehrlings, Name und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt, des Vormundes oder

Abänderungsanträge.

Patrons und des Lehrmeisters, Beginn und Dauer der Lehrzeit, Arbeitszeit und Ferien des Lehrlings, die gegenseitigen Leistungen, die Bestimmungen über Besuch von Fortbildungsschulen, die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist, und die Folgen einer vorzeitigen Auflösung.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Patron, vom Lehrmeister und Lehrling zu unterzeichnen und unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7. Zum Eintritt in ein Lehrverhältnis hat sich der Lehrling über das zurückgelegte schulpflichtige Alter und gute Schulbildung auszuweisen.

Innerhalb eines Monats Probezeit, welche in die Lehrzeit eingerechnet wird, steht es jedem Teile frei, das Lehrverhältnis durch mündliche oder schriftliche Anzeige, unter Einhaltung einer vorausgegangenen Kündigungsfrist von 3 Tagen, aufzulösen.

§ 8. Die Lehrzeit soll mindestens 2 und höchstens 3 Jahre dauern.

Der Prinzipal ist verpflichtet, den Lehrling in den Kenntnissen und Fertigkeiten der in seinem Bureau vorkommenden Arbeiten anzuleiten und über ihn, soweit dies möglich ist, auch ausserhalb der Bureauzeit die Aufsicht zu führen.

Zu andern als beruflichen Arbeiten darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§ 9. Die Bureauzeit soll, Notfälle vorbehalten, 10 Stunden im Tag nicht übersteigen. Hilfsarbeiten, wie Ausgänge und so weiter sind in dieser Zeit inbegriffen. Sonntagsarbeit ist untersagt.

Jeder Lehrling ist überdies berechtigt, alljährlich eine 14-tägige Ferienzeit zu beanspruchen.

§ 10. Wo öffentliche Fortbildungsschulen bestehen oder Fachkurse abgehalten werden, hat der Prinzipal den Lehrling zur Teilnahme an denselben anzumelden und ihm die hiezu notwendige Zeit einzuräumen und zwar für den Unterricht, der in die Bureauzeit fällt, mindestens 4 Stunden wöchentlich. Ebenso hat er ihn zur Teilnahme an einer Lehrlingsprüfung anzumelden.

Der Lehrling seinerseits ist zum regelmässigen Besuch solcher Schulen oder Kurse verpflichtet bis auf die Zahl von 6 Stunden in der Woche, insofern er sich hiezu nicht mehr als 3 Kilometer von seinem Wohnorte zu entfernen braucht.

Der Besuch einer solchen Schule oder eines Kurses entbindet von der Pflicht zum Besuche der allgemeinen bürgerlichen Fortbildungsschule.

§ 11. Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen erteilt werden. Sonntagsunterricht ist nur mit Bewilligung der Direktion des Innern zulässig.

... Schaden leidet.

Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und, falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafrum mit einem Einzelbett zu sorgen. Er hat ihn insbesondere auch gegen Ueberanstrengung zu schützen.

Den zweiten Absatz streichen.

Abänderungsanträge.

§ 12. Der Unterricht an den Fortbildungsschulen und Fachkursen ist für die Lehrlinge unentgeltlich.

§ 13. Der Lehrling ist zu Fleiss, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Verlässt er ohne Grund wiederholt die Lehre, so ist der Prinzipal zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zu Schadenersatzforderung berechtigt.

§ 14. Am Schlusse der Lehrzeit hat der Prinzipal über die Dauer derselben und über die Leistungen des Lehrlings dem letztern ein Zeugnis auszustellen. Ebenso ist über eine nicht beendigte Lehrzeit auf Verlangen eine Bescheinigung unter Angabe der Gründe des vorzeitigen Austrittes zu verabfolgen.

III. Lehrlingsprüfungen.

§ 15. Jeder Lehrling hat am Schlusse der Lehrzeit eine Prüfung zu bestehen. Besteht er diese nicht mit Erfolg, so kann er sich binnen Jahresfrist einer zweiten Prüfung unterziehen. Diese Pflicht besteht auch für denjenigen Lehrling, welcher im Laufe der Lehrzeit das Alter der Mehrjährigkeit erlangt hat.

Angestellte, welche ihre Lehrzeit seit längstens einem Jahre beendet, aber ohne eigenes Verschulden aus irgend einem Grunde noch keine Prüfung bestanden haben, können nachträglich an einer Prüfung teilnehmen. Auch ihnen ist nötigenfalls der Zutritt zu einer zweiten Prüfung gestattet.

Den zweiten Absatz streichen.

§ 16. Ueber das Resultat der Prüfung ist jedem Lehrling ein Zeugnis auszustellen.

§ 17. Für die Lehrlingsprüfung ist der Kanton in Prüfungskreise einzuteilen. In jedem Prüfungskreise findet jährlich mindestens eine Prüfung statt. Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei.

Die Kosten der Prüfungen werden, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, vom Staate übernommen.

§ 18. Die Organisation der Lehrlingsprüfungen, die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise, die Bestellung der Experten, ihre Entschädigungen, sowie die Beschaffung der notwendigen Mittel geschieht durch eine Verordnung des Regierungsrates.

§ 19. Die Gemeinden, in welchen vom Staate subventionierte Fortbildungsschulen oder Fachkurse stattfinden, haben für dieselben die geeigneten Räumlichkeiten und die nötigen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 19^{bis}. Angestellte, welche ihre Lehrzeit seit längstens einem Jahre beendet, aber ohne eigenes Verschulden aus irgend einem Grunde noch keine Prüfung bestanden haben, können nachträglich an einer Prüfung teilnehmen. Auch ihnen ist nötigenfalls der Zutritt zu einer zweiten Prüfung gestattet.

Abänderungsanträge.

IV. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 20. Uebertretung oder Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Dekretes, der zudienenden Vollziehungsverordnungen und Reglemente werden mit einer Busse von 5 Fr. bis 100 Fr. bestraft.

§ 21. Dieses Dekret tritt mit dem in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der weiteren Ausführung desselben beauftragt.

Bern, den 23. Dezember 1907.

Bern, den 16. November 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
E. Iseli.

Strafnachlassgesuche.

(Januar 1909.)

1. **Brand, Alfred**, geboren 1865, von Sumiswald, vormals in Bümpliz, zurzeit in Bern wohnhaft, wurde vom Polizeirichter von Bern am 3. März und 7. April 1908 wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu Bussen von 12, 24 und 48 Fr., sowie zu insgesamt 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Knabe Fritz Brand fehlte in den Monaten Dezember 1907, Januar und Februar 1908 die Schule gänzlich, ohne sich zu entschuldigen. Da solcher noch im letzten Jahre schulpflichtig war, wurden seitens der zuständigen Schulkommission gegen den Vater drei Strafanzeigen eingereicht, denen sich dieser ohne weiteres unterzog. Heute stellt er nun das Gesuch, es möchten ihm die Bussen, abgesehen von einem Betrag von 20 Franken, der bezahlt ist, erlassen werden. Zur Begründung des Gesuches beruft er sich namentlich auf seine schwere Familienlast und seine keineswegs glänzenden Erwerbsverhältnisse. Das Gesuch wird seitens der Schulkommission von Bümpliz, der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters zur Entsprechung empfohlen. Nach dem Berichte der letztgenannten Polizeidirektion hat Brand für 11 Kinder zu sorgen und findet auf seinem Geschäfte nur mit Mühe und Not sein Auskommen. Zudem habe ein Missverständnis zwischen Brand und der Lehrerschaft, beziehungsweise der Schulkommission von Bümpliz zur Verurteilung des erstern mitgewirkt. Der Regierungsrat kann dem Gesuche mit Rücksicht auf die prekären Verhältnisse des Gesuchstellers, die vorliegenden, übereinstimmenden Empfehlungen desselben, sowie den Bericht der städtischen Polizeidirektion, aus welchem hervorgeht, dass die Schulenthaltung des Knaben Brand, wenn nicht eine unabsichtlich veranlasste, so doch keine böswillige war, beipflichten und beantragt demnach, die Bussen seien Brand, soweit sie nicht bezahlt sind, zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Bussen.

2. **Schneider, Adolf**, geboren 1872, Uhrmacher in Lengnau, wurde am 11. Mai 1908 vom Polizeirichter von Büren wegen Widerhandlung gegen die Verordnung des Regierungsrates vom 6. Juli 1904 betreffend die Automobil- und Fahrradkontrolle zu 2 Fr. Busse und 1 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Schneider unter-

liess es, eine im Jahr 1906 gelöste Fahrradbewilligung pro 1907 zu erneuern. Anfangs des Jahres 1908 wurde er amtlich aufgefordert, Bewilligung und zugehöriger Kontrollnummerschild gemäss den Vorschriften der hievorigen Verordnung der zuständigen Stelle zurückzugeben. Als er der Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht nachkam, wurde er mittelst Anzeige vom 25. März dem Richter denunziert. Der Anzeige unterzog er sich ohne weiteres. Heute stellt er nun ein Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich darauf, dass er noch vor der Verurteilung alsdann eine neue Bewilligung pro 1908 gelöst habe und macht im weitem geltend, er vermöge die Busse nicht zu bezahlen. Nach der Ansicht des Regierungsrates liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Schneider hat durch seine Säumnis das verurteilende Erkenntnis verschuldet und sich demselben übrigens ohne Einwand unterzogen. Die Busse ist zudem so gering, dass Gesuchsteller mit einigem guten Willen wohl in der Lage sein wird, zu bezahlen. Es wird demnach, mangels vorliegender Begnadigungsgründe und aus Gründen der Konsequenz beantragt, das Gesuch Schneiders abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Eichenberger, Jakob**, geboren 1882, von Landiswil, Käser, zuletzt im Riedthal zu Zofingen, zurzeit in der Strafanstalt Thun, wurde am 14. März 1905 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Diebstahls und Gehülfenschaft bei Diebstahl zu 1½ Jahren Zuchthaus und 307 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Eichenberger wurde im Februar 1904 in Zofingen wegen Diebstahls an einer Kuh in Strafuntersuchung gezogen. In der Folge stellte es sich heraus, dass er eine grössere Zahl von Velos in den Handel gebracht hatte, die an den verschiedensten Orten gestohlen worden und in den Polizeianzeigen ausgeschrieben waren. Nach Erledigung des Strafverfahrens im Kanton Aargau, das mit einer Verurteilung schloss, wurde Eichenberger an den Kanton Bern ausgeliefert und daselbst wegen 4 Velodiebstählen, die ihm zur Last gelegt wurden, vor Gericht gestellt. Nach ziemlich hartnäckigem Leugnen sah sich Eichenberger schliesslich genötigt, ein Geständnis abzulegen. Demnach hatte er am 30. Mai 1903 in Langenthal, am

18. September 1903 in Burgdorf und am 5. November 1903 am gleichen Orte je ein Velo gestohlen. Das vierte, in der Nacht vom 11./12. Oktober in Roggwil abhanden gekommene Velo, hatte nach seinen Angaben ein gewisser Joseph Meyer, der nicht auszumitteln war, mit seinem Einverständnis gestohlen, war alsdann von ihm gekauft und weiterveräußert worden; Eichenberger wurde diesbezüglich, gestützt auf das Geständnis, der Gehülfschaft bei dem angeblich von Meyer begangenen Diebstahle überwiesen und schuldig erklärt. Der Gesamtwert der Velos belief sich auf 390 Fr. Eichenberger ist im Kanton Aargau wegen Diebstahls in den Jahren 1901 und 1903 mit Gefängnis, wegen Velodiebstahls und Diebstahls an einer Kuh im Jahr 1904 mit Zuchthaus vorbestraft. Aus guter Familie stammend, hatte er den Käserberuf erlernt, gab solchen indes später auf, um einen Velohandel anzufangen. Von leichtlebiger Natur, geriet er bald auf Abwege; schliesslich betrieb er den Velodiebstahl systematisch und war im Momente seiner Verfolgung bereits zum Gewohnheitsdiebe herabgesunken. Speziell die vorliegenden Diebstähle wurden mit grosser Frechheit ausgeführt. Die Begehungsart des Deliktes und der Charakter Eichenbergers mussten denn auch bei der Strafaussmessung straferschwerend ins Gewicht fallen. Andererseits wurde durch den Gerichtshof einigermassen berücksichtigt, dass der Täter wegen ähnlicher Delikte bereits im Kanton Aargau bestraft worden war und eine volle Aussmessung der Strafe eine allzu grosse Häufung derselben zur Folge haben musste. Eichenberger ist am 11. Oktober 1907 vom Kanton Aargau behufs Vollziehung der bernischen Strafe ausgeliefert worden und hat solche unter diesem Datum angetreten; er stellt nun das Gesuch, es möchte ihm der Rest in Gnaden erlassen werden. In der Strafanstalt hat er in letzter Zeit zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat hält indes dafür, ein Nachlass sei angesichts der Vorstrafen, des Charakters des Täters, sowie der Mehrzahl der begangenen Delikte nicht zu empfehlen. Eichenberger müsste zudem, falls seinem Gesuche entsprochen würde, zu einer für Arbeitsgelegenheiten ungünstigen Jahreszeit entlassen werden, was seinem Fortkommen und zukünftigen Verhalten unter Umständen unzutraglich sein könnte; es spricht dies gegen die Begnadigung. Eventuell wird durch die Polizeidirektion seinerzeit in Erwägung gezogen werden, ob dem Petenten bei fortdauernd gutem Verhalten in der Strafanstalt, mit Rücksicht darauf, dass er im Kanton Bern nicht vorbestraft ist, der letzte Zwölftel der Strafe erlassen werden kann, womit dieser Umstand jedenfalls gebührend gewürdigt würde. Der Regierungsrat beantragt in Umfassung des Angebrachten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. **Berger** geborne Zimmermann, Berta, Gottliebs Ehefrau, geboren 1875, von Steffisburg, Schneiderin, in Bern wohnhaft, wurde am 14. September 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Verweisungsbruchs zu 8 Tagen Gefängnis und 11 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zufolge Urteils der Polizeikammer vom 15.

Januar 1908 war Berta Berger, damals noch ledig, wegen gewerbsmässiger Unzucht mit 20 Tagen Gefangenschaft, getilgt erklärt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, und 5 Jahren Kantonsverweisung bestraft worden. Bereits im März gleichen Jahres kehrte Berta Berger, die ursprünglich deutscher Herkunft war, der Verweisung zum Trotz nach Bern zurück, nachdem sie sich vorher erfolglos an die kantonale Polizeidirektion um Gestattung eines 14tägigen Aufenthaltes in Bern gewandt hatte. Sie schloss in der Folge mit Gottlieb Berger die Ehe ab und im Momente, wo die gegen sie wegen Verweisungsbruch eingereichten Anzeigen zur gerichtlichen Erledigung kamen, war die Heirat perfekt und die Angeschuldigte Schweizerbürgerin geworden. Von einem Rücktransport derselben an die Grenze konnte demnach nicht mehr die Rede sein, indes stand der Verhängung einer Freiheitsstrafe nichts im Wege. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Zur Begründung des Gesuches verweist sie namentlich auf ihre nunmehrige Eigenschaft als Schweizerbürgerin und macht unter Vorlage eines ärztlichen Attestes geltend, sie habe sich wegen eines Lungen- und Magenleidens behandeln lassen müssen und bedürfe der Schonung. Nach dem Arztberichte ist Frau Berger Rekonvaleszentin und befinde sich bedeutend besser. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch nicht empfehlen. Ihrer Ansicht nach hat Frau Berger in Bern lediglich zu dem Zwecke geheiratet, um die Verweisung hinfällig werden zu lassen, denn eine eheliche Gemeinschaft habe seither zwischen den Ehegatten nicht bestanden, vielmehr wohnen solche getrennt. Gegen die Begnadigung spreche der ungünstige Leumund der Petentin. Der Regierungsratthaler äussert sich im selben Sinne und beantragt Abweisung des Gesuches. Mit Rücksicht auf diese Berichte, die Umstände des Falles und den ungünstigen Leumund der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat ebenfalls, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5 u. 6. **Iseli**, Bendicht, geboren 1857, von Täuffelen, Landarbeiter in Epsach, und **Laubscher**, Gottfried, geboren 1841, von Täuffelen, daselbst wohnhaft, wurden am 2. Juli 1908 vom korrekzionellen Richter von Nidau wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz vom 26. Februar 1888 verurteilt, ersterer zu 5 Tagen Gefängnis und 120 Fr. Busse, letzterer zu 5 Tagen Gefängnis und 100 Fr. Busse, sowie beide solidarisch mit 3 weitem Mitschuldigen zu 184 Fr. Staatskosten. Im Monat März 1907 stand dem Landwirte J. W. in Mörigen ein Pferd nach kurzer Krankheit um. Tierarzt W. konstatierte, dass solches an Darmverschlingung und einem Riss des Darmes gelitten hatte. Gestochen wurde das Pferd nicht. J. W. erhielt von Tierarzt W. die Erlaubnis, das Fleisch des Pferdes auszukochen und als Hühnerfutter zu verwenden. J. W. verkaufte nun das Pferd an vorgenannten Laubscher, der es seinerseits mit Gewinn an zwei Drittpersonen, worunter Iseli, weitergab; von diesen letzteren wurde es alsdann schliesslich an eine Gremplerin N. in Bühl weiterverhandelt. In später Nacht

fand sich die ganze Gesellschaft der genannten Personen bei Landwirt W. ein, um das Kaufobjekt abzuholen. Der Kadaver des toten Pferdes wurde im Stalle am Boden zerschnitten, auf einen Brückenwagen verladen und abgeführt und zwar geschah dies alles unter Umständen und Gesprächen, aus denen alle Anwesenden schliessen mussten, dass das Fleisch zum Verkauf an das Publikum verwendet werden sollte. Frau N., die seit längerer Zeit gewerbsmässig Tiere, zum Beispiel Ziegen, schlachtete und Fleisch vertrieb, ohne im Besitze einer hiezu erforderlichen gewerblichen Bewilligung zu sein, verquantete denn auch einen ziemlich grossen Teil des fraglichen Pferdefleisches an ihrem Wohnorte. Eine Reihe von Personen erkrankten in der Folge an dem Genusse des Fleisches, ohne dass indes schwerere Folgen eintraten. Nach dem ärztlichen Expertengutachten musste immerhin das Pferdefleisch als unbedingt gesundheitsschädlich bezeichnet werden. Die sämtlichen genannten Personen, die am Kaufe, beziehungsweise Verkaufe des Fleisches beteiligt waren, wurden vom Richter schuldig befunden, gesundheitsschädliches Fleisch als Nahrungsmittel im Sinne des Lebensmittelpolizeigesetzes in Verkehr gesetzt zu haben und mit Gefängnisstrafen und Geldbussen belegt. Zweien davon, die nicht vorbestraft waren, konnte die Freiheitsstrafe bedingt erlassen werden. Iseli ist wegen Misshandlung mit 3 Jahren einfacher Enthaltung und Laubscher der verschiedensten Delikte halber nicht weniger als 13mal mit Gefängnis und Einzelhaft vorbestraft. Im vorliegenden Falle haben beide die Gefängnisstrafe abgessen, Iseli zudem einen Betrag von 60 Fr., Laubscher einen solchen von 10 Fr. an die Busse abbezahlt und beide stellen nun das Gesuch, es möchte ihnen der Rest der Bussen erlassen werden. Nach dem Berichte der Gemeinderäte von Epsach und Täuffelen befindet sich Iseli mit seiner Familie in dürftigen Verhältnissen; desgleichen ist Laubscher gänzlich unbemittelt und fällt seinen Verwandten zur Last, da er sich nicht mehr selbst zu erhalten vermag. Die Gesuche werden von daher wie auch vom Regierungstatthalter zur Entsprechung empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Die Direktion des Innern kann sich mit einem Erlass einverstanden erklären. Nach der Ansicht des Regierungsrates sind die Gesuchsteller im Hinblick auf ihr Vorleben und die gravierenden Verumständungen des Falles selbst an und für sich einer Begnadigung nicht würdig. Wenn trotzdem einem Nachlasse zugestimmt wird, geschieht es lediglich mit Rücksicht auf die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen und in der Erwägung, dass durch den unnachsichtlichen Vollzug der Bussen vielleicht die Angehörigen der Petenten mehr betroffen werden als sie selbst. Laubscher ist zudem bereits 67jährig und es kann auf dessen Alter, wenn er es auch nicht verdient hat, einigermaßen Rücksicht genommen werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, den beiden Gesuchstellern die restanzlichen Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Bussen.

7. **Bertschi**, Johann, geboren 1844, von Sumiswald, Kostgeber in Biel, wurde am 5. Juni 1908 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 80 Fr. Geldbusse, 50 Fr. Patentgebühr und 14 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Bertschi verkaufte im Laufe des Jahres 1908 an verschiedene Personen Wein in Quantitäten von unter 2 Litern, ohne im Besitze eines hiezu erforderlichen Kleinverkaufspatentes zu sein. Vor dem Richter suchte er dies zu bestreiten, wurde indes durch Zeugen überwiesen. Bertschi ist desselben Deliktes und auch sonst vielfach, zum Teil schwer, vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem er sich namentlich auf prekäre Vermögens- und Familienverhältnisse beruft. Nach dem Berichte des Regierungstatthalters ist Gesuchsteller allerdings Konkursit, kann indes angesichts seines Vorlebens zur Begnadigung nicht empfohlen werden. Im gleichen Sinne äussert sich die Direktion des Innern. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Ansichtsäusserungen an und beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. **Aebersold**, Christian, geboren 1879, von Aeschlen, Bäcker, Seminarstrasse 11, in Bern, wurde am 30. Juni 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 17. Juni 1908, nachmittags, beobachtete Polizist C., dass Telephonarbeiter H. 1 Liter Bier aus dem Bäckerladen Aebersold forttrug. Er verfügte sich in den Laden und interpellierte die anwesende Ehefrau über den Vorfall; Frau Aebersold erklärte, der Arbeiter habe um die Mittagszeit 2 Liter Bier gekauft und bezahlt, indes den einen Liter vorläufig zurückgelassen. Gestützt auf diesen Tatbestand und da Aebersold nicht im Besitze eines Kleinverkaufspatentes war, erhob Polizist C. Strafanzeige wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz. Vor Gericht gab Aebersold die Richtigkeit der Anzeige zu und unterzog sich dem ihm eröffneten Strafurteile ohne weiteres. Indes wendet er sich nunmehr mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Es wird zur Begründung geltend gemacht, Frau Aebersold sei sich bei ihrer Handlungsweise eines Unrechtes durchaus nicht bewusst gewesen. Wenn sie dem Telephonarbeiter gestattet habe, den einen Liter im Kühlkasten zurückzulassen, so habe sie ihm damit lediglich eine Gefälligkeit erweisen wollen. Im übrigen wird auf die äusserst bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers verwiesen. Nach dem Zeugnisse der städtischen Polizeidirektion ist Aebersold nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Das Gesuch wird von daher, wie auch vom Regierungstatthalter und der Direktion des Innern zur teilweisen Entsprechung empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Mit Rücksicht auf diese übereinstimmenden Empfehlungen, die bisherige Strafflosigkeit, den guten Leumund des Gesuchstellers und die geltend gemachte Begründung des Gesuches, die, soweit die Akten eine Beurteilung zulassen, den Tatsachen entsprechen mag,

beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 5 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

9. **Ulmann** geborne Bieri, Elisabeth, geboren 1850, von Trub, in Bern, wurde am 21. Juli, 1. September und 6. Oktober 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu Bussen von 12, 24, 48 und 96 Fr., sowie zu insgesamt 8 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Mädchen Bertha Ulmann, geboren 1894, fehlte das erste Semester des Schuljahres 1908/1909 die Schule in Bern gänzlich, trotzdem es noch schulpflichtig war und ohne dass es anderwärts die Schule besuchte. Es zog dies seiner Mutter, Witwe Ulmann, nacheinander 5 Bussen von 6, 12, 24, 48 und 96 Fr. zu. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass dieser Bussen, mit Ausnahme derjenigen von 6 Fr., die sie bezahlt hat. Sie macht zur Begründung des Gesuches geltend, sie habe ihr Mädchen im Frühjahr 1908 zu ihrer Schwester nach Zürich verbracht und es dort zur Schule schicken wollen, man habe indes daselbst dessen Zulassung zur Schule verweigert, weil das Kind nach zürcherischen Gesetzen nicht mehr schulpflichtig war; zurzeit, das heisst seit Beginn der Winterschule, gehe das Mädchen wieder in Bern in die Schule. Im weitem beruft sie sich auf ihre prekäre finanzielle Lage. Nach dem Bericht der zuständigen Schulkommission liegt der Fehler für die Schulversäumnis des Mädchens Ulmann nicht allein bei dessen Mutter, sondern auch bei der zürcherischen Schulbehörde, welche einen Entscheid darüber, ob das Mädchen in die dortige Schule aufgenommen werden könne oder nicht, aussergewöhnlich lange verzögert habe. Die städtische Polizeidirektion stellt Frau Ulmann ein günstiges Leumundszeugnis aus; genannte sei als fleissige, brave Person bekannt, die sich Mühe gebe, ihre Kinder richtig zu erziehen. Frau Ulmann müsse durch die Armenbehörde unterstützt werden und vermöge die Bussen aus ihrem Verdienst nicht zu bezahlen. Wie diese beiden Instanzen, empfiehlt auch der Regierungstatthalter das Gesuch zur Entsprechung. Mit Rücksicht hierauf, die obwaltenden besondern Umstände des Falles, den guten Leumund und die prekäre Lage der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat, es seien letzterer die Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

10. **Furrer**, Friedrich, Bäcker, geboren 1875, von Langnau, in Gümligen wohnhaft, wurde am 13. Oktober 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken zu 3 Bussen von je 50 Fr. und 30 Fr. Patentgebühr, sowie zu 8 Fr. Staatskosten verurteilt. Anlässlich der Einquartierung des Bataillons 35 in Gümligen, welches sich im Sep-

tember 1908 daselbst im Wiederholungskurs befand, verkaufte Furrer an verschiedene Soldaten Wein in Quantitäten von unter zwei Litern. Da Furrer wohl in der Kontrolle des Regierungstatthalteramtes als Grosshändler von geistigen Getränken eingetragen war, dagegen nicht im Besitze eines Patentes für den Kleinverkauf sich befand, wurde gegen ihn Strafklage erhoben. Furrer gab die Richtigkeit der Anzeigen zu, wollte indes geltend machen, er sei sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise nicht bewusst gewesen. Es waren drei verschiedene Widerhandlungen konstatiert und mussten demnach auch drei Bussen ausgesprochen werden. Heute stellt nun Furrer das Gesuch um Erlass der Bussen. Er beruft sich namentlich darauf, dass er den Soldaten des Bataillons 35, die in seiner Nähe kantonnierten, durch die Lieferung von Wein einen Dienst erwiesen habe, indem solche bis zur einzigen Wirtschaft in Gümligen, beim Bahnhofe, einen ziemlich weiten Weg zu machen gehabt hätten. Diese Ausführungen werden durch ein Schreiben des Bataillonskommandos 35 bestätigt. Der Gemeinderat von Muri empfiehlt Furrer zum Erlass eines Drittels der Busse. Der Regierungstatthalter und die Direktion des Innern können sich mit einer Reduktion derselben auf insgesamt 50 Fr. einverstanden erklären. Aus einer Notiz des Urteils ist zu ersehen, dass auch der Richter Furrer zur Begnadigung empfiehlt. Der Regierungsrat steht mit Rücksicht auf die übereinstimmenden vorliegenden Empfehlungen und die besondern Verumständungen des Falles nicht an, eine Herabsetzung der Bussen zu beantragen und zwar scheint ihm eine Reduktion der Bussen auf 50 Fr. insgesamt den Verhältnissen entsprechend zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 50 Fr. insgesamt.

11. **Streit**, Rudolf, geboren 1889, von Belp, Fabrikarbeiter daselbst, wurde am 27. Juli 1908 vom Polizeirichter von Belp wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905 zu 16 Fr. 80 Busse und 1 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Streit fehlte in der Zeit vom 28. Oktober 1907 bis 28. März 1908 von 80 Stunden der Handwerkerschule Belp, zu deren Besuch er gemäss dem zitierten Gesetze verpflichtet war, 56 Stunden unentschuldigterweise. Eine bezügliche Strafanzeige musste er als richtig anerkennen. Immerhin machte er zu seiner Entlastung geltend, er sei einmal von der Lehrerschaft aus dem Unterricht weggejagt worden. Der Richter befand Streit der eingeklagten Widerhandlung schuldig und verhängte in Anwendung der Verordnung des Regierungsrates vom 6. März 1907 betreffend Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Bildungsanstalten, sowie des Reglementes für die Handwerkerschule Belp vom 28. März 1908 eine Busse von 30 Rp. pro gefehlter Stunde. Heute stellt Streit nun das Gesuch um Erlass der Busse. Zur Begründung des Gesuches beruft er sich namentlich darauf, dass er invalid (infolge Verlustes des einen Beines), zurzeit arbeitslos und ausserstande sei, die Busse aufzubringen; gegenteils müsste er solche im Gefängnis absitzen. Seitens seiner Eltern habe er keine

Unterstützung zu erwarten. Die Handwerkerschulkommission kann das Gesuch nicht empfehlen; Streit habe sich in der Schule gegenüber der Lehrerschaft und auch öffentlich derart betragen, dass er einer Bemitleidung nicht würdig sei. Der Regierungsstatthalter bestätigt die Richtigkeit der Ausführungen Streits betreffend seinen körperlichen Zustand und seine finanzielle Lage; immerhin besitze solcher arbeitsfähige Geschwister. Das Gesuch kann er mit Rücksicht auf das seitens der Schulkommission gerügte Betragen nicht empfehlen. Im gleichen Falle befindet sich die Direktion des Innern. Das Gesuch ist somit von keiner Seite empfohlen. Mit Rücksicht hierauf und den bescheidenen Betrag der Busse beantragt der Regierungsrat, solches abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Berger**, Hermann, geboren 1883, von Langnau, Uhrmacher in Sonceboz, wurde am 24. Juni 1908 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung, begangen mittelst eines gefährlichen Instrumentes, zu 5 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, 2 Jahren Wirtshausverbot und 310 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Am 15. Dezember 1907, abends, befand sich Berger in Gesellschaft in der Wirtschaft F. in Sonceboz; daselbst war auch ein gewisser G. anwesend. In einem gegebenen Momente trat jener an den Tisch, an welchem G. sass und steckte den Finger in dessen Likörgläschen. G. verwies ihm dieses Gebahren und es kam zu einem kurzen Disput, der vorerst ohne weitere Folgen blieb. Kurz vor Mitternacht verliess G. die Wirtschaft in aller Ruhe. Berger folgte ihm nun auf dem Fusse, liess sich von einem dritten Bürger ein Sackmesser und überfiel den nichtsahnenden G. in feiger Weise plötzlich von hinten, indem er ihm einen heftigen Stich ins Gesicht versetzte, um sodann die Flucht zu ergreifen. G. musste sofort ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen. Der Stich hatte ihm die Nase durchbohrt und eine äussere und innere Deformation der letztern zur Folge. Die völlige Arbeitsunfähigkeit des G. dauerte 10 Tage. Ein bleibender Nachteil war nicht eingetreten. Berger wurde in der gleichen Nacht verhaftet und sah sich veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Immerhin wollte er mit G. auf der Strasse unvermutet zusammengetroffen und von ihm bedroht worden sein, bevor er von seinem Messer Gebrauch machte. Die Geschwornen schenkten indes seiner Darstellung keinen Glauben. Ein anderweitiges Motiv der Tat wurde nicht geltend gemacht. Berger ist wegen Messerzucken vorbestraft und genoss nicht den allerbesten Leumund. Trotzdem billigten ihm die Geschwornen mildernde Umstände zu. Der Gerichtshof zog diesen Umstand, sowie die Familienverhältnisse des Angeschuldigten bei der Strafaussmessung denn auch gebührend in Betracht. Heute stellt Berger das Gesuch, es möchte ihm die Strafe erlassen werden. Er beruft sich neuerdings darauf, dass er Familienvater sei und macht im weitem geltend, die Zivilpartei sei befriedigt worden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Das Gericht hat die zugunsten Bergers etwa vorliegenden Umstände durchaus gewürdigt. Die Tat selbst charakter-

siert sich als ein Akt grosser Roheit und Brutalität. Berger ist zudem vorbestraft und somit einer Begnadigung nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Walther**, Friedrich, geboren 1871, von Wohlen, Ziegler, in Münchenbuchsee, wurde am 12. September 1908 vom korrekzionellen Richter von Fraubrunnen wegen Verleumdung zu 8 Tagen verschärften Gefängnisses, 50 Fr. Geldbusse und 115 Fr. Zivilentschädigung, sowie 40 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Die Familien Walther und Burri wohnten bis im Mai 1908 im gleichen Hause in Münchenbuchsee; um jene Zeit brannte das Haus ab und es wurde die Ehefrau Burri, sowie auch die Eheleute Walther wegen Brandstiftung, beziehungsweise fahrlässiger Verursachung eines Brandes und Widerhandlung gegen die Feuerordnung in Strafuntersuchung genommen. Die Untersuchung wurde indes von der Anklagekammer gegenüber Frau Burri mangels Schuldbeweise mit 10 Fr. Entschädigung, gegenüber den Eheleuten Walther mangels genügender Schuldbeweise, beziehungsweise mangels einer strafbaren Handlung ohne Entschädigung aufgehoben. 5 Fr. Kosten wurden zudem dem Ehemanne Friedrich Walther auferlegt. Trotz dieses Entscheides beschuldigte Walther die Eheleute Burri wiederholt öffentlich der Brandstiftung. So bezeichnete er den Ehemann Burri am 25. August 1908 auf dem Heimwege von der Arbeit vor Zeugen als einen Mordbrenner und Geissenbrater. Burri erhob schliesslich Strafanzeige. Vor Gericht hielt Walther in hartnäckiger Weise seine Ausdrücke aufrecht und bezichtigte Burri und dessen Ehefrau neuerdings der Brandstiftung, ohne indes Tatsachen geltend zu machen und trotzdem ihm bestens bekannt war, dass der Ehemann Burri nicht einmal in Untersuchung gezogen worden war. Er wurde denn auch der Verleumdung schuldig erklärt. Der Richter sah sich angesichts des hartnäckigen Verhaltens des Angeschuldigten veranlasst, eine exemplarische Strafe auszusprechen. Walther ist wegen Totschlagsversuches mit Zuchthaus vorbestraft. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Nebst einer Reihe unkontrollierbarer Ausführungen wird zur Begründung des Gesuches namentlich darauf verwiesen, dass Petent sich aller finanziellen Folgen des Urteils entledigt habe und dadurch bereits hart bestraft sei. Es ist richtig, dass Busse, Staatskosten, sowie auch die Zivilentschädigung bezahlt sind. Der Gemeinderat von Münchenbuchsee wie auch der Regierungsrat empfehlen das Gesuch. Nach Ansicht des Regierungsrates liegen indes genügende Gründe für den gänzlichen Erlass der Freiheitsstrafe nicht vor. Walther hat sich die Strafe mit aller Absicht und mit vollem Bewusstsein zugezogen. Angesichts der Schwere des erhobenen Vorwurfes kann zudem nicht gesagt werden, dass der Richter bei der Ausmessung derselben über das zulässige Mass hinausgegangen wäre. Immerhin beantragt der Regierungsrat, in der Weise auf das seitherige Verhalten Walthers, die an den Tag gelegte Reue und die vorliegenden Empfehlungen Rück-

sicht zu nehmen, dass dem Petenten die Hälfte der Gefängnisstrafe erlassen wird.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.

14. **v. Steiger**, Bartolomäus Oswald, geboren 1866, Beamter, von und in Bern, wurde am 5. Februar 1908 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über Jagd und Vogelschutz zu zwei Bussen von je 50 Fr. und zu 34 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Freitags den 6. September 1907, des Abends um 7 Uhr 55 Minuten, also nach dem Untergange der Sonne, wurde v. Steiger durch Polizist S. bei der sogenannten Giesse in der Elfenau bei Bern auf der Jagd nach Enten betroffen und zwar hatte v. Steiger noch um jene Zeit auf Enten geschossen. Gestützt auf die Vorschriften der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz, welche in Art. 1 «das Jagen auf Gewild bei der Nacht, das heisst von Sonnenuntergang bis zu Tagesanbruch» verbietet, erhob Polizist S. gegen v. Steiger Strafanzeige. v. Steiger gab den Tatbestand vor dem Richter unumwunden zu, machte indes geltend, nach seinem Dafürhalten könne darin eine strafbare Handlung nicht erblickt werden. Die Jagd auf Schwimmvögel, speziell Enten, werde regelmässig und ausschliesslich zur Zeit der Dämmerung betrieben. Die Vorschrift, wonach nach Sonnenuntergang nicht mehr gejagt werden dürfe, sei auf diese Jagdart nicht anwendbar, beziehungsweise es sei das Wort Sonnenuntergang nicht strikte auszulegen, sondern darunter erst der Eintritt der Nacht zu verstehen. Im weiteren gab v. Steiger zu, am Vorabend in gleicher Weise gejagt zu haben. Der Auffassung des Angeschuldigten gegenüber hielt sich die Polizeikammer, in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz, an die präzise Zeitbestimmung der Vollziehungsverordnung und gelangte damit zu einem verurteilenden Erkenntnis. Die seitens des Angeschuldigten in oberer Instanz vorgebrachte Bemängelung der Verfassungsmässigkeit der fraglichen Verordnung formhalber wurde vom Gerichtshof als nicht stichhaltig erkannt. Heute stellt v. Steiger nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht zu dessen Begründung im wesentlichen den bereits gekennzeichneten Standpunkt geltend. Petent geniesst einen guten Leumund und ist bisher nicht bestraft worden. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt daher das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung. Der Regierungsstatthalter spricht sich für einen gänzlichen Erlass aus. Seiner Ansicht nach hat sich der Gesuchsteller im guten Glauben befunden. Auf die Kritik des Urteils ist an dieser Stelle nicht mehr einzutreten, da der Gerichtshof sich, wie aus den Motiven des Urteils hervorgeht, eingehend mit den Einwänden des Angeschuldigten befasst hat. Im übrigen liegen Gründe für einen gänzlichen Straferlass nicht vor, namentlich ist in Betracht zu ziehen, dass Petent sehr wohl in der Lage ist, die Busse zu bezahlen. Immerhin beantragt der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, in Berücksichtigung des Umstandes, dass der Gesuchsteller sich einer Gesetzesübertretung im Momente der Be-

gehung der strafbaren Handlung, wie es scheint, nicht bewusst war, demselben die eine Busse von 50 Fr. nachzulassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der einen Busse von 50 Fr.

15. **Fuchs**, Christian, geboren 1869, Metzger in Wengen, von und zu Lauterbrunnen, wurde am 29. Mai 1908 und am 22. Juli 1908 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen betrügerischen Konkurses zu je 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in je 30 Tage Einzelhaft und 78 Fr. Staatskosten, sowie solidarisch mit seiner Ehefrau zu weitem 57 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Christian Fuchs ist auf Wengen aufgewachsen und war daselbst bis 1897 bei seinem Vater als Landarbeiter tätig. Sodann widmete er sich während der Dauer eines Jahres in Clarens der Erlernung des Metzgerberufes und eröffnete hierauf ohne weitere Ausbildung in Wengen eine Metzgerei auf eigene Rechnung. Im Jahr 1900 erstellte er ein eigenes Wohnhaus, um sich 1901 zu verheiraten. Seine Frau kehrte ihm ein ziemliches Vermögen, meistens in Liegenschaften, ein. Trotzdem auf Wengen sonst keine Metzgerei existierte, prosperierte sein Geschäft nicht. Fuchs geriet in Schulden; im Frühjahr hatten solche bereits die Höhe von 58,125 Fr. erreicht. Fuchs entschloss sich, das Metzgereigewerbe aufzugeben und sich dem Hotelfach zuzuwenden, trotzdem er, wie von jenem wenig, von diesem nichts verstand und trotzdem er bestens wusste, dass er bereits weit unter seinen Sachen stand. Er liess durch Zimmermeister B. in Gündlischwand sein Haus in ein Pensionsgebäude umbauen mit einem Kostenaufwand von 27,000 Fr., liess sich zu diesem Behuf einen Baukredit gewähren und bestellte Möbel und Waren. Nachdem sich alsdann Zahlungsschwierigkeiten einstellten und mehrere Gläubiger Betreibung anhuben, rief er am 18. Januar 1908 den Konkurs an. Das Inventar wies bei einem Aktivsaldo von 76,105 Fr. 55 eine Unterbilanz von 64,895 Fr. 47 auf, worin noch Bürgschaftsansprachen in der Höhe von 33,154 Fr. 10 nicht inbegriffen waren. Die Kurrentschulden beliefen sich auf 124,251 Fr. 92. Angesichts des enormen Schuldenüberschusses erhob die Konkursverwaltung Strafklage wegen leichtsinnigen, beziehungsweise betrügerischen Konkurses. Das Gericht erkannte Fuchs mit Urteil vom 29. Mai 1908 des letztern Deliktes schuldig. Es stellte hiebei im wesentlichen auf die Tatsache ab, dass jener in einem Momente, wo er sich insolvent wusste, neue grosse Schulden kontrahiert hatte, von denen er wusste, dass er sie nicht werde erfüllen können. Da Fuchs keinen ungünstigen Leumund genossen und erwiesenermassen nicht ein liederliches oder müssiggängerisches Leben geführt hatte, wurde ihm die Wohltat des bedingten Straferlasses zugestanden. Im Juni 1908, also nach Erledigung des seitens der Konkursverwaltung eingeleiteten Strafverfahrens, wurde seitens von Drittpersonen die Entdeckung gemacht, dass Fuchs zum Nachteil der Masse Waren beiseite geschafft oder zum mindesten verheimlicht hatte. Es wurde nämlich beobachtet, dass Fuchs Gegenstände zu einer nahe bei seinem frühern Logis wohnhaften Verwandten ver-

bracht hatte und daselbst abholte. Am 9. Juni, des Abends spät, wurde er auf der Strasse angehalten, als er in Gesellschaft seiner Frau und jener Verwandten, alle mit Hutten beladen, daherkam. Eine Untersuchung der Hutten, die unter Zuziehung des Gemeindepräsidenten und des Landjägers stattfand, förderte alsdann ein Quantum von 52 Flaschen Rotwein, 1 Flasche Weisswein, 1 Flasche Enzianwasser und ein Quantum Seife und Waschpulver zutage. Anlässlich der folgenden Strafuntersuchung musste Fuchs zugeben, dass er diese Sachen der Konkursverwaltung verheimlicht hatte. Er wurde denn auch diesbezüglich wegen betrügerischen Konkurses am 22. Juli 1908 neuerdings verurteilt und gleichzeitig wurde der im ersten Urteil ausgesprochene bedingte Straferlass widerrufen. Fuchs ist nicht vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafen oder eines Teiles derselben. Er beruft sich auf die Ursachen seines finanziellen Ruins, die nach seiner Ansicht, wie auch derjenigen des Gerichtes, zum grössten Teil in seiner mangelhaften beruflichen Vorbildung lagen, glaubt, er hätte nicht wegen betrügerischen, sondern nur wegen leichtsinnigen Konkurses verurteilt werden sollen und verweist schliesslich auf seine ziemlich grosse Familie, die ausgestandene Untersuchungshaft, sowie seine bisherige Unbescholtenheit. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Lauterbrunnen empfohlen, ebenso teilweise vom Amtsgericht und vom Regierungsstatthalter von Interlaken. Von einer gänzlichen Begnadigung kann angesichts der ziemlich gravierenden Verumständlungen der begangenen Delikte nicht die Rede sein. Dagegen ist der Regierungsrat namentlich durch die übereinstimmenden Empfehlungen und die bisherige Straflosigkeit des Petenten in die Lage versetzt, einer Reduktion der Strafen zuzustimmen. Er beantragt, in Erwägung aller Verhältnisse des Falles, solche auf die Hälfte, das heisst 30 Tage Einzelhaft insgesamt, herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafen.

16. **Guermann**, Charles, geboren 1867, von Fenin-Villars-Saules, Graveur in Renan, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 17. Juli 1908 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Mordversuches, tätlicher Bedrohung und Entweichungsversuches zu 5 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus, 20 Fr. Busse, speziell wegen des letztgenannten Deliktes zu 5 Tagen Gefängnis und 655 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Guermann unterhielt seit längerer Zeit, nach seinen Angaben seit Oktober 1907, mit der 1891 im Oktober geborenen Mathilde J. in Renan ein Liebesverhältnis. Es kam des öfters zum Geschlechtsverkehr. Schliesslich wurde das Verhältnis mehr oder weniger publik. Die Ehefrau Guermann verliess die eheliche Wohnung; auch den Eltern J. wurde die Sache durch Drittpersonen hinterbracht; namentlich eine Nachbarin des Guermann, eine gewisse Frau U., mischte sich in die Angelegenheit und Mathilde J. wurde schliesslich dazu gebracht, ihren Verkehr mit Guermann abzubauen. Guermann machte nun seinem Grolle hier-

über zunächst durch Drohungen Luft. Schliesslich fasste er den Entschluss, sich an seiner Geliebten zu rächen. Nachdem er sie bereits im Laufe des 3. Mai 1908 in einem Momente, wo sie sich bei Frau U. am Fenster zeigte, von seiner Wohnung aus mit dem Ordonnanzgewehr bedroht hatte, verfolgte er sie am gleichen Abend auf einem Spaziergange mit den Eheleuten U.; er hatte sich durch ein kleines Mädchen über den Ausgang der J. auf dem Laufenden erhalten und folgte den Spaziergängern unter Mitnahme seines Ordonnanzgewehres auf einem Umwege nach. Beim Bahnübergange zwischen Sonvilier und Renan trat er plötzlich aus einem Wäldchen hervor und rief sie mit den Worten an: «Vous voilà charognes, je vous fous bas, toi Mathilde ton existence est perdue.» Gleichzeitig brachte er sein Ordonnanzgewehr in Anschlag. In diesem Momente trat indes der Landjäger von Renan, der von den Drohungen Guermanns gehört, ihn überwacht, und ihm, nichts gutes ahnend, auf seinem Schleichgange gefolgt war, hinzu und hielt mit den Worten «que faites-vous» Guermann den Revolver vor. Guermann sah sich überrascht, setzte sein Gewehr ab, entlud solches auf Befehl und liess sich in der Folge verhaften. In seiner Wohnung wurde ein Brief gefunden, worin er die Absicht kundgab, die Mathilde J. und sodann auch sich zu töten. Am Fenster hatte er ein Papier mit Leidrand befestigt. Während der folgenden Strafuntersuchung bestritt er hartnäckig, die Absicht gehabt zu haben, Mathilde J. zu töten. Die tätlichen Drohungen vom gleichen Tage wollte er überhaupt in Abrede stellen. Die Geschwornen befanden ihn indes schuldig im Sinne der Anklage. Guermann ist nicht vorbestraft. Früher einen guten Leumund geniessend, ergab er sich in letzter Zeit ziemlich häufig dem Trunke. Bei der Strafausmessung zog der Gerichtshof in Betracht, dass es sich objektiv nicht gerade um einen schweren Fall handelte, indem eine auf die Tötung unmittelbar gerichtete Handlung nicht begangen worden war. Es brauchte demnach über das allerdings hohe Minimum der angedrohten Hauptstrafe nicht wesentlich hinausgegangen zu werden. Wegen eines Ausbruchsversuches aus dem Gefängnis musste eine Strafe besonders ausgesprochen werden. Heute stellt Guermann ein Begnadigungsgesuch. Er sucht zur Begründung desselben namentlich darzutun, dass ihm jede Absicht zu töten gefehlt habe, er sei demnach zu Unrecht wegen Mordversuches verurteilt worden, seine Handlungsweise hätte lediglich als tätliche Bedrohung qualifiziert werden dürfen. Dieser Punkt ist indes durch die Gerichtsverhandlungen eingehend erörtert und erledigt worden, so dass an dieser Stelle nicht mehr darauf zurückzukommen ist. Im übrigen muss das vorliegende Gesuch als unter allen Umständen verfrüht bezeichnet werden und ist deshalb, unpräjudizierlich der Frage, ob Guermann seinerzeit bei dauerndem gutem Verhalten in der Strafanstalt vielleicht ein Teil der Strafe erlassen werden kann, abzuweisen. Der Regierungsrat stellt demnach einen Antrag auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. **Petersen**, Wilhelm, geboren 1869, von Skyöolen, Dänemark, Schreiner, Gerberngasse 13, in Bern, wurde am 21. Oktober 1908 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Widerhandlung gegen die regierungsrätliche Verordnung betreffend den Schreinerkonflikt in Bern vom 11. Mai 1908 zu einer Geldbusse von 15 Fr., 2 Jahren Landesverweisung und 39 Fr. Staatskosten verurteilt. Erwiesenermassen titulierte Petersen anlässlich des Schreinerstreikes in Bern, am 11. Juni 1908, zwei junge Arbeiter der Schreinerei W. beim Verlassen der Werkstätte mit «junge Schnuderi und Streikbrecher». Diese Ehrbeleidigungen wurden vom urteilenden Gericht in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz als Versuch zur Verhinderung von Personen an der Ausübung ihrer Berufsarbeit gewürdigt und Petersen demgemäss in Anwendung der zitierten Verordnung bestraft. Der Fall charakterisierte sich als ein geringfügiger und konnte mit einer kleinen Geldbusse geahndet werden; da Petersen Ausländer ist, war er zudem obligatorisch des Landes zu verweisen. Heute stellt Petersen das Gesuch um Erlass der Verweisung; die Busse hat er durch Absitzen im Gefängnis verbüsst. Er beruft sich auf seinen sonst nicht ungünstigen Leumund und seine Familienverhältnisse. Seine Frau sei Bernerin und seine 4 Kinder im Kanton geboren; seine Angehörigen müssten eine Exilierung demnach bitter empfinden; die Strafe stehe zudem in keinem Verhältnis zu der Schwere des Deliktes. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters, beziehungsweise der städtischen Polizeidirektion entsprechen die Angaben Petersens betreffend seinen bisherigen Leumund und seine Familienverhältnisse den Tatsachen; vorbestraft ist Petent nicht. Die beiden genannten Behörden beantragen mit Rücksicht hierauf eine Sistierung der Ausweisung für so lange, als Petersen zu keinen weiteren Klagen Anlass gebe. Der Regierungsrat beantragt, mit Rücksicht auf diese empfehlenden Anträge und namentlich im Hinblick auf den sonst nicht ungünstigen Leumund des Petenten, dessen Familienverhältnisse und die nicht gravierende Natur des Deliktes, die Verweisungsstrafe gänzlich aufzuheben. Sollte Petersen sich der ihm erwiesenen Gnade unwürdig erzeigen, und sich fernerhin neuerdings gegen das Gesetz vergehen, so wird er als Ausländer jederzeit des Landes verwiesen werden können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Verweisung.

18. **Petermann**, Otto, geboren 1875, von Schötz, Kanton Luzern, Commis, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 16. Mai 1906 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Fälschung öffentlicher Urkunden zu 3 Jahren Zuchthaus, inbegriffen die am 7. März 1906 von der Polizeikammer wegen Betruges ausgesprochene Strafe von 12 Monaten Korrekthaus, zu 146 Fr. 70 Staatskosten und 1139 Fr. 20 Entschädigung an den Staat Bern verurteilt. Petermann war vom 5. bis 22. Februar 1906 auf der Erziehungsdirektion des Kantons Bern als Kanzlist angestellt. Als solcher hatte er die Lehrerkontrolle zu führen und Anweisungen an Lehrer und Geschäftsleute anzufertigen. Er benutzte nun die Gelegenheit, und behändigte mehrere unterschriebene Anweisungen

im Betrag von insgesamt 1119 Fr. 20, fälschte die Unterschrift der Bezugsberechtigten und präsentierte die quittierten Anweisungen auf der Amtsschaffnerei zur Zahlung. Mit dem Gelde machte er zwei Reisen ins Ausland. Ende März nach Bern zurückgekehrt, wurde er zur Verbüssung einer Strafe ins Bezirksgefängnis eingeliefert, woselbst er an den Gefangenwärter Selbstanzeige erstattete. Petermann ist wegen qualifizierter und einfacher Unterschlagung und wegen Diebstahls mit teilweise hohen Strafen vorbestraft und genoss einen ungünstigen Leumund. Nachdem der Grosse Rat im Januar 1908 bereits ein Begnadigungsgesuch behandelt und abgewiesen hat, stellt Petermann neuerdings ein solches. Der Regierungsrat ist indes angesichts der mehrfachen Vorstrafen des Petenten auch heute nicht in der Lage, dessen Gesuch zu empfehlen. Besondere Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

19. **Roth**, Leo, geboren 1893, Sohn des Adolph Pierre, Uhrmachers, in Biel Kontrollstrasse 35 wohnhaft, wurde am 9. Oktober 1908 vom Polizeirichter von Biel wegen Eigentumsbeschädigung zu 15 Fr. Busse und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Roth warf am 19. September 1908 mit zwei noch nicht im strafmündigen Alter stehenden Kameraden die Hochspannungsleitung, die von der Reparaturwerkstätte der S. B. B. in Biel nach dem Bahnhofe führt, mittelst Steinen, wodurch 11 Isolatoren zertrümmert wurden. Der entstandene Schaden überstieg 30 Fr. nicht. Roth unterzog sich der gegen ihn gerichteten Anzeige ohne weiteres. Sein Vater stellt nun das Gesuch um Erlass der Geldbusse, indem er auf die Verdienstlosigkeit des Verurteilten und seine eigene Unfähigkeit, die Busse zu bezahlen, hinweist. Nach dem Berichte der Gemeindebehörden von Biel ist Roth ein zügelloser Knabe, der eine mangelhafte Erziehung geniesst. Der Vater Roth sei sehr wohl in der Lage, die Busse zu bezahlen. Das Gesuch kann von daher nicht empfohlen werden. Mit Rücksicht auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat, dasselbe abzuweisen. Besondere Begnadigungsgründe sind nicht geltend gemacht worden und liegen auch nicht vor.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. **Herrmann**, Robert, geboren 1875, von Rohrbach, Fabrikarbeiter in Roggwil, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 9. Januar 1908 von der Kriminalkammer wegen Notzuchtsversuches und öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu 1½ Jahren Zuchthaus, 245 Fr. 70 Staatskosten und 300 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Sonntag nachmittags, den 27. Oktober 1907, versuchte Herrmann an der Landstrasse zwischen Langenthal und St. Urban mit der 15jährigen Schneiderinnen-Lehr-

tochter K. E., die zur Christenlehre ging, gewaltsam den Beischlaf zu vollziehen. Das Mädchen wehrte sich nach Leibeskräften, so dass der Attentäter nach wiederholtem Angriffe von ihr absteigen musste. Nach dem ärztlichen Berichte, fussend auf einer Untersuchung, die am Tage nach dem Ueberfall stattfand, hatte K. E. eine Verletzung der Geschlechtsteile erlitten, die auf eine nicht zu Ende geführte Beischlafshandlung zurückzuführen oder dann mit der Hand beigebracht worden war. Jedenfalls handelte es sich um einen sehr weit fortgeschrittenen Notzuchtsversuch. Herrmann, der sehr bald in Verdacht fiel, musste die Tat unumwunden zugeben. Er hatte am Abend vorher eine Abendunterhaltung in Langenthal mitgemacht, war erst gegen 5 Uhr morgens mit seiner Ehefrau nach Hause zurückgekehrt und wollte unter dem Einflusse, beziehungsweise den Nachwirkungen des genossenen Alkohols gehandelt haben. Nachträglich kam überdies auf Anzeige der Verletzten ein Fall zur Behandlung, wonach Herrmann im Herbste 1906, ebenfalls im Walde zwischen Langenthal und St. Urban, vor einer Frau W. seinen Geschlechtsteil exhibitionierte. Herrmann suchte die bezüglichlichen Anschuldigungen zu bestreiten, in der Hauptverhandlung legte er aber auch in diesem Punkte ein Geständnis ab. Herrmann ist wegen Diebstahls, Unterschlagung, Notzuchtsversuches, Raubes, Betrugs und Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vielfach, zum Teil schwer vorbestraft. Er stellt nun, unterstützt von seiner Ehefrau, das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Strafanstalt hat er zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat kann indes das Gesuch nicht empfehlen. Gegen eine Begnadigung sprechen entschieden die Vorstrafen des Delinquenten, sowie die Natur der begangenen Delikte an sich. Im übrigen hat der Gerichtshof bei der Ausfällung der Strafe auf alle etwa zugunsten des Angeschuldigten sprechenden Tatsachen, wie aus den Motiven hervorgeht, soweit nur möglich Rücksicht genommen und es kann die Strafe keinesfalls als eine scharfe bezeichnet werden. Sie ist den Umständen angemessen und eine Abkürzung durchaus nicht geboten. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Frutig**, Niklaus, geboren 1870, von Meikirch, Handlanger, vormalig in Bern wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 14. Oktober 1897 von den Assisen des II. Bezirkes wegen qualifizierten und einfachen Diebstahls, sowie wegen Fundunterschlagung zu 2½ Jahren Zuchthaus und 1007 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Niklaus Frutig wurde schuldig befunden 5 qualifizierter Diebstähle, wobei der Wert des Gestohlenen 100 Fr. überstieg, 65 einfacher Diebstähle, wobei der Wert des Gestohlenen 300 Fr. überstieg und ferner der Fundunterschlagung an Gegenständen im Wert von unter 30 Fr. Frutig führte diese Delikte während der Jahre 1895 bis anfangs 1897 aus, indem er in systematischer Weise in später Nachtstunde auf Raub ausging und die verschiedensten Quartiere der Stadt unsicher machte. Namentlich hatte er es auf Wäsche, Kleider, Stoffe abgesehen, die er

aus Gärten, Veranden und offenen Lauben entwendete; daneben verschmähte er auch Möbelstücke und die verschiedensten anderweitigen Gebrauchsartikel nicht; bisweilen schreckte er auch vor Einbrüchen nicht zurück. Die gestohlenen Sachen verbrachte er in seine Wohnung, wo sie zum Teil aufgespeichert, zum Teil in Gebrauch genommen wurden. Im Momente der Haussuchung, im Mai 1897, fand sich daselbst ein ganzes Lager von Artikeln vor, das zu Wagen fortgeschafft werden musste und einen bedeutenden Wert repräsentierte. Die vorgefundenen Sachen konnten in der Folge ihren Eigentümern sämtliche zurückgestellt werden. Frutig war im Mai 1897 wegen Diebstahls mit 3 Tagen Gefängnis, sonst aber nicht vorbestraft. Bereits während der Untersuchungshaft machte er einen Entweichungsversuch, wurde aber dabei ertappt und eingeholt. Desgleichen entwich er zwei Monate nach seiner Verbringung in die Strafanstalt und wurde erst im Jahr 1907 in Frankreich ausfindig gemacht und auf dem Auslieferungswege am 14. Juni wieder eingebracht. Seine Ehefrau stellt nunmehr das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Nach dem Berichte der Anstaltsdirektion hat Frutig 14 Tage nach seiner Wiedereinbringung neuerdings einen Versuch zur Entweichung unternommen, kann daher zur Begnadigung keinesfalls empfohlen werden. Der Regierungsrat ist denn auch nicht in der Lage, eine Reduktion der Strafe zu beantragen. Letztere kann angesichts der gravierenden Verumständungen und der grossen Zahl der begangenen Delikte nicht als zu hart bezeichnet werden. Die lange Verzögerung der Strafverbüssung hat Frutig durch sein Verhalten selbst verschuldet und es kann solche daher nicht berücksichtigt werden. Schliesslich sprechen die wiederholten Entweichungen gegen eine Begnadigung. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. **Emch**, Bendicht, geboren 1876, von Lüterswil, Kanton Solothurn, Wirt in Biel, wurde am 13. November 1908 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Geldbusse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtschaftspatent des Emch lautete für zwei Lokale im Erdgeschoss des Hauses 54a an der Centralstrasse in Biel. Es wurde nun seitens der Polizei die Beobachtung gemacht, dass zeitweise auch ein Zimmer im ersten Stockwerk zum Wirten benutzt wurde. Es wurde dieserhalb, speziell mit Bezugnahme auf einen Vorfall vom 24. September 1908, gegen Emch eine Strafanzeige eingereicht, der sich dieser ohne weiteres unterzog. Nachträglich liess Emch alsdann sein Patent durch die zuständige Stelle auf das Zimmer im ersten Stocke ausdehnen und stellt nun gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Busse. Er führt im weitem zur Begründung aus, er habe von der Ungesetzlichkeit seines Verhaltens keine Kenntnis gehabt. Dagegen wird nicht geltend gemacht, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Nach dem Berichte des Gemeinderates verfügt er allerdings nicht über Vermögen und findet auf seiner Wirtschaft für sich und seine Familie ein dürftiges Auskommen. Sein Gesuch

wird von daher und auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Dagegen kann sich die Direktion des Innern nur mit einer teilweisen Begnadigung einverstanden erklären. An und für sich liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Die Vorgabe Emchs, er habe von der Ungesetzlichkeit seines Verhaltens nicht Kenntnis gehabt, erscheint als unglaubwürdig; im weiteren hat der Gesuchsteller das Patent erst nach dem Einschreiten der Polizei und des Strafrichters ausdehnen lassen. Eine weitgehende Reduktion der Busse kann daher nicht platzgreifen. Immerhin ist auf den sonst guten Leumund, die nicht gerade glänzende Vermögenslage des Petenten und namentlich die übereinstimmenden vorliegenden Empfehlungen etwas Rücksicht zu nehmen. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Busse auf 30 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 30 Fr.

23. **Clavadetscher**, geschiedene Wettach, geborne Schranz, Adele, geboren 1875, von Küblis, in Spiez wohnhaft, wurde am 16. September 1908 vom korrekzionellen Gericht von Niedersimmenthal wegen Unterschlagung zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 188 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Am 6. März 1908 sandte Frau T. im Gasthof K. zu Finsterhennen der Marie Wettach, die sich bei ihr in Stelle befunden und sich nach Brienz nach Hause begeben hatte, einen Koffer, enthaltend deren Effekten, zu. Infolge einer Undeutlichkeit der Adresse wurde auf der Aufgabestelle die Station Spiez als Bestimmungsort in den Frachtbrief eingetragen. Der Koffer gelangte denn auch nach Spiez. Da indes daselbst eine Marie Wettach unbekannt war, wandte sich der mit der Vertragung des Avis beauftragte Briefträger an die Clavadetscher-geschiedene Wettach und fragte sie zunächst, ob sie eine solche Sendung erwarte. Auf die verneinende Antwort gab er ihr vom Sachverhalt Kenntnis, worauf nun Frau Clavadetscher geltend machte, der Koffer müsse doch für sie bestimmt sein, indem sie schon öfters unter ihrem früheren Namen Sachen zugeschickt erhalten habe. Der Briefträger nahm zunächst den Avis zurück, um weitere Informationen einzuziehen. Am Nachmittag des gleichen Tages sandte alsdann die Clavadetscher ihr Mädchen auf die Post mit dem Auftrag, den Avis zu reklamieren und sodann den Koffer auf der Güterexpedition mittelst eines Karrens abzuholen. Im Besitze des Koffers erbrach sie solchen und eignete sich einen Teil des Inhaltes, der aus Wäsche und Kleidern bestand, an. In der Folge klärte sich der Irrtum auf und es wurde die Clavadetscher polizeilich aufgefordert, den Koffer der Güterexpedition unverzüglich zu restituieren. Frau Clavadetscher kam der Aufforderung nach, behielt indes einen grossen Teil des Inhaltes zurück. In Strafuntersuchung gezogen bestritt sie, die Sachen sich in deliktischer Absicht zugeeignet zu haben; sie machte indes falsche Angaben und verwickelte sich in Widersprüche, sodass an ihrer Schuld nicht gezweifelt werden konnte. In den Motiven des Urteils wird namentlich auch darauf verwiesen, dass sich die Ausweisschriften der Marie Wettach im Koffer befanden,

Frau Clavadetscher demnach über den rechtmässigen Besitzer desselben orientiert sein musste. Frau Clavadetscher ist wegen Konkubinales vorbestraft und geniesst nicht den besten Leumund. Der grösste Teil der unterschlagenen Effekten konnte durch eine Haussuchung zur Stelle geschafft werden. Deren Gesamtwert wurde von Marie Wettach auf 256 Fr. angegeben. Die amtliche Schätzung der herbeigeschafften Sachen belief sich auf 50 Fr. Bei der Strafausmessung wurde auf die Verumständungen des Falles, den geringen Bildungsgrad, die Armut und die Familienverhältnisse der Angeschuldigten strafmildernd soweit möglich Rücksicht genommen. Solche stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie sich zum Teil auf die nämlichen, soeben angeführten Umstände beruft. Im weiteren macht sie geltend, sie sei seit Jahresfrist von ihrem Ehemanne verlassen, sie und ihre Kinder somit einzig auf ihren Verdienst angewiesen. Ihr Gesundheitszustand dürfte zudem durch die Exekution der Strafe Schaden nehmen, da sie sich noch kürzlich wegen Lungenkatarrh habe behandeln lassen müssen und Verdacht auf Tuberkulose bestehe. Letzteres wird durch ärztliches Zeugnis bestätigt. Dagegen ist nach dem Berichte des Gemeinderates von Spiez nicht richtig, dass die Gesuchstellerin seit Jahresfrist von ihrem Manne verlassen sei. Seit Ende September oder August arbeite solcher allerdings auswärts. Im November 1908 bereits habe der Gemeinderat beschlossen, die Kinder Clavadetscher anderweitig unterzubringen. Das Gesuch selbst wird empfohlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es liegen genügende Gründe für eine gänzliche Begnadigung nicht vor, nachdem der Gerichtshof die besondern Verhältnisse des Falles und der Petentin ausdrücklich in Erwägung gezogen und soweit möglich gewürdigt hat. Immerhin dürfte sich eine Herabsetzung der Strafe mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Gesuchstellerin empfehlen lassen und ausserdem der Vollzug der Strafe auf eine günstigere Jahreszeit verschoben werden. In diesem Sinne wird beantragt, es sei die Strafe auf 10 Tage Gefängnis zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 10 Tage Gefängnis.

24. **Bisetti**, Luigi, geboren 1870, von Poca, Provinz Novara, Italien, vormalig Aufseher an der Arbeitslinie der Lötschberg-Unternehmung in Mitholz, wurde am 29. Oktober 1908 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Misshandlung mittelst eines gefährlichen Instrumentes zu 6 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, Rest umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 332 Fr. 77 Staatskosten und 50 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Bisetti stand seit längerer Zeit bei der genannten Unternehmung als Chef-Mineur in Arbeit. Um einer in den Akten nicht näher bezeichneten Angelegenheit willen befand er sich mit dem Aufseher C., der auf dem Tracé der Lötschberglinie arbeitete, auf gespanntem Fusse. Letzterer verstand es, den Bisetti durch fortgesetzte, raffinierte Verhöhnungen zu ärgern. Bisetti sah sich schliesslich veranlasst, bei seinem Vorgesetzten, Ingenieur S., Beschwerde zu erheben. C. wurde denn

auch schriftlich zur Ordnung ermahnt, indes ohne Erfolg. Als Bisetti nämlich kurz darauf, am 25. April 1908, an der Stelle vorbei musste, wo C. mit seinen Arbeitern am Bahnkörper beschäftigt war, wurde er neuerdings von C. vor den anwesenden Arbeitern in ärgerlicher Weise gehänselt. Bisetti schritt nun zur Ausführung seiner bereits früher auch gegenüber Ingenieur S. ausgesprochenen Drohung, er werde schliesslich, wenn ihn C. nicht in Ruhe lasse, zu Tätlichkeiten schreiten, trat auf C. zu und versetzte ihm mit seinem Stocke einen Schlag auf den Arm. Im darauffolgenden Handgemenge zog er alsdann im gegebenen Momente den Revolver und schoss C. eine Kugel in die Seite. C. liess ihn in der Folge los und trug ihm den Frieden an, der von Bisetti scheinbar auch angenommen wurde; kaum war jener indes einen Schritt von ihm zurückgetreten, so gab Bisetti einen zweiten Schuss auf ihn ab, der ebenfalls in die Seite traf; es gelang C., seinen Gegner solange festzuhalten, bis ein Nebearbeiter diesem den Revolver abgenommen hatte, worauf denn auch der Kampf ein Ende hatte. Bisetti stellte sich der Polizei sofort zur Verfügung. Die Schusswunden, die C. erlitten hatte, verliefen nahe an der Oberfläche des Rumpfes und es kam der Verletzte mit einem Rippensplitter, aber ohne weitere Komplikationen, davon. Seine Arbeitsunfähigkeit dauerte ungefähr 30 Tage. Die Geschwornen nahmen an, Bisetti sei zu seiner Tat durch C. provoziert worden und billigten ihm ausserdem mildernde Umstände zu. Bisetti stund, wie übrigens auch C., bei seinen Vorgesetzten im besten Ansehen und hatte sich sonst der tadellosesten Aufführung befliessen. Vorstrafen hatte er nicht erlitten. Die Kriminalkammer zog alle diese Umstände bei der Strafausmessung gebührend in Erwägung. Immerhin durfte auch die heimtückische Art, in der Bisetti den zweiten Schuss auf C. abgegeben hatte und die Schwere der deliktischen Handlung an sich, die leicht viel gravierendere Folgen hätte haben können, nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Der Gerichtshof konnte daher dem Antrag der Staatsanwaltschaft, die auszuspreekende Strafe durch die sechsmonatliche Untersuchungshaft als vollständig getilgt zu erklären, nicht Folge geben. Bisetti stellt nun durch Vermittlung seines Anwaltes das Gesuch um Erlass der restanzlichen Strafe von 30 Tagen Einzelhaft. Er beruft sich zur Begründung des Gesuches auf die Umstände des Falles, sein bis dahin tatelloses Vorleben, seine Familienverhältnisse und hält im weitem dafür, der Gerichtshof hätte dem Antrage der Staatsanwaltschaft Folge geben oder zum mindesten den bedingten Straferlass aussprechen dürfen. Es wird auch der Befürchtung Raum gegeben, die Bauunternehmung der Lötschberglinie möchte ihn, falls er die Strafe absitzen müsste, nicht wieder in Dienst nehmen. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Kandergrund gedenkt die Unternehmung den Bisetti wieder anzustellen, sobald sie für ihn Verwendung haben werde. Die Familie des Petenten lebe zurzeit in der Tat in dürftigen Verhältnissen; trotzdem ist die genannte Behörde nicht im Falle, das Gesuch zu empfehlen, da sie die ausgesprochene Strafe immerhin als eine gelinde erachtet. Dagegen beantragt der Regierungstatthalter gänzliche Begnadigung. Der Regierungsrat schliesst sich dem letzteren Antrage an. Bisetti hat durch die ausgestandene sechsmonatliche Untersuchungshaft, von der ihm nur 4 Monate angerechnet worden sind, sein Vergehen bereits in ganz empfindlicher Weise gebüsst. Seine

nochmalige Einziehung zum Vollzug der im Vergleiche zur Gesamtstrafe ziemlich kurzen restanzlichen Strafe dürfte dem Strafzwecke kaum mehr einen Vorschub leisten. Warum ihm die restanzliche Strafe nicht bedingt erlassen wurde, ist aus den Motiven des Urteils nicht ersichtlich, indem solche sich über diesen Punkt nicht aussprechen. Es ist dies vielleicht dem Umstände zuzuschreiben, dass es der Verteidiger unterlassen hat, einen bezüglichen Antrag zu stellen, von der Voraussetzung ausgehend, Bisetti werde, nach der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, auf alle Fälle mit der Untersuchungshaft quittiert. Im weitem ist für die Begnadigung geltend zu machen der sonst tadellose Leumund des Petenten, die Umstände des Deliktes an sich, speziell die raffinierte Provokation, der er zum Opfer gefallen ist, sein Verhalten nach der Tat, sowie schliesslich die dermalige Lage seiner Familie.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

25. **Schläfli**, Eduard, geboren 1867, von Lyssach, Monteur, Münzgraben Nr. 3 in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 22. Mai 1908 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen unzüchtiger Handlungen mit seinem noch minderjährigen Kinde und wegen Betruges zu 1 Jahr Korrekzionshaus, 2 Jahren Wirtshausverbot, 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Fähigkeit zur Bekleidung vormundschaftlicher Funktionen, zum Entzug der elterlichen Gewalt hinsichtlich seiner Tochter, zu 230 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 221 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Die 14jährige Tochter Schläfli äusserte sich Drittpersonen gegenüber dahin, ihr Vater vergehe sich geschlechtlich an ihr. Die Polizei bekam hievon Kenntnis; das Mädchen wurde zitiert und deponierte, ihr Vater sei eines Nachts im Sommer 1907, als die Mutter in der Küche wusch, an ihr Bett getreten und habe versucht, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen oder wenigstens beischlafsähnliche Handlungen an ihr vorgenommen; da ihr befohlen wurde, ruhig zu sein, habe sie sich nicht gewehrt. Einige Zeit später habe ihr der Vater in betrunkenem Zustande am Tage in der Wohnstube unsittliche Zumutungen gestellt, die sie indes von der Hand gewiesen. Im April 1908 habe er sich vor ihren Augen des Morgens im Bette mehrmals völlig abgedeckt, so dass seine Geschlechtsteile sichtbar wurden. Schläfli bestritt diese Anschuldigungen ebenso konsequent, wie sie das Mädchen aufrecht erhielt. Nur mit Bezug auf den erst erwähnten Vorfall gab er zu, dass er einstmals, als seine Tochter von der Mutter abgestraft worden war und weinend im Bette lag, zu ihr getreten sei und sie am Bauche gekitzelt habe, um sie zu trösten. Bei dieser Aussage wurde er vom Gericht, das in der zugegebenen Handlungsweise eine Unzüchtigkeit erblickte, behaftet; im übrigen musste er mangels Schuldbeweises, trotzdem die Aussagen des Mädchens als glaubwürdig erschienen, freigesprochen werden. Im gleichen Verfahren hatte sich Schläfli zudem noch wegen Betruges zu verantworten. Diesbezüglich stand fest, dass er am 6. April 1908 in betrügerischer Weise 2 Wasserhähnen und 1 Doppelmeter im Geschäft K. & H. in Bern auf den Namen seines Meisters erhoben und alsdann den Versuch gemacht hatte, diese Gegenstände

bei einem Alteisenhändler zu veräussern. Letzterer telephonierte die Polizei herbei und Schläfli sah sich in flagranti ertappt. Schläfli ist wegen Aergernisses und Ehrverletzung polizeilich vorbestraft. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion war er ein leichtsinniger, zeitweise dem Trunke ergebener Mensch und genoss keinen tadellosen Leumund. Die Strafe hat er sofort angetreten und stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles. Weder die städtische Polizeidirektion noch der Regierungsstatthalter können das Gesuch empfehlen. Mit Rücksicht hierauf, den Charakter und ungünstigen Leumund des Petenten, beantragt der Regierungsrat ebenfalls Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Casagrande, Jean**, geboren 1892, von St. Justino, Provinz Venedig, Italien, Uhrmacherlehrling in Pontenet, wurde am 22. Oktober 1908 vom Polizeirichter von Münster wegen Sonntagsjagd zu 100 Fr. Busse und solidarisch mit 3 Mitschuldigen zu 10 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 27. September 1908 wurden 4 Uhrmacher aus Pontenet, worunter Casagrande, von Landjäger J. in Malleray in einem Walde bei Loveresse auf der Jagd betroffen. Zwei der Jäger waren mit Gewehren versehen und überdies führten sie zwei Hunde mit sich. Am 6. Oktober unterzogen sich Casagrande und zwei Mitangeschuldigte schriftlich der gegen sie gerichteten Anzeige. Im Termin erschien Casagrande und deponierte, er habe sich an der Jagd in keiner Weise beteiligt, sondern sei beim Schwämmesammeln zufällig zu den Jägern geraten. Vor dem zweiten Termine unterzog er sich indes neuerdings. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Er bestreitet in der Begründung nunmehr wieder jede deliktische Absicht, führt aus, er befinde sich noch in der Lehre, sei der älteste von 6 Knaben, besitze ausserdem noch zwei Schwestern. Für die Familie habe die Mutter einzig aufzukommen, da der Vater gestorben sei. Er befinde sich in der Unmöglichkeit, die Busse zu bezahlen. Der Gemeindepräsident von Pontenet bestätigt diese Angaben und stellt dem Petenten bezüglich Führung und Leumund ein sehr günstiges Zeugnis aus. Nach den Akten ist im weiteren festgestellt, dass Casagrande weder im Besitze eines Gewehres noch eines Hundes war und die Mitangeschuldigten alle bedeutend älter (sämtliche mehrjährig) waren. Die Forstdirektion beantragt, mit Rücksicht auf die Ueberhandnahme des Jagdfrevels im Jura, Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf diese Stellungnahme der Forstdirektion und aus Gründen der Konsequenz ebenfalls eine gänzliche Begnadigung nicht befürworten. Indes liegen doch Gründe vor, die für eine ganz wesentliche Reduktion der Busse sprechen. Es ist vor allem zu verweisen auf das jugendliche Alter des Delinquenten, der im Momente der Tat noch nicht einmal das Alter der unbedingten Strafmündigkeit erreicht hatte, ein Umstand, der vom Richter in keiner Weise berücksichtigt worden ist, und seine völlige Mittellosigkeit. Im weiteren ist in Betracht zu ziehen, dass Casagrande bei der Jagd jedenfalls keine besonders aktive Rolle gespielt hat und seine Mittäter alles erwachsene Männer waren. Schliesslich ist auf das günstige Zeugnis

hinzuweisen, das ihm seitens der Gemeindebehörden von Pontenet ausgestellt wird. In Erwägung aller dieser Verhältnisse beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 15 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 15 Fr.

27 u. 28. **Weill, Léon**, geboren 1883, von Montbéliard, Kaufmann in Bern, und dessen Bruder **Weill, Simon**, geboren 1884, Reisender, am gleichen Orte wohnhaft, wurden am 18. November 1908 von der Polizeikammer wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, ersterer zu 20 Tagen Gefängnis und 194 Fr. Staatskosten, letzterer zu 2 Tagen Gefängnis und 56 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Familie Weill wohnte früher in der Lorraine in Bern in einer Mietwohnung des Baumeisters H. H. kündete ihr verschiedener Differenzen halber das Logis auf Ende April 1908. Am 24. März, des Abends gegen 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, befand sich H., von der Stadt her über die Eisenbahnbrücke kommend, auf dem Heimwege. In der Nähe des Bahnüberganges bei der Lorraine holte er die Brüder Weill ein. Als H. passieren wollte, wurde ihm der Weg versperrt. Nach kurzem Wortwechsel ging Léon Weill ohne weiteres zu Tätlichkeiten über und versetzte H. mit einem Messer oder andern scharfen Instrumente einen Stich. Der wuchtige Schlag traf H. über dem linken Auge und brachte ihn zu Fall. H. konnte sich erheben und schickte sich an, sich zur Wehre zu setzen, wurde indes von beiden Brüdern Weill gemeinschaftlich überfallen, neuerdings zu Boden geworfen und von Léon Weill mit mehreren Stichen in den Kopf traktiert. H. blieb infolge der erlittenen Verletzungen zirka 14 Tage total und weitere 14 Tage teilweise arbeitsunfähig. In der folgenden Strafuntersuchung suchten die Brüder Weill die Schuld an dem Vorfall auf H. abzuwälzen, indem sie behaupteten, H. habe mit den Tätlichkeiten begonnen. Sie gingen so weit, Gegenanzeige einzureichen, obgleich nur der eine von ihnen und überdies ganz unerhebliche Verletzungen erlitten hatte. Das Beweisergebnis fiel indes zu ihren Ungunsten aus. Simon Weill ist wegen Unterschlagung ziemlich schwer, Léon Weill dagegen nicht vorbestraft; es genoss der letztere auch keinen ungünstigen Leumund. Das Gericht zog bei der Strafaussmessung in Betracht, dass es sich um einen gravierenden Fall handelte. Der Angriff wurde von zwei Personen gemeinschaftlich auf einen Einzelstehenden, zur Nachtzeit, auf offener Strasse ohne Anlass, ausgeführt und der eine Angreifer bediente sich dabei eines gefährlichen Instrumentes. Zugunsten des Simon Weill fiel ins Gewicht seine nicht gerade hervortretende Beteiligung. Léon Weill anlangend wurde dessen bisherige Unbescholtenheit und der Umstand strafmildernd in Erwägung gezogen, dass er die Stütze einer sehr zahlreichen Familie war, deren Haupt wegen Geisteskrankheit nicht mehr erwerbsfähig ist. Die Polizeikammer liess sich durch letztere Verhältnisse bestimmen, von der erstinstanzlich ausgefallenen Korrekthausstrafe abzugehen und lediglich auf Gefängnis zu erkennen. Dagegen wurde der Antrag auf bedingten Straferlass ausdrücklich abgewiesen, Simon Weill gegenüber mit dem Hinweis auf seine Vorstrafe, Léon Weill gegenüber mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die an den

Tag gelegte Brutalität, sowie dessen Verhalten nach derselben. Heute stellen beide Delinquenten das Gesuch um gänzlichen Erlass der Strafe. Sie verweisen zur Begründung neuerdings auf ihre Familienverhältnisse und Léon Weill zudem auf seine bisherige Unbescholtenheit. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter können das Gesuch, soweit Léon Weill betreffend, empfehlen, dagegen wird gegenüber Simon mit Rücksicht auf dessen Vorstrafe Abweisung beantragt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dem Gesuche auch des Léon Weill nicht zu entsprechen ist. Die seitens beider Delinquenten heute geltend gemachten Tatsachen sind durch das urteilende Gericht ausdrücklich gewürdigt worden und können daher in casu nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung sein. Anderweitige Begnadigungsgründe sind weder geltend gemacht worden, noch liegen solche vor. Dagegen spricht die ausdrückliche Verweigerung des bedingten Straferlasses durch die Polizeikammer entschieden gegen eine Begnadigung. Dieselben Umstände, die hiezu geführt haben, stehen auch und in vermehrtem Masse einer gänzlichen Begnadigung entgegen. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

29. **Noirjean** geborne Stauffer, Berthe, Ehefrau des Jules, geboren 1880, von Damphreux, in Pruntrut, wurde am 31. Oktober 1908 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen Diebstahls zu 10 Tagen Gefängnis und mit 3 Mitschuldigen zu 128 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Berthe Noirjean wurde mit verschiedenen andern angeschuldigt, im August 1908 ein ziemlich beträchtliches Quantum Holz gestohlen zu haben, das von der Cantine des kantonalen Musikfestes in Pruntrut herrührte und während einiger Zeit aufgeschichtet auf dem Festplatze belassen worden war. Das Holz gehörte Hotelier K. in Zollikofen. Nach dem Beweisergebnisse konnten 4 Personen des Diebstahls überwiesen werden, so auch Berthe Noirjean. Das Gericht nahm an, der Wert des Gestohlenen habe 30 Fr. nicht überstiegen. Weitere Angeschuldigte mussten mangels genügender Schuldbeweise freigesprochen werden. Berthe Noirjean ist wegen öffentlicher Ruhestörung vorbestraft und genoss keinen günstigen Leumund. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Sie sucht, wie anlässlich der Untersuchung, ihre Schuld zu bestreiten. Ihre bezügliche Darstellung steht indes mit den Akten im Widerspruch und es muss in der Schuldfrage auf das Urteil abgestellt werden. Im weitem beruft sie sich auf prekäre Familienverhältnisse. Das Gesuch kann indes seitens des Gemeinderates von Pruntrut nicht empfohlen werden und der Regierungsstatthalter schliesst sich der Ansichtsausserung des letztern an. Mit Rücksicht auf diese ungünstigen Mitberichte, die Vorstrafe und den ungünstigen Leumund der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat ebenfalls Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

30. **Nappez**, Charles, Sohn des Jean Jacques, von Chevenez, Landarbeiter daselbst, wurde am 16. Ok-

tober 1908 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 3, 24 und 24 Fr. Busse, sowie zu 5 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Die drei Kinder Nappez: Joseph, geboren 1893, François, geboren 1897, und Ida, geboren 1899, fehlten in den Monaten Juni und Juli 1908 die Schule unentschuldigterweise und während einer grossen Zahl von Unterrichtsstunden, der Knabe Joseph sogar gänzlich. Es zog dies dem Vater Nappez die erwähnten Bussen zu. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass derselben. Zur Begründung beruft er sich auf seine gänzliche Vermögenslosigkeit, geringen Einkünfte als Tagelöhner und seine zahlreiche Familie. Der Gemeinderat von Chevenez bezeichnet die bezüglichen Ausführungen als richtig und empfiehlt das Gesuch; desgleichen der Regierungsstatthalter. Abgesehen von der Bedürftigkeit des Petenten liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Es vermag denn auch dieser Umstand allein einen gänzlichen Erlass der Busse nicht zu rechtfertigen. Dagegen kann solche angesichts der vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen einigermaßen reduziert werden. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung derselben auf insgesamt 15 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 15 Fr.

31. **Barthe**, Marie, geboren 1885, Tagelöhnerin, von Bressaucourt, vormalig in Pruntrut, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 21. März 1908 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen Unterschlagung, Fälschung von Privaturkunden, Anstiftung zu letzterem Delikte, Betruges und Konkubinales zu 18 Monaten Korrekzionshaus und solidarisch mit Ernst Hèche zu 868 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Marie Barthe wurde von der Vorsteherin der Krippe «La Charité» in Pruntrut in ihre Dienste genommen und bezog einen monatlichen Lohn von 10 Fr. Es war der erstern allerdings bekannt, dass der Leumund der Barthe nicht zum besten bestellt war, indem diese bereits zweimal ausserehelich geboren hatte. Sie hoffte indes, die noch jugendliche Person auf bessere Wege zurückzubringen. Hierin musste sie sich schwer getäuscht sehen. Die Barthe gab sich weiter dem Geschlechtsverkehr mit Männern hin; seit dem Monate November 1907 lebte sie mit einem Ehemanne im Konkubinat. In der Folge musste ihre Dienstherrin auch entdecken, dass sie das Opfer zahlreicher deliktischer Handlungen seitens der Barthe geworden war. So hatte letztere in 7 Fällen Beträge in der Gesamthöhe von 66 Fr. 40, die ihr zur Bezahlung von Rechnungen übergeben worden waren, unterschlagen und in eigenem Nutzen verwendet. In verschiedenen Rechnungsbüchlein quittierte sie für die unterschlagenen Beträge eigenhändig, um so die Unterschlagungen zu verdecken. In einem Falle stiftete sie ihren Beihälter an, eine Quittung zu unterschreiben. Im weitem erhob sie bei verschiedenen Geschäften unter der betrügerischen Vorgabe, sie sei hiezu von ihrer Dienstherrin beauftragt, Waren im Gesamtwert von 50 Fr. 25. Zur Ermöglichung ihrer Betrügereien schrieb sie zwei fälschlicherweise mit dem Namen ihrer Dienstherrin versehene Briefe an zwei der fraglichen Geschäftsinhaber. Marie Barthe musste alle diese Delikte zu-

geben. Zu ihrer Entschuldigung machte sie geltend, sie habe aus Not gehandelt, um ihre zwei unehelichen Kinder und überdies ihren Beihälter, der ihr die Ehe versprochen habe, erhalten zu können, da sie mit den 10 Fr. monatlich nicht habe auskommen können. Ihr Beihälter, ein vielfach vorbestraftes Subjekt, gab mit zinischer Offenheit zu, dass er der Marie Barthe allerdings die Ehe versprochen, aber keineswegs an die Ausführung des Versprechens gedacht hätte; er gab auch zu, kein Geld in den gemeinsamen Haushalt geliefert zu haben. Marie Barthe ist nicht vorbestraft. Heute stellt sie an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass eines geringen Teils ihrer Strafe. In der Strafanstalt hat sie sich gut aufgeführt. Dessenungeachtet ist der Regierungsrat nicht in der Lage, das Gesuch zu empfehlen. Die gute Aufführung und die bisherige Strafflosigkeit der Petentin mögen seinerzeit den Erlass des letzten Zwölftels der Strafe rechtfertigen lassen. Dagegen läge es offenbar keineswegs im Interesse derselben, wenn die an und für sich nicht zu strenge Strafe wesentlich abgekürzt würde. Marie Barthe hat gezeigt, dass sie schon sehr weit auf der Bahn des Lasters und des Verbrechens vorgeschritten ist und es ist nur noch von einer ausgiebigen Freiheitsstrafe eine Besserung zu erwarten. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32 u. 33. **Oesch**, Johann Ulrich, geboren 1861, Landwirt in der Bachmatt, von und zu Oberlangenegg, **Kropf**, Christian, geboren 1851, Landwirt auf dem Schwand, von und zu Oberlangenegg, wurden am 28. November 1908 vom Polizeirichter von Thun wegen Jagdfrevels zu je 100 Fr. Busse und solidarisch zu 16 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen jagten die genannten Oesch und Kropf, die beide im Besitze von Jagdpatenten pro 1908 waren, am 13. Oktober dieses Jahres im kantonalen Bannbezirke Hohgant und zwar im Abschnitt genannt am Hörnli. Es wurde ein Hase geschossen. Der Fall gelangte zur Anzeige und vor dem Richter machten beide geltend, sie hätten geglaubt, die Jagd am Hörnli sei, wie andere Jahre, auch pro Oktober 1908 geöffnet. Es hatte diesbezüglich pro 1908 tatsächlich eine Aenderung Platz gegriffen und die Jagd am Hörnli war pro 1908, wie für den übrigen Teil des Bannbezirkes Hohgant, auch im Oktober verboten. Das Verbot war indes in der Jagdverordnung pro 1908 enthalten und die beiden Jäger mussten demnach verurteilt werden. Es wurde ihnen das Minimum der angedrohten Strafe zuerkannt. Beide stellen heute das Gesuch um Erlass der Busse und berufen sich namentlich auf ihre gänzliche Vermögenslosigkeit, ungünstige Familienverhältnisse, sowie die Unabsichtlichkeit, mit der sie sich gegen das Gesetz vergangen haben wollen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Oberlangenegg, welcher die Ausführungen betreffend die familiäre und finanzielle Lage der Petenten bestätigt, vom urteilenden Richter und vom Regierungstatthalter empfohlen. Dagegen beantragt die Forstdirektion Abweisung desselben. Der Regierungsrat schliesst sich dem letztern Antrage an. Die Frage, ob die Petenten in Unkenntnis der Jagd-

vorschriften gehandelt haben, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Dagegen muss von patentierten Jägern aus Gründen der Konsequenz die Kenntnis dieser Vorschriften verlangt werden können. Wenn die Gesuchsteller sich heute zudem auf Vermögenslosigkeit berufen, so ist dem entgegenzuhalten, dass sie doch noch vor kurzem in der Lage waren, Jagdpatente zu lösen und Zeit und Geld auf das nicht gerade gewinnbringende Jagdgewerbe zu verwenden. Gegen eine Begnadigung sprechen ferner die grossen Schwierigkeiten, mit denen die Wildhut stets zu kämpfen hat und die stets vorkommenden zahlreichen Uebertretungen. Ein Abweisungsschluss ist aus diesen Erwägungen gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. **Wenger**, Christian, geboren 1844, Landwirt, von und zu Rüschegg, wurde am 3. August 1908 vom korrekzionellen Richter von Schwarzenburg wegen Grenzverrückung zu 15 Tagen Gefängnis, 15 Fr. Geldbusse und 41 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Im April oder Mai 1908 versetzte Wenger einen Marchstein seines auf dem Bundsacker bei Rüschegg gelegenen Heimwesens um zirka 80 cm. zu seinen Gunsten. Der Anstösser bemerkte die Versetzung und forderte Wenger auf, den alten Zustand wieder herzustellen; als dieser dem Begehren ohne weiteres nachkam, sah jener von einer Straf- oder Zivilklage ab. Der Fall gelangte dann von Amtes wegen zur Anzeige. Vor dem Richter behauptete Wenger, die Grenze habe sich an jener Stelle im Laufe der Zeit etwas verschoben; er habe den Stein lediglich versetzt, um ihr wieder die frühere gerade Richtung zu geben. Dementgegen deponierte der Anstösser, der Stein habe während der fünfjährigen Innehabung seines Grundstückes immer am gleichen Orte gestanden. Wenger wurde daraufhin wegen Grenzverrückung verurteilt. Der Wert des Landes, der ihm durch die Versetzung zugefallen wäre, wurde auf 11 Fr. geschätzt. Heute stellt Delinquent das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er beruft sich zur Begründung auf Krankheit und hält im übrigen an seinen früheren Darstellungen fest. Busse und Kosten sind bezahlt. Da Petent wegen Diebstahls zweimal vorbestraft ist, kann sein Gesuch vom Gemeinderat und vom Regierungstatthalter nicht empfohlen werden. Nach einem vorliegenden Arztberichte leidet Wenger in erheblichem Masse an Herzschwäche und gehöre eher in ein Krankenhaus als ins Gefängnis. Der Vollzug der Strafe könnte ihm bleibend schaden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles und den minimalen beabsichtigten Schaden das Minimum der Strafe zu rigoros war. Von einer gänzlichen Begnadigung Wengers kann indes angesichts der beiden aus dem Jahre 1905 datierenden Vorstrafen wegen Diebstahls nicht die Rede sein. Es wird daher und namentlich mit Bezugnahme auf die Ausführungen des Arztberichtes beantragt, die Gefängnisstrafe auf 2 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 2 Tage.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

zum Dekret

über die Errichtung von Einigungsämtern.

(August 1908.)

Das Gesetz vom 23. Februar 1908 über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks stellt den Grundsatz auf, dass zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern nach örtlichem Bedürfnis der betreffenden Ortschaften oder Bezirke Einigungsämter aufgestellt werden; es bestimmt grundsätzlich die Obliegenheiten des Einigungsamtes und weist im übrigen die Organisation der Einigungsämter, die Feststellung des Wahlmodus und des Verfahrens einem Dekret des Grossen Rates zu.

Sie haben die Polizeidirektion, welche den Entwurf des erwähnten Gesetzes ausgearbeitet hatte, beauftragt, Ihnen auch den Entwurf des Ausführungsdekretes vorzulegen. Wir haben uns diesem Auftrage unterzogen, obwohl die den Gegenstand des Dekretes bildende Materie eigentlich nicht polizeilicher Natur ist, und haben zunächst die Interessenten, das heisst die Arbeitgeber und Arbeiter des Kantons Bern, ersucht, ihre Wünsche mit Bezug auf die Ausgestaltung des Dekretes zu äussern. Dieser Einladung haben die Arbeitgeber durch den Handwerker- und Gewerbeverein des Kantons Bern, die Arbeiter durch die sozialdemokratische Grossratsfraktion Folge geleistet. Die beiderseits gemachten Vorschläge decken sich in einigen Punkten; in andern gehen sie diametral auseinander; es wird Aufgabe der Behörden sein, bei Aufstellung des Dekretes in richtiger Weise die beiderseitigen Interessen abzuwägen, diesen gegenüber jedoch in erster Linie das Interesse des Staates an einer zweckmässigen Organisation der geplanten Institution zu wahren und danach ihre Entscheidungen zu treffen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

In erster Linie ergibt sich, was die Organisation betrifft, aus dem Gesetzestexte, dass die Aufstellung der Einigungsämter, nicht, wie diejenige der gewerblichen Schiedsgerichte, fakultativ, sondern obligatorisch ist (vergl. § 386, Abs. 1, C. P. mit Art. 1 des genannten Gesetzes). Das «örtliche Bedürfnis» ist nur insoweit zu berücksichtigen, als es für die Umschreibung der Wirkungskreise der einzelnen Einigungsämter massgebend sein kann. Dieses Bedürfnis scheint uns nun nicht, wie die Arbeiterschaft wünscht, für die Aufstellung eines Einigungsamtes für jeden Amtsbezirk zu sprechen; anderseits liegt es auf der Hand, dass nicht ein einziges Einigungsamt für den ganzen Kanton bestellt werden kann. Die einzige mehrere Amtsbezirke zusammenfassende kantonale rechtliche Einteilung des Kantonsgebietes ist nun diejenige in Assisenbezirke. Wir schlagen Ihnen vor, die Einigungsamtsbezirke mit den Assisenbezirken zusammenfallen zu lassen.

In diesen Bezirken soll nun ein Einigungsamt von drei Mitgliedern bestellt werden. Die Stadt Zürich hat festgesetzt, dass ihr Einigungsamt aus Männern zu bestellen ist, die weder dem Arbeitgeber- noch dem Lohnarbeiterstande angehören. Damit wird erzielt, dass die Mitglieder des Einigungsamtes in keinem Falle an dem von ihnen zu schlichtenden Konflikt direkt interessiert sind. Anderseits dürfte ihnen aber auch die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse öfters mangeln oder von theoretischen Erwägungen verdunkelt werden. Wir glauben, nach dem Beispiel des Kantons Genf die Rolle von Vermittlern und Schiedsrichtern bei Arbeitskonflikten einem Kollegium von Berufsleuten wobei Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Anzahl vertreten sein sollen — unter Vorsitz eines gänzlich Un-

parteiischen übertragen zu dürfen, ohne befürchten zu müssen, dass die Vertreter der Arbeitgeberschaft und der Arbeiterschaft im Einigungsamt sich lediglich nach den Interessen ihres Standes richten werden. Sie werden immerhin im Auge behalten, dass eine friedliche Beilegung des Konfliktes im Interesse beider Teile liegt und daraufhin arbeiten. Nach unserem Entwurf sollen diese Mitglieder des Einigungsamtes von den Arbeitgebern, beziehungsweise Arbeitern selbst gewählt werden. Diese Vorschrift wird in der Praxis einigen Schwierigkeiten begegnen, da ihre Befolgung die Ausarbeitung von Stimmregistern in den einzelnen Gemeinden bzw. Assisenbezirken, und zwar getrennt für Arbeitgeber und Arbeiter, notwendig machen wird. Es ist hier zu betonen, dass das Gesetz sich auf alle Kategorien von Arbeitgebern und Arbeitern bezieht, also die in der Landwirtschaft beschäftigten nicht ausschliesst; das Dekret wird sie daher ebensowenig ausschliessen dürfen.

Die Wahl dieser Mitglieder des Einigungsamtes, für welche gleichzeitig je vier Ersatzmänner zu wählen sind, richtet sich im übrigen nach den einschlägigen Dekreten betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen von 1904 und der zudienenden Verordnungen von 1905; im fernern sind darüber, sowie über die Wahlfähigkeit, über die Befugnis zur Ablehnung einer Wahl und dergleichen Bestimmungen aufgestellt, wie sie bereits das Dekret betreffend die Organisation der gewerblichen Schiedsgerichte für die Beisitzer dieser Behörden angewandt hat.

Was nun die Wahl des dritten Mitgliedes des Einigungsamtes, des Obmanns, betrifft, so ist von Arbeiterseite vorgeschlagen worden, denselben durch die Gesamtheit der stimmbfähigen Bevölkerung des Bezirks wählen zu lassen. Wir können uns mit diesem Vorschlage nicht befrenden. Den Obmann des Einigungsamtes durch das Volk wählen zu lassen, heisst ihn einem Wahlkampf mit allen seinen Folgen aussetzen und ihn zum Manne der obsiegenden Partei stempeln. Wir schlagen daher vor, ihn durch das Obergericht wählen zu lassen, das gleichzeitig seinen Ersatzmann bezeichnen wird.

Dem Obergerichte ist auch die Wahl des Sekretärs des Einigungsamtes vorzubehalten. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Amtes möchten wir dazu nur einen Mann mit juristischer Bildung wählbar erklären. Im übrigen soll das Sekretariat des Einigungsamtes keine ständige Beamtung sein.

Die Einigungsämter sollen in Funktion treten, sobald in einem Gewerbe des Bezirks eine Kollektivstreitigkeit ausbricht oder auszubrechen droht. Als Kollektivstreitigkeit wird jede Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches betrachtet, bei welcher auf Seite der Arbeiter mindestens 5 Personen beteiligt sind.

Das Verfahren sieht vor, dass das Einigungsamt seine Vermittlung den Parteien von Amtes wegen anzubieten hat. Sobald der Obmann des Einigungsamtes davon Kenntnis erhält, dass im Bezirke ein Arbeitskonflikt ausgebrochen ist oder auszubrechen droht, hat er daher die Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen und die Parteien einzuladen, sich bei derselben vertreten zu lassen. Die Initiative zu dieser Einberufung kann auch von einem andern Mitgliede des Einigungsamtes, dem Sekretär oder einer der beiden Parteien ergriffen werden. Als Form der an die Parteien zu richtenden Vor-

ladung eignet sich am besten der eingeschriebene Brief. An wen soll aber die Vorladung gerichtet werden? Darüber wird sich leicht eine Praxis bilden, auch ohne ausdrückliche Vorschrift des Dekretes. Handelt es sich zum Beispiel um einen, ein einziges Geschäft betreffenden Konflikt, so wird der Arbeitgeber, oder, wenn Arbeitgeber eine einfache oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist, ein geschäftsführender Gesellschafter, wenn er eine Genossenschaft oder Aktiengesellschaft ist, der Direktor oder das geschäftsleitende Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglied, auf der Arbeiterseite einer oder mehrere der im Geschäfte angestellten Arbeiter vorzuladen sein. Erstreckt sich dagegen der Konflikt über mehrere Gewerbebetriebe, so wird sich das Einigungsamt, wenn im betreffenden Gewerbe Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter bestehen, an diese wenden. Wo aber auf der einen oder andern Seite keine Organisation besteht, so wird die Vorladung an einen dem Einigungsamt bekannten Vertreter der Arbeitgeberschaft oder Arbeiterschaft des Gewerbes zu richten sein, was, soweit es die Arbeitgeber betrifft, auf keine Schwierigkeiten stossen dürfte. Das Einigungsamt hat in der Vorladung die Zahl der beiderseitig zu ernennenden Delegierten zu bezeichnen. Die Vertretung einer oder der andern Partei durch eine nicht zur betreffenden Berufsart gehörende Person soll nicht gestattet sein, also insbesondere nicht die Vertretung durch einen Anwalt.

Was die Verhandlungen vor dem Einigungsamt selbst betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, dass dieselben öffentlich sein sollen. Es ist zwar die Befürchtung geäussert worden, in Zeiten der Erregung könnten die Verhandlungen leicht dadurch gestört werden, dass unberufene Personen sich ins Sitzungslokal drängen und den Gang des Verfahrens stören wollten. Solche Fälle können vorkommen. Zu ihrer Verhütung genügt es aber unseres Erachtens, wenn dem Obmann des Einigungsamtes die Kompetenz gegeben wird, in gleicher Weise wie jeder Gerichtspräsident die Sitzungs-polizei in energischer Weise zu handhaben, Ruhestörer hinauszweisen und, wenn diese Verfügung nichts fruchtet, die Verhandlungen abubrechen und auf einen spätern Termin zu verlagern, in welchem alsdann die Öffentlichkeit ausgeschlossen bleibt. Im übrigen sind die vom Dekret aufgestellten Bestimmungen über den Gang der Verhandlungen selbstverständlicher Natur: jede Partei erhält mindestens zweimal das Wort in vom Einigungsamt bestimmter Reihenfolge; alsdann formuliert das Einigungsamt seinen Vermittlungsvorschlag. Häufig wird es nicht im Falle sein, denselben sofort formulieren zu können; es hat alsdann die Befugnis, sich zu vertagen und in der Zwischenzeit Zeugen einzuvernehmen, einen Augenschein vorzunehmen und sich von Sachverständigen Gutachten erstatten zu lassen; es kann auch sonst Material, zum Beispiel statistisches, herbeischaffen, das geeignet ist, ihm seine Aufgabe zu erleichtern. Ist der Vermittlungsvorschlag gemacht, so haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie ihn annehmen wollen. Hiezu kann ihnen, wenn sie es verlangen, Frist bis auf 4 Tage gewährt werden. Nichtablehnung innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

So gestaltet sich das Verfahren, wenn beide Parteien daran teilnehmen. Leistet jedoch die eine von ihnen der Vorladung vor das Einigungsamt keine Folge, ohne zu erklären, dass sie sich am Verfahren nicht beteiligen wolle, so wird ein nochmaliger Versuch ge-

macht, ihre Teilnahme zu erwirken. Leistet sie auch einer zweiten Vorladung keine Folge, so wird dies als Weigerung aufgefasst, die Sache vom Einigungsamt behandeln zu lassen.

Eine andere Modifikation tritt ein, wenn der Konflikt sich über mehrere Assisenbezirke erstreckt (was zum Beispiel in der Gegend von Bern leicht vorkommen kann, wo Arbeitskonflikte von Bern aus einerseits nach Worb, anderseits nach Münchenbuchsee übergreifen können). Da tritt ein besonderes Einigungsamt in Funktion, das aus sämtlichen Beisitzern der beteiligten Einigungsämter und einem Obmann besteht, den das Obergericht unter den beteiligten Obmännern wählt.

Nehmen beide Parteien den Einigungsvorschlag an, so ist der Konflikt beseitigt. Nimmt jedoch die eine oder andere ihn nicht an, so kann das Einigungsamt, wenn beide Parteien es verlangen, den Konflikt schiedsgerichtlich entscheiden. Zu diesem Zweck ergänzt es sich, indem es je 2 Ersatzmänner der Arbeitgeber und der Arbeiter einberuft. Für das Verfahren vor dem Einigungsamt in diesem Stadium gelten dieselben Bestimmungen, wie sie bereits für das Einigungsverfahren aufgestellt worden sind.

Das Dekret sieht als Mittel, den schiedsgerichtlichen Sprüchen des Einigungsamtes Nachachtung zu verschaffen, eine Veröffentlichung derselben vor. Damit wird der Öffentlichkeit kundgetan, was das Einigungsamt im obschwebenden Konflikte als das Rechte erachtet; die öffentliche Meinung wird gestützt auf den Entscheid den nötigen Druck auf die Partei ausüben, die allenfalls nicht geneigt sein sollte, demselben nachzuleben. Die Publikation soll auch in anderen Stadien des Verfahrens dieselbe Wirkung ausüben. So — wie dies schon das Gesetz in Art. 3 vorschreibt — soll auch die Weigerung einer Partei, die Vermittlung oder

den Vermittlungsvorschlag des Einigungsamtes anzunehmen, publiziert werden. In diesen Fällen ist zudem erforderlich, dass, wenn eine Partei ihre Stellungnahme motiviert, auch die Motive in die Publikation aufgenommen werden. Erfolgen soll die Veröffentlichung im Amtsblatt, sowie in den amtlichen Anzeigebülletten (Amtsanzeigern) der Bezirke, welche vom Konflikt betroffen werden. Eine weitere Publikation in der Tagespresse halten wir für überflüssig; es steht natürlich jeder Partei frei, eine solche zu veranlassen.

Die Mitglieder und der Sekretär des Einigungsamtes sind für ihre Tätigkeit angemessen zu entschädigen. Da sie nicht beständig in Funktion sind, rechtfertigt es sich, ihnen für jeden Tag, den sie dem Einigungsamt widmen, ein Taggeld auszusetzen, das auf 10 Fr. festgesetzt wird. Für Reisen tritt Extraentschädigung in Gestalt der Vergütung der effektiven Auslagen ein. Auch den Zeugen, die das Einigungsamt einvernimmt, ist ein Zeugengeld auszurichten; 2 bis 5 Fr., je nach Zeitversäumnis, dürften sich als angemessen erweisen. Die Experten, deren Aufgabe selten eine schwierige sein wird, werden mit 5 bis 20 Fr. genügend entschädigt sein.

Wir glauben im vorliegenden Entwurfe sowohl den Anforderungen des Gesetzes als den Vorschlägen der Interessenten, letzteren soweit tunlich, gerecht geworden zu sein und beantragen Ihnen, dasselbe zu genehmigen und mit empfehlendem Antrage an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, den 28. August 1908.

Der Polizeidirektor:

Kläy.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 6./9. Februar 1909.

Dekret

über

die Errichtung von Einigungsämtern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1908
betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Mass-
nahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation.

§ 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über Lohn und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Einigungsämter aufgestellt. Als Kollektivstreitigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Streitigkeit, bei welcher auf Seite der Arbeiter mindestens 5 Personen beteiligt sind.

§ 2. Für jeden Assisenbezirk wird ein Einigungsamt aufgestellt, das aus drei Mitgliedern besteht, welche im Bezirke wohnhaft, Schweizerbürger, eigenen Rechts und im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein müssen. Eines dieser Mitglieder wählen die Arbeitgeber, ein zweites die Arbeiter des Bezirks; das dritte Mitglied, gleichzeitig Obmann des Einigungsamtes, wird durch das Obergericht gewählt.

Auf Antrag der Vertreter einer Partei oder von Amtes wegen hat sich das Einigungsamt in besondern Fällen aus der Zahl der Ersatzmänner der Arbeitgeber und der Arbeiter auf 5 Mitglieder zu ergänzen.

§ 3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Einigungsamtes beträgt vier Jahre.

Auf dieselbe Zeit werden gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Einigungsamtes für jedes derselben mit Ausnahme des Obmannes vier Ersatzmänner gewählt, welche abwechselnd das betreffende Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten haben. Ebenso bestimmt das Obergericht bei der Wahl des Obmannes gleichzeitig dessen Stellvertreter. Auf die Art der Wahl der Ersatzmänner und ihre Wahlfähigkeit findet § 2 hievor ebenfalls Anwendung.

Eine Ersatzwahl findet in der Regel statt, wenn im Laufe der vierjährigen Amtsperiode der Obmann oder sein Stellvertreter, oder zwei der von den Arbeitgebern oder den Arbeitern gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner weggefallen sind. Der Gewählte hat die Amtsdauer des weggefallenen Mitgliedes oder Ersatzmannes zu vollenden.

Mitglieder und Ersatzmänner des Einigungsamtes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

§ 4. Die Annahme der Wahl kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen. Wer das Amt eines ordentlichen Mitgliedes des Einigungsamtes vier Jahre versehen hat, ist zur Ablehnung der Wahl als Mitglied oder Ersatzmann für die nächsten vier Jahre befugt.

An die unbegründete Weigerung, das Amt zu übernehmen, knüpfen sich die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet das Obergericht.

§ 5. Den Einwohnergemeinderäten liegt die Anfertigung von Stimmregistern ob, welche für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen sind. Die Gemeindestimmregister eines Amtsbezirks werden in einem Exemplar dem Regierungstatthalter zugestellt, der ihre Zusammenstellung vornimmt.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens 3000 Fr. erhalten.

Das Stimmregister ist 8 Tage vor den Wahlen in den Gemeinden des Assisenbezirks öffentlich aufzulegen. Ueber die Auftragung eines Wählers auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeiter entscheidet der zuständige Gemeinderat unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungstatthalter.

§ 6. Die Einwohnergemeinderäte ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1904 (über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen) und der Verordnungen vom 15. Juli 1905 über die Obliegenheiten der Gemeinderäte beziehungsweise der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und Volkswahlen entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes verliert:

1. wer aus der Stellung eines Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt. Auf den Obmann und seinen Stellvertreter findet diese Bestimmung nicht Anwendung;

2. wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
3. wer den Assisenbezirk dauernd verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes kann in Fällen von grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Behörden und Beamten vom 20. Februar 1851 verfügt werden.

§ 8. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Einigungsamtes haben sich, jeder vor dem Regierungstatthalter seines Wohnortes, durch Ablegung eines Gelübdes zur treuen Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 9. Das Obergericht wählt den Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter. Wahlfähig als Sekretär ist jede Person, welche zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann und über juristische Bildung verfügt.

§ 10. Mitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen fernbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von 2—20 Fr. verfallen werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verfügung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

II. Verfahren.

§ 11. Das Einigungsamt tritt, wenn ein Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eines oder mehrerer Gewerbe im Assisenbezirk ausbricht oder auszubrechen droht, auf Verlangen einer der beiden Parteien oder von Amtes wegen in Funktion.

Anträge Schneeberger vom 30. März 1909.

§ 11. Das Einigungsamt tritt, wenn ein Konflikt im Sinne des § 1 des Dekretes ausbricht oder ausbrechen droht, nach erfolgter Anzeige oder von Amtes wegen in Funktion.

Jede Partei ist verpflichtet, vom Bestehen einer Kollektivstreitigkeit dem Vorsitzenden des Einigungsamtes schriftliche Mitteilung zu machen und zwar:

bei Kündigung oder Niederlegung der Arbeit (Streik) durch die Arbeiter oder bei Kündigung oder Aussperrung von Arbeitern durch einen oder mehrere Unternehmer, sofort nach Eintritt einer dieser Tatsachen.

Sind an der Streitigkeit Berufsvereine beteiligt, so haben in erster Linie deren Vorstände die Anzeigepflicht zu erfüllen, in den übrigen Fällen liegt die Anzeigepflicht den von der Partei mit der Leitung ihrer Angelegenheiten direkt Beauftragten oder mangels solcher Beauftragter jedem einzelnen Beteiligten ob. Für die Erfüllung dieser Pflicht ist jedes Mitglied eines Berufsvereines oder jeder einzelne Beauftragte, beziehungsweise jeder einzelne Beteiligte persönlich verantwortlich. Wer die vorgeschriebene Anzeigepflicht nicht erfüllt, wird vom Obmann des Einigungsamtes in eine Ordnungsbusse von 3—20 Fr., im Wiederholungsfalle bis 50 Fr., verfallen erklärt.

§ 12. Ein Mitglied des Einigungsamtes darf als solches nicht amtieren in einer Streitsache, an welcher es direkt als Arbeitgeber oder Arbeiter oder indirekt als Angestellter oder Organ eines beteiligten Berufsverbandes interessiert ist.

Die Pflicht zur Rekusation kann von den Parteien geltend gemacht werden, falls das Mitglied nicht freiwillig seinen Austritt nimmt. Nötigenfalls entscheidet

darüber das Einigungsamt selbst unter Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht.

§ 13. Werden durch den Konflikt mehrere Assisenbezirke betroffen, so besteht das Einigungsamt aus sämtlichen von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählten Mitgliedern der Einigungsämter der einzelnen Assisenbezirke und einem Obmann, welcher vom Obergericht aus den von ihm gewählten Obmännern der einzelnen Bezirke gewählt wird. In diesem Falle bezeichnet das Obergericht auch den Sekretär des Einigungsamtes, der in der Sache zu amtieren hat.

§ 14. Das Einigungsamt ladet jede am Konflikte beteiligte Partei ein, an einer unter seiner Leitung abzuhaltenden Einigungskonferenz zu erscheinen. Diese Einladungen sind vom Obmann oder seinem Stellvertreter und vom Sekretär oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und durch eingeschriebenen Brief an die Partei oder einen Vertreter derselben zu adressieren.

Die Einladungen müssen dreimal vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Konferenz auf die Post gegeben werden. Sie müssen gleichzeitig die Zahl der beidseitig zur Verhandlung abzuordnenden Parteivertreter bezeichnen.

§ 15. Lässt sich eine Partei bei der Einigungskonferenz ohne Entschuldigung nicht vertreten, so gilt dies als förmliche Weigerung, an der Konferenz teilzunehmen.

§ 15. Die Pflicht zur Bezeichnung der Parteivertreter liegt bei Beteiligung von Berufsvereinen ihren Vorständen, in den übrigen Fällen den von der Partei mit der Leitung ihrer Angelegenheiten direkt Beauftragten und mangels solcher Beauftragter sämtlichen Beteiligten ob. Für die Erfüllung dieser Pflicht ist jedes Mitglied eines Berufsvereinsvorstandes oder jeder einzelne Beauftragte, beziehungsweise jeder einzelne Beteiligte persönlich verantwortlich.

Die Parteivertreter sind verpflichtet, allen Verhandlungen vor dem Einigungsamte, zu denen sie einberufen werden, beizuwohnen.

Wer die Bezeichnung der Parteivertreter unterlässt oder wer als Parteivertreter ohne zwingende Entschuldigungsgründe den Verhandlungen fern bleibt, wird vom Obmann des Einigungsamtes in eine Ordnungsbusse von 3—20 Fr., im Wiederholungsfalle bis 50 Fr., verurteilt.

§ 16. Kommt aber die Einigungskonferenz zustande, so werden die Verhandlungen an derselben nach folgenden Grundsätzen abgehalten:

1. Das Verfahren ist rein mündlich und öffentlich. Das Einigungsamt hat aber die Befugnis, wenn zur Konferenz nicht vorgeladene Personen das Verfahren wiederholt stören, die Verhandlungen abubrechen, um sie später wieder aufzunehmen. Wiederholen sich alsdann die Ruhestörungen, so ist das Einigungsamt befugt, die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschliessen.

2. Die Vertretung einer Partei durch einen Anwalt ist ausgeschlossen.

3. Nachdem beide Parteien zum Wort gekommen sind, formuliert das Einigungsamt, falls es sich hierzu nach den vorausgegangenen Verhandlungen imstande glaubt, seinen Vermittlungsvorschlag und legt ihn den Parteien zur Annahme vor.

§ 16. Das Einigungsamt hat die Aufgabe:

1. bei Kollektivstreitigkeiten den Sachverhalt klarzustellen und wenn immer möglich zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen oder, falls der Vermittlungsversuch misslungen ist, die Streitsache durch Schiedsspruch zu entscheiden;
2. über die Einhaltung der vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Vereinbarungen und der von ihm erlassenen Schiedssprüche, soweit als möglich, zu machen.

Es leitet die Verhandlungen nach folgenden Grundsätzen: (§ 16, Ziff. 1, 2, 3).

§ 17. Hält das Einigungsamt vor Formulierung seines Vermittlungsvorschlages ein weiteres Verfahren für notwendig, so setzt es die Verhandlungen nach Schluss der Parteienbringen aus und veranstaltet in der Zwischenzeit die ihm erforderlich erscheinenden Erhebungen. Es kann zu diesem Zwecke einen Augenschein vornehmen, Zeugen abhören, von Sachverständigen Befinden einholen und sich Urkunden edieren lassen, wenn dieselben mit dem Streitfall in direkter Beziehung stehen. Zur Vermeidung von Missbräuchen hat der Obmann allein das Recht, von den vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen und er wird hierüber dem Einigungsamt die nötigen Mitteilungen machen. Zur Vornahme eines Augenscheines, zur Einvernahme von Zeugen und zur Ernennung der Sachverständigen und Entgegennahme ihres Befindens sind beide Parteien vorzuladen. Gegenüber Sachverständigen und Zeugen, sowie hinsichtlich des Editionsverfahrens für Urkunden stehen dem Einigungsamt die im Zivilprozessverfahren vorgesehenen Zwangsmittel zu.

Nach Schluss des Beweisverfahrens werden die Verhandlungen zwecks Formulierung des Vermittlungsvorschlages wieder aufgenommen. Die zweite Verhandlung soll spätestens 14 Tage nach der ersten stattfinden. Eine nochmalige Aussetzung der Verhandlung findet nicht statt.

§ 18. Die Parteien können den Vermittlungsvorschlag sofort annehmen oder ablehnen oder zur Abgabe ihrer endgültigen Erklärung eine Frist von höchstens 4 Tagen, von der Eröffnung des Vorschlages an gerechnet, verlangen. Nichtablehnung innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

§ 19. Lehnt eine Partei den Vermittlungsvorschlag ab, so konstituiert sich das Einigungsamt, wenn beide Parteien es verlangen, unter Zuziehung von je zwei Ersatzmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter, als Schiedsgericht.

Auf das Verfahren vor dem Einigungsamt als Schiedsgericht finden die Vorschriften der §§ 14—17 hievon ebenfalls Anwendung, unter Vorbehalt des § 20.

§ 20. Das Einigungsamt als Schiedsgericht fällt nach Schluss der Verhandlungen seinen Entscheid über die streitigen Punkte. Es setzt demgemäss die Höhe des Lohnes, wo dieselbe im Streit liegt, fest, bestimmt, gegebenenfalls, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und so weiter. Der Entscheid wird den Parteien, wenn sie anwesend sind, sofort mündlich eröffnet; an eine im Entscheidstermine nicht vertretene Partei wird der Entscheid innerhalb vierundzwanzig Stunden schriftlich eröffnet.

§ 21. Ueber die Verhandlungen vor dem Einigungsamt wird ein Protokoll geführt, in welches die Besetzung des Einigungsamtes, die Begehren beider Parteien, der Vermittlungsvorschlag und gegebenenfalls der Entscheid des Einigungsamtes aufzunehmen sind. Jeder Partei, sowie den Regierungsstatthaltern der betreffenden Amtsbezirke und den Gemeinderäten der betreffenden Gemeinden wird je eine Ausfertigung des Vermittlungsvorschlages, sowie, gegebenenfalls, des schiedsgerichtlichen Entscheides zugestellt.

Die Protokolle werden vom Sekretär des Einigungsamtes sorgfältig verwahrt. Drei Jahre nach Erledi-

gung einer Streitsache werden die betreffenden Akten der Direktion des Innern zur Aufbewahrung übergeben.

§ 22. Die Weigerung einer Partei, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen, den Vermittlungsvorschlag anzunehmen oder sich dem getroffenen Schiedsgerichtsentscheid zu unterziehen, sowie der Vermittlungsvorschlag und der Entscheid des Schiedsgerichts sind im Amtsblatt, sowie im amtlichen Anzeigeblatt des betreffenden Amtsbezirks kostenlos zu publizieren. Erfolgt die Weigerung unter Angabe von Gründen, so sind dieselben ebenfalls zu publizieren.

§ 23. Das Verfahren vor dem Einigungsamt und dem Schiedsgericht ist für die Parteien kostenlos.

Die Mitglieder und Ersatzmänner und der Sekretär des Einigungsamtes beziehen für jede Sitzung, an welcher sie teilnehmen, vom Staate ein Taggeld von 10 Fr. Müssen sie sich, um der Sitzung beizuwohnen, von ihrem Wohnort entfernen, so werden ihnen die ihnen dadurch erwachsenden effektiven Auslagen vergütet.

§ 24. Zeugen, die vor dem Einigungsamt auf Ladung hin erscheinen, erhalten je nach Zeitversäumnis 2 bis 5 Fr. Zeugengeld und Vergütung der ihnen allenfalls erwachsenden effektiven Reiseauslagen.

Experten, die vom Einigungsamt berufen werden, erhalten ausser der Vergütung von Auslagen eine Entschädigung, welche je nach der Schwierigkeit ihrer Aufgabe auf 2—20 Franken anzusetzen ist.

Die Zeugengelder und Expertenentschädigungen, sowie die Bureaustkosten des Einigungsamtes zahlt der Staat.

III. Schlussbestimmung.

§ 25. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Die Einigungsämter sollen bis 1. Januar 1910 konstituiert sein.

Die in einzelnen Organisationen bereits bestehenden oder noch zu bildenden Einigungsämter werden durch dieses Dekret nicht berührt.

Bern, den 9. Februar 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 6. Februar 1909.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Wyss.

Zweisimmen-Lenk-Bahn;

Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

(März 1909.)

Die Direktion der Montreux-Berner-Oberland-Bahn hat am 23. Dezember 1908 an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates das Gesuch gestellt, es möchte diese Behörde in Anwendung von Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen eine Subvention von 500,000 Fr. an den Bau der elektrischen Schmalspurbahn Zweisimmen-Lenk bewilligen. Davon sei die eine Hälfte in Prioritätsaktien, die andere in Stammaktien anzulegen.

Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme dieses Gesuches und des vom Regierungsrat genehmigten Berichtes und Antrages der Direktion der Bauten und Eisenbahnen vom 17. März 1909, beschliesst:

1. Das allgemeine Bauprojekt der Direktion der Montreux-Berner-Oberland-Bahn für die Zweisimmen-Lenk-Bahn vom 18. Januar 1909 im Kostenvoranschlag von 1,600,000 Fr. wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

a. Die Strecke von km. 2,250 bis km. 4,683 ist im Falle der Ausführung der Simmekorrektion gemäss der ebenfalls vom 18. Januar 1909 datierten Variante längs der Simme auszuführen.

b. Die Bahngesellschaft hat in Stöckli und Matten Personenhaltestellen einzurichten.

c. Der Bahngesellschaft wird der für den Bahnkörper nötige Uferschutz überbunden.

Diese Schutzbauten sind nach den Vorschriften der eidg. und kant. Wasserbaubehörden auszuführen.

d. Die Bahngesellschaft hat dem Regierungsrat über jedes wichtigere Bauobjekt, wie Kunstbauten, Stationen und deren Zufahrten, Niveauübergänge, Uferschutzbauten etc. Detailprojekte zur Genehmigung vor-

zulegen und wird derselbe ermächtigt, ihm zweckdienlich erscheinende Abänderungen an diesen Vorlagen zu verlangen.

2. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Zweisimmen-Lenk-Bahn nach Massgabe von Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes, sowie unter vorstehenden Vorbehalten mit 500,000 Fr. in Aktien.

Die Bewilligung dieser Aktienbeteiligung erfolgt auf Vorschuss-Rechnung A k 3, Eisenbahn-Subventionen.

An diese Aktienbeteiligung wird die Bedingung geknüpft, dass dem Staat Bern für 400,000 Fr. Prioritätsaktien, für 100,000 Fr. Stammaktien auszuhändigen seien.

3. Die Montreux-Berner-Oberland-Bahngesellschaft wird ermächtigt, für den Bau der Zweisimmen-Lenk-Bahn eine Anleihe von 550,000 Fr. aufzunehmen.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis der Zweisimmen-Lenk-Bahn als geleistet anzuerkennen, sobald die Aktionärversammlung der M. O. B. die zur Ergänzung des Anlagekapitals der Zweisimmen-Lenk-Bahn erforderliche finanzielle Beteiligung aus eigenen Mitteln beschlossen haben wird.

5. Die in betreff der durch die Finanzierung der Zweisimmen-Lenk-Bahn bedingten Erhöhung ihres Kapitals vorzunehmende Revision der Gesellschaftsstatuten unterliegt gemäss Art. 9 des Subventionsgesetzes vom 4. Mai 1902 der Genehmigung des Grossen Rates.

6. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge und Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.



Bericht der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Aufbesserung der Primarlehrer-Besoldungen im Kanton Bern.

(September 1908.)

Das letzte Jahrzehnt hat uns eine Umgestaltung vieler ökonomischer und sozialer Verhältnisse gebracht und Zustände geschaffen, die mit den bestehenden gesetzlichen Besoldungsbestimmungen nicht mehr durchwegs im Einklange stehen. Wir erinnern hier bloss an die Steigerung der Lebensmittelpreise und Bedarfsartikel aller Art und an die im Zusammenhang damit stehende Erhöhung der Besoldungsansätze und Arbeitslöhne aller Stände und Berufsklassen.

Die Forderungen jedes einzelnen Bürgers, wie ganzer Stände, sind gestiegen und diesem Zuge der Zeit hat sich auch die Primarlehrerschaft unseres Kantons angeschlossen. Sie hat uns, wohl getrieben durch die Macht der Verhältnisse, unterm 3. Juni 1907 zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates eine Eingabe eingereicht um Besoldungsaufbesserung, respektive Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerbesoldungen.

Der Unterzeichnete, überzeugt von der Notwendigkeit einer Reform des Besoldungswesens der Primarlehrerschaft, legt Ihnen hiemit einen Entwurf zu einem neuen Besoldungsgesetz vor und begleitet ihn mit folgenden Erläuterungen:

Erster Abschnitt. Vergangenes.

Kurze geschichtliche Darstellung des Besoldungswesens der bernischen Primarlehrerschaft von der Reformation bis zum Organisationsgesetz vom 24. Juni 1856.

Die Reformation ist die Schöpferin des Volksschulwesens. Vor der Reformation bestanden keine Volksschulen im heutigen Sinne. Die intellektuelle Bildung wurde in Klöstern und Stiften gepflegt und durch sie vermittelt. Sie wurde meist nur solchen Personen zu-

teil, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten. Aber auch noch lange nach der Reformation konnte man von einer eigentlichen Volksschule nicht reden. Die Geistlichen hielten meist nur Sonntags Kinderlehre, wo geistliche Lieder und biblische Historien behandelt und auswendig gelernt wurden.

Von einem rationellen Schulbetriebe wusste niemand etwas; selbst die Lateinschulen pflegten einseitiges und wohl auch mechanisches Einpauken und Memorieren ihres Lesestoffes. Sowohl die Lateinschulen, wie auch die aus diesen hervorgegangenen Einsassen- oder Hintersassenschulen waren anfänglich ausschliesslich klösterliche oder städtische Einrichtungen. Die Ausdehnung der Volksschule auf das Land vollzog sich ausserordentlich langsam und schwerfällig.

Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts mehrten sich die Landschulen besonders im Aargau. Wie es aber um die finanzielle Stellung der damaligen Schulmeister stand, beweist wohl am besten das Zirkular, das die Regierung 1603 erliess, in welchem sie zwar die Gemeinden wegen des Anstellens von Schulmeistern belobte, aber doch verlangen musste, dass die Wahl der Lehrer von der Regierung bewilligt werden müsse, *weil die fremden Schulmeister durch Verarmung den Gemeinden zur Last fallen könnten.*

Im Jahre 1616 erliess die Regierung die erste Schulordnung, die aber nie zur Ausführung gelangte, weil die Kirche im Schulrate zu wenig berücksichtigt war und daher Opposition machte. Erst 1675 erschien eine eigentliche Schulordnung, die über das Besoldungswesen die Bestimmung enthielt, dass die Gemeinden den Lehrern einen bestimmten Lohn einhändigen sollten, damit dieser ihn nicht selber mit Verdruss einsammeln müsse, auch sollen sie die Besoldung verbessern, wo diese zu gering sei. Angaben über die damaligen Besoldungsansätze fehlen leider oder sind

sehr unbestimmt. Da aber selbst die städtischen Schulen nur Handwerker oder heimgekehrte, invalide Söldner als Lehrer anstellten, kann man sich leicht denken, dass die Besoldungen ganz minime gewesen sein müssen.

Diese Zustände dauerten an, bis der gewaltige Sturm, die französische Revolution, über Europa hereinbrach, der die Staaten bis in ihre Grundfesten erschütterte, alte Zustände und Einrichtungen brach und neue Ideen und andere Staatsformen schuf.

Mit der veränderten Staatsform der Helvetik erwuchsen dem Volke auch neue Pflichten für das Bildungswesen. Vor allem sahen die einsichtigeren Bürger ein, dass es notwendig sei, jedem Staatsbürger ein bescheidenes Mass von allgemeiner Bildung zukommen zu lassen, wenn er befähigt werden sollte, durch seine Stimmabgabe teilzunehmen an der Verwaltung des Landes. Während das aristokratische Regiment früherer Zeiten kein Interesse haben konnte an einem geistig aufgeweckten Volke, musste die Aufklärung und Volksbildung als Hauptfaktor für den demokratischen Staat aufgestellt werden.

Es war daher des grossen Ministers Stapfer erste Arbeit, die Schulzustände am Ende des XVIII. Jahrhunderts genau zu erfahren und gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die eine Förderung der Volksschule und des gesamten Bildungswesens überhaupt bezweckten. Stapfer ordnete im Jahre 1799 eine Schul-enquête an, die über die Schulzustände unseres Kantons recht interessante Aufschlüsse zutage förderte.

Nach dieser Enquête bestanden im Kanton Bern anno 1799 annähernd 500 Schulen, was bei 217,165 Einwohnern auf zirka 450 Seelen eine Schule ausmachte. Von den 416 Schulen, die die Enquête anführt, befanden sich bloss 302 in Schulhäusern oder Schullokalen, welche den Gemeinden eigentümlich gehörten. Hievon waren gut zwei Drittel in schlechtem Zustande, eng, niedrig, feucht oder baufällig.

Nicht viel besser, als um die Schulstuben, sah es mit den Lehrerbesoldungen aus. Hierüber sagt uns die Enquête Stapfer:

227 Lehrer bezogen eine Besoldung von 0—20 Kronen					
104	»	»	»	»	20—30 »
35	»	»	»	»	30—40 »
22	»	»	»	»	40—50 »
28	»	»	»	»	über 50 »

Wenn wir bedenken, dass 1 Krone ungefähr 3 Fr. 60 ausmacht nach der heutigen Währung, so bedeuten obige Zahlen wohl keine Luxusbesoldungen, die Bezeichnung «Hungerlöhne» wäre da wohl eher am Platze. Zu den angeführten Zahlen kommen für viele Klassen dann noch die Naturalleistungen, wogegen auch bemerkt werden muss, dass andere Lehrer trotz dem mageren Lohnlein noch die Miete für das Schullokal zu bestreiten hatten. Freilich forderte man damals von der Schule nicht, was wir heute billig von ihr verlangen dürfen, und wenn der Lehrer von Niederried in seiner Beantwortung der Enquête schrieb: «In der Schul wird aussen gelehrt, Schreiben und Lesen, Buchstabieren, enchantes oder Singen», so bezeichnet er damit so ziemlich alle Unterrichtsfächer der damaligen Zeit. Es wurde nicht viel verlangt, aber dafür recht wenig bezahlt.

Die idealen Bestrebungen Stapfers auf dem Gebiete der Volksbildung vermochten nicht tiefe Wurzeln zu

fassen. Dem helvetischen Direktorium fehlte es an Mitteln zur Reorganisation der Schule, zur Gründung von Lehrerbildungsanstalten und zur Verbesserung der bestehenden Bildungseinrichtungen. Die breite Volksmasse verstand den edlen Stapfer nicht. Das Volk war eben nicht reif zu all den Neuerungen, die die Helvetik in so reichem Masse brachte, und der beständige Kriegszustand war nicht dazu angetan, die Volksbildung als vornehmste Aufgabe eines demokratischen Staates zu pflegen. Zudem brachte die Mediation wieder, wenn auch in etwas veränderter Form und Auflage, das Patrizierregiment zur Geltung und damit war das Schicksal der Stapferschen Vorlage für lange Jahre besiegelt.

Die kümmerlichen Besoldungen der Volksschullehrer wurden unter den drückenden Militärlasten der Mediationszeit nicht fetter und wenn auch der menschenfreundliche Pestalozzi dem ganzen Bildungswesen einen höhern, bessern Impuls zu geben wusste und die Schule auf neue Bahnen lenkte, das Volk vermochte er vorderhand nicht aus seiner passiven Resistenz herauszureissen.

So blieb es bis 1831. Da begann für unsere Volksschule eine neue Periode. Die von Stapfer, Fellenberg und Pestalozzi entwickelten Ideen fingen an, Gestalt anzunehmen. Die Zeit der Regeneration brachte nicht bloss Neuerungen auf politischem Gebiete, sie sorgte auch für eine durchgreifende Reorganisation im gesamten Schulwesen. Man erkannte ganz richtig, dass eine gute Schulbildung nur dann erhältlich sei, wenn der Schule auch gut gebildete Lehrer vorstünden. Das Bildungsniveau einer Schule steigt oder fällt mit dem Bildungsstand des Lehrers und dessen Berufstüchtigkeit und Treue.

Am 17. Februar 1832 wurde das Dekret über die Errichtung von Normalanstalten angenommen. Früher gingen die jungen Lehrer bei ihren ältern Kollegen auf die «Stör» und eigneten sich da während einigen Wochen oder Monaten die Kunst des Schulhaltens an. Was bei einer solchen Berufsbildung herauskam, ist unschwer sich vorzustellen. So begreift man aber auch ganz gut, dass die finanziellen Ansprüche der damaligen Volksbildner keine grossen sein durften und sie oft wohl auch genötigt waren, Stellen mit geradezu demütigenden Besoldungsverhältnissen anzunehmen.

Mit der Errichtung der Lehrerseminarien in Münchenbuchsee und Pruntrut änderte die Sachlage nun. Der Kanton kam nach und nach zu einem eigens für das Schulfach vorbereiteten und ausgebildeten Lehrerstande. Es ist ganz selbstverständlich, dass diese Lehrer nun andere Ansprüche erheben konnten in bezug auf die Belohnung ihrer Arbeit, als dies die früheren durften. Dessenungeachtet blieben die Lehrerbesoldungen noch viele Jahre recht bescheidene. Die einmal festgesessene Ansicht, der Schulmeister sei eine untergeordnete Persönlichkeit im Staats- und Gemeindefhaushalt, wollte nicht so leicht schwinden. Man konnte schlechterdings beim Stande der damaligen und früheren Lehrerschaft keine andere Meinung bekommen und da die Schule Geld kostete, ohne direkt klingenden Gegenwert einzutragen, wie etwa bei der Käserei, war das Volk nicht leicht zu bestimmen, grosse Auslagen für die Schule zu beschliessen.

Zur Vorbereitung auf den Erlass des Schulgesetzes von 1835 wurden Erhebungen gemacht über das ber-

nische Schulwesen. Wir greifen aus diesen Angaben nur diejenigen heraus, die sich auf das Besoldungswesen der Lehrerschaft beziehen. In den 886 bestehenden Schulen wurden 75,725 Kinder unterrichtet, durchschnittlich 84 per Klasse, und es bezogen

160	Lehrer eine Besoldung von 0—20 Kronen per Jahr,
187	» » » » 20—30 » » »
181	» » » » 30—40 » » »
79	» » » » 40—50 » » »
59	» » » » 50—60 » » »
151	» » » » über 60 » » »

69 Lehrer haben die Enquête nicht beantwortet, offenbar, weil es nicht der Mühe lohnte, ihre wenigen Batzen anzugeben, oder vielleicht auch aus Mitleid mit der Nachwelt nicht.

Die Naturalleistungen waren zum Teil in obigen Zahlen inbegriffen. Wohl 70% der damaligen Lehrerschaft bezog also eine Jahresbesoldung von unter 40 Kronen. Da muss man sich billig wundern, dass sich unter solchen Verhältnissen noch junge Leute hergaben zur Uebernahme und Führung einer Schulklasse. Was für ein Personal das gewesen sein muss, kann man sich leicht denken, da doch ein gewöhnlicher Bauernknecht zu Kost und Logis noch seine 30—40 Kronen Jahreslohn hatte und wohl noch die Wäsche und diverse Kleidungsstücke gratis erhielt. Dass ein Lehrerstand vom damaligen Schlage dem Volke unmöglich imponieren konnte, liegt auf der Hand. Ja es mag wohl sein, dass ein grosser Teil von dem Spotte und der Missachtung, die in allzureichem Masse dem Lehrerstande noch heute nachgetragen werden, gerade auf jene Zustände zurückzuführen sind.

Um das Volk zu befähigen, die in der Staatsverfassung von 1831 erhaltenen Rechte und Befugnisse würdig auszuüben, sollte es auch intellektuell auf eine höhere Warte gebracht werden. Das Schulgesetz von 1835 reorganisierte aber das ganze Schulwesen derart, dass seine Forderungen, weil zu unvermittelt ins Leben gerufen, gar nicht erfüllt werden konnten. Nicht bloss wurden viel mehr Unterrichtsfächer für die Volksschule verlangt und die Schulzeit sehr verlängert, sondern es stellte auch höhere Anforderungen an die Gemeinden für Schulhausbauten, für Anschaffung von Schulmobiliar und Lehrmitteln etc. Ein Vorschlag der Landesschulkommission auf Lohnverbesserung für die Primarlehrer blieb unausgeführt und wurde von der damaligen Regierung mit der Begründung abgewiesen, die gegenwärtigen Inhaber der Stellen verdienten die vorgeschlagenen höhern Besoldungen nicht, es müsse zuerst ein anderes Personal herangebildet werden. Und doch waren diese Vorschläge keine überspannten. Die Landesschulkommission verlangte für Oberlehrer und Lehrer an Gesamtschulen: *a.* Wohnung oder 50 Fr. Entschädigung, *b.* 4 Klafter Holz oder 32½ Fr. Entschädigung, *c.* eine Jucharte Land oder 20 Fr. Entschädigung, *d.* eine Barbesoldung von 175 Fr. plus so viel mal 2½ Batzen, als die Schule Kinder zählte. Für Unterlehrer 150 Fr. plus 2½ Batzen per Kind. Die Kommission beantragte ein Besoldungsminimum der Gemeinden von 100 Fr. nebst einer Staatszulage von 200 Fr. Alle diese Anträge blieben fromme Wünsche. Ja im Jahre 1836 mussten sich sämtliche angestellten Lehrer einer Spezialprüfung unterziehen und wer diese nicht bestand, erhielt den Rat, sich baldmöglichst in den Ruhestand zurück zu ziehen. Wer aber die Prüfung mit Erfolg passierte, erhielt eine

Minimalbesoldung von 150 Fr. und, sofern er alle im Gesetz geforderten Fächer unterrichtete, eine Staatszulage von ebenfalls 150 Fr. Das Gesetz stellte der Regierung eine jährliche Summe von 10,000 Fr. zur Verfügung, von der aber auffallenderweise bloss 1000 bis 1500 Fr. verwendet wurden und diese meist noch für Privatschulen. Im Gesetz vom 28. Februar 1837 wurde der Grundsatz der staatlichen Hülfe für jede Schule festgelegt, aber es war meist nur eine Bestimmung auf Papier, wie die im Jahr 1841 gemachte Besoldungserhebung zeigte. Damals gab es im Kanton Bern noch

24	Stellen mit weniger als 50 Fr. Jahresbesoldung,
157	» hatten 50—100 » »
256	» » 100—150 » »
260	» » 150—200 » »
165	» » 200—250 » »
105	» » 250—300 » »
60	» » 300—350 » »
20	» » 350—400 » »
30	» » 400—500 » »
17	» » 500—600 » »
19	» » über 600 » »

Die jährliche Durchschnittsbesoldung betrug 1834 noch 156⅔ Fr.; im Jahre 1844 war sie auf 192 Fr. angewachsen. Das waren keine rosigen Zustände, zumal die Naturalwerte noch inbegriffen sind in diesen Angaben.

Nach der Eröffnung der beiden Lehrerseminarien in Münchenbuchsee und Pruntrut, folgte 1838 das deutsche und 1846 das französische Lehrerinnenseminar. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, nach und nach die unpatentierten Lehrkräfte durch ein tüchtiges, beruflich wohl vorbereitetes Lehrpersonal zu ersetzen. Freilich liess sich bei dem Stand der damaligen Vorbildung, auch trotz der Seminarbildung, manches noch nicht erreichen, was zu einer allseitigen Berufsbildung absolut notwendig war.

Mit der Hebung und Verbesserung des Lehrkörpers wuchsen naturgemäss auch die finanziellen Anforderungen an Staat und Gemeinden. In § 81 der Staatsverfassung von 1846 ist nebst andern die Schulverhältnisse berührenden Bestimmungen auch die: «Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältnis des Staates und der Gemeinden.» Nach der Reaktionsperiode von 1850 bis 1854 galt es nun, der Primarschule, als der eigentlichen Trägerin der Volksbildung, die Wege zu ebnen und die nötige Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Die weitgehenden Ideen eines idealen Ministers Stapfer, und die wohlervogenen und gutgemeinten Neuerungen der 31er Periode mussten jeweiligen einer frostigen Reaktion weichen, auch den prinzipiellen Bestrebungen der 46er Verfassung schien eine Zeitlang das gleiche Schicksal bestimmt zu sein. Das Volk vermochte trotz der Anstrengungen geistvoller Männer den Wert der allgemeinen Volksbildung nicht in richtigem Masse zu würdigen. Die Schulzustände blieben primitive; die Lehrerbessoldungen kärgliche. Da noch zu Anfang der 50er Jahre eine bedeutende Anzahl Lehrer amtierte, die keine Seminarbildung aufwies und die infolgedessen den höhern Anforderungen nicht gewachsen waren, konnte ein kühles Verhalten der Bürger gegenüber der Schule nicht verwundern.

Es sollte aber nun doch besser werden; denn es folgte am 24. Juni 1856 das Organisationsgesetz, das bestimmt war, im Schulwesen vollständig neue und den Verhältnissen der Zeit Rechnung tragende Schulzustände zu schaffen.

Die Fusionsperiode von 1854. Das Besoldungswesen der bernischen Primarlehrerschaft von 1856 bis zum Schulgesetz vom 6. Mai 1894.

Mit dem Jahre 1854 begann die sogenannte Fusionsperiode. Es war eine segensreiche Zeit in unserem öffentlichen Leben. Die Zeiten des Kampfes machten dem Frieden Platz. Wir enthalten uns einer kritischen Beleuchtung der vorangegangenen Kampfperioden, um so mehr als gerade das Erziehungswesen in der Friedenszeit aufblühte und Blüten und Früchte bis auf den heutigen Tag trug und — so hoffen wir — auch in nächsten und fernerer Tagen tragen wird.

Auch auf andern Gebieten war die Fusionsperiode segensbringend. Sie brachte uns ausser den Schulreformen (Dr. *Lehmann*) namentlich das Gesetz über das Entsempfungswesen (*Stämpfli*) und das neue Armengesetz (*Schenk*), alle unterstützt durch die massgebenden konservativen Politiker, so besonders durch das Haupt der Fünfzigerperiode, alt-Landammann Blösch.

Die Fusionsperiode hatte auch ihre Gegner, namentlich solche, die in der Politik mehr nur Selbstzweck als Mittel zum Zwecke sahen. Man schritt über sie zur Tagesordnung.

Dr. *J. J. Kummer*, der Nachfolger Dr. *Lehmann's* im Erziehungswesen, hat über die Bedeutung der Fusion wahre Worte gesprochen. Seine Schrift «Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern» (1874), ein schönes, bleibendes Zeugnis liebevoller, dabei aber objektiver, ernster Darstellung heimischer Geschichte, sagt darüber:

«Mit der grössten Spannung erwartete nicht nur der Kanton Bern, sondern die ganze Eidgenossenschaft das Ergebnis der Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat im Mai 1854. Keine Partei trug den Sieg davon; je nach dem Entscheid des in zwei gleiche Hälften geteilten Grossen Rates über die streitigen Wahlen zweier Wahlkreise fiel einer der beiden Parteien eine kleine, nie sichere Mehrheit zu. Ein neues Parteiregiment, sei's radikal oder konservativ, war also zur faktischen Unmöglichkeit geworden. Die Führer beider Parteien hatten übrigens dessen genug: beständig den giftigsten persönlichen Angriffen ausgesetzt zu sein, ohne doch dasjenige durchzuführen zu können, wofür man solche Opfer übernahm, das war auch abgehärteten Naturen, wie Stämpfli und Blösch, zuwider. Namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens hatte es sich gezeigt, dass keine Partei ohne die loyale Mitwirkung der besseren Elemente der andern andere Taten als solche der Zerstörung auszuführen imstande sei.

Man musste also, wenn man nicht das Vaterland dem Parteigeiste opfern wollte, den Parteigeist dem Vaterlande zum Opfer bringen; die Spitzen beider Parteien liessen sich zusammen in die Regierung wählen und reichten sich die Hand zur gemeinsamen Förderung des allgemeinen Wohles.

Es war, vom Standpunkt der Schule aus angesehen, hohe Zeit zu einem solchen Schritte. Man vergleicht die Schule so gerne einem Garten: im Kanton Bern glich sie mehr einem Schlachtfelde. Die Hochschule, auf welche man sich früher mit Recht etwas zu gut getan, ging dem Zerfall entgegen; die Sekundarschulen und Progymnasien, welche immer gekränkt hatten, entbehrten jeglicher Leitung; in der Primarschule vollends war die Anarchie und Planlosigkeit Regel geworden; zur Not der Lehrer kam nun auch noch die Lehrernot, d. h. der Mangel an Lehrern, in Folge der ins Werk gesetzten Seminarzertrümmerung.

Die Männer beider Parteien, welche Sinn hatten für die Schule und Einsicht in die Bildungsbedürfnisse der Gegenwart, begriffen, dass sie zusammenwirken müssen in der Regierung, im Grossen Rate, in den untergeordneten Schulbehörden, in den Vereinen. Keine Regierung war seither ausschliesslich von Männern einer politischen Partei zusammengesetzt; auch zu einem so jähren Personenwechsel, wie er seit acht Jahren im Regierungsrat und namentlich in der Erziehungsdirektion zur Uebung geworden, fiel die Hauptveranlassung hinweg. Während der Kanton Bern in den letzten acht Jahren vier verschiedene Erziehungsdirektoren gehabt, sehen wir in den folgenden 18 Jahren den einen acht, den andern, das Werk des Vorgängers in der Hauptsache in gleichem Geiste fortsetzend, über zehn Jahre lang in Wirksamkeit.

Wohl kehrten auch seither politische Kämpfe wieder; aber ihr Hauptobjekt war nicht die Schule. Einzig in den Defizitjahren 1865—67 wagte die alte «Zumutungspartei», wieder einen aggressiven Feldzug im Sinne der Fünfziger Periode zu unternehmen; sie drang aber so unvorsichtig vor, dass sie von den übrigen Konservativen abgeschnitten wurde und das Gewehr strecken musste. Während der ganzen übrigen Zeit hatte sich das Schulwesen eines, wenn auch nie kampflösen, doch ruhigen Fortschrittes und der Mitwirkung der konservativen Partei zu erfreuen.»

* * *

«Das Heil der Schule ist an die Persönlichkeit des Lehrers gebunden; aber zu einem guten Lehrer gehört auch eine materielle Grundlage», sagt Egger in seiner Geschichte des Primarschulwesens. Nichts ist für den Lehrer störender und in seiner geistigen Arbeit hemmender, als wenn er sich finanziell in beständigen Sorgen weiss. Wo soll die frische, lebendige Kraft herkommen, wo der fröhliche, heitere Sinn und Geist, die Sonne des fruchtbaren Unterrichtes, wenn drückende Sorgen und fortwährende Geldverlegenheiten das Gemüt des Lehrers belasten und das grinsende Gespenst von Not und Entbehrung sich beständig zwischen ihn und seine Klasse drängt? Mit der Verbesserung der ökonomischen Lage des Lehrers erzielt man in den meisten Fällen auch eine geistige Hebung der Schule selbst. Der ökonomisch unabhängige Lehrer wird einen frischen und freieren Unterricht erteilen, seine Zeit und Kraft mehr der Schule widmen, als der verschuldete, in Sorgen und Nöten steckende Volksbildner. Wir dürfen an eine gut honorierte Lehrerschaft auch ganz andere Anforderungen stellen, als wenn wir sie durch kärgliche Besoldungsansätze zwingen, in allerlei Nebengewerben ihre Kräfte nutzbar zu machen und so der Schule zu entziehen.

Enge, dunkle, mit ungenügenden Lehrmitteln versehene Schulzimmer sind böse Zustände für eine Volks-

schule und können deren Gedeihen sehr in Frage stellen, aber eine mut- und begeisterungslose Lehrerschaft ist noch viel schlimmer, und ein verarmter, in beständigen Sorgen schwebender Lehrkörper kann geradezu zum Hemmschuh werden für die gedeihliche Entwicklung eines Schulwesens.

Das Organisationsgesetz von 1856 schaffte nun vorerst geregelte Zustände in bezug auf die finanzielle Beteiligung des Staates und der Gemeinden am gesamten Schulwesen; es ordnete die Schulaufsicht, den Unterricht und die Lehrmittelfrage; es bestimmte die Obliegenheiten der Schulbehörden und bereitete vor auf eine zweckentsprechende Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der Primarlehrerschaft. Letztere wurde allerdings zur nähern Präzisierung dem Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen vom 7. Juni 1859 anheimgestellt.

Dieses Gesetz bildet in mancher Beziehung einen Markstein in der Geschichte des Besoldungswesens unserer Primarlehrerschaft. Es führte ein Besoldungsminimum der Gemeinden von 280 Fr. ein und verpflichtete sie zur Verabfolgung von Naturalleistungen bestehend aus einer anständigen, freien Wohnung, 3 Klaftern Tannenholz und einer halben Jucharte Pflanzland oder einer ortsüblichen Entschädigung. Es verpflichtete sodann den Staat zur Ausrichtung einer Staatszulage von jährlich 220 Fr. per Lehrstelle und zu Alterszulagen von 30 Fr. und 50 Fr. nach 10 und 20 Dienstjahren für Lehrer, welche während dieser Zeit ununterbrochen dieselbe Klasse leiteten. Endlich brachte das Gesetz von 1859 noch die Neuerung, dass der Erziehungsdirektion ein Kredit von 40,000 Fr. eröffnet wurde zur Unterstützung der schwerbelasteten Gemeinden behufs Aufbesserung der Lehrerbesoldungen und Abschaffung misslicher Schulverhältnisse.

Wie sehr das Besoldungsgesetz fördernd auf die Gemeinden einwirkte, zeigt uns eine Zusammenstellung der Gemeindebesoldungen von 1856 und 1867. Es bezogen im Herbst 1856 noch

188 Stellen eine Gemeindebesoldung von 50—100 Fr.,	
186 » » » » 100—200 »	
454 » » » » 200—300 »	
224 » » » » 300—400 »	
101 » » » » 400—500 »	
56 » » » » 500—600 »	
67 » » » » über 600 »	

1276 Klassen.

Im Jahre 1867 dagegen war die Klassenzahl schon auf 1540 angewachsen und es bezogen

664 Stellen eine Gemeindebesoldung von 280 Fr.	
424 » » » » 280—380 »	
136 » » » » 380—450 »	
140 » » » » 450—550 »	
60 » » » » 550—650 »	
37 » » » » 650—750 »	
56 » » » » 750—950 »	
15 » » » » 950—1250 »	
8 » » » » über 1250 »	

1540 Klassen.

Während bis 1856 die Durchschnittsbesoldung, inklusive Naturalien, per Lehrkraft sukzessive auf 554 Fr. stieg, erreichte sie im Zeitraum von 1856—1867 schon 793 Fr. Wenn diese Zahlen auch noch recht bescheiden

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

sind, so erkennen wir doch daraus die Tendenz einer allgemeinen Aufbesserung der Lehrergehalte.

Das Gesetz von 1859 sprach den Lehrerinnen nicht die gleiche Staatszulage zu, wie den Lehrern. Darob waren natürlich erstere nicht erbaut; allein sie erhielten als etwelche Gegenleistung den Unterricht an der Arbeitsschule, der nun, entgegen frühern Bestimmungen ebenfalls honoriert wurde.

Trotz den erhöhten Lehrerbesoldungen machte sich aber immer noch ein recht fühlbarer Lehrermangel bemerkbar. Es mussten beispielsweise im Jahr 1867 noch 133 Schulen provisorisch, das heisst, mit unpatentierten Lehrkräften besorgt werden; 13 Klassen blieben überhaupt unbesetzt. Es zeigten sich in den 60er Jahren ungemein viele Aus- und Rücktritte im Lehrerstande. So traten im Zeitraum von 4 Jahren nicht weniger als 430 Lehrkräfte aus dem Schuldienste, und da im gleichen Zeitraume noch eine Menge neuer Klassen errichtet wurden, kann man wohl begreifen, dass gegen Ende der 60er Jahre die Primarlehrer gesuchte Persönlichkeiten waren.

Angesichts einer solchen Sachlage blieb den leitenden Behörden kein anderer Weg offen, als durch neue Gesetzesbestimmungen die ökonomische Lage der Lehrerschaft zu heben und zeitgemässer zu gestalten. Es folgte das Schulgesetz vom 1. Mai 1870. Da im Jahr vorher ein Gesetz in Kraft trat, wonach Gesetze dem Volksentscheide zu unterwerfen waren, so mussten in bezug auf die finanzielle Tragweite des neuen Schulgesetzes viele Wünsche unerfüllt bleiben, weil das Volk schwerlich grossen Ausgabeposten für die Primarschule zugestimmt hätte.

Das Gesetz von 1870 erlaubte den Gemeinden noch den Bezug eines Schulgeldes von 1 Fr. für ein Kind und 2 Fr. für mehrere Kinder derselben Familie. Wenn die Gemeinde für jede ihrer Klassen 800 Fr. Besoldung entrichtete, so durfte sie das doppelte Schulgeld beziehen. Damit wollte man die Gemeinden veranlassen, ihre meist noch recht bescheidenen Lehrerbesoldungen zu erhöhen.

Den Gemeinden wurde vorgeschrieben, eine jährliche Barbesoldung von 450 Fr. zu entrichten, dazu kamen noch die Naturalien, wie sie schon das Gesetz von 1867 vorsah, die halbe Jucharte Land oder eine Entschädigung von 50 Fr. brauchte jedoch nur je einer Klasse per Schulkreis verabfolgt zu werden.

Der Staat beteiligte sich an der Besoldungsaufbesserung, indem er folgende Skala für die Staatszulage ansetzte:

	Für Lehrer:	Für Lehrerinnen:
1.— 5. Dienstjahr	Fr. 150	Fr. 100
6.—10. »	» 250	» 100
10.—16. »	» 350	» 150
vom 16. »	» 450	» 200
Unpatentierte	» 100	» 50.

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhielten vom Staate dann noch eine Extrapulage von 200 Fr., sofern die Gemeinde eine Barbesoldung von 750 Fr. entrichtete.

Die grossrätliche Botschaft an das Bernervolk zu diesem Gesetze äusserte sich betreffend Bekämpfung des Lehrermangels wie folgt: «Hier hilft nur ein Mittel: die Arbeit im Lehrfache muss so bezahlt werden,

dass der betreffende sein Auskommen ebensogut findet, wie bei gleichen Leistungen in einem andern Berufe.» Leider musste das Gesetz von 1870, um die Besoldungsaufbesserung durchzubringen, die Schulzeit ganz erheblich kürzen. Mit den Besoldungsansätzen des neuen Gesetzes stieg die jährliche Durchschnittsbesoldung der Primarlehrer auf 977 Fr., wobei allerdings die Naturalleistungen inbegriffen waren.

Es kam nun die bewegte Zeit des deutsch-französischen Krieges und seiner Folgejahre. In Gewerbe und Industrie, in Handel und Verkehr machte sich eine Umwälzung bemerkbar. Das rasche Aufblühen aller Geschäftszweige rief einer Verteuerung der Lebensbedürfnisse. Die Belohnung stieg auf allen Gebieten in rapider Weise. Andererseits trat eine ungeahnte Geldentwertung ein. Nur die Saläre der Fixbesoldeten blieben stabil. Kein Stand fühlte dies so sehr, wie die Volksschullehrer mit ihren ohnehin bescheidenen Jahresgehältern. Der Ruf nach Besoldungserhöhung ertönte daher um so lauter, je fühlbarer die Verteuerung der Lebensmittel wurde.

Die Erziehungsdirektion liess daher auf dem Budgetwege durch Beschluss des Grossen Rates die Staats-

zulage der Lehrer um 100 Fr. und der Lehrerinnen um 50 Fr. erhöhen und ebnete mittelst eines genauen Berichtes über die damalige ökonomische Lage der Lehrerschaft des Kantons Bern und anderer Kantone beim Berner Volk die Bahn zur Annahme einer Vorlage, wonach auch das Gemeindeminimum für jede Lehrstelle um 100 Fr. erhöht wurde. So stieg die Durchschnittsbesoldung nun im Jahre 1874 auf 1248 Fr., was gegenüber 1856, wo sie noch 519 Fr. betrug, eine Vermehrung von 729 Fr. oder 140 % ausmachte.

Es folgte nun eine Periode ruhiger Entwicklung des gesamten Schulwesens. Die 80er Jahre weisen keine erheblichen Veränderungen auf im Besoldungswesen. Von seiten des Staates war seit 1875 kein weiterer Schritt aufwärts erfolgt. Wohl aber hatten zahlreiche Gemeindewesen ihre Lehrerbesoldungen verbessert und den Zeitverhältnissen angepasst.

Im Jahre 1890 veranstaltete das kantonale statistische Bureau eine genaue Besoldungenenquete über die Gemeindebesoldungen, die wir hienach im Auszuge folgen lassen.

Nach der Enquete von 1890 betrugen die Gemeindebesoldungen im:

Amtsbezirk	Anzahl der Klassen	Fr. 550 bis 600	Fr. 601 bis 700	Fr. 701 bis 800	Fr. 801 bis 900	Fr. 901 bis 1000	Fr. 1001 bis 1100	Fr. 1101 bis 1200	Fr. 1201 bis 1300	Fr. 1301 bis 1400	Fr. 1401 bis 1500	Fr. 1501 bis 1800	Fr. 1801 bis 2000	über Fr. 2000	Naturalien inbegriffen in Klassen
Oberhasle . . .	30	18	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . . .	93	75	8	2	1	3	—	2	1	1	—	—	—	—	—
Frutigen . . .	48	42	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen . . .	22	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	37	34	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nied.-Simmenthal	48	36	6	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Thun . . .	115	63	13	3	13	1	5	12	—	4	1	—	—	—	12
Signau . . .	93	67	17	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen . .	97	66	18	5	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—	5
Seftigen . . .	73	54	11	5	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg .	38	32	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern-Stadt . . .	131	—	—	—	—	—	—	—	11	3	11	36	35	35	131
Bern-Land . . .	94	55	26	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf . . .	104	51	34	7	4	5	1	—	1	1	—	—	—	—	—
Trachselwald . .	83	69	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen . . .	99	51	25	11	—	1	3	—	3	3	—	2	—	—	11
Wangen . . .	68	32	19	12	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen . .	53	27	13	8	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren . . .	41	12	13	5	5	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarberg . . .	77	41	16	5	5	2	4	2	1	1	—	—	—	—	13
Laupen . . .	35	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach . . .	30	11	4	10	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	6
Nidau . . .	62	25	7	9	5	7	1	2	2	2	2	—	—	—	9 - 2 Kl.
Biel . . .	65	5	2	2	1	2	1	8	13	3	—	28	—	—	52
Neuenstadt . . .	16	1	3	—	2	4	1	—	1	1	2	1	—	—	—
Courtelary . . .	96	6	4	14	17	12	9	15	7	3	3	5	1	—	27
Laufen . . .	21	5	4	5	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster . . .	68	24	16	10	6	8	—	2	1	1	—	—	—	—	—
Delsberg . . .	59	29	15	4	2	6	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Freibergen . . .	42	11	16	11	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . .	97	55	17	5	3	1	10	5	1	—	—	—	—	—	—
Kanton Bern	2035	1043	350	153	97	68	44	50	42	23	19	75	36	35	272

Aus obiger Tabelle ersehen wir, dass von den 2035 bestehenden Schulklassen 1043, also rund 50 %, noch mit dem Minimum der Gemeindebesoldung belöhnt

wurden. Immerhin stieg die durchschnittliche Jahresbesoldung auf annähernd 1500 Fr. mit der Staatszulage.

Die bernischen Lehrerbesoldungen standen auch 1890 noch lange nicht auf gleicher Höhe mit den Besoldungen vieler Unterbeamter und ganz besonders nicht mit denjenigen der Post- und Eisenbahnangestellten, welche letztern gegenüber die Lehrer doch eine weit längere und kostspieligere Vorbildung aufzuweisen hatten.

Da in den meisten übrigen Kantonen die Schulverhältnisse und Besoldungsansätze durch neue Gesetze erhebliche Veränderungen erfahren hatten, konnte auch der Kanton Bern nicht mehr länger zuwarten, wollte er nicht ganz in den letzten Reihen der Kantone marschieren. Am 6. Mai 1894 sanktionierte das Berner Volk ein neues Schulgesetz, das heute noch zu Kraft besteht und dem wir noch eine kurze Betrachtung zuwenden müssen.

Zweiter Abschnitt. Gegenwärtiges.

Das Besoldungswesen der Primarlehrer von 1894 bis zur Gegenwart.

1. Allgemeines.

Das Schulgesetz vom 6. Mai 1894 (Unterrichtsdirektor Dr. Gobat 1882—1906) brachte dem Kanton Bern ganz erhebliche finanzielle Mehrforderungen. Wir erwähnen hier bloss die Erhöhung des Kredites für ausserordentliche Staatsbeiträge an schwerbelastete Gemeinden. Während der frühere Betrag 40,000 Fr. ausmachte, der dann allerdings auf dem Budgetwege bedeutend erhöht wurde, bestimmt das neue Gesetz zum gleichen Zwecke 100,000 Fr. Eine neue Ausgabe bildet auch der jährliche Posten von 15,000 Fr. an die Volksbibliotheken. Ferner leistet der Staat an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien gegenwärtig rund 40,000 Fr. per Jahr. Es wären noch eine Reihe von Beiträgen zu erwähnen, die das jährliche Schulbudget des Staates um viele tausend Franken belasten, die aber dringend notwendig sind und deren segensreicher Einfluss auf die Schule niemand in Zweifel ziehen wird.

Kehren wir zu unserer Besoldungsfrage zurück und sehen wir kurz nach, wie das bestehende Gesetz diese Frage ordnet.

Auffallen mag uns vorerst die Bestimmung, dass das Minimum der Gemeindebesoldung von 550 Fr. auf 450 Fr. herabgesetzt wurde. Dieser scheinbare Rückschritt musste gemacht werden, um andern das Schulwesen fördernde Verbesserungen und Massnahmen den Weg zu ebnen. Uebrigens hoffte man, und nicht mit Unrecht, die Grosszahl von Gemeinden werde von dieser Erlaubnis keinen Gebrauch machen und die bisherige Minimalbesoldung von 550 Fr. auch fernerhin entrichten. Das geschah denn auch wirklich. Es waren im Verhältnis nur wenige Gemeinden, die auf 450 Fr. herabgingen.

Um der Lehrerschaft den vermeintlichen Ausfall von 100 Fr. an der Gemeindebesoldung wieder zu decken, brachte das neue Gesetz eine Erhöhung der Staatszulage von 200 Fr., 300 Fr. und 350 Fr. pro Lehrstelle und Besoldungsklasse für Lehrer und 200 Fr., 275 Fr. und 300 Fr. für Lehrerinnen. Das Gesetz bestimmt auch, dass das Maximum der Staatszulage schon nach 10 Dienstjahren, statt nach 16, erreicht wird.

Es trat also trotz der Herabsetzung des Gemeindevorminimums eine ganz fühlbare Gehaltserhöhung ein.

Da für pensionsberechtigte Lehrkräfte auch der Betrag der Leibgedinge erhöht wurde, er kann bis auf 400 Fr. bestimmt werden, so bedeutete die Neuordnung der Dinge eine wesentliche finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft auch nach dieser Seite hin.

Seit dem Jahr 1894 hat nun die Situation in vielfacher Beziehung geändert. In den letzten 3 bis 4 Jahren ist eine bedeutende Wertsteigerung aller Lebensbedürfnisse eingetreten. Nicht bloss sind die Bedarfsartikel im Preise stark gestiegen, es ist auch, als notwendige Folge hiervon, dieser Steigerung eine recht empfindliche Erhöhung aller Arbeitslöhne auf dem Fusse gefolgt. Nachdem vom gewöhnlichen Arbeiter an aufwärts alle Berufsklassen und -Stände an ihrer materiellen Besserstellung gearbeitet und diese meist auch erreicht haben, ist auch die Lehrerschaft auf den Plan getreten und wünscht eine zeitgemässe Belohnung ihrer Amtsführung. Man ist sicherlich überall von den berechtigten Forderungen der Lehrer überzeugt und nicht abgeneigt, ihren Wünschen bestmöglich gerecht zu werden.

Um den Stand der ökonomischen Verhältnisse der bernischen Primarlehrerschaft sicher zu erfahren, hat die Direktion des Unterrichtswesens im Mai 1906 eine amtliche Enquête über diese Frage angeordnet und die Herren Schulinspektoren mit der Durchführung derselben beauftragt. Die Erhebungen sind dann durch Herrn Inspektor Dietrich bearbeitet und in den Hauptpunkten veröffentlicht worden.

Verschaffen wir uns an der Hand dieser neuesten Enquête ein sicheres Bild über den Stand der Besoldungsverhältnisse der Primarlehrerschaft.

Im Zeitpunkt der Durchführung der Enquête zählte der Kanton Bern 2382 öffentliche Primarschulklassen mit 52,763 Knaben und 52,694 Mädchen oder 105,458 Schülern. Gegenüber der Enquête von 1890 bedeutet dies eine Vermehrung der Klassen von 347. Im Herbst 1856 zählte der Kanton 1276 Klassen. Es ist also innerhalb 50 Jahren eine Klassenvermehrung von 1106 oder 86% eingetreten. Diese 1106 Klassen mehr bedeuten aber für Staat und Gemeinden eine respektable Mehrausgabe, die zudem von Jahr zu Jahr noch wächst. Nach dem diesjährigen Verwaltungsbericht beträgt die Klassenzahl 2446 mit 52,916 Knaben und 53,765 Mädchen oder 106,681 Kindern. Es ist also die Klassenzahl in den beiden letzten Jahren um 62 gestiegen.

Vergegenwärtigen wir uns nun kurz, welche Verhältnisse unsere Enquête von 1906 uns beleuchtet.

2. Zivilstand der Lehrerschaft.

Der Zivilstand eines Lehrers, das heisst seine Stellung als Mitglied der Familie, ob ledig oder verheiratet, ob Ernährer einer zahlreichen Familie etc., übt naturgemäss einen bedeutenden Einfluss aus auf dessen ökonomische Lage. Es ist einleuchtend, dass bei annähernd gleichem Einkommen der Ledige ein wesentlich leichteres Auskommen findet, als der Verheiratete und dass die kinderlose Ehe bedeutend weniger Sorgen kennt, als die mit Kindern gesegnete. Die Erziehung und Ausbildung der Kinder, ihre Pflege in gesunden und kranken Tagen, verursachen dem Vater jährlich

bedeutende Ausgaben. In hundert andern Geschäften und Berufsarten wird der Sohn stillschweigend der Nachfolger des Vaters oder ist oft schon sein Compagnon. Das ist in einem wissenschaftlichen Berufe, wie im Lehrerberuf, nicht möglich, ohne erhebliche Kosten für spezielle Berufsbildung.

Von eminenter Bedeutung für den verheirateten Lehrer ist auch die berufliche Bildung seiner Frau. Bei der geringen Besoldung, die mancher verheiratete Lehrer heute noch hat, ist es für ihn von Wert, wenn die Frau miterwerben kann, da ihm jede Vermehrung seiner Familieneinkünfte willkommen sein muss.

Unsere Erhebungen ergeben nun, dass von den 890 Lehrersfrauen nur 260 einen eigentlichen Beruf ausüben. Hievon sind 137 Lehrerinnen und 123 üben einen andern Beruf aus. 630 Lehrersfrauen sind ohne speziellen Beruf, das heisst sie erfüllen ihre Aufgabe als Hausfrau.

Mehr als $\frac{2}{3}$ der verheirateten Lehrer sind also auf ihren alleinigen Verdienst angewiesen. Die Behauptung, auf dem Lande seien die meisten Lehrersfrauen zugleich auch Lehrerinnen, wird durch unsere Enquête gründlich widerlegt.

Auch nach einer andern Hinsicht gibt uns die Erhebung klaren Aufschluss. Im allgemeinen herrscht im Volke die Ansicht, die Lehrersfamilien seien in der Regel mit einer grossen Kinderschar gesegnet und daher komme es wohl, dass sie oft etwas tief stehen mit ihren Finanzen. Was sagt uns aber die Zusammenstellung über die Anzahl der Kinder des Primarlehrerstandes? Auf die 1077 Ehepaare entfallen 2120 Kinder unter und 1520 Kinder über 16 Jahre. Das macht durchschnittlich drei Kinder per Familie.

Wir haben unter «Zivilstand des Lehrers» auch eine Erhebung gemacht, wie viele Personen in den Lehrersfamilien gepflegt werden, die nicht eigentliche Familienglieder sind, sondern ihr nur verwandtschaftlich nahe stehen, wie betagte Eltern, Grosseletern, unmündige Geschwister etc. Die Zusammenstellung hat ergeben, dass 542 solche Personen in den Lehrersfamilien gepflegt werden. Die daherigen Ausgaben bilden sicherlich mancherorts auch einen fühlbaren Posten im Ausgabenbudget des Lehrers.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht unsere Darstellung in Zahlen:

Zivilstand der Primarlehrerschaft und berufliche Stellung der Lehrersfrau.

Amtsbezirk	Beantwortete Bogen	Lehrer	Lehrerinnen	Ledig	Verheiratete		Verwitwete		Abgeschiedene	Kinder unter 16 Jahren	Kinder über 16 Jahren	Andere zur Familie gehö- rige Personen	Frau ist Lehrerin	Frau andern Berufs	Frau ohne spez. Beruf
					Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen							
Oberhasle	29	14	15	15	7	5	1	—	1	27	20	3	2	1	4
Interlaken	101	58	43	44	40	15	2	—	—	89	66	24	2	3	35
Frutigen	48	30	18	10	21	15	1	—	1	62	68	9	2	2	17
Saanen	24	13	11	10	11	3	—	—	—	35	13	6	—	—	11
Ober-Simmmenthal .	37	23	14	13	13	7	1	3	—	52	26	11	—	6	7
Nieder-Simmmenthal	48	22	25	23	13	9	2	1	—	39	32	10	2	3	7
Thun, linke Aare . .	61	36	25	30	23	6	1	—	1	47	46	8	2	3	18
» rechte Aare . . .	79	47	32	33	31	14	1	—	—	123	40	30	5	5	21
Seftigen	79	41	38	34	27	13	2	2	1	66	54	11	9	5	13
Schwarzenburg . . .	48	25	23	23	13	8	4	—	—	49	28	15	4	2	7
Konolfingen	115	61	54	40	49	24	1	1	—	153	71	34	16	3	30
Signau	105	53	52	52	34	17	1	1	—	67	45	18	16	4	14
Bern-Stadt	211	119	92	89	106	6	4	6	—	192	145	34	5	7	94
» Land	119	68	51	59	41	12	7	—	—	75	102	25	8	9	24
Burgdorf	121	63	58	64	46	6	2	1	2	82	74	16	5	6	35
Trachselwald	96	49	47	46	31	19	—	—	—	45	48	17	12	2	17
Wangen	71	42	29	39	24	5	2	1	—	45	80	16	1	2	21
Aarwangen	113	68	45	54	38	14	3	2	2	62	88	18	3	3	32
Fraubrunnen	59	34	25	23	27	7	1	1	—	86	56	13	3	4	20
Büren	50	32	18	17	21	9	1	—	2	63	41	12	5	3	13
Nidau	76	47	29	34	29	10	—	2	1	61	49	24	6	5	18
Laupen	39	22	17	15	17	5	2	—	—	47	34	10	3	4	10
Aarberg	76	42	34	25	34	16	—	1	—	86	67	20	8	10	16
Erlach	20	16	14	15	11	4	—	—	—	35	18	4	3	1	7
Neuenstadt	19	10	9	12	7	—	—	—	—	20	10	2	—	1	6
Biel	92	44	48	42	39	9	—	2	—	68	60	22	4	7	28
Courtelary	104	45	59	55	34	11	—	4	—	68	33	15	3	5	26
Münster	91	55	36	56	23	8	2	2	—	69	23	19	—	7	16
Delsberg	69	35	34	34	21	13	1	—	—	54	22	32	4	2	15
Laufen	26	16	10	14	8	3	1	—	—	12	5	3	—	1	7
Freibergen	45	21	24	19	15	10	—	—	—	44	5	16	1	4	10
Pruntrut	93	47	46	28	37	21	4	3	—	97	61	45	3	3	31
Kanton Bern	2373	1298	1075	1067	891	324	47	33	11	2120	1520	542	137	123	630

3. Die Barbesoldung der Lehrerschaft durch die Gemeinden.

Die Einkünfte des Lehrers bestehen: *a.* aus der Bar- und Naturalleistung der Gemeinde, *b.* aus dem Staatsbeitrag und *c.* aus allfälligen Einnahmen durch Nebenwerb.

Es war ein absolut richtiger Gedanke der frühern Gesetzgebung, die Gemeinden auch heranzuziehen zur Bestreitung der Auslagen für die Volksschule. Nur so wurde das allgemeine Interesse für die Schule geweckt und erhalten. Die Pflicht, an den öffentlichen Schul-lasten mitzutragen, räumte den Gemeinden auch das Recht ein, bei den jeweiligen Anordnungen für die Schule mitzuraten und so den Charakter der Volksschule zu wahren. Würde man die Bestreitung der Schulausgaben ausschliesslich dem Staate überbinden, so müsste notwendig das Interesse des Volkes an seiner Schule erlahmen. Die Schule würde Monopol des Staates und liefe Gefahr, in einseitigem Formalismus nur seinen Eigeninteressen zu dienen.

Durch die Mitbeteiligung der Gemeinden an der Lösung der Schulfragen, wird die Schule vor Einseitigkeit bewahrt. Sie schmiegt sich den jeweiligen örtlichen Verhältnissen an und erhält so, trotz einheitlicher Gesetzesbestimmungen, den Charakter der Vielseitigkeit und Volkstümlichkeit. So gibt sie Leben den Gemeinden, von denen sie Leben empfängt. In dem Masse, wie ein Volk sich um seine Schule interessiert und ihre Bedürfnisse befriedigt, blüht auch die Schule auf und erfüllt ihren bildenden und erzieherischen Zweck am Volke selbst. Es wäre tief zu bedauern und für die Schule von bedenklichen Folgen, wenn die Gemeinden in ihrem Interesse für die Schule erkalteten und indolent würden.

Um nun das Volk in beständigem Kontakte zu erhalten mit seiner Schule, ist es notwendig, dass man ihm einen Teil der allgemeinen Auslagen für die Schule zu bestreiten überlasse, wie es dies bis jetzt getan. Sehen wir uns nun näher an, was die Gemeinden gegenwärtig leisten an Barbesoldung und Naturalleistungen:

a. Die Gemeindebesoldung.

Das Prinzip, die Gemeinden herbeizuziehen zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen, ist so alt, wie die

Schule selbst. Gesetzliche Bestimmungen über die Beitragspflicht wurden aber erst im Besoldungsgesetz von 1859 niedergelegt, indem dort zum erstenmal von einer Minimalbesoldung durch die Gemeinden gesprochen wird.

Nach dem Besoldungsgesetz von					
1859	betrug das Minimum der Gemeindebesold.				Fr. 280,
1870	»	»	»	»	» 450,
1875	»	»	»	»	» 550,
1894	»	»	»	»	» 450.

Das sind nun keine grossen Zahlen und wenn nicht noch weitere Leistungen dazu kämen, würden sich heute wohl schwerlich Männer finden lassen, die um solchen Lohnes willen ein ganzes Jahr lang die verantwortungsvolle Arbeit eines Lehrers übernehmen. Leider haben wir bis in die letzte Zeit hinein noch eine recht ansehnliche Zahl von Gemeinden gehabt, die ihre Lehrer mit dem Minimalbetrag besoldeten oder aber diesen nur unbedeutend überschritten. Es ist denn auch der herrschende Lehrermangel dem Umstande zuzuschreiben, dass viele Jünglinge angesichts einer derartigen Belohnung sich lieber andern Berufsarten zuwenden oder wer schon Lehrer ist, aus dem Amte tritt, um eine andere, besser honorierte Beschäftigung zu wählen. Ja es muss der gegenwärtige Lehrermangel sich noch verschärfen und dann kann er für unsere Schule verhängnisvoll werden, wenn es uns nicht gelingt, durch höhere Besoldungsansätze wieder mehr Lehrkräfte zu gewinnen.

Die nachstehende Tabelle gibt uns ein Gesamtbild vom Stande der Gemeindebesoldungen im Mai 1906. Hiezu müssen wir bemerken, dass diese Zahlen teilweise zu günstig lauten, da viele Lehrer zu ihrer Besoldung auch die vom Staate erhaltene ausserordentliche Subvention hinzurechneten. Ebenso sind für eine grössere Zahl von Stellen auch die Naturalleistungen mit eingerechnet, da vielerorts, besonders in grössern Gemeindewesen, keine Ausscheidung der reinen Besoldung und der Naturalwerte besteht. In einer besondern Rubrik sind die Klassen angemerkt, für die auch die Naturalwerte mitberechnet wurden. Die Alterszulagen und Gratifikationen sind, weil nicht für alle Lehrer bestehend, in dieser Tabelle weggelassen.

Barbesoldung der Lehrer durch die Gemeinden.

Amtsbezirk	Anzahl der Klassen	Fr. 450	Fr. 500	Fr. 550	Fr. 600	Fr. 650	Fr. 700	Fr. 701 bis 800	Fr. 801 bis 900	Fr. 901 bis 1000	Fr. 1001 bis 1200	Fr. 1201 bis 1400	Fr. 1401 bis 1600	Fr. 1601 bis 1800	Fr. 1801 bis 2000	über Fr. 2000	Anzahl der Klassen, bei denen die Naturalien inbegr. sind
Oberhasle	29	—	—	12	2	4	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	101	—	—	10	21	19	21	9	4	4	1	2	—	7	3	—	11
Frutigen	48	6	—	3	25	6	4	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	24	—	—	2	20	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal .	37	—	—	—	12	22	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1
Nieder-Simmenthal	49	2	—	1	22	7	9	3	3	—	2	—	—	—	—	—	2
Thun, linke Aare .	62	—	—	4	13	4	5	9	2	2	—	8	—	8	7	—	23
» rechte Aare	79	—	—	5	32	11	3	6	1	11	6	4	—	—	—	—	18
Seftigen	79	—	—	—	29	17	17	9	1	2	3	1	—	—	—	—	4
Schwarzenburg . .	48	—	—	2	38	1	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen . . .	115	—	1	10	36	21	19	12	4	3	4	4	1	—	—	—	9
Signau	105	—	—	1	26	24	7	26	8	2	10	1	—	—	—	—	1
Bern-Stadt . . .	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	4	19	163	212
» Land	119	—	—	6	36	15	21	16	14	8	1	2	—	—	—	—	3
Burgdorf	121	—	1	7	19	18	18	19	6	2	4	5	6	11	4	1	31
Trachselwald . .	96	—	—	13	36	22	7	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	71	—	—	12	15	8	12	11	3	—	3	4	3	—	—	—	8
Aarwangen . . .	117	—	1	1	32	15	23	13	9	4	2	5	—	5	7	—	18
Fraubrunnen . .	59	—	—	6	18	10	6	15	2	—	1	1	—	—	—	—	—
Büren	50	—	—	2	8	7	4	9	6	3	9	—	1	1	—	—	7
Nidau	76	—	—	5	16	1	8	13	4	4	6	7	7	4	1	—	23
Laupen	39	—	—	2	15	11	3	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarberg	76	—	—	9	20	17	7	6	5	4	3	4	—	1	—	—	7
Erlach	30	—	3	7	2	2	2	7	3	1	2	—	1	—	—	—	4
Neuenstadt . . .	19	—	—	—	3	1	1	1	2	3	2	2	3	1	—	—	5
Biel	92	—	—	—	1	1	1	3	—	3	4	1	13	13	13	39	78
Courtelary . . .	104	2	—	1	5	1	7	14	18	8	25	10	4	9	—	—	57
Münster	91	1	—	22	3	7	8	15	15	12	5	2	1	—	—	—	4
Delsberg	69	5	—	11	8	8	10	9	3	3	5	2	2	3	—	—	14
Laufen	26	1	—	3	—	6	—	7	4	3	2	—	—	—	—	—	2
Freibergen . . .	45	1	1	5	3	9	13	5	5	2	1	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	94	3	—	33	16	6	4	13	2	—	10	6	—	—	—	1	11
Kanton Bern	2382	21	7	195	532	302	253	270	141	86	111	71	68	67	54	204	552
in %		1%	—	8%	22%	13%	10%	11%	6%	4%	5%	3%	3%	3%	2%	9%	23%

Viele der oben angeführten Gemeindebesoldungen sind dadurch in die Höhe gebracht worden, weil die Direktion des Unterrichtswesens verfügte, dass der ausserordentliche Staatsbeitrag an belastete Gemeinden dazu verwendet werde, dass die betreffenden Lehrer einen Mindestgehalt von 600 Fr. beziehen. Später erliess die gleiche Direktion ein Kreisschreiben an alle nicht subventionierten Gemeinden, deren Lehrerbesoldung noch unter 600 Fr. stand, mit der freundlichen Einladung, die Lehrerbesoldungen tunlichst rasch auf 600 Fr. zu erhöhen.

Beide Vorkehren zeigten sich als wirksam, und heute dürfen wir behaupten, dass im Kanton Bern keine Stelle mehr nur mit dem Minimum besoldet sei. Ja es hat sich gerade auf die Enquête von 1906 hin, wohl als wirksame Folge derselben, in recht vielen Gemeinden ein lobenswerter Eifer gezeigt, die finanzielle Stellung ihrer Lehrerschaft angemessen zu heben.

Die Gesamterhöhung der Primarlehrerbesoldungen der Gemeinden in den Jahren 1907 und 1908 betrug 236,685 Fr.

Im ganzen sind für 1251 Primarschulklassen auf 2480 die Lehrerbesoldungen erhöht worden.

In früheren Abschnitten haben wir bereits dargetan, wie von Periode zu Periode die Lehrerbesoldungen erhöht und den jeweiligen veränderten Lebensverhältnissen angepasst wurden. Man darf sich dabei aber keinen Täuschungen hingeben; denn nicht immer bedeutet eine Vermehrung der Einkünfte auch eine effektive Erhöhung der Besoldung. Die Entwertung des Geldes oder die Verteuerung der Lebensbedürfnisse sind meist den bestehenden Gehaltserhöhungen weit voraus.

b. Die Naturalleistungen.

Schlimmer noch als mit der Barbesoldung, steht es mit den Naturalleistungen der Gemeinden. In dieser Belohnungsart herrscht nicht bloss grosse Mannigfaltigkeit, sondern sie enthält wohl auch recht viel Unzukömmliches. Schon im Berichte von 1871 ist dieser wunde Punkt berührt worden. Es heisst dort, dass 439 Lehrkräfte keine Wohnung beziehen und dafür eine Entschädigung von durchschnittlich 128 Fr. erhalten (Oberhasle durchschnittlich 39 Fr., Biel 296 Fr.). 66 Lehrer haben unter 50 Fr., 39 Lehrer 300—400 Fr. Entschädigung. 658 Lehrer haben kein Holz und be-

ziehen für 3 Klafter eine Entschädigung von durchschnittlich 65 Fr., 30 Lehrer haben unter 30 Fr., 157 Lehrer zwischen 76—100 Fr. Holzvergütung.

Nach dem gegenwärtigen Gesetz bestehen die Naturalleistungen der Gemeinden in freier Abgabe einer Wohnung, 18 Aren Land und 9 Ster Tannenholz. Die Naturalien können alle oder teilweise durch ortsübliche Entschädigung in bar beglichen werden. Bei der grossen Ausdehnung unseres Kantons und bei den grundverschiedenen Verhältnissen der einzelnen Landesteile sowohl, wie der Unterschiede zwischen Stadt und Land, ist es gar nicht anders denkbar, als dass auch in der Wertung und Abgabe der Naturalien bedeutende Differenzen sich zeigen müssen.

Man kann zwar wohl einheitliche Bestimmungen aufstellen zur Ordnung dieser Materie; aber Unterschiede zwischen Wohnungen im abgelegenen Bergtälchen oder Biel und Bern lassen sich nicht durch Dekrete heben. Im allgemeinen aber dürften viele Gemeinden, darunter auch grosse und kapitalkräftige, in der Verabfolgung der Naturalleistungen oder deren Entschädigungen den heutigen Verhältnissen besser Rechnung tragen.

Die Enquête von 1906 hat das Kapitel Naturalleistungen der Gemeinden einer gründlichen Untersuchung unterworfen und es haben sich da ganz merkwürdige Resultate herausgestellt. Lassen wir über jede Art vorerst die Zahlen reden:

aa. Amtswohnung oder Wohnungsentschädigung.

Amtsbezirk	Wohnung in Natura	Räumlich		Sanitarisch		Räumlich und sani- tarisch un- genügend	Stellen mit Barent- schädigung	un- genügend entschädigt	Wert der Amts- wohnungen	Durch- schnitts- wert
		genügend	un- genügend	genügend	un- genügend					
									Fr.	Fr.
Oberhasle	19	16	3	14	5	3	10	6	4,935	170
Interlaken	58	33	25	38	20	15	43	25	14,850	165
Frutigen	41	30	11	27	14	7	7	11	4,182	89
Saanen	19	14	5	14	5	4	5	3	2,150	89
Ober-Simmmenthal .	15	8	7	9	6	4	22	19	4,310	120
Nieder-Simmmenthal	18	16	2	11	7	2	29	17	6,040	134
Thun, linke Aare .	24	21	3	20	4	1	37	15	4,732	124
» rechte Aare . .	51	39	12	35	16	7	28	12	7,155	123
Seftigen	51	28	23	34	17	11	28	13	9,470	128
Schwarzenburg . .	40	29	11	32	8	2	8	6	5,880	125
Konolfingen	74	64	10	60	14	5	41	24	17,860	168
Signau	89	66	23	65	24	11	16	10	14,740	141
Bern-Stadt	—	—	—	—	—	—	211	—	—	—
» Land	91	64	27	74	17	9	28	18	23,955	207
Burgdorf	75	60	15	55	20	8	46	14	15,132	168
Trachselwald . . .	58	47	11	49	9	6	38	32	13,890	149
Wangen	52	42	10	45	7	3	19	9	9,650	153
Aarwangen	54	45	9	45	9	3	59	30	11,630	124
Fraubrunnen . . .	50	41	9	40	10	7	9	5	10,310	177
Büren	27	19	8	19	8	4	23	13	6,650	154
Nidau	45	33	12	35	10	7	31	8	6,290	150
Laupen	35	27	8	28	7	5	4	1	5,900	104
Aarberg	55	39	16	38	17	10	21	10	10,410	151
Erlach	21	15	6	16	5	4	9	1	3,760	145
Neuenstadt	12	6	6	10	2	2	7	3	2,180	155
Biel	2	2	—	2	—	—	91	11	3,750	268
Courtelary	25	15	10	13	12	7	79	29	8,473	180
Münster	39	31	8	29	10	6	52	37	17,174	197
Delsberg	47	40	7	39	8	2	22	7	7,320	141
Laufen	11	11	—	11	—	—	15	6	4,540	216
Freibergen	42	39	3	36	6	—	3	1	6,430	150
Pruntrut	65	48	17	45	20	10	28	16	10,431	134
Kanton Bern	1,305	988	317	988	317	165	1,069	412	274,179	153

Die Tabelle zeigt uns, dass von den 1305 in Natura verabfolgten Amtswohnungen nur 988 als genügend taxiert wurden. 317 Wohnungen sind räumlich und ebenso viele sind sanitär ungenügend, ja 165 Wohnungen genügen nach beiden Richtungen hin nicht. 799 Wohnungen oder 61 % sind also als ungenügend erklärt worden. Mit den Wohnungsentschädigungen verhält es sich nicht viel besser. Von den 1069 Barentschädigungen sind 412 oder zirka 39 % als un-

genügend bezeichnet worden, das heisst, es sind solche Stellen, wo die Lehrperson eine geringere Entschädigung erhält, als sie für ihr Logis bezahlen muss.

Der kantonale Durchschnittspreis kommt auf 153 Fr. zu stehen. Interessant mag es erscheinen, dass bei einer amtlichen Enquête von 1901 in Preussen ein beinahe ähnliches Resultat sich herausstellte. Dort kam der Durchschnittspreis einer Lehrerwohnung auf zirka 150 Mark.

Die Klagen über ungenügende Lehrerwohnungen sind recht häufig. Ein Lehrer aus dem Jura schrieb auf seinen Enquêtebogen:

« Le logement est presque inhabitable; il se compose de deux petites chambres sombres, humides et privées de soleil. L'ouverture de la fosse d'aisance se trouve tout près des fenêtres de la chambre principale. »

bb. Holzlieferung oder Entschädigung durch die Gemeinden.

Ueber die Verabfolgung von Brennholz oder Holzentschädigung gibt uns die nachstehende Tabelle Auskunft. Auffallen muss einem die grosse Schwankung im Durchschnittspreis der einzelnen Amtsbezirke. Man vergleiche beispielsweise Saanen mit Bern-Land.

Amtsbezirk	Anzahl der Klassen	Stellen mit Holz oder Entschädigung	Holzwert Fr.	Durchschnittspreis Fr.	Klassen unter 87 Fr. Mittelpreis
Oberhasle	29	29	1,827	63	28
Interlaken	101	81	7,303	90	25
Frutigen	48	47	3,948	84	24
Saanen	24	23	1,196	52	23
Ober-Simmenthal	37	33	1,997	60	33
Nieder-Simmenthal	47	39	3,198	82	24
Thun, linke Aare	61	38	3,600	94	5
» rechte Aare	79	58	5,195	89	10
Seftigen	79	75	7,180	96	7
Schwarzenburg	48	48	3,751	78	23
Konolfingen	115	106	10,598	100	10
Signau	105	103	8,430	82	57
Bern-Stadt	—	—	—	—	—
» Land	119	115	12,144	106	5
Burgdorf	121	89	7,823	88	35
Trachselwald	96	96	8,567	89	34
Wangen	71	62	5,789	93	18
Aarwangen	113	96	8,940	93	13
Fraubrunnen	59	57	5,007	88	19
Büren	50	49	4,631	92	11
Nidau	76	52	4,727	91	10
Laupen	39	39	3,686	94	5
Aarberg	76	68	6,027	88	21
Erlach	30	26	2,111	81	22
Neuenstadt	19	18	1,458	81	12
Biel	92	13	1,310	101	1
Courtelary	104	66	6,489	98	20
Münster	91	89	7,026	79	60
Delsberg	69	69	4,547	66	66
Laufen	26	26	1,949	78	19
Freibergen	45	45	2,849	63	41
Pruntrut	93	91	6,794	74	53
Kanton Bern	2,373	1,845	160,099	87	734

Nach obiger Tabelle kommt der Ster Holz durchschnittlich auf 9 Fr. 66 frei zum Hause geliefert. In Wahrheit wird aber heute, wenigstens in und um Bern, mit 15 Fr. pro Ster bezahlt und man erhält es oft nicht einmal zu dem Preise. 14 Amtsbezirke mit 734 Stellen stehen noch unter dem Durchschnittspreis von 9 Fr. 66 per Ster.

Wohnung und Holz sind notwendige Lebensbedürfnisse jeder Familie. Wenn nun die Gemeinden in der Verabreichung derselben kargen, so ist leicht ersichtlich, dass daraus der betreffenden Lehrerschaft ganz bedeutende Besoldungseinbussen erwachsen und dies gerne Missstimmung erzeugt.

cc. Land und Landentschädigung.

Auch bei der Abgabe des Pflanzlandes oder entsprechender Entschädigung zeigen sich recht erheb-

liche Unterschiede. So bezieht beispielsweise ein Lehrer im Jura für seine 18 Aren Land einen Pachtzins von 2 Fr. und hat noch recht Mühe, es zu diesem Preise an Mann zu bringen. Im Oberland dagegen treffen wir Gemeinden, die dem Lehrer 120 Fr. als Landentschädigung entrichten. Beiderorts wird aber dem Gesetze nachgelebt und dennoch stellt sich dieser gewaltige Unterschied ein. Es ist überhaupt auffallend, wie im Jura die Landwertung tief steht; so beziehen in den drei jurassischen Inspektoratskreisen 76 Stellen eine Landentschädigung von 20 Fr. und darunter und nur 60 weisen eine solche von 60 und mehr Franken auf. Die grösste Zahl von Stellen bewegt sich zwischen 20 und 40 Fr. für 18 Aren. Das kantonale Mittel beträgt 45 Fr. für 18 Aren Land, wie die nachstehende Tabelle nachweist:

Amtsbezirk	Anzahl der Klassen	Es beziehen Land in natura oder Entschädigung Klassen	Betrag des Landzinses oder der Entschädigung Fr.	Durchschnitt per Klasse Fr.	Zusammenzug der Durchschnittswerte für				Naturalien in der Besoldung inbegriffen in Klassen
					Wohnung Fr.	Holz Fr.	Land Fr.	Total Fr.	
Oberhasle	29	28	1,605	58	170	63	58	291	—
Interlaken	101	79	5,609	71	165	90	71	326	11
Frutigen	48	46	2,644	57	89	84	57	230	—
Saanen	24	23	1,320	57	89	52	57	198	—
Ober-Simmental	37	33	1,698	51	120	60	51	231	1
Nieder-Simmental	47	39	1,802	46	134	82	46	262	2
Thun, linke Aare	61	38	1,421	37	134	94	37	265	23
» rechte Aare	79	58	2,872	49	124	89	49	262	18
Seftigen	79	75	3,350	44	128	96	44	268	4
Schwarzenburg	48	48	2,136	44	125	78	44	247	—
Konolfingen	115	103	5,026	49	168	100	49	317	9
Signau	105	100	5,142	51	141	82	51	274	1
Bern-Stadt	211	—	—	—	—	—	—	—	211
» Land	119	116	6,030	52	207	106	52	365	3
Burgdorf	121	87	4,130	47	168	88	47	303	31
Trachselwald	96	96	4,253	44	149	89	44	282	—
Wangen	71	62	2,799	45	153	93	45	291	8
Aarwangen	113	93	3,615	39	124	93	39	256	18
Fraubrunnen	59	58	2,840	49	177	88	49	314	—
Büren	50	46	1,578	34	154	92	34	280	7
Nidau	76	50	1,999	40	150	91	40	281	23
Laupen	39	39	1,934	49	164	94	49	307	—
Aarberg	76	73	3,135	43	151	88	43	282	7
Erlach	30	24	958	40	145	81	40	266	4
Neuenstadt	19	11	328	30	155	81	30	266	5
Biel	92	14	630	45	258	101	45	414	78
Courtelary	104	48	1,732	36	180	98	36	314	57
Münster	91	88	2,939	33	197	79	33	309	4
Delsberg	69	55	1,933	35	141	66	35	242	14
Laufen	26	23	702	30	216	78	30	324	2
Freibergen	45	45	1,858	41	150	63	41	254	—
Pruntrut	93	77	2,526	33	134	74	33	241	11
Kanton Bern	2373	1775	80,544	45	153	87	45	285	552

Grosse Differenzen in der Verabfolgung der Naturalien führen leicht zu Unzufriedenheit unter der Lehrerschaft. Man sollte daher auf einen billigen Ausgleich bedacht sein.

Die Zusammenstellung der Durchschnittswerte der Naturalien ergibt einen Mittelwert von 285 Fr. Bis zum Jahr 1894 wurden zum gleichen Zwecke 189 Fr. per Stelle verrechnet. Man ersieht auch hieraus die steigende Tendenz aller Preiswerte für den Lebensbedarf.

c. Alterszulagen und Gratifikationen.

Die Alterszulagen sind noch lange nicht in allen Gemeinden durchgeführt und Gratifikationen werden an 249 Lehrkräfte im Gesamtbetrage von 21,460 Fr. entrichtet. Erfreulich ist aber die Erscheinung, dass sich auch in den Landgemeinden das Prinzip der Alterszulagen Bahn bricht. Wir glauben mit Recht. Durch diesen Modus der Besoldungserhöhung wird die wirkliche, langjährige Tätigkeit des Lehrers in der Gemeinde honoriert und man verhütet zugleich den steten, die Schule so sehr schädigenden Lehrerwechsel. Das System der Gratifikationen dürfte besser ganz auf den Aussterbeetat kommen, da ja die definitive Besoldung die Gemeindekasse nicht schwerer belastet als die Gratifikationen. (Siehe Tabelle hienach.)

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

d. Besoldung für Fortbildungs- und Arbeitsschule.

Die *Fortbildungsschule* kann von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden oder nicht. Dieser Dualismus schafft natürlich auch im Besoldungswesen bedeutende Differenzen. So notierte ein Lehrer an einer freiwilligen Fortbildungsschule eine Gemeindebesoldung von 5 Fr., während ein jurassischer Lehrer für die gleiche Arbeit 420 Fr. bezieht. An die Besoldung für das Fortbildungsschulwesen bezahlen Staat und Gemeinden 65,431 Fr. Es wirkten im Mai 1906 771 Primarlehrer an den bernischen Fortbildungsschulen. Der Durchschnittsbetrag pro Unterrichtsstunde stellte sich auf zirka 2 Fr.

Für das Schuljahr 1907/08 zeigte sich ein Personalbestand als Fortbildungsschullehrer von 823 Personen mit einer Totalbesoldung von 75,832 Fr. Hieran bezahlte der Staat die Hälfte mit 37,916 Fr.

Von den 1075 amtierenden Primarlehrerinnen beteiligen sich 972 am Unterricht in der *Arbeitsschule*. Diese beziehen zusammen die Summe von 137,546 Fr., woran der Staat einen Beitrag von 68,040 Fr. leistet. Die Durchschnittsbesoldung einer Arbeitslehrerin, die zugleich Primarlehrerin ist, beläuft sich auf 142 Fr. jährlich. Der Staat entrichtet an jede patentierte Arbeitslehrerin 70 Fr. per Jahr. Die Gemeinden haben im Minimum 50 Fr. jährlich und pro Stelle zu bezahlen.

Von den 972 Lehrerinnen, die eine Arbeitsschule führen, sind nach der Enquête von 1906 noch 353 oder 36 % mit dem Minimum von 50 Fr. honoriert. Auffallend viele Stellen mit Minimalbesoldung weist der Jura auf, indem von 248 Klassen 201 oder 81 % noch mit 50 Fr. besoldet sind.

Die nachstehende Tabelle verschafft uns einen summarischen Ueberblick über die Alterszulagen, Gratifikationen, Besoldung von Fortbildungs- und Arbeitsschule.

Wir sehen daraus, dass noch lange nicht alle Lehrer an einer Fortbildungsschule oder alle Lehrerinnen an einer Arbeitsschule angestellt sind und dass es daher eine irrige Ansicht ist, wenn man behauptet, es erwüchsen dorthin der Lehrerschaft im allgemeinen hübsche Nebeneinnahmen.

Alterszulagen und Gratifikationen; Fortbildungs- und Arbeitsschulbesoldungen.

Amtsbezirk	Primar- schul- klassen	Alterszulagen beziehen		Gratifikation beziehen		Fortbildungs- schulen		Arbeitsschulklassen mit Primarlehrerinnen		Nur mit dem Minimum von Fr. 50 bezahlt sind
		Anzahl	Fr.	Anzahl	Fr.	Anzahl Lehrer	Besoldung	Anzahl	Besoldung von Staat u. Gemeinde	
							Fr.		Fr.	
Oberhasle	29	9	1,800	1	50	10	870	7	910	5
Interlaken	101	42	5,200	10	800	41	3,424	37	5,035	13
Frutigen	48	—	—	—	—	17	1,750	12	1,520	7
Saanen	24	—	—	2	200	9	578	10	1,330	2
Ober-Simmenthal	37	—	—	—	—	14	881	13	1,830	—
Nieder-Simmenthal	47	10	425	6	580	17	1,402	19	2,555	3
Thun, linke Aare	61	37	6,450	6	545	14	960	21	2,980	4
» rechte Aare	79	23	2,300	12	970	34	1,750	26	3,550	15
Seftigen	79	—	—	13	1,000	30	2,435	31	4,310	10
Schwarzenburg	48	—	—	4	400	13	1,170	21	2,730	9
Konolfingen	115	36	2,550	26	2,560	41	3,750	52	7,335	10
Signau	105	55	4,350	2	200	48	2,742	46	6,306	4
Bern-Stadt	211	211	66,400	—	—	31	4,800	78	17,160	—
» Land	119	12	erst beschlossen	30	1,945	47	3,347	49	7,010	3
Burgdorf	121	55	4,630	8	730	40	3,499	54	7,810	6
Trachselwald	96	45	1,710	9	160	38	2,222	46	6,120	7
Wangen	71	8	600	19	975	29	2,220	28	3,650	10
Aarwangen	113	17	3,000	4	240	50	2,737	42	5,540	17
Fraubrunnen	59	11	800	7	875	26	1,760	24	3,320	7
Büren	50	—	—	8	605	14	700	18	2,335	10
Nidau	76	26	1,950	12	1,080	29	2,260	28	3,885	5
Laupen	39	3	100	2	200	19	1,430	17	2,440	4
Aarberg	76	20	1,900	12	1,220	26	2,710	32	4,475	1
Erlach	30	5	250	5	520	14	1,252	13	1,810	—
Neuenstadt	19	8	3,300	2	200	3	244	9	1,080	9
Biel	92	78	20,950	1	100	1	90	43	5,160	43
Courtelary	104	4	200	4	550	18	1,880	54	7,585	42
Münster	91	19	950	13	1,490	22	2,766	32	4,175	29
Delsberg	69	15	erst beschlossen	9	880	22	2,770	32	3,880	17
Laufen	26	—	—	5	510	7	920	9	1,170	4
Freibergen	45	—	—	10	1,080	16	1,660	23	2,760	23
Pruntrut	93	—	—	7	795	31	4,452	46	5,790	34
Kanton Bern	2373	749	129,815	249	21,460	771	65,431	972	137,546	353

Das wäre in den Hauptzügen das Besoldungswesen der Lehrerschaft von seiten der Gemeinden.

Nach dieser kurzen Orientierung über diese Materie mag es angezeigt erscheinen, eine zusammenfassende Darstellung zu bieten und zu zeigen, wie sich die ein-

zelnen Amtsbezirke stellen in bezug auf die Durchschnittsbesoldungen der Gemeinden. Demnach betragen die Gemeindebesoldungen für Primar-, Fortbildungs- und Arbeitsschulen:

Amtsbezirk	Stellen	Barbesoldung Fr.	Naturalien Fr.	Alterszulage Gratifikation Fr.	Betrag an die Fortbildungs- schule Fr.	Betrag an die Arbeits- schule Fr.	Total Fr.	Durch- schnitt per Stelle Fr.
Oberhasle	29	18,410	8,367	1,850	435	420	29,482	1,016
Interlaken	101	80,895	27,762	6,000	1,712	2,445	118,814	1,176
Frutigen	48	29,305	10,774	—	875	680	41,634	867
Saanen	24	14,500	4,666	200	289	630	20,285	845
Ober-Simmenthal .	37	24,350	8,005	—	440	920	33,715	911
Nieder-Simmenthal	47	30,415	11,040	1,005	701	1,225	44,392	942
Thun, linke Aare .	61	64,050	9,755	6,995	480	1,510	82,790	1,357
» rechte Aare . .	79	59,320	15,222	3,270	875	1,730	80,417	1,017
Seftigen	79	54,800	20,000	1,000	1,217	2,140	79,150	1,002
Schwarzenburg . .	48	29,850	11,767	400	585	1,260	43,862	912
Konolfingen . . .	115	77,840	33,484	5,110	1,875	3,695	122,004	1,061
Signau	105	77,291	28,312	4,550	1,371	3,086	114,610	1,091
Bern-Stadt	211	395,460	6,850	66,400	2,400	11,700	482,810	2,288
» Land	119	85,310	42,129	1,945	1,673	3,720	134,777	1,132
Burgdorf	121	109,210	27,085	5,360	1,749	4,030	147,434	1,218
Trachselwald . . .	96	62,515	26,710	1,870	1,111	3,900	96,056	1,001
Wangen	71	52,990	18,238	1,575	1,110	1,690	75,603	1,065
Aarwangen	113	95,615	24,185	3,240	1,368	2,600	127,008	1,124
Fraubrunnen . . .	59	40,530	18,157	1,675	880	1,640	62,982	1,069
Büren	50	41,250	12,859	605	350	1,075	56,039	1,122
Nidau	76	69,850	13,016	3,030	1,130	1,925	88,951	1,170
Laupen	39	25,830	11,520	300	715	1,250	39,606	1,016
Aarberg	76	56,210	19,572	3,120	1,355	2,235	82,492	1,085
Erlach	30	22,140	6,829	770	626	900	31,265	1,042
Neuenstadt	19	16,870	3,966	3,500	122	450	24,908	1,311
Biel	92	146,560	5,690	21,050	45	2,150	175,495	1,907
Courtelary	104	106,445	16,494	750	940	3,805	128,634	1,237
Münster	91	69,670	27,139	2,440	1,383	1,935	102,567	1,127
Delsberg	69	54,790	13,800	880	1,385	1,640	72,495	1,050
Laufen	26	20,210	7,191	510	460	540	28,911	1,112
Freibergen	45	32,015	11,137	1,080	830	1,150	46,212	1,027
Pruntrut	93	68,400	19,751	795	2,226	2,570	93,742	1,008
Kanton Bern	2373	2,132,896	521,672	151,275	32,713	70,646	2,909,202	1,226

Wir ersehen aus obigen Berechnungen, dass die Gemeinden zu Besoldungszwecken jährlich rund 2,909,000 Franken verausgaben, wobei allerdings die Naturalien mit 520,000 Fr. partizipieren. Die durchschnittliche Gemeindebesoldung erreicht somit eine Höhe von 1226 Franken pro Stelle. Zieht man hievon den Durchschnittswert der Naturalien im Betrage von 285 Fr. ab, so ergibt sich eine Barbesoldung der Gemeinde von rund 940 Fr. pro Lehrstelle.

Die Totalausgaben der Gemeinden für das *gesamte* Schulwesen betragen nach einer Zusammenstellung des kantonalen statistischen Bureaus:

Im Jahre 1904	Fr. 3,805,051,
» » 1905	» 4,020,003,
» » 1906	» 4,965,412.

Innerhalb dem Zeitraume von drei Jahren sind also die *Gesamtausgaben* der Gemeinden um 1,160,361 Fr. gestiegen, nicht eingerechnet die grossen Beiträge derselben für Schulhausbauten, welche sich für den Zeitraum von 1856 bis heute auf Millionen und Millionen belaufen. Diese Zahlen sprechen den Gemeinden ein gutes Zeugnis von der Opferwilligkeit für die Schule.

Einen weitem wesentlichen Faktor in der Besoldungsangelegenheit der Lehrerschaft bildet

4. Die Staatszulage und Totalbesoldung.

Während in den ersten Dezennien der staatlichen Beitragspflicht die Staatszulage nur eine recht bescheidene war, hat sie heute eine Höhe erreicht, die der Barbesoldung der Gemeinden nicht mehr weit nachsteht, ja diese vielerorts sogar beträchtlich übersteigt. Es ist aber auch Pflicht des Staates, dass er hier kräftig mithelfe. Ein demokratisches Staatswesen darf in der richtigen Ausbildung seiner Bürger nicht zurückstehen und soll vor einigen finanziellen Opfern zu diesem Zwecke nicht erschrecken. Was der Staat in der zweckmässigen Erziehung und Ausbildung der Jugend aufwendet, ist die wirksamste Förderung der Wohlfahrt der kommenden Geschlechter. «Das Geld, in Schulen angelegt, die allerbesten Zinsen trägt.»

Der Staat entrichtete nach frühern Gesetzen

Jahre	an Lehrer				an Lehrerinnen			
	1.—5. Dienst- jahr Fr.	6.—10. Dienst- jahr Fr.	11.—15. Dienst- jahr Fr.	15. u. ff. Dienst- jahr Fr.	1.—5. Dienst- jahr Fr.	6.—10. Dienst- jahr Fr.	11.—15. Dienst- jahr Fr.	15. u. ff. Dienst- jahr Fr.
1859	220	220	250	270	220	220	250	270
1870	150	250	350	450	100	100	150	200
1875	250	350	450	550	150	150	200	250
1894	500	650	800	800	350	425	500	500

Es ist natürlich von wesentlichem Einfluss auf die Gesamtsumme der Staatszulage, wie viele Lehrkräfte den jeweiligen Besoldungsklassen angehören. Das Gesetz von 1894 unterscheidet drei Besoldungsklassen. Nach unserem Verwaltungsbericht von 1907/08 entfallen auf die einzelnen Stufen folgende Zahlen:

- I. Klasse mit 1—5 Dienstjahren, 239 Lehrer und 210 Lehrerinnen, total 549.
 II. Klasse mit 6—10 Dienstjahren, 190 Lehrer und 219 Lehrerinnen, total 409.
 III. Klasse mit 11 und mehr Dienstjahren, 884 Lehrer und 604 Lehrerinnen, total 1488.
 An ordentlichem Staatsbeitrag wurde im Schuljahr

1907/08 die Summe von 1,441,450 Fr. entrichtet. Gegenüber der Enquête von 1906, laut welcher zum gleichen Zwecke 1,431,175 Fr. verausgabt wurden, bedeutet dies eine Vermehrung von 10,275 Fr. Das rührt natürlich her von der Vermehrung der Klassenzahl, die innerhalb zwei Jahren von 2382 auf 2446 gestiegen ist.

Zum Schlusse unserer Betrachtung über den Stand des gesamten Besoldungswesens der Primarlehrer mag es noch angezeigt sein, eine Zusammenstellung sämtlicher Besoldungsfaktoren vorzunehmen, damit wir uns ein Bild machen können von der Beschaffenheit der gegenwärtigen Lehrergehälter.

Total der Besoldungen durch Staat und Gemeinden für Primar-, Fortbildungs- und Arbeitsschulen.

Amtsbezirk	Stellen	Betrag der Gemeindebesoldung	Betrag der Staatszulage	Betrag der Bundessubvention als direkte Besoldungszulage	Ausgaben für Fortbildungsschule Staat u. Gemeinde	Ausgaben für Arbeitsschule Staat u. Gemeinde	Total	Durchschnitt per Stelle
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberhasle	29	28,627	16,075	1,200	870	910	47,682	1,644
Interlaken	101	114,657	60,950	1,000	3,424	5,035	185,066	1,832
Frutigen	48	40,079	31,150	1,300	1,750	1,520	76,799	1,600
Saanen	24	19,366	15,325	—	578	1,330	36,599	1,525
Ober-Simmenthal .	37	32,355	24,950	—	881	1,830	60,016	1,622
Nieder-Simmenthal	47	42,466	28,675	250	1,402	2,555	75,342	1,603
Thun, linke Aare .	61	80,800	36,500	300	960	2,980	121,540	1,992
» rechte Aare	79	77,812	46,875	50	1,750	3,550	130,037	1,646
Seftigen	79	75,800	44,900	350	2,435	4,310	127,795	1,617
Schwarzenburg . .	48	42,017	27,525	50	1,170	2,730	73,462	1,530
Konolfingen . . .	115	116,434	69,350	50	3,750	7,335	196,919	1,712
Signau	105	110,153	61,075	—	2,742	6,306	180,276	1,717
Bern-Stadt	211	468,710	135,800	500*	4,800	1,716	627,120	2,977
» Land	119	129,384	74,725	250	3,347	7,010	214,716	1,804
Burgdorf	121	141,655	71,325	350* ₂₀₀	3,499	7,810	224,639	1,856
Trachselwald . .	96	91,095	54,375	80	2,222	6,120	153,892	1,603
Wangen	71	72,803	42,100	200	2,220	3,650	120,980	1,704
Aarwangen	113	123,040	68,950	200*	2,737	5,540	200,467	1,774
Fraubrunnen . . .	59	60,362	36,775	—	1,760	3,320	102,217	1,732
Büren	50	54,714	32,050	—	700	2,335	89,799	1,796
Nidau	76	85,896	45,825	150	2,260	3,885	138,016	1,816
Laupen	39	37,650	24,675	50	1,430	2,440	66,245	1,698
Aarberg	76	78,902	45,375	100	2,710	4,475	131,562	1,731
Erlach	30	29,739	17,850	50	1,252	1,810	50,701	1,690
Neuenstadt	19	24,336	11,375	250	244	1,080	37,285	1,962
Biel	92	173,300	55,375	100	90	5,160	234,025	2,543
Courtelary	104	123,889	60,500	1,400	1,880	7,585	195,254	1,877
Münster	91	99,249	54,475	1,000	2,766	4,175	161,665	1,776
Delsberg	69	69,470	39,425	1,100	2,770	3,880	116,645	1,685
Laufen	26	27,911	14,725	300	920	1,170	45,026	1,731
Freibergen	45	44,232	25,850	200	1,660	2,760	74,702	1,660
Pruntrut	93	88,946	56,275	950	4,452	5,790	156,413	1,681
Kanton Bern	2373	2,805,843	1,431,175	11,780	65,431	137,546	4,452,902	1,876

* Spezial-Klassen.

Nach dieser Berechnung kommt die durchschnittliche Jahresbesoldung eines Primarlehrers total auf 1876 Fr. Dieser Betrag wird aber nur erreicht und überschritten von den Amtsbezirken Bern-Stadt, Biel, Thun, linke Aare, Neuenstadt und Courtelary. Schalten wir die beiden Städte Bern und Biel aus in der Berechnung, so sinkt das kantonale Mittel auf 1718 Fr. herab.

An den Lehrergehältern partizipieren also nach der Enquête von 1906

	die Gemeinden mit	der Staat mit	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
für Besoldung	2,132,896	—	2,132,896
» Naturalien	521,672	—	521,672
» Alterszulagen	129,815	—	129,815
» Gratifikationen	21,460	—	21,460
» Staatszulage	—	1,431,175	1,431,175
» Subventionen	—	11,780	11,780
» Fortbild.-Schulen	32,713	32,718	65,431
» Arbeitsschulen	70,646	68,040	138,686
Total	2,909,202	1,543,713	4,452,915

Die nachfolgende Tabelle, wo die Lehrergehalte nach Hunderten geordnet sind, zeigt uns, dass gegen 1500 Lehrstellen oder 62% die Durchschnittsbesoldung von 1876 Fr. nicht erreichen.

Rein berufliche Besoldung durch Gemeinde und Staat, nach Hunderten geordnet.

Amtsbezirk	Stellen	unter 1200 Fr.	1201 bis 1300 Fr.	1301 bis 1400 Fr.	1401 bis 1500 Fr.	1501 bis 1600 Fr.	1601 bis 1700 Fr.	1701 bis 1800 Fr.	1801 bis 1900 Fr.	1901 bis 2000 Fr.	2001 bis 2100 Fr.	2101 bis 2200 Fr.	2201 bis 2300 Fr.	2301 bis 2400 Fr.	2401 bis 2500 Fr.	2501 bis 2600 Fr.	2601 bis 2700 Fr.	2701 bis 2800 Fr.	2801 bis 2900 Fr.	2901 bis 3000 Fr.	3001 bis 3100 Fr.	3101 bis 3200 Fr.	3201 bis 3300 Fr.	3301 bis 3400 Fr.	3401 bis 3500 Fr.	3501 bis 3600 Fr.	3601 bis 3700 Fr.	3701 bis 3800 Fr.	über 3800 Fr.
Oberhasle . . .	29	3	2	5	3	4	—	4	2	1	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . . .	101	—	3	11	11	12	12	9	12	7	6	5	1	3	1	2	2	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen . . .	48	—	3	13	7	5	2	10	3	2	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen . . .	24	2	1	8	2	1	5	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal .	37	—	2	3	7	11	6	3	—	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	47	2	4	5	11	6	4	7	2	1	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun, linke Aare .	61	1	2	6	8	5	6	1	4	4	3	1	4	2	2	—	—	3	2	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—
» rechte Aare	79	—	4	14	13	5	12	11	7	4	1	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen . . .	79	1	6	11	15	12	7	7	9	5	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg .	48	2	3	15	5	10	2	4	2	3	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen . .	115	—	1	10	16	21	10	10	14	9	11	3	3	3	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau . . .	105	—	5	11	14	18	13	6	14	9	4	—	1	2	1	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern-Stadt . . .	211	—	—	—	—	—	—	—	8	10	9	7	10	1	14	5	30	7	21	7	14	7	5	1	33	5	7	10	—
» Land . . .	119	—	—	7	14	22	14	17	9	6	4	9	3	3	4	4	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf . . .	121	1	5	10	17	10	7	8	15	9	8	13	4	1	4	1	1	2	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Trachselwald . .	96	1	4	18	13	15	12	12	8	7	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen . . .	71	1	4	8	11	5	7	8	10	5	5	3	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen . . .	113	—	2	18	19	11	16	6	13	6	2	3	—	2	2	4	1	1	3	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen . .	59	—	2	8	7	5	10	4	6	8	5	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren . . .	50	—	—	4	8	6	7	3	1	6	6	3	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau . . .	76	2	3	6	5	5	8	4	14	10	5	2	1	4	3	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen . . .	39	1	1	3	4	5	6	6	4	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarberg . . .	76	—	3	4	14	12	7	4	9	7	7	4	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach . . .	30	—	1	5	5	3	—	4	3	6	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt . . .	19	—	1	3	1	1	—	3	1	—	2	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Biel . . .	92	—	—	—	2	—	—	1	3	7	8	4	7	3	10	3	11	5	7	6	3	5	4	3	—	—	—	—	—
Courtélary . . .	104	2	—	7	12	18	8	13	5	6	6	4	4	3	4	3	2	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster . . .	91	2	6	8	8	8	11	12	12	6	1	5	3	3	1	2	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg . . .	69	1	1	10	14	10	7	8	8	2	2	—	—	1	—	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen . . .	26	—	1	2	4	3	3	4	3	1	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen . . .	45	3	1	4	7	11	5	1	2	3	3	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . .	93	3	6	10	14	14	7	16	10	6	2	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Kanton Bern	2373	28	77	247	291	274	214	209	206	158	119	80	61	51	39	52	32	52	29	34	18	25	12	8	1	33	5	8	10

Seit dem Jahr 1854 hat sich die Durchschnittsbesoldung unserer Lehrerschaft mehr als verdreifacht. Im gleichen Zeitraume sind aber auch die Anforderungen an die Schule gewachsen und die Lebensverhältnisse andere geworden.

Im Jahr 1854 betrug die Durchschnittsbesoldung 519 Fr.

» » 1858 » » »	554 »
» » 1867 » » »	793 »
» » 1871 » » »	977 »
» » 1874 » » »	1048 »
» » 1881 » » »	1249 »
» » 1895 » » »	1407 »
» » 1906 » » »	1876 »

In bezug auf die Durchschnittsbesoldung ergibt sich folgende Rangordnung der einzelnen Amtsbezirke:

1. Bern-Stadt mit 2,977 Fr.
2. Biel » 2,542 »
3. Neuenstadt » 1,954 »
4. Courtélary » 1,871 »

5. Burgdorf mit 1,855 Fr.
6. Interlaken » 1,829 »
7. Nidau » 1,817 »
8. Bern-Land » 1,805 »
9. Thun » 1,797 »
10. Büren » 1,796 »
11. Aarwangen » 1,777 »
12. Münster » 1,768 »
13. Fraubrunnen » 1,733 »
14. Aarberg » 1,732 »
15. Laufen » 1,729 »
16. Signau » 1,719 »
17. Konolfingen » 1,717 »
18. Wangen » 1,703 »
19. Laupen » 1,697 »
20. Erlach » 1,690 »
21. Delsberg » 1,685 »
22. Pruntrut » 1,675 »
23. Freibergen » 1,655 »
24. Obersimmental » 1,622 »

25. Oberhasle	mit 1,622 Fr.
26. Seftigen	» 1,613 »
27. Trachselwald	» 1,608 »
28. Niedersimmental	» 1,601 »
29. Frutigen	» 1,573 »
30. Saanen	» 1,531 »
31. Schwarzenburg	» 1,530 »

Es erübrigt uns noch mit einigen Worten hinzuweisen auf die

5. Einkünfte durch eventuelle Nebenbeschäftigungen.

Noch vielfach herrscht unterm Publikum die Meinung, der Lehrer verdiene neben der Schule noch ein erkleckliches Sümmchen durch Nebenbeschäftigung. Wenn dies auch bei einer schönen Zahl von Lehrern und Lehrerinnen zutrifft, so würde man sich arg täuschen, wollte man diese Behauptung auf den ganzen Lehrerstand ausdehnen. Unsere Erhebungen haben vielmehr gezeigt, dass 53 % sämtlicher Lehrpersonen ohne Nebenverdienst leben. Zudem darf man sich in dieser Hinsicht keiner Ueberschätzung der Verhältnisse hingeben. Gar viele Nebenbeschäftigungen der Lehrer sind gar nicht oder nur mager bezahlt, andere

sind eher angetan, den Lehrer zu diversen Ausgaben zu veranlassen, anstatt ihm Gewinn einzubringen.

Wir dürfen nicht vergessen, dass viele Lehrer, besonders verheiratete, geradezu gezwungen sind, eine Nebenbeschäftigung zu suchen, wenn sie ihre Familien bei dem oft kargen Lohn nicht in Not geraten lassen wollen. Ein Lehrer aus dem Jura schreibt diesbezüglich: «Ce que je désire est: augmentation de la commune et de l'Etat; car l'instituteur qui a le minimum et qui a une famille à élever est un pauvre diable».

Unsere Bevölkerung sieht es auch lieber, wenn der Lehrer in der Zwischenzeit sich mit nützlicher Arbeit abgibt, als wenn er durch Nichtstun oder im Wirtshause seine Zeit vergeudet.

Für viele Lehrer bildet nun der Erlös aus dem Nebenberufe eine willkommene Aufbesserung ihrer Amtsbesoldung, ohne den sicherlich manche Lehrerfamilie darben müsste. Dabei sind wir allerdings nicht der Meinung, dass der Nebenberuf solche Dimensionen annehmen darf, dass dadurch die Schule geschädigt, oder dass diese sogar zum Nebenberuf erniedrigt wird.

Nach unsern Erhebungen üben die Nebenbeschäftigungen auf die finanziellen Verhältnisse der Lehrerschaft einen ganz bedeutenden Einfluss aus, wie aus untenstehender Tabelle ersichtlich ist.

Besoldung der Lehrer mit Einschluss des Nebenverdienstes.

Amtsbezirk	Stellen	unter Fr. 1200	Fr. 1201 bis 1300	Fr. 1301 bis 1400	Fr. 1401 bis 1500	Fr. 1501 bis 1600	Fr. 1601 bis 1700	Fr. 1701 bis 1800	Fr. 1801 bis 1900	Fr. 1901 bis 2000	Fr. 2001 bis 2200	Fr. 2201 bis 2400	Fr. 2401 bis 2600	Fr. 2601 bis 2800	Fr. 2801 bis 3000	Fr. 3001 bis 3500	über Fr. 3500	Lehrkräfte	
																		mit Neben- verdienst	ohne Neben- verdienst
Oberhasle	29	1	4	4	2	3	1	3	1	2	—	1	1	3	—	2	1	13	16
Interlaken	101	—	3	8	11	8	10	7	9	4	10	7	9	3	2	2	8	51	50
Frutigen	48	—	2	9	6	2	4	4	5	2	4	2	3	1	—	1	3	30	18
Saanen	24	2	1	5	2	—	1	3	1	1	1	2	1	—	2	—	2	10	14
Ober-Simmenthal .	37	—	2	2	1	6	2	2	—	2	8	6	2	2	—	2	—	26	11
Nieder-Simmenthal	47	2	3	6	10	2	—	5	4	1	4	3	3	1	—	2	1	22	25
Thun, linke Aare .	61	—	2	4	9	5	3	1	4	3	2	5	5	1	3	7	7	28	33
» rechte Aare . .	79	—	4	9	11	5	10	7	4	5	8	1	7	3	1	3	1	34	45
Seftigen	79	1	6	9	14	13	4	3	3	2	8	6	4	3	2	—	1	31	48
Schwarzenburg . .	48	2	2	13	5	10	—	2	2	4	1	4	1	—	1	—	1	21	27
Konolfingen . . .	115	—	1	9	16	18	5	6	9	8	12	11	1	6	3	9	1	59	56
Signau	105	—	5	11	12	17	17	3	6	8	10	4	7	—	3	2	—	33	72
Bern-Stadt	211	—	—	—	—	—	—	—	—	6	16	16	17	31	18	21	86	100	111
» Land	119	—	—	5	14	18	14	11	7	4	14	10	3	6	4	5	4	57	62
Burgdorf	121	—	4	11	15	11	7	7	10	4	20	7	9	6	3	5	2	45	76
Trachselwald . . .	96	1	4	13	13	14	9	7	4	6	12	2	4	3	—	2	2	42	54
Wangen	71	3	—	9	9	7	4	4	5	6	9	4	4	2	3	2	—	29	42
Aarwangen	113	—	2	18	12	12	10	4	11	9	8	10	6	3	5	5	5	57	56
Fraubrunnen . . .	59	—	2	7	7	3	3	5	1	1	10	7	5	4	1	2	1	37	22
Büren	50	—	—	4	6	7	2	2	1	3	6	4	8	1	1	4	1	30	20
Nidau	76	2	2	5	5	5	7	4	7	6	6	15	5	3	—	1	3	26	50
Laupen	39	1	1	3	3	4	4	1	2	2	8	7	1	—	1	—	1	23	16
Aarberg	76	—	2	4	9	11	7	3	2	3	11	6	6	3	4	5	—	43	33
Erlach	30	—	1	5	4	3	—	3	3	2	4	1	1	—	1	1	1	13	17
Neuenstadt	19	—	1	2	—	3	—	1	3	—	1	1	4	1	—	1	1	11	8
Biel	92	—	—	—	1	—	—	1	2	7	11	7	12	16	5	13	17	39	53
Courtelary	104	2	—	6	10	14	8	11	2	5	10	4	7	8	4	11	2	45	59
Münster	91	2	5	5	8	7	10	6	8	8	7	7	5	5	3	3	2	42	49
Delsberg	69	1	1	7	8	11	7	5	8	5	5	3	1	3	1	1	2	28	41
Laufen	26	—	—	2	3	3	1	2	4	3	2	3	1	—	1	1	—	14	12
Freibergen	45	3	1	3	4	8	1	3	2	2	6	6	2	1	2	1	—	23	22
Pruntrut	93	2	5	6	3	10	8	14	10	8	8	5	—	3	4	3	4	52	41
Kanton Bern	2373	22	69	204	233	240	159	130	133	132	252	177	145	122	78	117	160	1114	1259
ohne Nebenverdienst	2373	28	77	247	291	274	214	209	206	158	199	112	91	84	63	64	56	=47 %	=53 %

Unser Bericht wäre nicht vollständig, wollten wir mit den bisher gemachten Betrachtungen abschliessen. Die Besoldungsfrage muss notwendigerweise noch von andern Gesichtspunkten aus einer kurzen Beleuchtung unterzogen werden. Wir meinen, es müsse noch eine gedrängte Orientierung folgen über das

6. Besoldungswesen anderer Kantone.

Bei der Erledigung wichtiger Geschäfte schaut man gerne nach, was der Nachbar bereits getan oder zu tun gedenkt. Das ist ganz natürlich und recht.

Wenn wir die Skala der kantonalen Lehrerbesoldungen durchgehen und dabei nur einige Jahre zurückblicken, so finden wir ein stetiges Aufwärtssteigen der Besoldungsansätze, ein fortwährendes Werden und Verbessern zweckdienlicher Schulzustände.

Herr Grossrat Mürset hat in seiner Broschüre über die ökonomische Lage der bernischen Lehrerschaft statistische Erhebungen gemacht und in einer Zusammenstellung die Mindestgehälter der Lehrer und Lehrerinnen der verschiedenen Schweizerkantone für die jeweilige oberste Besoldungsklasse klar gelegt. Dieser Darstellung entnehmen wir folgende Angaben:

Es sind hier die Mindestgehälter zusammengestellt, die der Lehrerschaft nach Absolvierung der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstjahre an allen Stellen ausgerichtet werden.

Kanton	Zahl der erforderlichen Dienstjahre	Mindestgehalt		Bemerkungen
		für Lehrer	für Lehrerinnen	
		Fr.	Fr.	
Zürich	20	2000	2000	
Bern	10	1400	1100	
Luzern	16	1375	1175	
Uri	—	1300	—	* Lehrschwestern.
Schwyz	20	1500	—	
Obwalden	—	900	—	
Nidwalden	—	1100	—	
Glarus	20	2000	—	Keine Lehrerinnen. - Keine Naturalien.
Zug	—	1300	1000	
Freiburg	15	1350	1120	Die mittlere Besoldung berechnet.
Solothurn	20	1500	1500	
Basel-Stadt	18	4460	2870	Keine Naturalien.
Basel-Land	15	1370	1370	
Schaffhausen	20	1800	1520	
Appenzell A.-Rh. . . .	10	1550	1550	
Appenzell I.-Rh. . . .	10	1400	700*	* Lehrschwestern.
St. Gallen	15	1700	1350	} Nur Ganzjahrsschulen berechnet.
Graubünden	10	900	900	
Aargau	20	1800	1800	Keine Naturalien.
Thurgau	20	1600	1600	
Tessin	20	1175	920	Nur Ganzjahrssch. berechnet.
Waadt	20	2200	1350	
Wallis	—	840	600	Nur Ganzjahrssch. berechnet.
Neuenburg	15	2200	1480	Keine Naturalien.
Genf	10	2850	2500	Die II. Kategorie berechnet.

Nach diesen Angaben nimmt der Kanton Bern den 13. Rang ein und stellt sich nur unwesentlich günstiger als Luzern, Uri, Zug, Freiburg, Baselland und Tessin, während Zürich, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt und Neuenburg ganz erheblich höhere Lehrer-

gehälter aufweisen. Von Genf und Baselstadt gar nicht zu reden.

Etwas günstiger steht der Kanton Bern da, wenn wir die Totalausgaben für die Schule, auf den Schüler berechnet, ins Auge fassen. Nach Dr. Hubers Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz vom Jahre 1906 reihen sich die Kantone nach ihren Totalausgaben folgendermassen ein:

	mit Fr. 196 pro Schüler
1. Genf	» » 185 » »
2. Baselstadt	» » 118 » »
3. Zürich	» » 88 » »
4. St. Gallen	» » 87 » »
5. Glarus	» » 82 » »
6. Waadt	» » 77 » »
7. Aargau	» » 75 » »
8. Bern	» » 74 » »
9. Neuenburg	» » 73 » »
10. Graubünden	» » 72 » »
11. Tessin	» » 71 » »
12. Schaffhausen	» » 69 » »
13. Solothurn	» » 69 » »
14. Baselland	» » 65 » »
15. Luzern	» » 65 » »
16. Freiburg	» » 55 » »
17. Zug	» » 55 » »
18. Thurgau	» » 53 » »
19. Nidwalden	» » 53 » »
20. Appenzell A.-Rh.	» » 46 » »
21. Obwalden	» » 43 » »
22. Appenzell I.-Rh.	» » 33 » »
23. Uri	» » 33 » »
24. Schwyz	» » 22 » »
25. Wallis	» » 22 » »

Eine Vergleichung unserer Lehrerbesoldungen mit solchen unserer Nachbarländer zeigt uns, dass wir in der Anfangsbesoldung für junge Lehrer etwas günstiger dastehen als sie; dagegen übersteigt ihre Endbesoldung die unsrige beinahe um 400—1200 Fr. So haben Bayern und Sachsen Endbesoldungen von rund 2700 Fr. Baden und Hessen haben sogar eine Endbesoldung von 2800 und 3000 Mark oder 3500—3750 Franken. Preussen, der Militärstaat par excellence, hat eine Lehrerbesoldung von 1800—2250 Mark und übersteigt somit unsere Ansätze um 400 Fr. Württemberg bezahlt eine Endbesoldung von 2000 Mark oder 2500 Franken und Belgien und Frankreich stehen durchschnittlich um 200 Fr. höher, als unsere Lehrerbesoldungen.

7. Besoldungswesen anderer Berufsklassen.

Es ist leicht erklärlich, dass ein Stand, der sich in einer Lohnbewegung befindet, Vergleiche anstellt mit andern Ständen in ähnlichen Verhältnissen. Durch eine möglichst gerechte Ausgleichung finanzieller Unterschiede wird Beruhigung und Zufriedenheit gepflanzt.

Die Lehrer verlangen nun selbst nicht, mit den Geistlichen und höhern Staats- oder Bezirksbeamten gleichgestellt zu werden. Ihre Wünsche gehen nur nach Gleichstellung mit Berufsklassen, die, ohne auf das gleiche Mass von Bildung Anspruch machen zu können, bei ungefähr gleicher Arbeitsleistung und Verantwortungspflicht, doch eine ganz erhebliche Mehrbesoldung beziehen.

Nach einer diesbezüglichen Zusammenstellung von Herrn Grossrat Mürset ersehen wir, dass wirklich die

Lehrer, bei dem Bildungsgange, den man heute von ihnen verlangt, gegenüber andern Berufsklassen weit zurückstehen. Die nachfolgenden Tabellen geben uns hierüber die nötige Auskunft.

Bei den Bundesbahnen sind zum Beispiel folgende Besoldungen angesetzt:

Vorarbeiter II. Klasse	1200—1900 Fr.
Tunnelwärter II. Klasse	1200—1800 »
Lokomotivheizer	1300—2000 »
Weichenwärter II. Klasse	1200—1800 »
Wagenreiniger	1200—1700 »

Bei der eidgenössischen Postverwaltung:

	in mittleren Ortschaften wie Frutigen, Burgdorf, Grindelwald, St. Immer, Herzogenbuchsee, Interlaken, Huttwil, Langenthal, Sumiswald, Langnau, Meiringen, Zweisimmen, Spiez etc.	
Briefträger		1500—2180 Fr.
Bureaudiener		1500—2180 »
Packer		1440—2080 »

Bei der kantonalen Verwaltung:

Angestellte der Bezirksverwaltungen V. Klasse	1400—2200 Fr.
Angestellte der Bezirksverwaltungen IV. Klasse	1700—2500 »
Vorarbeiter der Militärwerkstätten in Langnau und Tavannes	1500—2250 »

In nachstehender Liste folgen nun einige Besoldungsansätze, die überhaupt über die Besoldungen sämtlicher Lehrer hinausgehen. Die Besoldungsansätze von Bern, Biel und andern grössern Ortschaften kommen nämlich auch hier nicht in Betracht, weil auch in der nachstehenden Liste alle Stellen, deren Inhaber in grossen Verkehrszentren wohnen müssen, ausgeschlossen sind.

Bei den Bundesbahnen:

Werkführer	3300—4500 Fr.
Buchhalter in den Werkstätten	2700—4800 »
Chefs II. Kl. der Güterexpeditionen	2100—3600 »
Chefs der Stationsbureaux	2100—3600 »
Werkführergehülften	2100—3600 »
Bureaugehülften II. Klasse	2100—3300 »
Oberzugführer	2100—3300 »
Zugskontrolleure	2100—3000 »
Stationsvorstände II. Klasse	1800—3000 »
Lokomotivführer	1800—3000 »
Stationsvorstände III. Klasse	1700—2700 »

Bei der Postverwaltung:

Bureauchefs und Postverwalter II. Kl.	2400—4300 Fr.
Dienstchefs und Unterbureauchefs	2100—3800 »
Commis	1800—3500 »

Im bernischen Staatsdienst:

Angestellte der Bezirksverwaltung I. Klasse	2800—3600 Fr.
II. Klasse	2400—3200 »
III. Klasse	2000—2800 »

Es ist allerdings richtig, dass eine ganze Reihe der angeführten Beamten nicht eine annähernd so weitgehende allgemeine Bildung nötig haben, wie der Lehrstand. Allein gerade das Verkehrswesen beansprucht Leute von grosser Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Ebenso ist dort jedenfalls das Verantwortungsprinzip kein geringeres als in der Schule.

Man hat in den Zeitungen lesen können, dass die bernischen Lehrer schlechter bezahlt seien, als die Landjäger und Eisenbahnkondukteure. Wenn wir die Besoldungsansätze dieser drei Berufsklassen miteinander vergleichen, so stellt sich allerdings heraus, dass die Maximalbesoldungen der Landjäger und Kondukteure auf 2300 Fr. ansteigen, was bei den Lehrern nur in grössern Ortschaften erreicht oder überschritten wird. Die grosse Mehrzahl der bernischen Lehrer kommt heute noch nicht auf 2000 Fr. jährliche Besoldung. Es ist daher leicht begreiflich, wenn sie wünschen, man möchte ihnen eine zeitgemässe und notwendige Gehaltserhöhung gewähren.

Die ökonomische Lage der Landjäger ist zu einer Vergleichung mit derjenigen der Lehrerschaft sehr geeignet, 1. weil die Angehörigen des Polizeikorps ebenfalls Naturalleistungen geniessen (Wohnung, Mobiliarentschädigung, Dienstkleider), 2. weil sie in ähnlicher Weise wie die Lehrerschaft für den Alters-, Invaliditäts-, Krankheits- und Todesfall versichert sind und 3. weil sie wie die Lehrer auf das ganze Kantonsgebiet verteilt sind.

Die Barbesoldung beträgt für einen Landjäger 1500 bis 2300 Fr., nämlich zum Minimum 4 Zulagen von 200 Fr. nach je 4 Dienstjahren.

Die Naturalien bestehen in einer Wohnung, in Mobiliarentschädigung und in den nötigen Dienstkleidern. Wenn die letztern an Stelle von Holz und Land bei der Lehrerschaft gerechnet werden, so ergibt sich, dass die Angehörigen des Polizeikorps punkto Naturalleistungen mindestens eben so gut gestellt sind, als die Lehrer.

In bezug auf die Alters-, Witwen- und Waisenversicherung ist zu bemerken, dass für das Polizeikorps eine den Grundsätzen der Lehrerversicherungskasse ganz ähnlich aufgebaute Invalidenkasse besteht. Die Mitglieder zahlen ebenfalls 5 % der Besoldung, die Hälfte der jeweiligen Besoldungserhöhung im ersten Jahr etc. und geniessen die gleichen Rechte wie die Lehrer (60 % der Besoldung als Pension, die Witwe die Hälfte, jedes Kind $\frac{1}{5}$).

In der Versicherung gegen Krankheit sind die Landjäger weit besser gestellt, indem sie für Stellvertretung nicht aufzukommen brauchen und ausserdem ärztliche Pflege und Medikamente frei haben.

Ausserdem stehen ihnen verschiedene gesetzlich festgesetzte Entschädigungen und Nebeneinnahmen zu (für Dienstreisen, Stationswechsel, Arrestantentransporte, Fahndungs- und Plantondienst, für starke Inanspruchnahme etc.), die jedoch hier nicht in Betracht fallen sollen, da jeweilen besondere Dienstleistungen oder Auslagen damit verbunden sind. Für Ortspolizeidienst, Schriftenkontrolle etc. ergibt sich gelegentlich ein weiterer bescheidener Nebenverdienst.

Dritter Abschnitt. Zukünftiges.

1. Lehrerschaft und Schule.

Wir dürfen bei der Beurteilung der vorliegenden Besoldungsfrage nicht ausschliesslich nur den finanziellen Punkt im Auge behalten, uns nur mit nackten Zahlen beschäftigen. Wollen wir die Angelegenheit allseitig gründlich lösen, so ist es notwendig, die vollständig veränderte Situation des Lehrerstandes überhaupt kurz zu skizzieren.

Vor 1798 und noch zu Anfang des verfloßenen Jahrhunderts waren die Lehrerbesoldungen in jeder Beziehung kärgliche. Es amtierte eben ein Lehrerstand, der die Schule eher misskreditierte, als ihr einen guten Ruf verschaffte, Lehrer, die zu allem andern fähig waren, nur nicht zur Bildung und Erziehung der Jugend. Da war die damalige Besoldung wohl gross genug, oder wahrscheinlich noch zu gross. Und ein gut Teil der vielen Vorurteile und abschätzigen Aeusserungen gegen die Schule verdanken wir heute noch den damaligen Zuständen. Die Schule war eine abhängige Institution, abhängig von der Kirche, von der Obrigkeit und einzelnen Magnaten der jeweiligen Ortschaften.

Das ist heute alles anders geworden. Unsere Lehrer werden in einem vierjährigen Kurse im Unter- und Oberseminar auf ihren Lehrberuf vorbereitet. Die öffentliche Lehrtätigkeit wird abhängig gemacht vom Besitze eines staatlichen Lehrpatentes. Unsere Lehrer sind, sofern sie ihren Beruf pflichttreu und gewissenhaft ausüben, geachtete Männer im Volke. Die Schule hat sich emporgearbeitet und ist ein Hauptfaktor geworden in der kulturellen Entwicklung unseres Volkes. Die Schule ist nicht mehr das Aschenbrödel der Kirche, sie ist dieser koordiniert und ist heute eine der vornehmsten staatlichen Einrichtungen. Wir verdanken der Schule und ihrer aufklärenden Tätigkeit die Erungenschaften auf kulturellem, sozialem und politischem Gebiete.

Demzufolge nimmt heute die Lehrerschaft eine andere soziale Stellung ein, als dies früher der Fall war. Die Ausbildung des einzelnen Lehrers ist in der Folgezeit nicht nur eine tiefergründigere, zweckmässiger geworden, sie ist auch eine ungleich kostspieligere als früher. Dem Staate sowohl wie den Eltern verursacht die Ausbildung der Seminaristen ganz bedeutende Kosten. Während ein grosser Teil der Lehrlinge anderer Berufsarten schon in der Lehrzeit etwelches Sackgeld verdient oder am eigenen Unterhalt abverdienen kann (vide Postlehrlinge), müssen beim Seminaristen von Jahr zu Jahr grössere Auslagen gemacht werden, weil die Lehrmittel teurer werden im gleichen Masse wie der Unterricht höher schreitet. Wenn die Studienkosten und -Zeit eines Lehrers auch diejenigen eines akademisch Gebildeten nicht erreichen, so stehen sie doch ungleich höher, als bei weitaus dem grössten Teil anderer Berufsarten.

Wir stellen heute aber auch ganz andere Forderungen an die Schule als früher. Wir müssen es. Jede Verfassungsänderung gibt dem souveränen Volke neue Rechte und erweiterte Befugnisse. In einem echt demokratischen Staatswesen soll es ja auch so sein. Da darf man dann aber billig erwarten, dass das Volk auch alle Mittel anwende, die geeignet sind, es tüchtig und fähig zu machen, die übernommenen Rechte und Pflichten zweckmässig auszuüben.

Und noch aus einem andern Grunde müssen die Anforderungen an die Schule heute grössere sein. Der hartnäckige Konkurrenzkampf auf allen Gebieten des Handels, der Industrie und des Gewerbes zwingt uns, unsere junge Generation so heranzubilden, dass sie für die mannigfachen Anforderungen des modernen Lebens gerüstet dasteht. Wenn wir in der Ausbildung unserer Jugend kargen und geizen, so werden wir von unsern Nachbarn überholt und zurückgedrängt. Dies gilt nicht bloss für die kommerziellen und gewerb-

lichen Stände, sondern dies trifft in ebenso hohem Masse auch für die agrikole Bevölkerung zu.

Unsere Schule muss eine Stätte des Fleisses, der Pflichttreue und der Zucht sein, soll sie den an sie gestellten hohen Anforderungen genügen können. Spielend und tändelnd sind noch nie grosse Aufgaben erfüllt worden. Um aber das grosse Erziehungswerk richtig bewältigen zu können, muss der Lehrer *freudig* an seine Arbeit treten; er muss auch bei den Kindern Freude zur Arbeit wecken. Der Lehrer soll *begeistert* sein für sein hohes Amt und Begeisterung wecken bei den Kindern für das Gute und Schöne. Und der Lehrer soll endlich *Verständnis* zeigen für das Erziehungswerk sowohl wie für die mannigfachen Bedürfnisse der Jugend und unseres Volkes.

Damit aber der Lehrer mit Freude, Begeisterung und Verständnis arbeiten kann, müssen wir ihn finanziell so stellen, dass er nicht durch beständige Sorgen und Nöten misstimmt und gedrückt wird.

Die Bildung des Lehrers und seine Besoldung stehen in inniger Wechselbeziehung zu einander. In dem Masse, wie wir von einem Stande eine höhere Bildung und vermehrte Berufsleistung verlangen, muss notwendigerweise auch eine höhere Belohnung seiner Arbeit erfolgen. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus betrachtet muss also das neue Besoldungsgesetz erhebliche Verbesserungen bringen; das kann nur geschehen durch eine wesentliche Erhöhung der Staatszulage und der Gemeindebesoldungen.

Wir haben bereits in einem frühern Abschnitte dargelegt, warum es zweckmässig erscheint, dass die Gemeinden auch mit einbezogen werden in das Besoldungswesen der Lehrerschaft. Es sind nun nicht alle Gemeinden gleich steuerkräftig. Wer die verschiedenen Steueransätze in unserem Kanton durchgeht, der kommt auch zur Ueberzeugung, dass es eine Anzahl Gemeinden gibt, denen es schlechterdings nicht zuzumuten ist, den Steuerfuss noch weiter zu erhöhen. Solche Gemeinden gab es zu allen Zeiten, sie werden auch in Zukunft nicht verschwinden von der Bildfläche. Gegenüber schwerer belasteten Gemeinden haben nun schon frühere Gesetzeserlasse Bestimmungen aufgestellt, wonach der Staat durch das Mittel eines ausserordentlichen Beitrages denselben ihre öffentlichen Lasten etwas erleichtern konnte. Billigerweise wird niemand gegen diese Maxime Einwendungen erheben. Es musste auch für das neue Besoldungsgesetz dieses Prinzip aufrecht erhalten werden.

Nachdem wir nun etwas eingehend das gesamte Besoldungswesen der bernischen Primarlehrerschaft beleuchtet haben, gehen wir über auf eine kurze Besprechung unserer Besoldungsvorlage.

2. Der Gesetzesentwurf.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt hauptsächlich vier Neuerungen im Besoldungswesen der bernischen Primarlehrerschaft. Er erhöht das Minimum der Gemeindebesoldung von 450 Fr. auf 700 Fr.; er bringt eine sukzessive Erhöhung der Staatszulage von 400 Fr. für Lehrer und 300 Fr. für Lehrerinnen; er will für die Zukunft die Vornahme von Besoldungserhöhungen vereinfachen und endlich will er den schwerbelasteten Gemeinden einen höheren Staatsbeitrag zuweisen.

Betrachten wir kurz die vier Hauptänderungen der Vorlage.

a. Die Erhöhung der Gemeindebesoldung.

Die Erhöhung der Minimalbesoldung von 450 Fr. auf 700 Fr. ist ein Gebot der Notwendigkeit. Bei den heutigen sozialen Verhältnissen würden wir uns ganz einfach lächerlich machen bei unsern Miteidgenossen, wollten wir einem gebildeten Manne zumuten, um 450 Fr. seine Kräfte ein ganzes Jahr lang in den Dienst der Oeffentlichkeit zu stellen.

Wir leiden gegenwärtig an Lehrermangel. Derselbe kann noch weiter andauern. Heute ist er nur noch quantitativ. Es ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden, mit allen Mitteln zu verhüten, dass zum bestehenden quantitativen nicht auch noch der qualitative Lehrermangel trete. Der letztere muss aber kommen, wenn der Tiefstand der Lehrerbesoldungen noch länger andauert. Es ist wohl undenkbar, dass intelligente Jünglinge, wie die es sein sollten, die sich zum Volksbildner vorbereiten wollen, sich bestimmen lassen, bei einer Minimalbesoldung von 1200 Fr. einen Beruf zu ergreifen, der ohnedies viel Verantwortung und mancherlei Widerwärtigkeiten bringt.

Es haben allerdings seit unserer Enquête von 1906 über 500 Stellen eine Aufbesserung der Gemeindebesoldung erfahren, leider sind es nicht alles von den geringstbesoldeten Klassen. Es ist aber ein erfreulicher Zug nach Erhöhung der kleinen Gehalte im ganzen Kanton fühlbar.

Der neue Entwurf stellt nun ein Besoldungsminimum von 700 Fr. fest für die Gemeinden. Wir glaubten umsoeher auf diesen Betrag gehen zu dürfen, da es doch nur noch wenige Gemeinden und Klassen gibt, die diesen Betrag nicht bereits annähernd erreicht haben. Das gesetzliche Minimum von 450 Fr. ist wohl nun von allen Gemeinden überschritten, dank der Subvention, des ausserordentlichen Staatsbeitrages und der intensiven Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden.

Es sind freilich schon Stimmen laut geworden, die das gesamte Besoldungswesen dem Staate übertragen möchten. Das halten wir aber aus den bereits angeführten Gründen nicht für zweckmässig. Wir wiederholen nochmals, dass durch dieses System das Interesse der Gemeinden an der Schule entschieden erlahmen müsste und zwar zum grossen Schaden der Schule selbst. Die Gemeinden müssen da mithelfen, und wenn es solche gibt, deren Finanzkraft zu schwach ist, ihr Schulbudget allein zu begleichen, so kann und soll der Staat ihnen zur Seite stehen. Darüber werden wir später noch kurz sprechen. Unsere Schule soll eine Volksschule sein und bleiben. Das kann sie nur, wenn das Volk auch wirklich in steter inniger Beziehung zur Schule steht.

b. Die Staatszulage.

Vom Staate erwartet die Lehrerschaft eine kräftige Unterstützung ihrer Forderung. Was die einzelne Gemeinde nicht zu leisten vermag, das kann der Gesamtheit gelingen. Wir wollen uns nicht verhehlen, dass die Ansprüche an die Staatsfinanzen von Jahr zu Jahr wachsen. Dennoch dürfen wir die Wünsche der Lehrerschaft nicht unberücksichtigt lassen. Wir sind nun in der vorliegenden Frage der Ansicht, dass, wenn wir ändern wollen, wir gerade etwas rechtes machen sollen, einen Schritt wagen, der dann wirklich den vorhande-

nen Uebelständen abhilft. Nur mit halben Mitteln helfen, ist hier nicht geholfen. Wir haben deshalb die Staatszulage im neuen Entwurfe den heutigen Verhältnissen angepasst, ohne, wie wir glauben, die Kräfte des Staates zu sehr in Anspruch genommen zu haben.

Es beziehen an Staatszulage:

	Nach dem bestehenden Gesetz:		Nach dem Entwurf:	
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1.— 5. Dienstjahr	500 Fr.	300 Fr.	800 Fr.	500 Fr.
» 6.—10. »	650 »	425 »	1000 »	650 »
» 10. Dienstjahr an	800 »	500 »	1200 »	800 »

Wir wissen wohl, dass wir uns mit diesen Ansätzen noch keineswegs in den ersten Rang der eidgenössischen Kantone stellen, doch dürfen wir uns dabei wieder sehen lassen.

Im Entwurfe haben wir nicht bloss eine allgemeine Erhöhung der Lehrerbesoldungen angestrebt, sondern wir haben billigerweise auch die Dienstjahre der Lehrperson berücksichtigt. Es will uns nämlich scheinen, als dürfe man bei der Gehaltsaufbesserung der Lehrer denjenigen mit 10 und mehr Dienstjahren auch etwas höher stellen, als zum Beispiel den Anfänger im Amte. Durch diesen Modus wird der effektiven Mehrleistung und grössern Lebens- und Berufserfahrung auch gebührend Rechnung getragen.

Eine Ungleichheit scheint zu bestehen zwischen der Aufbesserung für Lehrer und derjenigen für Lehrerinnen. Die erstere beträgt in den verschiedenen Altersklassen 300, 350 und 400 Fr. und letztere 150, 225 und 300 Fr. Wenn wir uns einen Moment vergegenwärtigen, wie ganz verschieden die soziale Stellung des Lehrers ist gegenüber derjenigen der Lehrerinnen, so begreifen wir auch wohl, warum dem Lehrer wirklich eine höhere Besoldung zukommen muss. Wir wissen ja ganz gut, dass viele Lehrerinnen ausser für sich selbst, noch für diese oder jene Familienangehörigen zu sorgen haben; das ist aber auch der Fall bei den Lehrern. Zudem stellt das öffentliche Leben an den Lehrer doch gar viele Anforderungen, die die Lehrerin nicht kennt, oder denen sie sich unbeschadet ihres Amtes oder ihrer Person entziehen kann.

Der Entwurf sieht auch eine kleine Erhöhung der Staatszulage für unpatentirte Lehrkräfte vor. Da diese Kategorie von Lehrpersonen stets in verschwindend kleiner Zahl erscheint, 1907 waren es für den ganzen Kanton nur 9, so fällt die daherige Summe wohl kaum in Betracht. Wir müssen aber bei der Besetzung von Stellen durch unpatentirte Kräfte doch auf Personen sehen, die vermöge ihres Charakters und ihrer Intelligenz einigermassen instande sind, einer Klasse für längere Zeit vorzustehen.

c. Vereinfachung im Verfahren bei Besoldungserhöhungen.

Der Gesetzesentwurf sieht eine wesentliche Aenderung vor im Modus für Vornahme späterer Besoldungserhöhungen durch den Staat. Bisher musste jede Besoldungsveränderung für den Lehrer auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Das ist allemal ein sehr kompliziertes und auch kostspieliges Verfahren. Nach dem vorliegenden Entwurfe könnte in Zukunft die Erhöhung der Staatszulage auf dem Dekretswege durch Beschluss des Grossen Rates durchgeführt werden. Bei allen andern vom Staate besol-

deten Beamten und Angestellten können die Besoldungsverhältnisse auf dem Dekretswege geregelt werden, nur bei den Lehrern nicht. Darin liegt eine ungleiche Behandlung eines Standes, der in keiner Weise eine Ausnahmestellung verdient.

Wenn wir diese Neuerung akzeptieren, so ist dabei absolut nichts zu fürchten. Der Grosse Rat wird nur bei dringender Notwendigkeit und bei vorhandenen Mitteln eine Erhöhung der Besoldungen beschliessen; das soll er aber dann auf dem Dekretswege tun können. Dadurch wird das ganze Verfahren bedeutend vereinfacht und das Resultat bleibt dasselbe. Von dieser Bestimmung werden natürlich die Erhöhungen der Gemeindebesoldungen nicht berührt, die bleiben nach wie vor dem Volksentscheide unterstellt. Nach Annahme des neuen Gesetzes werden übrigens Besoldungsbewegungen von einer finanziellen Tragweite, wie die gegenwärtige, zur Seltenheit gehören, ja kaum mehr vorkommen.

d. Ausserordentlicher Staatsbeitrag an besonders belastete Gemeinden.

Das Prinzip, besonders schwer belastete Gemeinden vom Staate zu subventionieren, ist alt. Schon das Schulgesetz von 1835 bestimmte zu diesem Zwecke eine Summe von 10,000 Fr. Im Besoldungsgesetz von 1859 wurde zur gleichen Bestimmung ein Kredit von 40,000 Fr. gewährt, und nach dem bestehenden Gesetz verfügen die Staatsbehörden über 100,000 Fr. zur Ausrichtung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an besonders belastete Gemeinden.

Unser Gesetzesentwurf sieht für den gleichen Zweck einen jährlichen Posten von 250,000 Fr. vor.

Die Zahl der Schulklassen wächst von Jahr zu Jahr. Doch sind es vorwiegend gut situierte Gemeinden, die Klassentrennungen und Neuerrichtungen durchführen. In den ärmern Gemeinden sind noch viele Schulzimmer überfüllt; eine Trennung wäre gerade dort bitter nötig; aber die Mittel zur Bestreitung der jährlich wiederkehrenden Auslagen fehlen. Noch besteht in unserem Kanton eine recht grosse Zahl Gesamtschulen und überfüllter zweiteiliger Klassen. Sie alle warten der Stunde der Klassentrennung; dies kann aber meist nur unter Mithilfe des Staates geschehen.

In unseren gebirgigen Landesteilen bestehen noch viele recht weitläufige Schulkreise. Viele Kinder haben noch 1—1½ Stunden Schulweg zurückzulegen. Das ist bei ungünstigem Wetter oder bei Hochschnee keine kleine Leistung. Es sind nicht alle Kinder gut situierter Familien, die gut genährt und gut gekleidet sind. In solchen Bezirken, mit geographisch schwierigen Verhältnissen, täten Neuerrichtungen von Schulklassen not. Es betrifft aber meist schwerbelastete, abgelegene Gemeinden, ohne Gewerbe, ohne Industrie, nur auf etwelche landwirtschaftliche Erwerbsnisse angewiesen. Ihre Schulhäuser sind alt und baufällig, die Lehrmittel fehlen, die Klassen sind überfüllt; aber die Gemeinden sind ohnmächtig, von sich aus Remedur zu schaffen. Da soll der Staat kräftig eingreifen mit seiner starken Hand und solchen Gemeinden wirksam zur Seite stehen.

Diese abgelegenen Schulbezirke haben in der Regel recht schwer, tüchtige Lehrkräfte zu erhalten. Die Gründe hiefür sind leicht erklärlich. Die kärglichen Gemeindebesoldungen, die primitiven Schulverhältnisse und die überfüllten Klassen verlocken nicht son-

derlich zum Engagement, abgesehen noch von der Weltabgeschiedenheit und dem Mangel an Verkehr und gesellschaftlichem Leben.

Wenn nun der Staat durch eine erkleckliche Subvention an die Lehrerbesoldung solch vereinsamter Schulen beispringt, so wird es den betreffenden Gemeinden auch leichter möglich, tüchtige Lehrkräfte zu engagieren und bleibend zu behalten. So wird auch hier langsam die Nacht dem Tage weichen und der Segen einer guten Schulbildung nicht ausbleiben.

Nach dem bestehenden Gesetz werden die ausserordentlichen Staatsbeiträge von den Gemeinden in laufender Verwaltung verrechnet. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass in Zukunft diese Beträge ganz oder teilweise auch als direkte Besoldungszulage zum Gemeindeminimum verwendet werden dürfen.

Wo wegen Wegschwierigkeiten oder besondern Sprachverhältnissen ausserordentliche Schuleinrichtungen getroffen werden müssen, soll auch für diese Zwecke eine Staatssubvention verabfolgt werden dürfen.

Da die Verteilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge durch Dekret des Grossen Rates geordnet wird, so ist zum vorneherein jeder Missbrauch ausgeschlossen, zugleich aber die Möglichkeit geboten, sich jederzeit den bestehenden Verhältnissen anzupassen.

e. Durchführung der Besoldungsaufbesserung.

Der Gesetzesentwurf verlangt von Gemeinden und Staat bedeutende Mehrleistungen im Besoldungswesen der Primarlehrer. Es ist nun beim gegenwärtigen Stand der Gemeinde- und Staatsfinanzen angezeigt, diese Mehrauslagen nicht auf einen Schlag zu fordern, sondern nach und nach zu begleichen. Der Entwurf sieht zu diesem Zwecke eine Frist von vier Jahren vor, indem die Erhöhung von 25 zu 25 % steigt bis zum Vollbetrag. Die erste Quote wird rückwirkend auf das Jahr 1909 gemacht und bis 1912 muss die gesamte Besoldungserhöhung durchgeführt sein. So erhalten Gemeinden und Staat Zeit und Gelegenheit, sich mit den höhern Forderungen in ruhiger Weise abzufinden.

Wenn das neue Gesetz vom Volke angenommen wird, was wir zuversichtlich hoffen, so erwächst dem Staate Bern vom Jahre 1912 an eine Mehrausgabe von 809,064 Fr. für Besoldungszwecke und 150,000 Fr. für ausserordentliche Staatsbeiträge an belastete Gemeinden. Um nun diese beiden Summen etwas zu mildern, sieht der Entwurf vor, dass bei einer allfälligen Erhöhung der Bundessubvention für die Volksschule für beide Zwecke ein angemessener Betrag aus der Subventionssumme erhoben werden kann.

f. Finanzielle Folgen des Gesetzesentwurfes.

Wir haben unserem Berichte noch einen Einblick in die finanzielle Tragweite des Gesetzesentwurfes beizufügen.

Eine Zusammenstellung der gesamten an öffentlichen Schulen unseres Kantons amtierenden Lehrkräfte nach deren Besoldungsklassen ergibt auf 1. Januar 1908 folgende Mehrleistung des Staates auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes, wobei die wenigen durch unpatentierten Lehrer besetzten Klassen in Besoldungsklasse I eingereiht sind:

		Staatsbeitrag		Mehrleistung	
		nach Gesetz	nach Vorschlag	Total	
277 Lehrer	in Klasse I	Fr. 500	Fr. 800	$277 \times 300 =$	Fr. 83,160
179 »	» » II	» 650	» 1000	$179 \times 350 =$	» 62,650
878 »	» » III	» 800	» 1200	$878 \times 400 =$	» 351,200
313 Lehrerinnen	» » I	» 350	» 500	$313 \times 150 =$	» 46,950
215 »	» » II	» 425	» 650	$215 \times 225 =$	» 48,375
592 »	» » III	» 500	» 800	$592 \times 300 =$	» 177,600
				Summa	Fr. 769,875

Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Jahreszuwachses von 25 neuen Klassen, wie bisher, gleich 1 % der Gesamtklassenzahl und der Gesamtmehrausgabe, stellt sich die Mehrbelastung des Staatsbudgets auf Rubrik IV D 1, Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen, in den Jahren 1909—1912 wie folgt:

1909	25 % des Gesamtmehrbetrages von Fr. 785,271	= Fr. 196,318,
1910	50 % des Gesamtmehrbetrages von Fr. 793,123	= Fr. 396,561,
1911	75 % des Gesamtmehrbetrages von Fr. 801,054	= Fr. 600,790,
1912	100 % des Gesamtmehrbetrages von Fr. 809,064	= Fr. 809,064.

Hiezu kommen dann noch die 150,000 Fr. Mehrbetrag an ausserordentlichen Staatsbeiträgen, so dass das Staatsbudget vom Jahre 1912 an mit 959,064 Fr. mehr belastet sein wird.

Wir sind am Schlusse unserer Berichterstattung angelangt. *)

Schlusswort.

Unser Gesetzesentwurf erscheint vor den Behörden und dem Volk in unscheinbarem Gewande und bescheidenem Umfang. Seine Bedeutung liegt in den grossen Opfern, die er verlangt und in dem hohen Ziele, dem diese Opfer geweiht sind.

In Betreff der grossen Opfer wollen wir aber nicht vergessen, dass die bedeutenden Beträge, die die Volksgemeinschaft zusammenlegen soll, umgewertet wieder in dieselbe zurückfliessen. Sie werden in Gesamtwerte umgewandelt, welche grösser sind, als die über das ganze Land zusammenhanglos zerstreuten und meistens dem Eigennutz dienenden Einzelwerte.

Die Höhe des Zieles liegt einmal in der subjektiven Seite der Vorlage, in der Zuwendung einer Besoldungsaufbesserung an die Lehrer, in der Verwirklichung des sittlichen Postulates: «Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.» Sodann in der auf objektiver Grundlage ruhenden Betrachtung, die kein Staatsbürger, der dieses Namens würdig sein will, abzuweisen imstande

ist: der Lehrer ist der Mittelpunkt des öffentlichen Bildungswesens. Was sind tadellose Schulhäuser, gute Bücher, schöne Karten, vollendete Instrumente? — alles tote Dinge, wenn er ihnen nicht, wie Pygmalion dem Marmor, Leben einhaucht. Sein Leben aber nimmt er aus dem Leben und dem Odem des öffentlichen Wesens. Wenn von da aus nicht ideelles und materielles ausströmt, so verkümmert auch der Lehrer an Leib und Seele.

In dem den Gesetzesentwurf begleitenden Bericht haben wir einen kurzen Rückblick auf die Vergangenheit geworfen. Sie spricht eine doppelte Sprache. Fürs Erste legt sie uns die Fehler, die Irrtümer, die Engherzigkeit, die Inhumanität und so vieles andere dar, was ein geläutertes Gemüt mit Betrübniß erfüllen muss. Fürs Andere enthält sie uns die frohe Botschaft von der fortschreitenden menschlichen Entwicklung nicht vor. Durch die wirren, verschlungenen Wege der Sünde und der Irrtümer findet sie doch allmählig den geraden Weg des Guten und der Wahrheit.

Wir schliessen: Den einzelnen Menschen und Staaten ist ein weites Feld der Selbstbestimmung gesetzt. Der Dichter geht sogar so weit, jede Grenze aufzuheben, jenseits welcher das unerbittliche, eherner Schicksal seine Herrschaft aufschlägt. «Dein Schicksal ruht in deiner eigenen Brust.» Wenn seine Welt sich auch nicht überall mit der unsrigen deckt, so steht doch so viel fest, dass ein sittlich, intellektuell und materiell hochstehendes Volk ein weiteres Gebiet freier Bewegung und gegen des Geschickes Mächte eine grössere Widerstandskraft besitzt, als ein Volk, das sittlich, intellektuell, materiell auf niederer Stufe steht. Trachten wir deshalb danach, durch das unerlässliche Mittel der Bildung von Stufe zu Stufe höher hinaanzusteigen. *Semper excelsior!*

Bern, im August 1908.

Der Direktor des Unterrichtswesens:

Ritschard.

*) Hauptsächliche Quellen:

1. Dr. J. J. Kummer: Schulgeschichte des Kantons Bern.
2. Schulinspektor Egger: Geschichte des Primarschulwesens.
3. Hans Mürset: Die ökonomische Lage der bernischen Primarlehrerschaft.
4. Enquêteakten von 1906, bearbeitet von Schulinspektor Dietrich.
5. Vielfache Berichte der Unterrichtsdirektion und Tagblätter des Grossen Rates.

Mitbericht der Finanzdirektion

zum

Gesetzesentwurf der Unterrichtsdirektion

betreffend

Aufbesserung der Primarlehrer-Besoldungen im Kanton Bern

vom August 1908.

Zuerst müssen wir unsere Verwunderung darüber aussprechen, dass der vorstehende Bericht mit dem Gesetzesentwurf in die Presse gelangt ist, ehe und bevor der Regierungsrat Gelegenheit hatte, ihn zu behandeln. Wir halten ein solches gegen alle Uebung verstossendes Verfahren um so mehr für nicht angebracht, als gerade die finanzielle Seite des Gesetzesentwurfes eine derart schwerwiegende ist, dass es sich doppelt empfohlen hätte, mit dessen Veröffentlichung zuzuwarten, bis er wenigstens als Ausdruck des Regierungsrates ausgegeben werden konnte. In interessierten Kreisen werden die bekannt gewordenen Zahlen von vorneherein als mehr oder weniger definitiv angenommen und es sind die Abänderungsvorschläge der Finanzdirektion und allfällige Abänderungen durch den Regierungsrat unter Umständen geeignet, Enttäuschungen, sogar Unzufriedenheit hervorzurufen.

Ueber die Notwendigkeit einer Erhöhung der Besoldungen der Primarlehrerschaft sind unseres Erachtens keine langen Worte mehr zu verlieren. Wir hatten mehr als einmal Gelegenheit, sie zu betonen und wir betrachten die Reform, die der Gesetzesentwurf anstrebt, nicht nur als eine unabweisbare, sondern als die allernächste der vom Staate zu lösenden Aufgaben. Die letztvergangenen Jahre haben zur Förderung der Volkswohlfahrt eine Reihe wichtiger gesetzlicher Erlasse erstehen sehen; jedoch dürfte keinem derselben die Bedeutung zukommen wie dem heutigen Gesetzesentwurf, welcher der Bildung der Jugend gilt, der Jugend, in deren Hand das Gedeihen und die Zukunft des Landes gelegt sind.

Wir stimmen denn auch im allgemeinen der Begründung des Gesetzesentwurfes und seinem Inhalte bei, letzterem besonders in dem Punkte, dass an dem bisherigen System der Staatszulagen festgehalten wird, entgegen den Stimmen, die laut geworden sind und die gänzliche Uebernahme der Besoldung der Primarlehrer

durch den Staat befürworten. Diese Forderung ist anlässlich der letztjährigen Session der Schulsynode von berufener Seite in treffender Weise bekämpft worden; zunächst mit dem Hinweise, dass die Lasten des Staates derart vermehrt würden, dass er notwendigerweise in anderer Richtung einen Ausgleich zu suchen gezwungen wäre — und das nächstliegende Mittel hiezu wäre, den Gemeinden das gesamte Armenwesen zu überbinden —, sodann mit dem nicht weniger stichhaltigen Grund, dass das Interesse der Gemeinden an der Schule erlöschen würde, sobald sie daran nicht mehr finanziell mittragen würden. Und in der Tat beruht und bewegt sich unser ganzes Staatsleben auf dem Boden gemeinsamer Arbeit von Gemeinden und Staat, nicht nur auf dem Gebiete der Schule, des Armenwesens, der Kirche — wenn auch hier der Staat die Besoldungen der Geistlichen allein trägt —, sondern wir bauen Strassen und Eisenbahnen, fördern Handel und Industrie und anderes mehr unter finanzieller Mithilfe der Gemeinden. Diese Einrichtung hat sich längst bewährt und würde man sie verlassen, so wären die Folgen für Gemeinden und Staat gleich nachteilig. An die Stelle gemeinsamen Strebens und des Fortschrittes träten auf beiden Seiten Interesselosigkeit und Niedergang. Der Gesetzesentwurf trifft daher nach unserer Auffassung das richtige, wenn er an dem Bestehenden weiterbaut und die notwendige Reform in erster Linie durch Erhöhung der Staatszulagen erreichen will.

Grundsätzlich sind die Lasten, die der Staat nach dem Entwurf übernehmen soll, im Verhältnis zu den den Gemeinden zugedachten Verpflichtungen allerdings zu gross. In den Gemeinden, welche sich an das gesetzliche Minimum halten, wird der Staat an Lehrerbesoldungen schon für den ganz jungen Lehrer mehr leisten als die Gemeinde; für Lehrer mit 10 Dienstjahren zum Beispiel wird in einem solchen Falle der

Staat fast das doppelte leisten was die Gemeinde, und auch an die Lehrerinnenbesoldungen kann der Staatsbeitrag um 100 Fr. denjenigen der Gemeinde übersteigen. Ein Ausgleich könnte da eventuell dadurch gefunden werden, dass auch den Gemeinden die Verpflichtung zur Ausrichtung von Alterszulagen auferlegt würde. Dies würde sich namentlich auch mit Rücksicht darauf rechtfertigen, dass laut Entwurf weitere Besoldungserhöhungen vom Grossen Rat beschlossen, eine Erhöhung der Gemeindebesoldung aber nur durch Gesetz dekretiert werden kann. Die vorgesehenen Minimalbesoldungen sind immer noch keine hohen, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass der Grosse Rat — wenn dies wenigstens die Finanzsituation des Staates erlaubt — nach einigen Jahren von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch machen wird; die Staatszulagen werden dann noch in ein grösseres Missverhältnis zu den Gemeindebesoldungen treten, als dies schon nach den Zahlen des Entwurfes der Fall ist. — Referendumpolitische Erwägungen lassen möglicherweise eine solche Aenderung nicht wünschenswert erscheinen; doch ist wenigstens dem Grundsatz nach auf dieses Missverhältnis hinzuweisen und darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich nicht noch zu Ungunsten des Staates vermehre.

Hat der Bericht der Unterrichtsdirektion für die Begründung der Gesetzesvorlage von grossen Idealen getragene und begeisterte Worte gefunden, so liegt der Finanzdirektion die nüchterne, wenig beneidenswerte Aufgabe ob, die finanzielle Seite des Entwurfes zu prüfen und nicht nur dies, sondern auch die Mittel und Wege zu finden, dass unser Staatshaushalt durch das neue Gesetz nicht erschüttert werde. Hier kommt uns der Entwurf insofern entgegen, als er die vollständige Durchführung des Gesetzes auf vier Jahre verteilt, ferner die Möglichkeit schafft, dass bei einer Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule ein Beitrag für die Besoldungsaufbesserung aus der Subventionssumme erhoben werden kann. Diese Vorsichtsmassregeln sind jedoch lange nicht genügend, um die Mehrbelastung von nahezu einer Million Franken, die mit dem Gesetzesentwurf verbunden ist, für das Budget erträglich zu machen, abgesehen davon, dass mit der Bundessubvention ein Mittel zweifelhafter Güte geboten wird; denn ob und wann eine Erhöhung derselben zu erwarten ist, erscheint zurzeit fraglich, und kommt sie zustande, so wird sie kaum mehr als den Betrag der heutigen Subventionssumme ausmachen, also rund 350,000 Fr. oder nicht viel mehr als $\frac{1}{3}$ der Mehrbelastung, die der Gesetzesentwurf bringt.

Dass unser Staatshaushalt eine Mehrausgabe von fast einer Million Franken nicht zu ertragen vermag, ohne dass ein entsprechendes Aequivalent in den Einnahmen gefunden wird, dürfte allgemein begreiflich erscheinen. Die Kosten der Besoldungsaufbesserung und der sonstigen Mehrausgaben, die aus dem Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 hervorgegangen sind und zurzeit mehr als eine Million ausmachen, hat zwar das Budget zu ertragen vermocht. Diesmal kann jedoch nicht daran gedacht werden, dass die laufende Verwaltung neuerdings imstande wäre, eine derartige Mehrbelastung zu übernehmen. Die ordentlichen Kräfte — um uns so auszudrücken — unseres Budgets für neue Ausgaben müssen als erschöpft betrachtet werden und wir sind auf dem Punkt angelangt, wo wir uns nach neuen Mitteln umsehen müssen. Wir haben im Zeitraume von nicht mehr als 4—5 Jahren unser

Budget mit einer Summe neuer Ausgaben von rund 1,900,000 Fr. beschwert, nämlich:

Besoldungsreform	Fr. 865,000
Anleihen von 1906	» 792,000
Gesetz über die Viehversicherung	» 107,000
Gesetz über die kaufmännische und gewerbliche Berufslehre	» 123,000
Gesetz über die Förderung der Viehzucht	» 27,000
Zusammen	Fr. 1,914,000

Dabei ist zu bemerken, dass die finanziellen Wirkungen der drei genannten Gesetze erst noch in der Entfaltung begriffen sind; ferner, dass uns das Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und die Erweiterung der Irrenpflege namhafte Mehrausgaben bringen werden, die für die vierte zu errichtende Irrenanstalt allein auf 200,000 Fr. jährlich zu veranschlagen sind. All diesen Mehrausgaben haben wir nur die Mehreinnahmen aus der Revision der Grundsteuerschätzungen, dem Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und den Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank, soweit er nicht dazu bestimmt ist, den Ausfall auf der Banknotensteuer und den Minderertrag der Kantonalbank zu decken, entgegensustellen, alles in allem eine Summe von zirka 780,000 Fr. Und in diesem Moment mutet man uns noch zu, auf den Wechselstempel zu verzichten. Dass die Dekretierung neuer Ausgaben nicht anhalten kann, ohne dass man gleichzeitig für Mehreinnahmen sorgt, liegt auf der Hand. Wir sind daher genötigt, eine Bestimmung zur Aufnahme in den Gesetzesentwurf, der uns heute vorliegt, vorzuschlagen, des Inhalts, dass der Grosse Rat ermächtigt ist, den Steueransatz bis auf $\frac{2}{10}\%$ zu erhöhen, bis die für die Durchführung desselben nötigen Mittel, sei es durch die Erschliessung neuer Einnahmequellen, sei es durch Vermehrung der Erträge bisheriger Einnahmequellen, gefunden sind. Wir halten einen solchen Vorbehalt als ein Gebot der Klugheit und wir würden leichtfertig handeln, wenn wir ihn nicht in Vorschlag brächten. Andernfalls setzen wir uns der Gefahr aus, Defizite heraufzubeschwören, für die doch Deckung gesucht werden müsste. Diese Eventualität wird aber mit unserm Vorschlag umgangen, da die eventuelle Steuererhöhung zirka 700,000 Franken abwerfen würde. Inzwischen hätten wir alle Musse, uns nach neuen Mitteln umzusehen, ohne dass unser Staatshaushalt aus dem Gleichgewicht käme.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes haben wir folgendes zu bemerken:

§ 1. Die Erhöhung der Barbesoldung der Gemeinden auf 700 Fr. stellt an letztere keine grosse Zumutung, höchstens eine Gesamtmehrausgabe von 74,950 Fr., wenn man auf die Tabelle auf Seite 10 des Berichtes der Direktion des Unterrichtswesens abstellt. In Wirklichkeit aber werden die Mehrausgaben der Gemeinden bedeutend weniger betragen, denn nach der Eingabe des bernischen Lehrervereins an den Grossen Rat vom Mai 1907, gab es damals nur noch 50 Lehrstellen im Kanton, die mit einer Gemeindebesoldung von weniger als 600 Fr. ausgerüstet waren, während die erwähnte Tabelle deren 223 angibt. Der § 1 hat demnach fast nur platonischen Wert, namentlich wenn man noch bedenkt, dass nach § 3 des Entwurfes der Kredit für ausserordentliche Beiträge an belastete Gemeinden erhöht werden soll und diesen

demnach der Staat die Mittel für die Erfüllung der in § 1 statuierten Pflicht zur Verfügung stellt. Neben der Mehrleistung des Staates von 959,064 Fr. nimmt sich der obige Betrag von 74,950 Fr. eher kläglich aus und es ist sozusagen der Staat allein, der die Folgen des Gesetzes zu spüren bekommen wird. Das Verhältnis der Ausgaben der Gemeinden zu denjenigen des Staates, das nach der Enquete von 1906 annähernd 2:1 ist, wird 6:5 betragen, das heisst die Leistungen des Staates werden nicht mehr sehr entfernt von denjenigen der Gemeinden sein. Wir hätten persönlich — wie schon hievor bemerkt — eine bessere Heranziehung der Gemeinden gewünscht, sehen aber selber ein, dass sie auf grosse Schwierigkeiten stossen würde.

§ 2. An den Zulagen, wie sie in dieser Vorschrift normiert sind, haben wir nichts auszusetzen. Sie ergeben nach unsern Berechnungen eine Erhöhung der Durchschnittsbesoldung von 1876 Fr. (siehe Tabelle auf Seite 16 des Begleitberichtes der Direktion des Unterrichtswesens) von 18%. Dass künftige Erhöhungen der Staatszulagen dem Grossen Rat delegiert werden sollen, halten wir für zweckmässig, angesichts des Umstandes, dass diese Behörde für die Revision der Besoldungsbestimmungen aller Staatsbeamten und -Angestellten zuständig ist.

§ 3. Die in Alinea 1 vorgesehene Erhöhung des Jahreskredites für ausserordentliche Beiträge an besonders belastete Gemeinden von 100,000 Fr. nach gegenwärtigem Gesetz auf die Summe von 250,000 Fr. müssen wir hingegen bekämpfen. Es ist nicht zu vergessen, dass den belasteten Gemeinden aus der Bundessubvention nebst den gesetzlichen 100,000 Fr. 50,000 Fr. verabfolgt werden und den Gemeinden überhaupt für die Speisung und Kleidung armer Kinder überdies 83,000 Fr. Wir halten daher die Erhöhung um 150,000 Fr. nicht für gerechtfertigt und könnten ihr nur dann beipflichten, wenn die Beiträge von 50,000 Fr. und 83,000 Fr. der laufenden Verwaltung überlassen würden. Höchstens könnten wir schliesslich einer Erhöhung auf 150,000 Fr. zustimmen. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen sind inhaltlich im allgemeinen dem Art. 28 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 entnommen; neu ist einzig Alinea 5, mit dem wir uns befreunden können.

Was die ausserordentlichen Staatsbeiträge anbelangt, ist zu bemerken, dass nach dem Wortlaut von § 3 die in Alinea 1 vorgesehene Summe nicht das Total der ausserordentlichen Beiträge bedeutet. Al. 1 sieht diese Summe vor als ausserordentlichen Staatsbeitrag an *besonders belastete Gemeinden*. Die folgenden Alineas sodann sehen ausserordentliche Staatsbeiträge auf Grund anderer besonderer Verhältnisse vor; eine Bestimmung, dass diese Beiträge aus der in Alinea 1 dekretierten Summe zu leisten seien, existiert nicht; vielmehr lässt sich aus dem Wortlaut sehr wohl der Schluss ziehen, dass jene Summe für diese Beiträge nicht in Anspruch genommen werden solle und dürfe. Dieser Schluss lässt sich namentlich aus Alinea 2 ziehen, wo es heisst: «Ausserordentliche Staatsbeiträge können *auch*» etc., was so viel heisst als: neben dem ausserordentlichen Staatsbeitrag an besonders belastete Gemeinden, der in Alinea 1 ziffernmässig fest-

gesetzt ist, können weitere Beiträge auf Grund besonderer Verhältnisse geleistet werden. Dies ist zwar kaum die Absicht des Verfassers des Entwurfes, indem eine ähnliche Bestimmung, die jetzt schon zu Recht besteht, niemals in diesem Sinne ausgelegt wurde. Eine Garantie dafür, dass sich nicht jemals irgend jemand auf den Wortlaut dieses Artikels beruft, um durch die erwähnte Auslegung eine Erhöhung des ausserordentlichen Beitrages zu erreichen, liegt aber nicht vor; sie kann nur durch geeignete Aenderung in der Redaktion gefunden werden. Eine einfache Streichung von «auch» in Alinea 2 scheint uns da nicht zu genügen; entweder sollte man am Schlusse des Artikels eine Bestimmung aufnehmen, nach welcher die sämtlichen ausserordentlichen Staatsbeiträge des § 3 aus der in Alinea 1 genannten Summe zu bestreiten sind, oder aber man teilt das erste Alinea in zwei Teile ein ungefähr so: «Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit von mindestens Fr. in das Budget aufgenommen.

«Ausserordentliche Staatsbeiträge können aus dieser Summe ausgerichtet werden:

«1. an besonders belastete Gemeinden; 2. etc. etc.»

§ 4. Hier haben wir keine besondern Bemerkungen zu machen als die, dass die den Gemeinden eingeräumte Erleichterung angesichts der geringen Mehrbelastung, die sie trifft, nicht ein absolutes Erfordernis ist. Gemeinden, welche zum Beispiel gegenwärtig eine Barbesoldung von 600 Fr. ausrichten, können die Erhöhung auf 700 Fr. in vier Jahren durchführen, also mit jährlichen Zuschlägen von 25 Fr. Das sieht denn doch zu armselig aus.

§ 5. Wir halten es für selbstverständlich, dass die Summe, um welche allfällig die Bundessubvention erhöht wird, ganz für Mehrausgaben des vorliegenden Entwurfes Verwendung finden solle. Zu weiteren Bemerkungen gibt uns der Paragraph nicht Anlass.

§ 6. Hier stellen wir den Antrag, die Mindestsumme des Jahreskredites für ausserordentliche Staatsbeiträge auf 100,000 Fr. zu belassen, in welchem Falle § 6 überflüssig wird. Eventualantrag: Erhöhung des Kredites auf höchstens 150,000 Fr.

Gemäss obigen Ausführungen betreffend Deckung der sich aus dem Gesetzesentwurf ergebenden Mehrausgaben schlagen wir folgenden neuen Paragraphen vor:

«Sollten sich aus der Durchführung dieses Gesetzes in der Rechnung der laufenden Verwaltung Defizite ergeben, so ist der Grosse Rat ermächtigt, eine besondere Extrasteuer von höchstens $\frac{2}{10}\%$ zu beschliessen auf so lange, als dafür nicht auf andere Weise Ersatz gefunden ist.»

Bern, den 9. November 1908.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Entwurf des Regierungsrates
vom 11. März 1909.

Gesetz

betreffend

die Besoldung der Primarlehrer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Primarlehrerbesoldungen einer Aufbesserung bedürfen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens 700 Fr. im Jahre anzuweisen.

Die Gemeindebesoldung der Arbeitslehrerin beträgt mindestens 100 Fr.

Art. 2. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer mindestens folgende Zulagen:

- a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 800	Fr. 500
» 6. » » » » 10.	» 1000	» 700
» 11. Dienstjahre an	» 1200	» 900

- b. an unpatentierte Lehrer oder Lehrerinnen 200 Fr.

- c. an Arbeitslehrerinnen 100 Fr.

An Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind:

vom 1. bis und mit dem 5. Dienstjahr	Fr. 100
» 6. » » » » 10.	» 125
» 11. Dienstjahre an	» 150

Dieser Anspruch der Arbeitslehrerinnen auf Dienstalterszulagen von 25, beziehungsweise 50 Fr. tritt jedoch erst in Kraft, nachdem die Erhöhung der Staatszulagen an die Primarlehrerschaft gemäss Art. 4 hienach vollständig durchgeführt sein wird.

Durch Dekret des Grossen Rates können die Staatszulagen erhöht werden, sofern die Verhältnisse eine Erhöhung rechtfertigen. Eine Verpflichtung zur Erhöhung der Gemeindebesoldung kann den Gemeinden dagegen nur auf dem Gesetzgebungswege auferlegt werden.

Art. 3. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an besonders belastete Gemeinden wird ein jährlicher Kredit von mindestens 150,000 Fr. in das Budget aufgenommen.

Ausserordentliche Staatsbeiträge aus diesem Kredit können auch an abgelegene oder sonst in schwierigen Verhältnissen sich befindende Gemeinden behufs Erhaltung oder Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausgerichtet werden.

Es ist zulässig, die ausserordentlichen Staatsbeiträge oder einen Teil derselben als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung zu verabfolgen.

Wenn mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse Privatschulen bestehen oder errichtet werden müssen, so dürfen auch diese Schulen durch ausserordentliche Staatsbeiträge unterstützt werden.

Wenn schwerbelastete Gemeinden Trennungen von Schulklassen vornehmen, ohne dass die in § 21 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 bestimmte Maximalzahl der Kinder erreicht ist, so kann solchen Gemeinden an die Lehrerbesoldungen der neuerrichteten Klassen neben dem gewöhnlichen Staatsbeitrag ein ausserordentlicher Beitrag an die Gemeindebesoldung bis auf 50 % derselben ausgerichtet werden. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Gesamtschulen mit grosser Kinderzahl.

Nur solche Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden Folge leisten, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Alle nähern Bestimmungen über die Verteilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 4. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Aufbesserung der Staatszulagen stufenweise eintreten zu lassen. Immerhin ist diese Aufbesserung so vorzunehmen, dass die nach Art. 2 erforderliche Erhöhung zu wenigstens 25 % auf den 1. Januar 1909, zu wenigstens 50 % auf den 1. Januar 1910, zu wenigstens 75 % auf den 1. Januar 1911 und zum ganzen Betrage auf den 1. Januar 1912 zur Durchführung gelangt.

Art. 5. Wenn eine Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule erfolgt, so ist diese Erhöhung zu verwenden zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhung der Primarlehrerschaft, sowie der Arbeitslehrerinnen, für die Beiträge an besonders belastete Gemeinden, sowie zu allfälligen Mehrleistungen an die Lehrerversicherungskasse.

Art. 6. Für die vollbeschäftigten Arbeitslehrerinnen, die am 31. Dezember 1908 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten hatten, ist der Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse obligatorisch (Art. 2 des Dekretes vom 30. Dezember 1903 betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse).

Als vollbeschäftigt gilt eine Arbeitslehrerin, wenn sie ständig wenigstens drei Klassen unterrichtet.

Art. 7. Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Arbeitslehrerinnen werden von Staat, Gemeinde und Lehrerin zu gleichen Teilen getragen (§ 27, letzter Absatz, des Primarschulgesetzes).

Art. 8. Sollten sich aus der Durchführung dieses Gesetzes in der Rechnung der laufenden Verwaltung Defizite ergeben, so ist der Grosse Rat ermächtigt, eine besondere Extrasteuer von höchstens $\frac{2}{10} \frac{0}{00}$ auf die Dauer von 5 Jahren zu beschliessen, sofern dafür nicht vorher auf andere Weise Ersatz gefunden ist.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1909 in Kraft.

Durch dasselbe werden die §§ 14 Ziffer 3, 27 Al. 1, und 28 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht, sowie § 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen, soweit mit diesem Gesetz im Widerspruch stehend, aufgehoben.

Bern, den 11. März 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Offiziersbeförderung.

(März 1909.)

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den nachgenannten Hauptmann zum Major der Infanterie (Füsiliere) zu befördern:

Emil **Hegi**, geb. 1873, letztes Brevet 19. August 1903, von Roggwil, in Lyss.

Bericht und Antrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

(März 1909.)

Die wichtigste und umfangreichste Aufgabe, welche das schweizerische Zivilgesetzbuch den Kantonen stellt, ist die Einführung des eidgenössischen Grundbuches. Besondere Schwierigkeiten wird diese Aufgabe aber denjenigen Kantonen bieten, welche, wie der Kanton Bern, bisher kein eigentliches Grundbuch, sondern nur ein blosses Grundprotokoll besaßen, in das alle auf das Grundeigentum bezügliche Rechtsgeschäfte chronologisch eingetragen wurden. Es wird nämlich notwendig werden, gemäss dem vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Grundbuchsystem, aus den bisherigen über hundert Jahre zurückreichenden chronologischen Eintragungen die auf jedes einzelne Grundstück bezüglichen Rechtsverhältnisse zusammenzutragen und daraus das Grundbuchblatt herzustellen. Eine befriedigende und sichere Durchführung dieser Arbeit kann nur dadurch geschehen, dass man bereits jetzt auf Grund des bisherigen Rechtes eine Bereinigung der Grundbücher vornimmt, die vielfach nicht mehr den gegenwärtigen rechtlichen Verhältnissen entsprechenden Eintragungen richtig stellt und die zahlreichen bedeutungslos gewordenen Eintragungen soviel wie möglich ausmerzt. Nur auf Grund einer solchen vorhergehenden Bereinigung wird auch der Staat die Verantwortung für eine den Anforderungen der Rechtssicherheit entsprechende Anlegung des neuen Grundbuches übernehmen können. Sie lässt aber auch Zeit gewinnen und bietet dadurch eine gewisse Sicherheit dafür, dass die uns vom eidgenössischen Gesetzgeber gestellte Aufgabe innerhalb der dafür eingeräumten kurzen Frist wirklich durchgeführt werden kann. Diese Zwecke verfolgt der vorliegende Gesetzesentwurf.

Die beabsichtigte Bereinigung soll in der Weise durchgeführt werden, dass vorerst die Gemeinderats-

schreiber auf den ihnen vom Staat zu liefernden Formularen alle in ihrem Gemeindebezirk liegenden Grundstücke auftragen, wobei jedes Grundstück sein besonderes Blatt erhält (§ 1). Dies wird aber ordnungsgemäss nur dann durchgeführt werden können, wenn die zur Zeit der Anlegung dieser sogenannten *Grundstückblätter* an den einzelnen Grundstücken existierenden Eigentumsverhältnisse auch in richtiger Weise amtlich konstatiert sind. Zu diesem Zweck schreibt § 2 vor, dass diejenigen Grundeigentümer, welche sich ihr Grundeigentum noch nicht haben zufertigen lassen, gehalten sind, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu tun. Nach Ablauf dieser Frist hat die zuständige Fertigungsbehörde die Fertigung von Amtes wegen vorzunehmen.

Um nun aber auch die auf dem Grundeigentum lastenden dinglichen Rechte festzustellen, werden die Berechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, innerhalb einer neunmonatlichen Frist ihre Rechte bei der Amtsschreiberei anzumelden. Und zwar hat die Eingabe getrennt zu erfolgen für die Dienstbarkeiten, Grundlasten und andern dauernden Rechte an Liegenschaften (wie Quellenrechte, Baurechte etc.), so wie die Bergwerke einerseits und die Grundpfandrechte andererseits (§§ 3 und 4). Das Gesetz umschreibt in § 5 den Inhalt der Anmeldung genau und bestimmt überdies, dass die Eingaben stempelfrei sind, wie denn auch für die zur Vorbereitung der erstern nötigen Grundbuchnachsichtungen gebührenfrei ausgeführt werden sollen.

Nach Eingang der Anmeldungen wandelt der Amtsschreiber die ihm gemäss § 1 des Gesetzes durch die Gemeinderatsschreiber eingereichten *Grundstückblätter*, von welchen er jeweilen ein zweites Doppel an-

fertigt, in die *provisorischen Grundbuchblätter* um. Dies geschieht in der Weise, dass er vorerst auf dem Grundstückblatt allfällige Irrtümer und Auslassungen berichtigt und sodann darauf die angemeldeten Rechte, soweit sie das betreffende Grundstück berühren, einträgt (§ 7). Er hat dabei von Amtes wegen die Verhältnisse unter Mitwirkung des Berechtigten und Belasteten soweit aufzuklären, als es die Anlage der Grundbücher verlangt und kann hiezu die Vorlage der Originaltitel verlangen (§ 6). Wo es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Amtsschreiber für mehrere Grundstücke ein *Kollektivgrundbuchblatt* erstellen. Der Eigentümer der Grundstücke, welcher hievon zu benachrichtigen ist, kann sich jedoch dieser Massnahme widersetzen (§ 8).

Die Grundbuchblätter werden auf der Gemeinderatschreiberei öffentlich aufgelegt, und es ist die Auflage vom Amtsschreiber öffentlich bekannt zu machen, mit der Aufforderung an die Beteiligten, während der Eingabefrist allfällige Einsprachen bei der Gemeinderatschreiberei schriftlich geltend zu machen. Auf dem Wege der Einsprache können aber auch noch Rechte, deren Anmeldung nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 unterlassen wurde, nachträglich geltend gemacht werden, wofür jedoch der Säumige gemäss § 13, Abs. 2, eine besondere Gebühr zu bezahlen haben wird. Im nämlichen Verfahren kann endlich auch die Löschung einer Dienstbarkeit verlangt werden, welche für das berechnete Grundstück alles Interesse verloren hat (§§ 9 und 10).

Zwecks Prüfung der gemäss § 8 gemachten Einsprachen ernannt der Regierungsrat für jeden Amtsbezirk oder für Teile eines solchen einen Sachverständigen, mit der Aufgabe, die den eingelangten Einsprachen zu Grunde liegenden Verhältnisse zu prüfen und binnen drei Monaten darüber zu entscheiden, ob das bestrittene oder nachträglich angemeldete Recht in die definitiven Grundbuchblätter aufzunehmen ist oder nicht (§ 11). Dieser Entscheid des Sachverständigen wird den Beteiligten durch Chargébrief eröffnet, und sie haben, wenn sie damit nicht einverstanden sind, binnen zwei Monaten ihre Rechte auf dem Wege der gerichtlichen Klage (Einspruchsklage) geltend zu machen. Geschieht dies nicht, so macht der Entscheid des Sachverständigen für die Frage der Eintragung des Rechtes oder der Last in die Grundbuchblätter Regel. Eine Wirkung auf den *materiellen Bestand des Rechtes* dagegen übt dieser Entscheid, weil er kein Urteil bildet, nicht aus. Dagegen wird im Einspruchsprozess, welcher vor dem Gerichtspräsidenten, beziehungsweise dem Appellations- und Kassationshof, im beschleunigten Verfahren, wie es für Streitigkeiten im Schulbetriebswesen vorgesehen ist, durchgeführt wird, sowohl über die Eintragung als solche, als auch über den Bestand des Rechtes selbst geurteilt. Es hat diese Vorschrift den Zweck, spätere Prozesse überflüssig zu machen (§ 12).

Die Kosten des Bereinigungsverfahrens werden in der Weise verteilt, dass diejenigen der gemachten Eingaben vom Ansprecher selbst zu tragen sind, während die übrigen der Staat trägt, sofern es sich nicht um eine verspätete Eingabe gemäss § 9, Abs. 3 handelt. Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter (§ 13).

Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens stellt der Amtsschreiber die *definitiven Grundbuchblätter* her, welche das bereinigte kantonale Grundbuch

bilden. Die rechtliche Bedeutung desselben besteht darin, dass es als Grundlage der Anlage des eidgenössischen Grundbuches dienen wird. Diejenigen eintragspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss §§ 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden deshalb seinerzeit nicht von Amtes wegen in das eidgenössische Grundbuch aufgenommen werden, so dass zwar der Berechtigte durch seine Säumnis im gegenwärtigen Bereinigungsverfahren sein Recht allerdings materiell nicht verliert, jedoch später selbst dafür zu sorgen haben wird, dass dieses Recht auch im eidgenössischen Grundbuch eingetragen wird, indem er dasselbe sonst nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches gutgläubigen Dritten gegenüber nicht mehr geltend machen kann. Allen Schaden, der also dem beim vorliegenden Bereinigungsverfahren Säumigen eventuell entstehen könnte, hat dieser an sich selber zu tragen (§ 14).

Bestimmungen von materiell-rechtlicher Bedeutung will somit das Gesetz nicht aufstellen, mit der einzigen Ausnahme des § 15, worin für den Jura bereits diejenigen Vorschriften über die Behandlung gesetzlicher und gerichtlicher Pfandrechte aufgenommen werden, welche die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches nötig macht. Man hat diese Bestimmung dem künftigen bernischen Einführungsgesetze vorweg genommen, damit den Beteiligten mehr Zeit zur Wahrung ihrer Rechte übrig bleibt.

Durch die projektierte Grundbuchbereinigung soll das gegenwärtig bestehende Grundbuch auch mit bezug auf diejenigen Vorgänge im Immobilienverkehr ersetzt werden, welche während und nach dem Bereinigungsverfahren selbst erfolgen. Diese laufenden Geschäfte werden nämlich direkt in die neuen Grundbuchblätter eingetragen, und es ersetzt diese Eintragung die Einschreibung im bisherigen Grundbuch. Nur bei Grundpfandrechten, deren Entstehung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Rechtes mit der Eintragung im Grundbuch zusammenfällt, wird die Eintragung in die Grundbuchblätter mit bestimmtem Datum im bisherigen Grundbuch angemerkt (§ 16).

* * *

Die Revision der kantonalen Grundbücher, wie sie der vorliegende Gesetzesentwurf plant, wird allerdings dem Staat nicht unbedeutende Kosten und den beteiligten Organen eine grosse Arbeitslast bringen. Kosten und Arbeit werden aber nicht verloren sein, indem die vorgesehene Revision die Einführung des eidgenössischen Grundbuches in hohem Masse vereinfachen wird. Was hier an Kosten und Arbeit angewendet wird, kann dort erspart werden. Vor allem aber wird eine derartige Revision allein den Staat und seine Organe instand setzen, die ihm künftig in dieser Beziehung obliegenden Aufgaben richtig und sicher erfüllen zu können.

Wir empfehlen Ihnen deshalb Eintreten auf den Entwurf, sowie Annahme desselben.

Bern, den 4. März 1909.

Der Justizdirektor:

Simonin.

Gesetz

über

die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass es zweckmässig ist, vor der Einführung des schweizerischen Grundbuches die kantonalen Grundbücher zu bereinigen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist haben die Gemeinden die sämtlichen in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke, inbegriffen die öffentlichen Strassen und Wege, auf die ihnen zuzustellenden Formulare (Grundstückblätter) auftragen und diese der Amtsschreiberei einreichen zu lassen.

Form und Inhalt der Grundstückblätter werden durch eine Verordnung des Regierungsrates festgestellt.

Art. 2. Diejenigen Grundeigentümer, welche sich zur Zeit des in Art. 1 vorgesehenen Fristbeginnes ihr Grundeigentum noch nicht haben zufertigen lassen, sind gehalten, dies innerhalb einer Frist von fünf Monaten zu tun.

Nach Ablauf dieser Frist hat die zuständige Fertigungsbehörde die Fertigung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen vorzunehmen.

Zur Anmeldung von Rechten und Dienstbarkeiten im Sinne des Art. 3 hienach ist der Eigentümer des herrschenden Grundstückes nur dann befugt, wenn ihm dasselbe zugefertigt wurde.

Die Vollziehung dieser Vorschriften ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

... fünf Monaten zu tun. Hiefür ist nur die Hälfte der im Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vorgesehenen Handänderungsgebühren zu bezahlen.

... vornehmen zu lassen, wobei aber die volle Handänderungsgebühr geschuldet wird.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission.

Art. 3. Binnen neun Monaten von dem durch regierungsrätliche Verfügung festzusetzenden Tage hinweg haben alle Personen, welchen eine Dienstbarkeit, eine Grundlast, ein selbständiges, dauerndes Recht an Grundstücken (Baurecht, Quellenrecht und so weiter) oder ein Bergwerk zusteht, diese Rechte durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das dienende Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Die Aufforderung zur Eingabe ist vor dem Anfang der im ersten Absatz vorgesehenen Frist bekannt zu machen und drei Monate vor deren Ablauf zu wiederholen.

Dienstbarkeiten, welche ein allgemeines Benutzungsrecht (Wegrecht etc.) begründen, sind vom Einwohnergemeinderat anzumelden; jedoch ist auch jeder Beteiligte hiezu befugt.

Art. 4. Binnen der in Art. 3, Absatz 1 genannten Frist haben alle Personen, welchen ein Grundpfandrecht, mit Ausnahme der in Art. 15 erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, zusteht, dieses Recht durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das Grundpfand in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Zur Eingabe ist auch derjenige berechtigt, dem ein Grundpfandtitel als Faustpfand haftet.

Die in Art. 3, zweiter Absatz, enthaltene Bestimmung ist entsprechend anzuwenden.

Art. 5. Die Eingabe geschieht schriftlich und soll enthalten:

1. bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken und Bergwerken

die genaue Angabe des Rechtes,

die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist oder mangels einer Eintragung die Angabe des Erwerbsgrundes,

die genaue Bezeichnung des Berechtigten,

die genaue Bezeichnung des berechtigten und belasteten Grundstückes mit Angabe der Flur- und Parzellennummer,

die genaue Bezeichnung des Eigentümers des belasteten Grundstückes;

2. bei Grundpfandrechten

den im Grundbuch eingetragenen Kapitalbetrag der Forderung,

die Angabe des Forderungstitels mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle des Grundbuches, in dem er eingeschrieben ist; bei Forderungen, die durch Ueberbund oder Anweisung Pfandrecht erhalten haben, auch des Titels, durch den das Grundpfandrecht vorbehalten oder übertragen wurde,

die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners.

... des Gläubigers und Schuldners, sowie die Angabe, ob das Grundpfandrecht nur auf den im Eigentum des Schuldners befindlichen Grundstücken geltend gemacht oder auch an Dritten gehörenden Grundstücken beansprucht wird. Ist das letztere der Fall, so sind in der Eingabe die den Dritten gehörenden Unterpfänder anzugeben.

Die Eingaben und Empfangsscheine sind von der Stempelabgabe befreit. Ebenso sind die zum Zwecke der Vorbereitung von Eingaben nötigen Grundbuchnachsclagungen gebührenfrei.

Art. 6. Der Amtsschreiber ist berechtigt, die Vorlage der Originaltitel gegen Empfangschein zu verlangen.

Er hat von Amtes wegen die Verhältnisse unter Mitwirkung des Berechtigten und Belasteten soweit aufzuklären, als die Anlage der Grundbücher es erfordert.

Der Regierungsrat hat geeignete Organe zu bestellen, welche für die Erteilung der nötigen Aufklärungen und Instruktionen sorgen.

Art. 7. Der Amtsschreiber fertigt von jedem ihm eingereichten Grundstückblatt ein Doppel an, indem er zugleich allfällige Irrtümer und Auslassungen berichtigt.

In beiden Doppeln der Grundstückblätter trägt er hierauf die angemeldeten selbständigen, dauernden Rechte und Bergwerke, sowie die eingegebenen Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte ein.

Die so ergänzten Grundstückblätter stellen die provisorischen Grundbuchblätter dar.

Art. 8. Der Amtsschreiber kann in Fällen, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, für mehrere dem nämlichen Eigentümer gehörende Grundstücke ein Kollektivgrundbuchblatt erstellen.

Der Eigentümer ist hievon zu benachrichtigen und kann sich dieser Massnahme widersetzen.

Art. 9. Die Grundbuchblätter sind gemeindeweise während drei Monaten auf den Gemeinderatsschreibe-
reien öffentlich aufzulegen.

Die Auflage ist vom Amtsschreiber öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Beteiligten, während der Auflagefrist allfällige Einsprachen bei der Gemeinderatsschreiberei schriftlich geltend zu machen.

Innerhalb dieser Frist können auch noch Rechte, deren Eingabe nach den Vorschriften der Art. 3 und 4 unterlassen wurde, auf der Gemeinderatsschreiberei angemeldet werden. Solche nachträgliche Anmeldungen sind in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprachen.

Art. 10. Hat eine Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete während der Auflagefrist im Wege des Einspruchsverfahrens Löschung verlangen.

Art. 11. Zwecks Prüfung der gemäss Art. 9 und 10 gemachten Einsprachen ernennt der Regierungsrat die nötige Anzahl von Sachverständigen.

Der für das betreffende Gebiet ernannte Sachverständige hat nach Ablauf der Auflagefrist die Verhältnisse zu prüfen und nach Einvernahme der Beteiligten binnen der Frist von sechs Monaten darüber zu entscheiden, ob das bestrittene oder nachträglich angemeldete Recht in die Grundbuchblätter aufzunehmen sei oder nicht.

Der Amtsschreiber und die Einwohnergemeinderäte sind von Amtes wegen verpflichtet, dem Sachverständigen die von ihm verlangten Aufschlüsse zu erteilen und ihm bei der Erledigung der Einsprachen an die

Hand zu gehen. Auch kann derselbe von den Beteiligten die Vorlage der Originaltitel verlangen.

Der Entscheid der Sachverständigen ist den Beteiligten mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Diejenigen Beteiligten, welche mit dem Entscheide des Sachverständigen nicht einverstanden sind, haben binnen der Frist von zwei Monaten seit der Eröffnung des Entscheides beim Richter Einspruchsklage zu erheben.

Geschieht dies nicht, so macht der Entscheid des Sachverständigen betreffend die Frage der Eintragung oder Nichteintragung des Rechtes oder der Last in die Grundbuchblätter Regel.

Durch den Entscheid des Sachverständigen und die dadurch bewirkte Verteilung der Parteirollen wird an der Beweislast im Prozess nichts geändert.

Art. 12. Die Einspruchsklagen sind vom Gerichtspräsidenten in dem in § 37, 1. und 2. Absatz, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

In appellabeln Fällen ist der § 39 des vorerwähnten Einführungsgesetzes anwendbar und es hat der Appellations- und Kassationshof so bald als möglich die Streitsachen zu entscheiden.

Der Richter, beziehungsweise der Appellations- und Kassationshof macht von dem rechtskräftigen Entscheide dem Grundbuchführer von Amtes wegen Mitteilung, worauf die definitive Eintragung des anerkannten Rechtes erfolgt.

Mit dem Entscheid über die Einspruchsklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.

Art. 13. Die Kosten der Eingabe trägt der Ansprecher. Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes. Alle übrigen Kosten trägt der Staat.

Bei verspäteten Eingaben gemäss Art. 9, Absatz 3 hat der Ansprecher eine durch regierungsrätliche Verordnung festzusetzende Gebühr zu entrichten.

Art. 14. Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens legt der Amtsschreiber die definitiven Grundbuchblätter an, welche das bereinigte kantonale Grundbuch bilden.

Diejenigen eintragungspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss Art. 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden nicht in das bereinigte Grundbuch aufgenommen und gelten bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuches nicht als im kantonalen Grundbuch eingetragen.

Wird ein eintragungspflichtiges Recht infolge der Nichtanmeldung durch den Berechtigten in den Grundbuchblättern nicht eingetragen, so hat der Berechtigte einen allfälligen ihm aus seiner Säumnis entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Art. 15. Im neuen Kantonsteil werden alle gesetzlichen Grundpfandrechte zugunsten Minderjähriger oder Bevormundeter, ebenso die gerichtlichen Grundpfandrechte, welche in den Bezirken von Pruntrut, Dels-

. . . Zivilprozessgesetzes, jedoch ohne an die Bestimmung des § 305 dieses Gesetzes betreffend die Höhe der Kosten gebunden zu sein. Alle übrigen . . .

berg, Freiberg und Laufen noch bestehen und welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Oktober 1891 eingeschrieben wurden, auf 1. Januar 1912 als aufgehoben erklärt, sofern sie bis zu jenem Zeitpunkte nicht bereits erloschen sind.

Diese Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Ablösungssumme für ein Weidrecht (Verordnung vom 23. Dezember 1816) und auf dasjenige der Legatäre (Art. 1017 Code civil français).

Die gesetzlichen Grundpfandrechte der Ehefrauen, die vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzes eingeschrieben worden sind, werden auf 1. Januar 1912 als erloschen erklärt und durch das in Art. 211 Z. G. B. bezeichnete Vorrecht ersetzt.

Die oben erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, welche vor dem 1. Januar 1912 geltend gemacht werden können, behalten jedoch ihre Gültigkeit in einem nach diesem Datum durchgeführten Betreibungs-, Konkurs- oder Hypothekenreinigungsverfahren, wenn vor dem 1. Januar 1912 die Betreibung auf Pfandverwertung der betreffenden Grundstücke anbegehrt, die versicherte Forderung eingegeben oder die in Art. 2183 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehene Notifikation dem Gläubiger zugestellt worden ist.

Art. 16. Die während und nach der in den Art. 3 und 4 vorgesehenen Eingabefrist bei der Amtsschreiberei zur Anmeldung gelangenden, neu entstandenen dinglichen Rechte sind vom Amtsschreiber in einem besondern Register (Tagebuch) vorzumerken und hierauf von Amtes wegen in die Grundbuchblätter einzutragen.

Die Eintragung im Tagebuch ersetzt die Einschreibung in das bisherige Grundbuch.

Der Anmeldung für die Eintragung sind neben der Haupturkunde notarialisch beglaubigte Abschriften beizulegen, die als Belege zu den Grundbuchblättern dienen und in gleicher Weise geordnet und aufbewahrt werden sollen, wie die Belege für das Grundbuch des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese neuerrichteten Rechte unterliegen dem Einspruchsverfahren nicht.

Art. 17. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat hat die nötigen Vollziehungsverordnungen dazu zu erlassen.

Bern, den 15./29. März 1909.

Bern, den 26. März 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Schär.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Ausführungsdekret betreffend Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

(August 1908.)

Am 23. Februar 1908 ist das Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose mit grosser Mehrheit vom Volke angenommen worden. Nach Art. 5 dieses Gesetzes hat der Grosse Rat auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufzustellen und sind dabei die Wohnungsverhältnisse besonders zu berücksichtigen. Die Sanitätsdirektion hat einen Dekretsentwurf ausgearbeitet und denselben dem kantonalen Sanitätskollegium zur Begutachtung unterbreitet.

Dieser Dekretsentwurf umfasst folgende Massregeln: 1. Anzeigepflicht; 2. Massnahmen zur Verhütung und Weiterverbreitung der Tuberkulose.

I. Anzeigepflicht. Nach den grundlegenden Arbeiten von Robert Koch über die Bedeutung des Tuberkelbazillus für die Entstehung der Tuberkulose muss die Tuberkulose als eine ansteckende d. h. übertragbare Krankheit angesehen werden und wie für jede andere ansteckende Krankheit bildet die Anzeigepflicht die erste und unumgänglich notwendige Massregel zu deren Bekämpfung.

Wenn trotzdem die Anzeigepflicht bei Tuberkulose bis jetzt in den wenigsten Ländern gefordert wurde, so liegt der Grund in den schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen, welche eine unbeschränkte Anzeigepflicht für die vielen, in ihrem Beruf und Verkehr wenig gestörten Kranken nach sich ziehen müsste. Bei den akuten ansteckenden Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Typhus, Cholera etc. spielt sich der Krankheitsprozess in wenigen Tagen bis Wochen ab und das hohe Fieber

zwingt den Kranken meist zu Bett zu bleiben. Die Tuberkulose und vorab die Lungentuberkulose oder Lungenschwindsucht ist eine auf viele Jahre sich hinziehende Krankheit, die anfänglich kaum beachtet wird und den Kranken in seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen wenig stört und es wäre grausam und praktisch ganz undurchführbar, alle diese Kranken, die sich tatsächlich kaum krank fühlen und ihren beruflichen und anderweitigen Geschäften noch nachgehen können, als krank zur Anzeige zu bringen. Wir verfolgen mit der Anzeigepflicht keineswegs etwa einen theoretisch-statistischen Zweck: zu erfahren, wie viel Tuberkulose unter uns leben, sondern wir wollen wissen, welche tuberkulöse Kranke für ihre nächste Umgebung und die übrigen Menschen, mit denen sie in nahe Berührung kommen, eine direkte hochgradige Gefahr der Ansteckung bilden und worin diese Gefahr im einzelnen Fall liegt, damit wir die nötigen Massnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung derselben sofort treffen können.

Während die oben erwähnten akuten Infektionskrankheiten vom ersten Tage der Krankheit an ansteckend sind und daher gemeingefährlich werden können, wird bei der meist chronisch während vielen Jahren verlaufenden Tuberkulose der ansteckende Krankheitsstoff erst in den spätern Stadien ausgeschieden und für die gesunde Umgebung gefährlich.

Hieraus ergibt sich gegenüber den andern ansteckenden Krankheiten der sehr bemerkenswerte Unterschied hinsichtlich der Anzeigepflicht bei Tuberkulose, dass dieselbe beschränkt werden kann, nur auf die weit vorgeschrittenen Krankheitsfälle, bei denen der ansteckende, für die Umgebung gefährliche

Krankheitsstoff massenhaft im Auswurf der Lunge, im Eiter der tuberkulösen Geschwüre und Fisteln bei Haut-, Drüsen-, Darm-, Nieren- und Knochentuberkulose nach Aussen ausgeschieden wird (offene Tuberkulose).

Eine weitere Einschränkung der Anzeigepflicht selbst bei vorgeschrittenen offenen Tuberkulosen ist in unserem Dekret in der Weise vorgesehen, dass nur diejenigen vorgeschrittenen Fälle der Anzeigepflicht unterliegen, welche durch ihr Verhalten oder besondere Umstände ihre gesunde Umgebung hochgradig gefährden.

Erfahrungsgemäss erkranken die nahen Angehörigen — Ehegatte und Kinder — eines Lungenschwindsüchtigen umso eher an dieser Krankheit, je mehr und je länger sie mit dem Kranken zusammen gelebt haben und je weniger reinlich mit dem Auswurf des Kranken umgegangen wurde; anderseits ist es bekannt und vielfach nachgewiesen, dass bei sorgfältiger Beobachtung der gesundheitlichen Grundsätze, wie peinliche Reinlichkeit, reichliche Zufuhr von Luft und Licht in der Wohnung, die Angehörigen von Lungenschwindsüchtigen von der Krankheit verschont blieben. Es steht somit in der Macht eines jeden, sofern nicht ganz ungünstige Verhältnisse vorliegen, durch Beobachtung der nötigen Vorsichtsmassregeln, der Anzeige zu entgehen; diese soll in keiner Weise einen vexatorischen, sondern nur einen vorbeugenden Charakter haben, im Interesse der gefährdeten Umgebung des Kranken.

Nur für den Fall, dass der an offener Tuberkulose leidende Kranke seine Wohnung wechselt oder gestorben ist, haben wir die obligatorische Anzeige als unerlässlich gefordert und befinden uns damit in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der internationalen Tuberkulosenkonferenz von 1907 in Wien, wo die Vertreter der meisten zivilisierten Staaten die obligatorische Anzeigepflicht bei Todesfällen und Wohnungswechsel Tuberkulöser befürwortet haben. In diesem Fall nämlich werden weder der Kranke noch seine Angehörigen durch die Anzeige in ihren sozialen und wirtschaftlichen Interessen geschädigt, während dieselbe es einzig ermöglicht, die zum Schutze der Wohnung weiterhin benutzenden Mieter nötige Wohnungsdesinfektion vorzunehmen.

Wenn die Anzeigepflicht aber nur auf diejenigen tuberkulösen Fälle beschränkt wird, welche eine direkte hochgradige Gefährdung der Gesunden in ihrer nächsten Umgebung bedingen, so muss dann auch gefordert werden, dass derselben in solchen Fällen auch wirklich nachgelebt wird.

Die Anzeigepflicht ist daher auch einzig und allein den Aerzten auferlegt. Der Arzt allein ist imstande, das Vorhandensein von Tuberkulose zu konstatieren, zu beurteilen, ob im besondern Fall offene Tuberkulose vorliegt und der Kranke oder dessen Umgebung infolge Missachtung der nötigen Vorsichtsmassregeln oder besonderer Verumständungen die Umgebung hochgradig gefährdet. Vermöge seiner Stellung im Gemeindewesen ist er auch am besten qualifiziert für die Uebernahme der durch die Anzeige erwachsenden Verantwortlichkeit und die Ueberwachung der an die Anzeige sich anschliessenden Desinfektionen und sonstigen Massregeln. Bei zweifelhafter Diagnose steht ihm die Untersuchung des verdächtigen Auswurfes oder sonstiger Krankheitspro-

dukte seitens des bakteriologischen Institutes der Universität Bern zur Verfügung.

II. *Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose.* Als solche ist vor allen die Desinfektion zu nennen, d. h. die Vernichtung des an Gegenständen aller Art haftenden Ansteckungsstoffes der Tuberkulose, der sogenannten Tuberkelbazillen, kleinsten bloss bei zirka 1000facher Vergrösserung sichtbarer Lebewesen. Diese Tuberkelbazillen finden sich regelmässig in den Geweben des Körpers von tuberkulösen Kranken, vermehren sich daselbst bei fortschreitender Krankheit ins Millionenfache und sind im Auswurf von Personen, die an Lungenschwindsucht leiden, in grosser Menge vorhanden. Auch ausserhalb des menschlichen Körpers können sie in feuchtem Zustand und bei Dunkelheit sich lebend erhalten, während bei hoher Temperatur, anhaltender Trockenheit, namentlich aber unter dem Einfluss des Sonnenlichtes sie rasch zugrunde gehen. Gelangt bazillenhaltiger Auswurf durch Husten, Niessen oder auch nur beim Sprechen eines Lungenschwindsüchtigen nach Aussen, so kann er in feuchtem Zustand als feinste Partikel auf die Lippen, das Gesicht, die Hände einer nahe befindlichen Person geschleudert werden und von da in die Atmungs- und Verdauungswege desselben gelangen (Tröpfchen-Infektion) oder aber der bazillenhaltige Auswurf fällt durch seine Schwere auf den Boden, trocknet daselbst ein, wird gelegentlich, besonders beim trockenen Kehren des Fussbodens, als Staub aufgewirbelt und kommt so in die Atmungs- respektive Verdauungswege der Umgebung.

Beide Wege der Uebertragung der Krankheitsstoffe sind möglich und experimentell bei Tieren vielfach mit positivem Erfolg nachgewiesen worden. Einmal von der Schleimhaut eines gesunden Menschen aufgenommen, hängt es von der Widerstandsfähigkeit des Organismus ab, ob die Tuberkelbazillen sich weiter entwickeln und der Mensch damit krank, d. h. infiziert wird, oder ob dieselben durch die Tätigkeit der gesunden Gewebszellen vernichtet werden und der Mensch gesund bleibt.

Neben der Häufigkeit der Verbreitung der Lungentuberkulose durch den Auswurf Schwindsüchtiger ist die Uebertragung derselben bei tuberkulösen Affektionen der übrigen Organe von weit geringerer Bedeutung.

Die Desinfektion aller Gegenstände, welche mit den Kranken in nahe und andauernde Berührung gekommen und daher mit Ansteckungsstoff verunreinigt sein können, ist daher eine Hauptaufgabe bei der Bekämpfung der Tuberkulose und muss mit aller Sorgfalt und andauerndem Eifer durchgeführt werden.

Die Desinfektion hat sich zu erstrecken auf die Wohnung, das Mobiliar, die Kleider und die Leib- und Bettwäsche des Kranken; sie ist obligatorisch erklärt bei Todesfall und Wohnungswechsel eines an offener Tuberkulose leidenden Kranken. Gasthöfe, Pensionen, Logierhäuser u. s. w., welche für längere oder kürzere Zeit solche Schwerkranken aufnehmen, sind gehalten, solche Räume jeweilen nach Gebrauch zu desinfizieren und damit spätere Gäste vor der Gefahr einer Ansteckung zu schützen. Aber auch die Privatwohnungen schwer erkrankter Tuberkulöser sollen auf Antrag des behandelnden oder amtlich beizugezogenen Arztes einer Desinfektion unterzogen werden können, sofern eine hochgradige Gefährdung gesunder

Personen wahrscheinlich ist. Diese Desinfektion sollte auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kranken (Abreise zu Kurzwecken etc.) möglichst häufig zur Anwendung kommen.

Wegen der erfahrungsgemäss grossen Disposition kleiner Kinder, sich tuberkulös anzustecken, ist im Dekret vorgesehen, das mit der Kinderpflege und der Jugenderziehung betraute Personal auf begründeten Verdacht hin, dass eine hochgradige Gefährdung seitens eines mit offener Tuberkulose behafteten Kranken vorliegt, einer Kontrolle zu unterziehen. Einer ähnlichen Kontrolle untersteht unter gleicher Voraussetzung auch das Personal des Lebensmittelgewerbes und des Wirtschaftsbetriebes, bei welchem letzterem der lange, bis in die Nacht ausgedehnte Aufenthalt in einer verdorbenen Luft und der häufige Missbrauch von alkoholischen Getränken eine wesentliche Disposition für tuberkulöse Erkrankungen schaffen.

Als eine logische Folgerung der oben ausgeführten Auffassung von der hochgradigen Gefahr tuberkulösen Auswurfes ist das Spuckverbot in öffentlichen geschlossenen Räumen aufzufassen, wenn dasselbe auch von mancher Seite als eine fexatorische, in alte Gewohnheiten einschneidende Massregel unangenehm empfunden werden wird. Bei der grossen Häufigkeit der Tuberkulose im Kanton Bern — ein Sechstel der Todesfälle fallen auf die Tuberkulose und weitere drei Sechstel haben einmal im Leben tuberkulöse Erkrankungen durchgemacht — ist es eine Pflicht der Selbsterhaltung, dafür zu sorgen, dass in öffentlichen geschlossenen Lokalen der Gesunde nicht durch den Krankheitsstoff Tuberkulöser angesteckt und krank gemacht werden kann.

Wir hoffen, von diesem für die öffentlichen Lokale und Verkehrsanstalten aufgestellten Spuckverbot allmählig eine erzieherische Wirkung auf das Verhalten der Bevölkerung in ihren Wohnungen, auf welche wir eine Kontrolle auszuüben bis jetzt nicht in der Lage sind. Was bei gebildeten Ständen, bei günstigen Wohnverhältnissen schon längst als ekelhaft verpönt ist: das Spucken auf den Fussboden, sollte auch in den Hütten der Armut als höchst gesundheitsgefährlich allmählig abgewöhnt werden können.

Die in allen Teilen des Kantons durchzuführende Wohnungs- und Effekendesinfektion macht die Organisation eines richtigen Desinfektionsdienstes mittelst geübten Personals und rationellen Materiales notwendig. Dass die Beschaffung der nötigen Apparate und die Ausbildung eines auf den Desinfektionsdienst eingewöhnten Personales nicht überall im Kanton gleichzeitig geschehen wird, ist wahrscheinlich, und es werden die städtischen und grösseren Gemeindewesen mit gutem Beispiel vorangehen und den übrigen Gemeinden gelegentlich mit ihren Mitteln aushelfen müssen. Allein wo die Apparate noch fehlen, so kann doch unter der Leitung des Arztes die Reinigung der Wohnung mittelst den billigen und ausreichenden chemischen Desinfektionsmitteln durchgeführt, die Leib- und Bettwäsche durch Auskochen, die Kleidung durch längeres Aufhängen an frischer Luft und Sonne desinfiziert werden. Diese Desinfektionen sind für Unbemittelte unentgeltlich. Der Staat leistet an belastete Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte angemessene Beiträge.

Spuckverbot und Desinfektion bilden aber nur einen kleinen Teil der von den Gemeinden vorzu-

kehrenden Massregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose. Die Tuberkulose ist eine soziale Krankheit, sie ist umsomehr verbreitet, je dichter die Leute beieinander wohnen und je ärmer sie sind. Verbesserung der Wohnverhältnisse und Hebung des Wohlstandes müssen die Zielpunkte einer jeden Gemeindeverwaltung sein, welche auf die Bekämpfung der Tuberkulose als des schlimmsten Feindes des Volkswohles hinarbeitet.

Der grosse, vorwiegend Landwirtschaft treibende Kanton Bern steht mit einer Lungentuberkulose-Sterblichkeit von 20,4 auf 10,000 Lebende (1901—1903) nicht gerade ungünstig da bei einem Durchschnitt für die Schweiz von 19,4 ‰. Wenn wir aber die einzelnen Amtsbezirke auf ihre Lungenschwindsucht-Sterblichkeit vergleichen, so müssen wir bekennen, dass einzelne Bezirke wie Thun, mit 28,8 ‰ (1906), Neuenstadt mit 26,3 ‰ und Simmenthal mit 24,3 ‰ sehr hohe Sterbeziffern aufweisen und der günstige Durchschnitt auf Rechnung der geringen Schwindsucht-Sterblichkeit in den Aemtern Laupen 7,6 ‰, Schwarzenburg 8,2 ‰ und Trachselwald 8,8 ‰ zurückzuführen ist, welche eine 3—4 Mal geringere Schwindsucht-Sterblichkeit aufweisen, als die erstgenannten Amtsbezirke. Dass der Grund dieser bedeutenden Differenz nicht in der industriellen oder landwirtschaftlichen Beschäftigung liegen kann, ist sofort ersichtlich. Wichtiger dürften die häuslichen und speziell die Wohnungs- und Lebensverhältnisse in Frage kommen.

Diesen Verhältnissen, bei den von Lungentuberkulose heimgesuchten Familien nachzuspüren, ist den Gesundheitskommissionen besonders anempfohlen. Schwächliche Personen, welche genötigt sind, in dumpfen, schwer lüftbaren, feuchten, kalten Zimmern den ganzen Tag zuzubringen, daselbst schlafen, essen und arbeiten, sind der Tuberkulose besonders ausgesetzt, und wenn in solchen Räumen Tuberkulöse mit andern noch gesunden Personen wohnen, ist die Gefahr der Uebertragung der Krankheit auch für die letztern eine ganz ausserordentlich grosse.

Durch Errichtung besonderer Fürsorgestellen für Tuberkulöse, wie solche in Bern und Burgdorf bereits zum grossen Segen der Bevölkerung in Tätigkeit stehen, oder durch Anstellung von Gemeindecrankenschwägerinnen kann in den Wohnungen der Armen mit Rat und Tat die Weiterverbreitung der verderblichen Volksseuche erfolgreich bekämpft werden.

Wenn die schönen Resultate, welche Grossstädte, wie Paris und Stockholm — das durch Niederreissen gesundheitlich schlechter Quartiere und Neuaufbau derselben daselbst ein Zurückgehen der Tuberkulose-Sterblichkeit von 47,3 ‰ auf 5,0 ‰ erzielte — durch eine rationelle Verbesserung der Wohnverhältnisse erreicht haben, in unsern kleinen ländlichen Verhältnissen nicht zu erwarten sind, so wird doch die allmähliche Beseitigung der grössten Missstände im Wohnungswesen und der Lebensführung unserer armen Bevölkerung langsam aber stetig ein Zurückgehen der jährlichen Tuberkuloseopfer zur Folge haben und damit den Ansporn geben zu weiterer unablässiger Arbeit in der Bekämpfung der moderischen Krankheit.

Wir haben auch eine fakultative Bussbestimmung für Widerhandlungen in Aussicht genommen, obschon wir der Ansicht sind, dass nicht die Bussandrohung, sondern der freie Wille eines einsichtigen Volkes die

Durchführung dieses für sein Wohl bedeutungsvollen Dekretes ermöglichen wird.

Soweit es die vom Staate zu bestreitenden Ausgaben für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose anbetrifft, wird im Dekret vorgesehen, dass der Grosse Rat jährlich im Budget zu diesem Zweck eine entsprechende Summe festsetze. Wir gehen nicht so weit, wie Dänemark es getan hat, pro Einwohner einen Zuschuss von einer halben Mark zur Tuberkulosebekämpfung vorzuschlagen, müssen aber doch bemerken, dass grosse Erfolge auch nur durch grosse Opfer zu erreichen sind.

Wir ersuchen Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, den vorliegenden Dekretsentwurf in Beratung zu ziehen, zu genehmigen und an den Grossen Rat weiter zu leiten.

Bern, 10. August/12. Oktober 1908.

Der Sanitätsdirektor :

Kläy.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 10./11. Februar 1909.

Dekret

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose,

beschliesst:

§ 1. Die Erkrankungen an Tuberkulose unterliegen der Anzeigepflicht, sofern dieselben ihre Umgebung hochgradig gefährden. Demnach ist jeder Arzt verpflichtet, über die in seine Beobachtung oder Behandlung gelangenden Fälle von offener, das heisst vorgeschrittener und mit Auswurf verbundener Kehlkopf- und Lungentuberkulose, sowie von andern offenen tuberkulösen Affektionen, welche zur Ansteckung der Umgebung führen können, wie Tuberkulose des Darms, der Harnorgane, der Knochen etc., der Ortsgesundheitskommission oder in Ermangelung einer solchen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, sobald er sich überzeugt hat, dass das Verhalten des Kranken oder dessen Umgebung die Gefahr der Uebertragung der Krankheit auf Gesunde in hohem Masse in sich schliesst.

Diese Anzeige ist besonders dringlich, wenn ein mit offener Tuberkulose behafteter Kranker, der durch sein Verhalten seine Umgebung in hohem Masse gefährdet,

- a. in öffentlichen und Privatanstalten (Waisen-, Armen-, Arbeitshäusern, Verpflegungsanstalten, Gefängnissen, Internaten, Pensionaten etc.) oder in Gasthöfen, Pensionen, Logierhäusern, Herbergen, Schlafstellen etc. wohnt;
- b. infolge seiner Berufstätigkeit in enger Gemeinschaft mit andern Personen in geschlossenen Lokalen, wie Fabriken, Werkstätten, Schulen, Krippen, Wirtschaften, den grössern Teil des Tages verweilen muss oder im Lebensmittelgewerbe beschäftigt ist;
- c. wegen seiner ökonomisch beschränkten Verhältnisse zu Hause in sanitär ungünstigen oder überfüllten Wohnräumen lebt und die zum Schutze seiner Umgebung nötigen Massnahmen nicht ausgeführt werden.

Die Anzeige ist durchaus notwendig, wenn der Kranke mit offener Tuberkulose seine Wohnung wechselt oder gestorben ist.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

Steht der Kranke nicht in ärztlicher Behandlung und besteht der Verdacht, dass offene Tuberkulose vorliegt und dass der Kranke durch sein Verhalten seine Umgebung hochgradig gefährdet, so sind die Anstaltsvorsteher, die Inhaber von Gasthöfen, Pensionen, Herbergen etc., die Leiter von Fabriken und Werkstätten oder die Haushaltungsvorstände verpflichtet, einen Arzt beizuziehen.

§ 2. Bei Todesfall oder Wohnungswechsel von Kranken mit offener Tuberkulose ist die innegehabte Wohnung möglichst bald nach Weisung des behandelnden oder des amtlich bestellten Arztes amtlich zu desinfizieren, ebenso das Mobiliar, die Kleider und das Bettzeug des Kranken. Die Wohnung darf erst nach vollzogener Desinfektion wieder benützt werden. In gleicher Weise sind vor ihrer Wiederbenützung Zimmer in Kuranstalten, Pensionen, Gasthöfen und dergleichen, in denen Personen mit offener Tuberkulose logiert haben, zu desinfizieren.

§ 3. In allen andern Fällen hochgradiger Gefährdung der Umgebung des Kranken ist die Ortsgesundheitskommission, oder in Ermangelung einer solchen die Ortspolizeibehörde befugt, auf Antrag des behandelnden oder des amtlich bestellten Arztes die erforderlichen Desinfektionen von Wohn- und Arbeitsräumen, Mobilien, Kleidern und Bettzeug anzuordnen und auch weitere Massnahmen zu treffen zum Schutze der Umgebung des Kranken.

Sie kann das in öffentlichen und Privatanstalten oder sonstwie mit der Kinderpflege und Jugenderziehung betraute Personal, das Personal des Lebensmittelgewerbes, der Gasthöfe, Pensionen, Herbergen etc. bei begründetem Verdacht auf offene Lungentuberkulose einer gesundheitlichen Kontrolle unterziehen.

§ 4. In geschlossenen öffentlichen Lokalen (Kirchen, Schulen, Theatern, Konzertsälen, Wartsälen, Sitzungszimmern, Hotels, Wirtschaften und Kasernen), sowie in allen Transportanstalten (Eisenbahnwagen, Dampfschiffen, Tramwagen, Postwagen) ist es untersagt, auf den Boden zu spucken. Zu dem Zwecke sollen daselbst Spuckverbote angebracht und wo tunlich Spucknapfe, welche Wasser oder eine desinfizierende Lösung enthalten, aufgestellt werden. Die Spucknapfe sind häufig zu reinigen.

§ 5. Die Gemeinden sorgen, entweder jede für sich oder gruppenweise vereinigt, durch Beiziehung eines Arztes oder geschulter Desinfektoren, sowie durch Anschaffung von Desinfektionsapparaten und Desinfektionsmitteln für einen richtigen Desinfektionsdienst.

Die Gesundheitskommissionen, bzw. Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, der Sanitätsdirektion jährlich über die getroffenen Vorkehrungen zur Bekämpfung der Tuberkulose Bericht zu erstatten.

Die Desinfektionen erfolgen für Unbemittelte unentgeltlich, für Bemittelte nach einem besondern von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Tarif.

Der Staat leistet an belastete Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte angemessene Beiträge. Dagegen ist es den Gemeinden untersagt, die Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte als Armenausgaben zu behandeln, beziehungsweise in die Spendkassen- und Armenrechnungen aufzunehmen.

§ 6. Das bakteriologische Institut der Universität besorgt die Untersuchung des Auswurfs und anderer krankhafter Ausscheidungen auf Tuberkelbazillen, sofern ihm dieses Material durch Aerzte des Kantons Bern vorschriftsgemäss verpackt zugesandt wird.

Für die Kosten dieser Untersuchungen wird zwischen der Sanitätsdirektion und dem bakteriologischen Institut ein Tarif vereinbart. Die Kosten der Untersuchungen für Unbemittelte trägt der Staat.

§ 7. Die Gesundheitskommissionen beziehungsweise Ortspolizeibehörden haben ein besonderes Augenmerk auf die Lebensweise und die Beschaffenheit der Wohnungen tuberkulös Erkrankter und deren Familien zu richten. Sie können zu diesem Zwecke besondere Fürsorgestellen für tuberkulöse Kranke errichten, die sich ausser mit der Fürsorge für bedürftige Kranke vorzugsweise mit der Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose in der Umgebung des Kranken befassen, und an welche sich tuberkulös Erkrankte und deren Angehörige jederzeit wenden können.

Den Gemeindebehörden wird die Befugnis eingeräumt, das Bewohnen solcher Räume, welche durch ärztlichen Befund als direkt gesundheitsschädlich erklärt werden, auf solange gänzlich zu untersagen, bis diese Uebelstände gehoben worden sind. (Art. 5 des Gesetzes.)

Gegen solche Verfügungen der Gemeindebehörde steht den Betroffenen innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde an den Regierungstatthalter zu und gegen dessen Entscheid den Beteiligten innerhalb 14

Tagen das Recht der Weiterziehung an den Regierungsrat.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes und gegen die Verfügungen der zuständigen Organe können mit einer Busse von 1—100 Franken bestraft werden.

§ 9. Der Grosse Rat wird jeweilen im Budget die Summe festsetzen, welche im betreffenden Jahre für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose in Aussicht zu nehmen ist. Diese Summe darf jedoch den Betrag von 100,000 Fr. nicht übersteigen.

Bern, den 11. Februar 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 10. Februar 1909.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Guggisberg.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Ergänzung von Art. 15 des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

(August 1908.)

Art. 15 des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 lautet:

«Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften «können in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung «der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden, «jedoch höchstens bis 8 Uhr abends und unter der Bedingung, dass ihnen ausser der erforderlichen Zeit «für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe «von mindestens 10 Stunden gewährt wird.»

Schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, 1. Juli 1908, richtete der Gemeinderat von Interlaken an den Regierungsrat das Gesuch, es seien in Anwendung von Art. 11 des Gesetzes die Art. 8, 10, 13, 15 und 17 desselben in der Zeit der Fremdensaison für Interlaken als ausser Kraft bestehend zu erklären. Er begründete dasselbe mit den speziellen Verhältnissen, welche in Interlaken als Fremdenkurort bestehen und die eine intensive Ausnützung aller Arbeitskräfte während der Fremdensaison absolut erfordern. Ganz besonders wird hervorgehoben, dass während der Fremdensaison die Arbeitszeit der weiblichen Angestellten in den Laden- und Kundengeschäften nicht um 8 Uhr abends zu Ende gehen kann, weil der Hauptverkehr der Fremden in den Ladengeschäften erst nach dem Abendessen beginnt und bis in die Nacht hinein fort dauert.

Diesem Gesuche folgten bald andere Gesuche, hauptsächlich von Geschäften der Lebensmittelbranche (Konsum-, Spezierervereine und so weiter), welche Verlängerung der Arbeitszeit der Ladentöchter entweder jeden Tag bis 9 Uhr abends oder dann nur Samstags bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends verlangten.

Die zur Behandlung dieser Gesuche erforderliche Prüfung der Bestimmungen des neuen Gesetzes hatte nun das etwas überraschende Ergebnis, dass eine Verlängerung der Arbeitszeit der Ladenangestellten über 8 Uhr abends hinaus von keiner Behörde bewilligt werden kann, weil die Art. 10 und 11 des Gesetzes nicht unter den Gesetzesbestimmungen angeführt sind, welche gemäss Art. 1, Absatz 2, für die Ladenangestellten gelten. Die Vorschrift des Art. 15, dass Ladenangestellte höchstens bis 8 Uhr abends beschäftigt werden dürfen, ist somit eine absolute und kann durch keine Verfügung von Behörden zeitweise oder dauernd abgeändert werden.

In seiner Sitzung vom 29. Juni 1908 hat denn auch der Regierungsrat grundsätzlich festgestellt, dass solche Bewilligungen nicht erteilt werden können und hat demgemäss die eingelangten Gesuche um Verlängerung der Arbeitszeit der Ladenangestellten über 8 Uhr abends hinaus abgewiesen. Gleichzeitig aber erhielt die unterzeichnete Direktion den Auftrag, unverzüglich eine Vorlage betreffend Abänderung, beziehungsweise Ergänzung von Art. 15 des Gesetzes dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu unterbreiten. Der Regierungsrat hält nämlich dafür, dass Verhältnisse vorkommen, welche eine Beschäftigung von Angestellten in Ladengeschäften über 8 Uhr abends hinaus rechtfertigen und dass somit die Unmöglichkeit, eine derartige Bewilligung zu erteilen, als eine Lücke im Gesetz zu betrachten ist.

Diesem Auftrage nachkommend, unterbreitet Ihnen die unterzeichnete Direktion den nachstehenden Ent-

wurf betreffend Ergänzung von Art. 15 des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 und bemerkt zu demselben kurz folgendes:

In erster Linie entsteht die Frage, ob die angeführte Lücke im Gesetz nicht am einfachsten ausgefüllt werden könnte durch eine Einschaltung in Art. 1, Absatz 2, des Gesetzes, wonach die Art. 10 und 11 desselben auch für die Ladenangestellten gelten sollen. Unseres Erachtens sind aber die Bestimmungen in Art. 10 und 11 des Gesetzes derart abgefasst, dass sie nur auf Gewerbe und eigentliche Arbeiterinnen Anwendung finden können und eine analoge Anwendung derselben auf Ladengeschäfte und Angestellte beinahe ausgeschlossen ist. Ausserdem könnte man mit Hülfe dieser Bestimmungen nicht allen Verhältnissen, wie sie bei Ladengeschäften vorkommen, gerecht werden. Eine Bewilligung an die Ladengeschäfte in einem Fremdenkurort, die Arbeitszeit ihrer Angestellten zu verlängern, könnte zum Beispiel nicht erteilt werden. Ebenso wenig wäre, mit Rücksicht auf den letzten Absatz des Art. 10, eine Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen möglich.

Die im Entwurfe vorgeschlagenen Zusätze zu Art. 15 des Gesetzes sehen folgende Bewilligungen vor.

1. An Fremdenkurorten für die in denselben betriebenen Ladengeschäfte aller Art, beschränkt auf die Fremdensaison. Auch für diese Art von Bewilligungen ist der Regierungsrat zuständig, analog wie bei Bewilligungen gemäss § 2 des Dekrets über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften vom 26. November 1895.

2. An Ortschaften für die dortigen Ladengeschäfte aller Art während der Festzeit, Weihnachten und Neujahr, sowie bei besondern Anlässen (Schützen-, Turn-,

Sängerfesten). Maximale Dauer der Bewilligung 14 Tage. Zuständig ist die Direktion des Innern.

Die vorgesehene Bedingung, welche an jede Bewilligung geknüpft werden muss, ist geeignet, das weibliche Ladenpersonal vor Ueberanstrengung zu schützen und kann ohne Schaden vom Geschäftsinhaber erfüllt werden, da in der Regel der Verkehr am frühen Vormittag ein flauer ist. Sie entspricht dem Zweck, welchen das Gesetz im allgemeinen verfolgt.

Wir glauben, dass mit diesen Zusätzen zu Art. 15 des Gesetzes den wirklichen Bedürfnissen des Verkehrs eine Konzession gemacht wird, ohne dass dem Zweck des Gesetzes, Schutz der weiblichen Bediensteten vor Ueberanstrengung, in irgend einer Weise Abbruch getan wird. Diese Konzession ist schon deshalb notwendig, weil sonst grosse Gefahr vorhanden ist, dass der Art. 15 des Gesetzes an vielen Orten und in manchen Geschäften nicht beobachtet wird und auf diese Weise nach und nach in Vergessenheit gerät, besonders wenn die Gemeindebehörde, eben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs, die Ueberschreitung der zulässigen Arbeitszeit stillschweigend duldet.

Auf Grund dieser Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Gesetzesentwurfes bestens.

Bern, den 11. August 1908.

Der Direktor des Innern:

Gobat.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 6./8. Februar 1909.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 5. April 1909.

Ergänzung von Art. 15

des

Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

Abänderung

des

Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Art. 15 des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 wird durch folgende Zusätze ergänzt:

Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre Angestellten über 8 Uhr abends hinaus, spätestens jedoch bis 10 Uhr abends, zu beschäftigen.

Im weitem kann Ladengeschäften in Ortschaften mit besonderen Verkehrsverhältnissen für eine bestimmte Zeit, auf Gesuch des Gemeinderates hin, die Verlängerung der Arbeitszeit ihrer Angestellten bis 10 Uhr abends bewilligt werden. Die Dauer der Bewilligung darf jährlich drei Monate nicht übersteigen.

Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen vom Regierungsrat, für eine kürzere Dauer von der Direktion des Innern erteilt.

An jede Bewilligung ist jedoch stets die Bedingung zu knüpfen, dass den Angestellten, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt wird.

... folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 15. Alle Ladengeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser haben ihre Lokalitäten in bezug auf die Bedienung der Kunden und den Verkauf der Waren um 9 Uhr abends zu schliessen.

Den Gemeinden bleibt es jedoch überlassen, den Schluss der Geschäfte einheitlich auf eine frühere Stunde anzusetzen.

Der Regierungsrat ...

... hindurch ihre Geschäfte bis spätestens 10¹/₂ Uhr abends offen zu lassen.

Im weitem kann ...

... 10¹/₂ Uhr ...
... vier Monate ...

... gewährt wird.

2. Der Art. 1, 2. Absatz des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Abänderungsanträge.

Für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten bloss die Art. 4, 5, 14, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 34.

2. Dieser Beschluss tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

3. Dieser Beschluss . . .

Bern, den 6. Februar 1909.

Bern, den 5. April 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Demme.

Bern, den 8. Februar 1909.

Im Namen der Grossratskommission
deren Vizepräsident
Demme.

Entwurf des Regierungsrates

vom 20. März 1909.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten französischen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Biel wird eine zweite französische Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(März 1909.)

1. **Bohrmann**, Friedrich, geboren 1874, von Feudenheim, Bezirk Mannheim, Handlinger, wohnhaft in Ringgenberg, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 7. März 1908 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen Betruges, Betrugsversuchs, Diebstahls, Unterschlagung, Versuchs Unterschlagung zu 9 Monaten Korrekzionshaus, 5 Jahren Kantonsverweisung, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 289 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Bohrmann arbeitete in Interlaken als Handlinger, seine Familie wohnte in Ringgenberg. Obzwar arbeitswillig, ergab er sich in der freien Zeit dem Trunke und vernachlässigte seine Familienpflichten. Im Januar und Februar 1908 langten mehrere Strafanzeigen gegen ihn ein und in der folgenden Strafuntersuchung stellte es sich heraus, dass er Ende des Jahres 1907 und anfangs 1908 in Interlaken eine grosse Zahl von Betrügereien, Diebstählen verübt und sich auch der Unterschlagung schuldig gemacht hatte. So hatte er einer Reihe von Metzgern Schweine verkauft, die er gar nicht besass und sich Daraufgeld bezahlen lassen. Ein weiterer Trick, den er bei seinen Betrügereien zur Anwendung brachte, bestand darin, dass er vorgab, eine Erbschaft gemacht zu haben und sich, gestützt hierauf, Waren auf Kredit verabfolgen und Darlehen gewähren liess. Schliesslich verschmähte er auch nicht, zu stehlen, indem er dabei namentlich die Gelegenheit wahrnahm, vor den Magazinen ausgestellte Gegenstände in unbewachten Momenten wegzuschnappen. So stahl er zum Beispiel in einem Geschäfte 3 Paar Schuhe miteinander. Den Raub suchte er sodann durch Veräusserung zu Geld zu machen, was ihm auch in der Mehrzahl der Fälle gelang. Der Gesamtwert der durch Betrug erworbenen und der gestohlenen Waren belief sich in beiden Fällen auf über 30 aber unter 300 Fr. Bohrmann hatte sich überdies wegen Unterschlagung und Versuchs Unterschlagung je eines Velos zu verantworten und wurde auch diesbezüglich schuldig befunden. Die Zahl der begangenen Delikte belief sich auf nicht weniger als 25. Bohrmann ist wegen Diebstahls und Fälschung vorbestraft und genoss einen ziemlich schlechten Leumund. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Verweisungsstrafe, indem er namentlich darauf verweist, dass seine Ehefrau Schweizerin war und im übrigen Besserung verspricht. Weder der Gemeinderat von Ringgenberg noch der Regierungsrat können das Gesuch empfehlen. Der Regierungsrat hält dafür, es könne demselben nicht entsprochen

werden. Bohrmann musste zum drittenmal bestraft werden und ist demnach einer Begnadigung nicht würdig. Es ist zudem durchaus am Platze und zum Schutze der einheimischen Bevölkerung geboten, dass solche ausländische Elemente, die die ihnen gewährte Niederlassung missbrauchen, des Landes verwiesen werden. In casu ist übrigens die Dauer der Verweisungsfrist nicht allzusehr erstreckt worden, so dass auch kein Grund zu einer Abkürzung derselben besteht. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Wegmüller**, Gottlieb, geboren 1841, von Vechigen, Homöopath in Waldstatt, Kanton Appenzell, wurde am 8. Dezember 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz zu 15 Tagen Gefangenschaft und 100 Fr. Geldbusse, sowie zu 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Dienstag den 8. Dezember 1908 erteilte Wegmüller in der Zeit von morgens 8 bis nachmittags 3 Uhr, in einem Zimmer des Hotel P. in Bern, einer Anzahl von Personen ärztlichen Rat. Er wurde, weil nicht im Besitze eines Arztpatentes, wegen Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz polizeilich angehalten, gleichen Tags dem Richter überwiesen und, da er sich der Anzeige ohne weiteres unterzog, abgeurteilt. Wegmüller ist im Kanton Bern des gleichen Deliktes wegen bereits achtmal, zum Teil mit Gefängnis, vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe. Busse und Staatskosten sind bezahlt. In der Begründung des Gesuches verweist er hierauf, auf seinen sonst nicht ungünstigen Leumund, seine Familienverhältnisse — er will noch für zwei schulpflichtige Kinder zu sorgen haben — sein hohes Alter und den Umstand, dass seine Ratschläge niemanden geschädigt, im Gegenteil häufige Erfolge zu verzeichnen hatten. Auf den letztern Punkt ist nicht einzutreten, da aus den Akten hierüber nichts ersichtlich ist. Im übrigen lässt sich ein gänzlicher Erlass der Gefängnisstrafe angesichts der mehrfachen Vorstrafen Wegmüllers schon aus Gründen der Konsequenz nicht rechtfertigen. Wenn der Regierungsrat eine Reduktion auf 8 Tage beantragt, so geschieht dies lediglich im Hinblick auf das hohe Alter des Pe

tenten, demgegenüber eine gewisse Rücksichtnahme nicht wohl zu versagen ist.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Gefängnisstrafe auf 8 Tage.

3 u. 4. **Schwab**, Friedrich, geboren 1858, und **Schluep**, Johann, geboren 1865, beide Landwirte, von und zu Arch, wurden am 26. September 1908 vom korrekzionellen Gericht von Büren, ersterer wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zur Entsetzung von den von ihm bekleideten Staats- und Gemeindeämtern, letzterer wegen Gehülfenschaft bei dem von Friedrich Schwab begangenen Diebstahl zu 15 Tagen Gefängnis, zur Entsetzung von den von ihm bekleideten Staats- und Gemeindeämtern und beide solidarisch zu 192 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Ueberdies wurden beide auf die Dauer von zwei Jahren unfähig erklärt, öffentliche Staats- und Gemeindeämter zu bekleiden. An der Holzsteigerung der Burgergemeinde Arch vom 19. Februar 1907 ersteigerte Schwab unter anderem zwei Weissstannenträmel im sogenannten Graumösl. Baumeister E. in Grenchen ersteigerte seinerseits nebst anderem Holze 2 Rottannen am selben Orte. E. liess in der Folge sein Holz durch seine Arbeiter abführen. Dabei wurden die zwei Rottannen vergessen und blieben liegen. Am 26. Dezember 1907 fuhren Schwab und Schluep mit Ross und Wagen des letzteren in den Graumöslwald, holten die liegengebliebenen Tannen ab, führten sie nach Einbruch der Nacht zum Hause des Schluep, um sie alsdann bereits am folgenden Tage in die benachbarte Sägerei zur Verarbeitung zu verbringen. Der Vorfall wurde zufällig von einer Drittperson bemerkt und dem Forstpräsidenten, sowie dem Bannwarte hinterbracht. In der folgenden Strafuntersuchung behauptete Schwab, es seien ihm von unbekannter Seite die beiden Weissstannenträmel abgeführt worden; nachdem er bemerkte, dass dagegen die zwei Rottannen des E. liegen geblieben waren, habe er annehmen müssen, es liege eine Verwechslung vor; um nicht Weiterungen zu veranlassen, habe er sich alsdann entschlossen, kurzerhand die Rottannen als Entgelt für die Weissstannenträmel zu behändigen. Schluep habe ihm lediglich die Führung besorgt und als Fuhrlohn die Wipfel der zwei Tannen erhalten. Schluep unterstützte diese Darstellung; er wusste auch zu berichten, dass er bereits früher einmal mit Schwab in das Graumösl gefahren sei, um die Weissstannenträmel abzuholen; solche hätten sich indes damals bereits nicht mehr vorgefunden. Beide gaben zu, dass sie bestens darüber orientiert waren, dass die Rottannen dem E. gehörten. Die Beweisführung ergab für die Richtigkeit der Darstellung der beiden mit bezug auf die angeblich vorgekommene Verwechslung keine Anhaltspunkte, dagegen sprach eine Reihe von Tatsachen für die diebische Absicht der Angeschuldigten. Die Motive des Urteils relevieren namentlich folgende. Trotzdem die Angeschuldigten behaupteten, sie wären bereits um 2 Uhr nachmittags in den ganz nahe ihrer Wohnungen gelegenen Wald gefahren, brachten sie das Holz erst um 7 Uhr abends heim. Es erschien als durchaus unglaublich, dass zwei im Holzführen gewandte, mit allem nötigen Werkzeuge ver-

sehene Männer soviel Zeit brauchten, um zwei kleine Tannen auf einer kurzen Strecke zu transportieren. Die beiden wollten und durften sich eben bei Tag mit dem Holze nicht sehen lassen. Für die diebische Absicht sprach ferner das sofortige Sägen der Tannen und Abführen der Laden von der Säge, trotzdem der Säger (ein Schwager Schlueps) vom Bannwarte die Weisung erhalten hatte, die Trämel nicht zu sägen. Schliesslich wird noch erwähnt, dass sich Schwab mit der Behauptung, er habe die Knechte des E. gefragt, ob sie nun alles Holz abgeführt hätten, was bejaht worden sei, mit den Depositionen der letztern im Widerspruch befand, indem diese von einer bezüglichen Unterredung nichts wissen wollten. Diese in den Urteilsmotiven erwähnten belastenden Momente liessen sich aus den Akten noch wesentlich vermehren, so dass an der diebischen Absicht des Schwab und des Schluep in der Tat nicht gezweifelt werden kann. Das Gericht verurteilte jenen wegen Diebstahls, diesen wegen Gehülfenschaft hiebei. Der Wert des entwendeten Holzes belief sich auf 55 Fr. 40. Die Zivilpartei E. wurde von Schwab noch vor Ausfällung des Urteils befriedigt. Beide Angeschuldigten waren nicht vorbestraft und gut beleumdet; dagegen fiel bei der Strafausmessung erschwerend ins Gewicht, dass solche seit längerer Zeit an der Spitze der burgerlichen Behörden von Arch standen, was ihre Handlungsweise doppelt gravierend erscheinen liess. So bekleidete Schwab die Stelle des Burgerschreibers, überdies war er Brandmeister der Einwohnergemeinde, Schluep war im Momente der Verurteilung Burgerpräsident, als solcher Mitglied der Forstkommission, überdies Einwohnergemeinderat und Mitglied der Schulkommission. Beide waren ziemlich gut situiert, das Motiv des Diebstahls somit schnöde Gewinnsucht. Aus dem letztern Grunde musste das Gericht ihnen die Wohlthat des bedingten Straferlasses verweigern. Beide stellen nun an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafen. Zur Begründung wird im wesentlichen die durch das Verfahren und das Urteil genugsam erörterte und erledigte Darstellung betreffend die angebliche Verwechslung des Schwab gehörenden Holzes neuerdings vorgebracht. Etwas neues wird indes nicht geltend gemacht, so dass hierauf nicht weiter eingetreten zu werden braucht. Im übrigen liegen nach der Ansicht des Regierungsrates Begnadigungsgründe nicht vor. Es ist durchaus begreiflich, wenn das Gericht angesichts des Motives der Tat, der finanziellen Lage und der sozialen Stellung der Täter einen bedingten Straferlass nicht zu gewähren vermochte, um so weniger aber ist eine Begnadigung am Platze. Schwab ist zudem zum Minimum der angedrohten Freiheitsstrafe verurteilt worden, kann sich somit nicht über Härte des Urteilspruches beklagen. Wenn das Gericht bei Schluep über das Minimum etwas herausgegangen ist, so ist dies jedenfalls, obschon es in den Motiven nicht ausgedrückt ist, mit Rücksicht darauf geschehen, dass sich dessen Beteiligung am Delikte der Miturheberschaft ausserordentlich näherte; auch Schluep ist keinesfalls zu scharf behandelt worden. Der Regierungsrat beantragt, in Umfassung des Angebrachten, die beiden Gesuchsteller abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. **Lustenberger, Josef**, geboren 1864, von Doppelschwand, Luzern, vormals Elektrotechniker, in Bern wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 18. Dezember 1899 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Mordversuches und Anstiftung zu Mord zu 15 Jahren Zuchthaus; solidarisch mit Christian Wyssmann und Johann Helfer zu 1631 Fr. 05 Staatskosten, sowie 3240 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Der Verurteilung zu Grunde liegende Tatbestand ist kurz folgender: Ein gewisser Christian Wyssmann, zuletzt Spezereihändler, vormals in Ostermundigen wohnhaft, und Josef Lustenberger, Elektrotechniker und Versicherungsagent in Bern, standen miteinander geschäftlich in Beziehung. Ersterer liess sich von letzterem zu verschiedenen Unternehmungen, die gewöhnlich nicht den gewünschten Erfolg erzielten, verleiten. Lustenberger spielte dabei den Geldvermittler. In der Folge geriet Wyssmann in Zahlungsschwierigkeiten. Die beiden fassten nun die Idee, einen ledigen Bruder Wyssmanns namens Bendicht, welcher, wie ihnen bekannt war, ein Vermögen von zirka 6500 Fr. besass, indes unter Vormundschaft stand, zur Vergabung seines ganzen Vermögens an Christian, mit Ausschluss der andern Geschwister, zu bestimmen und ihn sodann aus der Welt zu schaffen. Es gelang ihnen vorerst, den etwas einfältigen Bendicht Wyssmann zur Errichtung eines gewünschten Testaments zu gewinnen. Es galt nun noch, den zweiten Teil des ruchlosen Planes auszuführen. Lustenberger nahm es, jedenfalls gegen Zusage einer hohen Belohnung auf sich. Er wurde denn auch von Christian Wyssmann wiederholt aufgefordert, vorwärts zu machen. Unter dem Vorwand, ein Heilkraut für seine Frau, die an offenen Beinen leide, suchen zu gehen, unternahm er mit Bendicht verschiedene Spaziergänge in den Bremgartenwald und der Aare entlang. Bei einem solchen Anlasse, es war dies im Juli 1899, stiess er ihn einmal unversehens in die Aare, zog ihn aber dann selbst wieder heraus, indem er offenbar nicht den Mut fand, das Verbrechen zu vollbringen. Etwas später gewann er dann mit Wissen des Christian Wyssmann, den obgenannten Helfer für die Ausführung des Planes. Am 30. August 1899 luden sie Bendicht Wyssmann zu einem Spaziergange ein, angeblich um neuerdings das bewusste Heilkraut suchen zu gehen. Sie trafen sich in einer Wirschaft beim Egelmoos, woselbst zunächst einige Glas Bier getrunken wurden. Sodann machten sie sich auf den Weg nach der Elfenau. An der Aare angelangt, bot Lustenberger ein Fläschchen herum, in welchem sich zugestandenermassen mit Cyankupfer vergifteter Wein befand. Bendicht Wyssmann kam indes die eigentümliche Farbe der Flüssigkeit verdächtig vor und er trank nicht, worauf denn Lustenberger den Inhalt des Fläschchens ausgoss. Man ging nun dem Ufer nach flussaufwärts. Nach dem ersten missglückten Versuche sollte Helfer nun den ahnungslosen Bendicht Wyssmann in die Aare werfen. Oberhalb des Bodenackergutes, in der sogenannten Hohlen, begaben sich die drei auf einen in den Wasserlauf hinausragenden Damm hinaus. Helfer, der vorher eine Erlenrute geschnitten und eine Fischrute daraus konstruiert hatte, verfügte sich damit auf das äusserste Ende des Dammes hinaus und forderte Bendicht Wyssmann auf, nachzukommen und ihm beim Fischen zuzusehen. Ohne die Gefahr zu ahnen, in die er sich begab, folgte jener der Aufforderung und wurde alsdann von Helfer im geeigneten

Moment mit einem plötzlichen Stosse ins Wasser befördert. Es gelang ihm, sich an einem Strauche und an den Faschinen des Dammes festzuhalten; so wie er indes ans Land steigen wollte, wurde er von Helfer mit Stockschlägen auf Kopf und Hände und Fussstichen ins Gesicht empfangen und zurückgestossen, so drei- bis viermal hintereinander. Lustenberger stand indessen Wache. Der Vorfall wurde von verschiedenen Personen, die durch das mörderliche Geschrei Wyssmanns aufmerksam wurden, beobachtet. Bei deren Herannahen ergriffen die Attentäter schliesslich die Flucht, ohne ihr Vorhaben zu Ende gebracht zu haben. Sie verfügten sich zunächst zu Christian Wyssmann nach Ostermundigen, von welchem sie mit alkoholischen Getränken und etwas Geld regaliert wurden und konnten alsdann noch gleichen Tags verhaftet werden. Wyssmann, der sich mit Mühe hatte ans Land bringen können, war an Kopf, Armen und Händen mit Schlag- und Quetschwunden bedeckt und blieb 14 Tage arbeitsunfähig. Helfer und Lustenberger legten umfassende Geständnisse ab, Wyssmann ein teilweises. Ersterer wurde zu 13, letzterer zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt. Heute stellt Lustenberger ein Begnadigungsgesuch. In der Begründung des Gesuches will er namentlich geltend machen, er sei bei Begehung der Tat das willenlose Werkzeug Wyssmanns gewesen; im weitem will er das abgelegte Geständnis betreffend den Giftmordversuch zurücknehmen. Er ist mit denselben Behauptungen bereits zweimal fruchtlos auf dem Revisionswege aufgetreten. Desgleichen hat der Grosse Rat anlässlich der Septembersession 1908 ein Begnadigungsgesuch abgewiesen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es liegen auch heute Begnadigungsgründe nicht vor. Die ausgesprochene Strafe kann nicht als zu hoch bezeichnet werden angesichts der Ruchlosigkeit der verübten Tat und der Intensität des an den Tag gelegten verbrecherischen Willens. Auf die Ausführungen Lustenbergers ist des nähern nicht einzutreten; es waren dieselben bereits Gegenstand von Revisionsentscheiden, im weitem sind solche unkontrollierbar und zum Teil offensichtlich unwahr, vermögen demnach eine Reduktion der Strafe keineswegs zu rechtfertigen. Im Gegenteil machen die nachträglichen, grundlosen Bestreitungen Lustenbergers einen durchaus ungünstigen Eindruck. Der Regierungsrat beantragt auch heute, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. **Spycher, Friedrich**, geboren 1863, von Köniz, Gasanzünder in Bern, wurde am 10. Dezember 1908 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht zu 3 Monaten Korrekthaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, zu 53 Fr. 05 erstinstanzlicher und 15 Fr. Rekurskosten verurteilt. Im Dezember 1906 verкупelte Spycher die 27jährige, ledige M. S. nach Genf, indem er sie durch eine daselbst wohnhafte Halbschwester A. K. der Inhaberin eines konzessionierten öffentlichen Hauses antragen liess. M. S., die keineswegs einen unbescholtenen Leumund besass, befand sich damals vorübergehend bei Spycher. Zuerst stellte ihr letzterer ein Engagement als Küchenmädchen in

Aussicht. Als indes die Inhaberin des fraglichen Hauses persönlich bei ihr vorsprach, vernahm sie, um was es sich handelte und trat freiwillig in deren Etablissement ein. Nach einigen Tagen musste sie indes selbst wegen Krankheit wieder entlassen werden. Spycher bezog für seine Bemühungen 30 Fr. Obschon die Akten verschiedene Anhaltspunkte dafür boten, dass Spycher noch ähnliche Fälle von Kuppelei auf dem Kerbholz hatte, konnte er nur des einen erwähnten Deliktes überwiesen werden. Wegen Diebstahls, Betruges, Drohung, Skandal und Aergernisses mehrfach vorbestraft, genoss er einen ungünstigen Leumund. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Neben einer Darstellung des Tatbestandes, der mit den Akten und den Feststellungen des Urteils nicht in allen Teilen im Einklange steht und auf die deshalb nicht des nähern eingetreten zu werden braucht, macht er zur Begründung des Gesuches namentlich prekäre Familienverhältnisse geltend. Weder die städtische Polizeidirektion noch der Regierungsstatthalter können ihn indes zur Begnadigung empfehlen. Der Regierungsrat ist daher und mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes, sowie die Vorstrafen des Petenten, die den letztern als einer Begnadigung unwürdig erscheinen lassen, ebenfalls in der Lage, auf Abweisung antragen zu müssen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Weggerle**, Robert, geboren 1858, von Hosskirch, Pferdewärter in Bern, wurde am 6. Oktober und am 1. Dezember 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu Bussen von 6, 12 und 24 Fr., sowie zu insgesamt 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Der noch schulpflichtige Knabe Alfred Weggerle versäumte in der Zeit vom 17. August bis 12. September, 14. September bis 25. gleichen Monats und vom 19. bis 31. Oktober 1908 die Schule in Bern unentschuldigterweise und ohne, dass der Nachweis anderwärtigen Schulbesuches hätte erbracht werden können. Es zog dies seinem Vater die erwähnten Strafen zu. Letzterer stellt nun das Gesuch um deren Erlass. Er beruft sich zur Begründung auf Mangel an Geldmitteln und führt im weiteren aus, dass der Knabe Alfred ohne Wissen und Willen der Eltern die Schule gefehlt habe, indem er während der fraglichen Zeit auswärts untergebracht war. Diese Ausführungen werden zum Teil wenigstens von der städtischen Polizeidirektion bestätigt und von daher wie auch seitens des Regierungsstatthalters das Gesuch im Hinblick auf die Dürftigkeit und die Familienverhältnisse des Petenten empfohlen. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen und den Sachverhalt beantragt der Regierungsrat, dem Weggerle die Bussen von 12 und 24 Fr. zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen bis auf 6 Fr.

8 u. 9. **Nydegger**, Albert, geboren 1875, Vergolder, von Guggisberg und **Bornoz**, Clara, geboren 1865, von Vaugoudry, Vergolderin, beide in Biel, wurden am 9. November 1908 vom Polizeirichter von Biel wegen Uebertretung der Vorschriften über das Salzmonopol, ersterer zu 4242 Fr. Busse und 139 Fr. 25 Staatskosten, letztere zu 3088 Fr. 50 Busse und 116 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Nydegger und Clara Bornoz betrieben in Biel seit Jahren Vergolderateliers, in denen namentlich Bestandteile von Uhren vergoldet wurden. Seit einiger Zeit brachte das Haus P. in Chaux-de-Fonds unter dem Namen «Grenol» ein besonders feinkörniges Salz in den Handel, das sich zur Lieferung ganz soignierter Vergolderarbeit vorzüglich eignete. Dieses Salz wurde von Nydegger und Clara Bornoz in grösseren Quantitäten bezogen und verwendet. Im Mai 1907 erhielt schliesslich die Finanzdirektion durch den Inhaber einer Salzhütte in Biel hiervon Kenntnis und es wurde in der Folge gegen die genannten Vergolder wegen Uebertretung des Verbotes des Schleichhandels mit Salz Strafklage veranlasst. Die Denunzierten gaben den Tatbestand ohne weiteres und offen zu. Danach hatte Nydegger seit 1905 insgesamt 2828 Pfund Salz, die Bornoz im gleichen Zeitraume 2059 Pfund von der Firma P. in Chaux-de-Fonds bezogen. Das Salz wurde mit Preisen bis zu 45 Cts. per Kilogramm bezahlt. Nach den Expertenberichten enthielt es je nach den verschiedenen Proben 93—96 % Chlornatrium, war demnach gemäss den Bestimmungen des Dekretes betreffend die Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891 evidentermassen ein unter das Monopol gestelltes Salz. Indes machten die Angeschuldigten geltend, sie hätten das Salz lediglich zu industriellen Zwecken verwendet; die kantonale Salzverwaltung habe ein derartig feines Salz gar nicht zum Verkaufe gebracht; sie hätten es daher wohl oder übel von auswärts beziehen müssen. Durch die Beweisführung erhellte, dass das gewöhnliche wie auch das feiner geriebene, von der Salzverwaltung abgegebene Kochsalz, für ganz soignierte Vergolderarbeit unbrauchbar, das von der Firma P. gelieferte Grenol dagegen vorzüglich geeignet war. Dessenungeachtet musste, in Anwendung des Gesetzes, zu einer Verurteilung der Angeschuldigten geschritten werden und zwar ist die Strafdrohung mit 1 Fr. alter Währung per Pfund geschmuggeltes Salzes eine absolute. Der Richter führt in den Motiven aus, dass den Delinquenten ein böser Wille nicht innewohnte und bezeichnet das Urteil selbst als unbillig. Ein Begnadigungsgesuch wird denn auch zum voraus zur Entsprechung empfohlen. Heute wird nun seitens der beiden Verurteilten ein solches gestellt. Zur Begründung wird im wesentlichen auf den angegebenen Tatbestand verwiesen und geltend gemacht, der Vollzug der Bussen müsste die Petenten finanziell in schwierige Verhältnisse stürzen. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Biel genossen die Gesuchsteller den besten Leumund und seien als fleissige, strebsame Geschäftsleute bekannt. Die Exekution der Geldstrafen müsste sie schwer treffen. Die genannte Behörde empfiehlt das Gesuch, wie auch der Regierungsstatthalter. Die Finanzdirektion nimmt gegen eine gänzliche Begnadigung Stellung. Nach ihrem Berichte ist seitens der Organe des Staates das Mögliche getan worden, um den Vergoldern ein taugliches Salz zu beschaffen. Auf Begehren der Vergolder wurde bereits im Jahre 1904 ein besonderes Salz eingeführt, von dem sich die Interessenten damals befriedigt er-

klärten. Seither seien Klagen über ungenügende Brauchbarkeit dieses Salzes seitens der Vergolder bei der Finanzdirektion nicht eingegangen und erst durch die vorliegende Strafsache und die damit verbundene Korrespondenz habe sie Anlass erhalten, sich für Beschaffung eines neuen, noch feineren Salzes zu verwenden. Ein solches sei denn auch von den Salinen binnen kurzem beschafft, von den Interessenten, speziell auch Nydegger, geprüft und als tauglich erklärt worden. Nach Einführung dieser Salzart konnten die ersten Bezüge bereits im Mai 1908 gemacht werden. Aus Gründen der Konsequenz kann sie höchstens einer Herabsetzung der Bussen bis auf $\frac{1}{4}$ zustimmen. Eine gänzliche Begnadigung würde eine fernere Bekämpfung des Salzschnuggels geradezu lahmlegen. Aus den Ausführungen der Finanzdirektion geht hervor, dass die Vergolder zum mindesten darin ein erhebliches Verschulden trifft, dass sie nicht, vor der eigenmächtigen Einführung auswärtigen Salzes, vorerst an die zuständigen inländischen Instanzen um Beschaffung eines dienlichen Salzes gelangt sind und es ist in diesem Sinne dem Bericht und Antrag der Finanzdirektion zuzustimmen. Im übrigen ist eine etwas weitergehende Reduktion der Bussen, als sie die Finanzdirektion beantragt, zu rechtfertigen. Petenten haben mit dem geschmuggelten Salze weder Handel getrieben noch anderweitig die Erzielung eines in einer etwaigen Preisdifferenz begründeten Vorteiles beabsichtigt. Sie haben damit vielmehr eine an und für sich durchaus lobenswerte Vervollkommnung ihrer Arbeit bezweckt. Zu ihren Gunsten sprechen im weitem ihr günstiger Leumund und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen. Der Regierungsrat beantragt, in Umfassung des Angebrachten, die Bussen gegenüber beiden Gesuchstellern auf je 200 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf je 200 Fr.

10. Zürcher, Johann, geboren 1876, von Rüderswil, Landarbeiter in der Grindlachen zu Walkringen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 26. September 1906 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Versuchs Beischlaf mit Kindern unter 12 Jahren und wegen unzüchtiger Handlungen zu $3\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus und 473 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Zürcher war seit 1894 verheiratet und hatte mit seiner Frau 5 Kinder, worunter ein Mädchen Emma erzeugt. Letzteres war geboren im Jahr 1898. Ausserdem hatte die Ehefrau ein voreheliches Kind Frieda, geboren 1893, das nicht von Zürcher stammte, indes von ihm anerkannt worden war. Zugestandenermassen hatte sich nun Zürcher mit diesen beiden Mädchen in geschlechtlicher Beziehung arg vergangen. Mit Frieda geschah dies bereits, als sie das erste Jahr in die Schule ging, das letzte Mal im Jahr 1901. Er lockte das Kind jeweilen auf die Heubühne, legte es auf den Boden und versuchte, den Beischlaf mit ihm zu vollziehen. Infolge der Körperverhältnisse des Mädchens konnte ein vollendeter Beischlaf nicht stattfinden. Zürcher wurde hiebei einmal von seiner Ehefrau ertappt und das Mädchen alsdann aus dem Hause entfernt und bei andern Leuten untergebracht. Im Jahr 1905 trieb Zürcher das

gleiche nun auch mit dem jüngern Mädchen Emma, indem er dasselbe zu Hause, auf der Bühne, sogar im Walde in allen möglichen Positionen zu missbrauchen versuchte. Auch hier konnte aus den angegebenen Gründen ein Beischlaf nicht vollendet werden. Das Verhalten Zürchers wurde schliesslich durch Aeusserungen, die das Mädchen Emma Drittpersonen gegenüber tat, den Behörden zur Kenntnis gebracht. Im folgenden Strafverfahren versuchte Zürcher zunächst alles abzuleugnen, schliesslich liess er sich zu dem Geständnis herbei, dass er unzüchtige Handlungen mit den Mädchen vorgenommen habe, dagegen wollte er nie versucht haben, den Beischlaf zu vollziehen. Zürcher ist nicht vorbestraft. Verletzungen hatten die Mädchen nicht erlitten, doch war namentlich das jüngere in geschlechtlicher Beziehung durchaus verdorben. Nachdem Zürcher mit einem Begnadigungsgesuch im September 1908 vom Grossen Rat abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein solches. Er beruft sich, wie bereits in seinem frühern Gesuche, auf seine Familienverhältnisse, seine bisherige Unbescholtenheit, das schliesslich abgelegte Geständnis und empfiehlt mit Rücksicht auf diese Umstände die Strafe als zu hart. Etwas neues wird nicht vorgebracht. Der Regierungsrat kann demnach das Gesuch nicht empfehlen. Die Natur und Schwere der begangenen Delikte sprechen gegen einen Nachlass. Es wird demnach auch heute Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. Gigandet, Marie Virginie, geboren 1871, ledig, von Les Genevez, Dienstmagd, zuletzt wohnhaft gewesen in Les Genevez, wurde am 21. März 1902 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Totschlags und Versuchs Unterdrückung des Familienstandes zu 9 Jahren Zuchthaus und 474 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Marie Gigandet war in den Jahren 1898—1901 in Bassecourt in Dienst. In schwangerem Zustande entlassen, kam sie am 10. Mai 1901 von dort nach Boncourt zu der Hebamme Freléchoux und suchte um Aufnahme nach für die Zeit ihrer Niederkunft. Sie erklärte, sie heisse Marie Girardin, sei die Ehefrau des Alfred Girardin, von La Bosse bei Bémont, und gedenke infolge von Reibereien mit ihrer Schwiegermutter die Niederkunft auswärts abzuwarten. Ihr Gatte sei damit einverstanden. Am 31. Mai gleichen Jahres kam sie mit einem Mädchen nieder, das sie Louise Emilie nannte. Die Hebamme Freléchoux machte am selben Tage beim Zivilstandsamte Buix Anzeige, lautend auf Louise Emilie Girardin, legitime Tochter des Alfred Girardin von La Bosse und der Marie Girardin geb. Beuret. 14 Tage später wurde diese Eintragung von Marie Gigandet bestätigt und deren Richtigkeit eigenhändig bescheinigt. Am 22. Juli verliess sodann die Gigandet, unter Mitnahme ihres gesunden und lebenskräftigen Kindes, Boncourt und begab sich mit der Eisenbahn nach Pruntrut und dort tötete sie im Laufe des Nachmittags ihr Kind, indem sie der Milch ein Gift, nach dem Expertengutachten war es wahrscheinlich Opium, beimischte. Den Leichnam begrub sie in einem benachbarten Walde und begab sich dann nach Bassecourt und von da nach «La Charmilotte»,

Gemeinde Epiquez, wo sie bis zu ihrer am 26. Dezember 1901 erfolgten Verhaftung die Stelle einer Dienstmagd versah. Vor dem Richter bestritt sie anfänglich jegliche Schuld, bestritt, in Boncourt gewesen und jemals niedergekommen zu sein. Im Laufe der Voruntersuchung wurde sie jedoch so in die Enge getrieben, dass sie schliesslich nach längerem Zögern ein Geständnis ablegte. Einige wenige Ueberreste des Kindes konnten noch aufgefunden werden. Das Gift will sie von einer Freundin erhalten haben. Aus welchen Gründen die Geschwornen lediglich auf Totschlag und nicht auf Mord erkannten, ist aus den Akten nicht ersichtlich; das Gericht erklärte den Fall für einen sehr schweren, sah sich jedoch nicht in der Lage, die Angeschuldigte mit dem Maximum zu bestrafen, da die Geschwornen ihr ausserdem noch mildernde Umstände zubilligten. Marie Gigandet ist nicht vorbestraft. Nachdem sie bereits im November 1904, September 1907 und Mai 1908 mit Begnadigungsgesuchen vom Grossen Rat abgewiesen worden ist, stellt sie heute neuerdings ein solches. Ihr Betragen in der Strafanstalt hat zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat hat jeweilen bei Behandlung des Gesuches der Marie Gigandet betont, dass angesichts der milden Beurteilung der Petentin durch die Geschwornen und die Schwere der Tat von einem bedeutenden Straf-erlasse nicht die Rede sein könne. Er ist auch heute noch dieser Meinung, beantragt indes zur Erledigung des Geschäftes den Nachlass eines Jahres. Es übersteigt dies den Erlass des letzten Zwölftels nicht wesentlich und ist mit Rücksicht auf das zufriedenstellende Betragen der Gesuchstellerin zu rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Jahres.

12. **Mahon**, Julie, geborene Villemin, Witwe des Désiré Mahon, von und zu Bressaucourt, wurde am 7. September, 28. September, 27. November 1908 und am 4. Januar 1909 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 12, 12, 24 und 24 Fr. Busse, sowie zu 7 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Knabe Joseph Mahon, geboren 1893, fehlte die Primarschule von Bressaucourt vom 8. Juni bis 14. August und vom 20. Oktober bis 31. November 1908 gänzlich, ohne Entschuldigungsgründe beibringen zu können. Es zog dies seiner Mutter die erwähnten Bussen zu. Heute stellt letztere nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie macht geltend, sie sei infolge Krankheit gezwungen gewesen, ihren Knaben zu Hause zu behalten, da sie einzig von einem kleinen landwirtschaftlichen Betriebe lebe und keine andere Hülfe besass. Die Busse vermöchte sie zufolge ihrer schmalen Einkünfte nicht zu bezahlen. Die Schulkommission empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Der Knabe Mahon habe seither die Schule regelmässig besucht. Der Gemeinderat von Bressaucourt schliesst sich der Empfehlung an, indem er der Witwe Mahon ein gutes Leumundszeugnis ausstellt, ihre Vermögenslosigkeit bescheinigt und auch die Angaben betreffend ihre Einkünfte bestätigt. Eine Bescheinigung darüber, dass Witwe Mahon während der fraglichen Zeit wirklich krank war, liegt nicht vor und es kann die behauptete Tatsache nicht als erwiesen betrachtet werden. Angesichts dessen und des Umstandes, dass es

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

sich nicht um einen ganz geringfügigen Fall handelt, kann von einem gänzlichen Erlass der Bussen nicht wohl die Rede sein. Dagegen beantragt der Regierungsrat, in Berücksichtigung des guten Leumundes, der Mittellosigkeit der Gesuchstellerin und der vorliegenden Empfehlungen, dieselben auf insgesamt 12 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 12 Fr. insgesamt.

13 u. 14. **Sutter**, Johann Rudolf, geboren 1871, Gärtner, von Büren, und **Kiener**, Christian, geboren 1880, Wirt, von Rüegsau, beide in Büren, wurden am 20. Januar 1908 vom Polizeirichter von Büren wegen Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend das Verbot der Steckengewehre vom 4. März 1811 verurteilt, ersterer zu 40 Fr. Busse und 14 Fr. 60 Staatskosten, letzterer zu 60 Fr. Busse und 7 Fr. 30 Staatskosten. Sutter verkaufte dem Kiener im Frühjahr 1907 eine zerlegbare Flinte (Stockflinte) und Kiener gab sie seinerseits einem gewissen Ch. in Bern weiter, dem sie im September gleichen Jahres auf der Schleichjagd abgenommen wurde. Sutter wollte sich dadurch der Strafverfolgung entziehen, dass er behauptete, der Handel mit Kiener sei auf Solothurnerboden abgeschlossen worden, wurde indes von Kiener selbst desavouiert. Sutter ist am 21. Januar 1907 wegen Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften, speziell auch wegen Tragens einer zusammengeschaubten Flinte, vorbestraft. Sowohl er als Kiener stellen das Gesuch um Erlass der ausgesprochenen Bussen. Letzterer beruft sich namentlich, wie auch bereits anlässlich der Strafuntersuchung, auf Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften und gedrückte finanzielle Lage, ersterer auf seine schwere Familienlast und mangelhaften Verdienst. Der Regierungstatthalter bestätigt, dass Sutter 9 unerzogene Kinder besitzt und nicht bezahlen kann. Dessen Gesuch wird lediglich mit Rücksicht auf die Familie empfohlen, Sutter selbst sei nicht empfehlenswert. Dagegen wird Kiener angesichts seines tadellosen Leumundes zur Begnadigung empfohlen. Zunächst ist zu bemerken, dass die schärfere Verurteilung Kieners zweifellos auf einem Versehen des Richters, beziehungsweise des Gerichtsschreibers beruht, indem unterlassen worden ist, gegenüber Sutter die in alten Franken angedrohte Busse bei der Ausfällung in neue Währung umzuwandeln. Der dadurch eingetretene Unterschied zuungunsten Kieners ist um so unbilliger, als dieser eher weniger belastet erscheint als jener, zumal er nicht vorbestraft ist und sich dem Urteil unterzogen hat. Eine Reduktion der Busse ist ihm gegenüber daher am Platze, dies auch mit Rücksicht auf die vorliegende Empfehlung. Wenn dabei beantragt wird, Sutter gleich zu halten, so geschieht dies lediglich in Berücksichtigung seiner Familie, die eine Inhaftierung ihres Ernährers wohl am schwersten empfinden dürfte. Der Regierungsrat stellt, in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, den Antrag, die Bussen auf je 30 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf je 30 Fr.

15. **Schmid**, Karl, geboren 1863, von Niedermuhlern, Milchhändler, vormals in Bern, zurzeit in Töss, wurde am 14. Januar 1909 von der Polizeikammer wegen gewaltsamen Angriffs gegen die Schamhaftigkeit zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 105 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 22. April 1908, morgens nach 8 Uhr, brachte Schmid, wie gewohnt, in ein von der Familie D. bewohntes Haus an der Tiefenastrasse die Milch. Die 21jährige, schwerhörige und schwachsinnige B. J., Schwester der Frau D., welche die Haushaltung der Familie D. besorgte, war, als Schmid kam, vor dem Hause mit Wischen beschäftigt. Schmid ansichtig, beeilte sie sich, die Milchhäfen bereit zu stellen. Sie musste sich, um in die Küche zu gelangen, über eine aussen am Hause in den I. Stock hinaufführende, hölzerne, gedeckte Treppe hinaufbegeben, an deren oberem Ende die Milch regelmässig von Schmid abgeliefert wurde. Schmid, der wusste, dass sie sich um diese Zeit allein zu Hause befand, ging hinter ihr drein, holte sie auf der Treppe ein, packte sie mit der linken Hand am Rocke, griff ihr unter demselben an die Geschlechtsteile und stiess ihr den Finger in die Scheide. Alsdann stellte er das Milchgeschirr, das er in der rechten Hand hielt, ab, drückte die B. J. an die Wand und schickte sich an, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen. Nach seinen Depositionen, die vom Gerichte als massgebend erklärt werden mussten, da es an Augenzeugen oder sonstigen Beweisen fehlte, blieb es aber beim Versuche. Nach Schmid's Darstellung hatte B. J., als er sie am Rocke ergriff, einen Schrei ausgestossen, sich sonst aber nicht zur Wehre gesetzt. Die B. J. deponierte, sie habe sich nicht wehren können, da sie Schmid bei den Armen festhielt, um Hülfe zu rufen hätte ihr nichts genützt, da das Haus nebenaus liege. Die Angehörigen der B. J. bemerkten gleichen Tags, dass letztere deprimiert war, interpellierten sie über den Grund, worauf sie den Vorfall erzählte. Bereits die Ueberweisungsinstanz sah sich nicht in der Lage, der erfolgten Anzeige auf Nothzucht Folge zu geben; dagegen überwies sie Schmid wegen gewaltsamen Angriffs gegen die Schamhaftigkeit. Schändung kam nicht in Frage, indem B. J. nicht als geistig auf sehr niedriger Stufe stehend betrachtet werden konnte. Vom erstinstanzlichen Gerichte wurde Schmid freigesprochen, dagegen von der Polizeikammer verurteilt. Letzterer Gerichtshof erblickte, im Gegensatz zum ersteren, in den von Schmid gegenüber B. J. im Anfang der ganzen Szene überraschend geführten Handgriffen eine erhebliche Gewalttätigkeit des Angriffes, wie sie zur Erfüllung des Tatbestandes des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit erforderlich ist. Schmid ist nicht vorbestraft. Er wurde zum Minimum der Strafe verurteilt. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche macht er geltend, er habe durch die 20tägige Untersuchungshaft und den in der Folge erfahrenen geschäftlichen Schaden bereits schwer gelitten. Um der Nachrede zu entgehen, habe er den Kanton verlassen und sei nach dem Kanton Zürich übergesiedelt, wo er als Landwirt für sich, seine Frau und seine 7 Kinder eine neue Existenz zu begründen gedenke. Der Vollzug der Strafe würde den Ruin der Familie bedeuten. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter empfehlen ihn mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse zur teilweisen Begnadigung. Nach Ansicht des Regierungsrates ist Schmid einer Begnadigung nicht würdig. Die Polizeikammer hatte es in der Hand gehabt, ihm die Strafe bedingt

zu erlassen; sie hat dies wohl mit Rücksicht auf die Natur und die Umstände des Deliktes nicht getan; um so weniger empfiehlt sich eine gänzliche Begnadigung. Die Familienverhältnisse des Petenten anlangend, ist zu bemerken, dass solcher nahezu erwachsene Kinder besitzt, welche im Verein mit seiner Ehefrau den landwirtschaftlichen Betrieb auf kürzere Zeit wohl ohne allzugrosse Unzukömmlichkeiten werden versehen können. Eine Begnadigung ist somit auch nach dieser Richtung hin nicht geboten.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. **Gasser**, Niklaus, geboren 1867, Landwirt, von Günsberg, in Chindon, wurde am 13. Februar 1908 vom korrekzionellen Richter von Münster wegen Diebstahls zu 5 Tagen Gefängnis und 12 Fr. 50 Staatskosten und am 19. Dezember gleichen Jahres wegen Misshandlung zu 5 Tagen Gefängnis, 200 Fr. Entschädigung, sowie 60 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 189 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Im Laufe des Monats Januar 1908 entwendete Gasser zu Ungunsten der Kander- und Hagneckwerke eine nicht mehr im Gebrauche befindliche Stange der elektrischen Leitung Hagneck-Reconvilier, die noch einen Materialwert von 18 Fr. besass. Sie wurde in der Folge in zersägtem Zustande bei ihm gefunden. Gasser fand sich mit der Gesellschaft auf gutlichem Wege ab und unterzog sich auch der Strafklage ohne weiteres. Es wurde ihm der bedingte Straferlass gewährt. Zwei Monate später musste er neuerdings in eine Strafuntersuchung gezogen werden, die mit dem erwähnten Urteile der Polizeikammer ihren Abschluss fand. Am 31. März 1908 nämlich geriet er mit einem Nachbarn einer Wasserrinne wegen, die nicht zum ersten Male Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gegeben hatte, in Wortwechsel. Die beiden standen mit Werkzeugen (Spaten) an der Grenze ihrer Grundstücke und währenddem der eine die Wasserrinne, die Wasser auf sein Grundstück ableitete, verstopft haben wollte, schickte sich der andere an, sie zu öffnen; in einem gegebenen Momente versetzte Gasser seinem Nachbarn unversehens mit dem Spaten einen Schlag ins Gesicht, der ihm die Oberlippe durchtrennte, einen Zahn herausschlug, zwei andere stark beschädigte und ihn zu Fall brachte. Der Verletzte musste sich ärztlich behandeln lassen. Nach dem Zeugnisse des behandelnden Arztes hatte die totale Arbeitsunfähigkeit 5 Tage gedauert, die teilweise 5 weitere Tage. Der gesetzliche Beweis hiefür war indes nicht erbracht, da der behandelnde Arzt laut ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nicht als Experte bezeichnet werden soll. Die Polizeikammer sah sich daher genötigt, eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 4 Tagen anzunehmen. Gasser machte zu seiner Verteidigung geltend, er habe in Notwehr gehandelt, indem ihn jener bedroht habe, vermochte seinen Behauptungen indes nicht die nötige Wahrscheinlichkeit zu verleihen. Seine Einrede musste daher von der Hand gewiesen werden. Das Urteil vom 19. Dezember zog die Aufhebung des bedingten Erlasses der erstausgefallten Strafe nach sich. Gasser ist bisher nicht bestraft worden, genoss indes nicht den Ruf des friedfertigsten Bürgers. Er stellt heute das Gesuch um Er-

lass der Strafen auf dem Gnadenwege. Zur Begründung beruft er sich namentlich auf seine bisherige Unbescholtenheit. Den Diebstahl will er mehr aus Unbedachtheit denn aus verbrecherischer Neigung begangen haben. Im weitem wird geltend gemacht, wenn auch Gasser nicht habe darzutun vermögen, dass er in Notwehr gehandelt habe, so gehe doch aus den Verhandlungen hervor, dass es jedenfalls auf beiden Seiten zu Tötlichkeiten gekommen sei und ersterer nicht ohne weiteres drauflosgeschlagen habe. Diese letztere These lässt sich nun aus den Akten in keiner Weise belegen und es wurde von Gasser anlässlich der Untersuchung selbst nicht behauptet, dass sein Gegner es bereits vorgängig zu Tötlichkeiten hatte kommen lassen. Nach den Akten lag die Beweisfrage für das Gericht vielmehr so, ob der letztere gleichzeitig mit Gasser sein Werkzeug in bedrohlicher Weise zum Schlage erhoben hatte und dies wurde, entsprechend der Darstellung des Verletzten, der unversehens geschlagen worden sein wollte, als unwahrscheinlich erklärt. Auf die bezüglichen Feststellungen des Urteils muss heute abgestellt werden. Danach charakterisiert sich die Handlung Gassers als eine überaus gewalttätige und rohe, auf die eine Ahndung gehört. Auch der vom Gesuchsteller begangene Diebstahl vermag ihn, wenn er sich auch nicht gerade als gravierend herausstellt, nicht in ein günstigeres Licht zu rücken. Wenn Gasser die ihm gewährte Wohltat des bedingten Straferlasses verschert hat, so muss er sich dies eben selbst zuschreiben. Der Regierungsrat ist der Ansicht, Gasser sei keineswegs etwa zu scharf behandelt worden und ist daher und mit Rücksicht auf die übrigen Anbringen nicht in der Lage, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen, um so weniger als das Gesuch auch vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen werden kann. Es wird Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. **Krähenbühl**, Ernst, geboren 1881, von Trub, gewesener Negoziant und Lantwirt in Konolfingen, nunmehr Landwirt «in der Grube» daselbst, wurde am 21. Januar 1909 vom korrekzionellen Gericht von Konolfingen wegen Pfandunterschlagung und unerlaubter Verfügung über Massagut zu drei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu 918 Fr. 30 Zivilentschädigung und 39 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Unterm 20. August 1908 meldete Krähenbühl, der in mehrfacher Betreibung stand, den

Konkurs an, der gleichen Tags über ihn erkannt wurde. Am nächsten Tage kassierte er bei der Berner-Alpenmilchgesellschaft in Stalden-Konolfingen ein Guthaben von 135 Fr. 30 ein, ohne solches in die Masse abzuliefern. Im weitem veräusserte er ein Pferd und sechs Faselschweine im Gesamtwerte von 800 Fr., die ihm bereits vor der Konkurseröffnung mit andern Beweglichkeiten gepfändet worden waren und verfügte über den Erlös. Einen beträchtlichen Teil verwendete er allerdings zur Tilgung von Schulden. Vor Gericht vermochte er den Tatbestand nicht zu bestreiten, machte indes geltend, er habe geglaubt, vor der Inventaraufnahme stehe ihm noch das volle Verfügungsrecht über seine Habe zu. Dass er vom Weibel darauf aufmerksam gemacht worden war, keine gepfändeten Objekte veräussern zu dürfen, musste er immerhin eingestehen. Krähenbühl ist nicht vorbestraft und genoss auch keinen üblen Leumund. In der letzten Zeit hatte er sich, vielleicht unter dem Einflusse seiner ökonomischen Misserfolge, hin und wieder etwas dem Trunke ergeben. Bei der Strafausmessung zog das Gericht das Alter und die Familienverhältnisse — Krähenbühl ist Vater von 4 Kindern — wesentlich in Betracht. Dagegen konnte es sich, angesichts der äussersten Leichtfertigkeit, mit der der Delinquent vorgegangen war und des Umstandes, dass er nachträglich nichts zur Befriedigung seiner Gläubiger getan hatte, nicht entschliessen, ihm die Strafe bedingt zu erlassen. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch beruft sich Krähenbühl auf seine bisherige Unbescholtenheit und seine Familie, die auf ihn angewiesen ist. Er macht, wie bereits früher, Gesetzesunkennntnis geltend und weist daraufhin, dass er den grössten Teil der einkassierten Gelder, beziehungsweise des erhaltenen Erlöses zur Befriedigung von Gläubigern verwendet habe. Nach seinem Dafürhalten hätte ihm die Wohltat des bedingten Straferlasses wohl gewährt werden können. Der Gemeinderat seines derzeitigen Wohnortes empfiehlt ihn mit Rücksicht auf Vorleben und Familienverhältnisse zur teilweisen Begnadigung, desgleichen der Regierungsstatthalter. Nachdem das Gericht bei der Prüfung der Frage, ob Krähenbühl nicht die Strafe bedingt zu erlassen sei, zu einem negativen Ergebnisse gelangt ist, kann von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein. Dagegen kann der Regierungsrat, mit Rücksicht auf die geltend gemachten Umstände und vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen, einer erheblichen Reduktion der Strafe zustimmen. Es soll damit der dormaligen Lage des Gesuchstellers selbst und dessen Familie Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 10 Tage Gefängnis.



